BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Helv. 491

Meister

Jus. 1028. a.

Leonard Meisters

Abriß

des

Eydgenößischen

Staatsrechtes

überhaupt

nebst dem

besondern Staatsrechte

jedes

Kantons und Ortes.

Facies non omnibus una
Nec diversa tamen, qualem decet esse Sororum.

St. Gallen,
bei Reutiner, jünger. 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Natur eines solchen Abrisses bringt es beynahe nothwendig mit sich, daß er schwerlich ganz ohne Mängel seyn kann: indes bediente ich mich dabey der sichersten Anweisungen eines Simlers, Leuen, von Zurlauben, Fäsi, Tscharners u. s. w. Auch hatte ich den Vortheil, von den einsichtsvollesten Männern in den verschiedenen Kantonen theils schriftliche, theils mündliche Belehrung zu schöpfen. In wiefern mein Gemählde in den Hauptzügen treu ist, wird es ohne Mühe jeder Sachkundige nach seinem besondern Standpunkte durch diese oder jene noch feinere Nüance zu vollenden im Stande seyn. Vielleicht können die Berichtigungen auf einem besondern Blate als Zusäze nachgeholt werden. So z. B. rüke ich hier folgende ein:

S. 4. Nach Bluntschli Memorab. Tigur. und Dürstelers Stemmatogr. Tigur. befand sich in Zürich eine adeliche Familie, Namens Zunftmeister, Lat. Tribunus.

S. 14. Lin. 22. anstatt Landmann l. Land-Ammann.

S. 30. Unten anstatt Alban I. Albon.

S. 108. Zug besizt als besondere Vogteyen Cham, Rysch, Steinhausen, Walchweil, Hunenberg. An lezterm Orte hat das Volk eigene Vorrechte. Noch hat der ganze Kanton, mit den XI. alten Kantonen, Antheil an den IV. italiänischen Vogteyen, und mit den VII. ältern an den obern freyen Aemtern, an Sargans, Thurgäu und Rheinthal.

S. 120. Gleichen Antheil an den gemeineydgenößischen Vogteyen hat Glarus. Ueberdies hat dieser Kanton mit dem Kanton Schweiz Antheil an Gaster, Uznach und Gambs; wie auch mit den Kantonen Zürich und Bern den siebenten Theil an der Grafschaft Baden und an Rapperschweil.

S. 150. Auch der Kanton Freyburg hat Antheil an den IV. italiänischen Vogteyen. — Wenn es auch bey jedem besondern Kantone nicht wäre angezeigt worden, so ließt man es doch in dem Abschnitte von dem gemeineydgenößischen Staatsrecht.

Ueber die Verfassung von Schaffhausen liefere ich noch folgende Zusäze und Berichtigun-

gen, so wie sie mir von meinem Freunde, einem Manne von vorzüglichen Kenntnissen mitgetheilt worden. — S. 169. Lin. 23. Von dem Jahre 1529 bis gegen das Ende des XVIten Jahrhunderts herrschten zwischen der Obrigkeit und den Bürgern verschiedene Mißverständnisse. Für Schaffhausen war das Jahr 1678 eine der merkwürdigsten Epochen. Eine Komitee, die aus Gliedern des kleinen und grossen Raths bestand, erhielt den Auftrag zum Entwurf einer politischen Reformation. Erst im Jahr 1688 wurde dieser Entwurf der Beurtheilung des Raths vorgelegt. Noch dauerte die Verzögerung bis in den April des folgenden Jahres, worauf endlich das Reformationsinstrument zu Stande kam. In eben diese Periode fällt auch die Einführung des Looses bey Verleihung verschiedener Aemter.

S. 170. Lin. 13. Wenn ein Bürger den Prozeß gegen einen Unterthan oder Ausländer vor dem kleinen Rath verliert, so ist ihm auch in solchem Falle die Appellation an den grossen Rath vergönnt.

S. 171. Zur Untersuchung einer Wal vor kleinem und grossem Rathe gehören, nebst dem Amtsbürgermeister, nur vier Glieder, nämlich zwey von dem kleinen, und zwey von dem grossen Rath. — Jede Gesellschaft hat zween Obherren, und jede Zunft zween Zunftmeister; sie wechseln aber jeden Pfingstmontag im Vorsiz. Derjenige, welcher den Vorsiz hat, giebt bey gleich getheilten Stimmen den Ausschlag. — Geschieht es etwan, daß ein Fremder das Bürgerrecht erhält, so ist nicht er, sondern erst seine Kinder walfähig.

S. 173. Lin. 15. Beede Bürgermeister sind Oberpfleger des Klosters Allerheiligen und Obherren der Landvogtey Neukirch.

S. 174. Lin. 7. Der Sekelmeister ist nicht nothwendig zugleich auch Schulrath; wenn er aber vorher Schulrath gewesen, so bleibt ers auch nach der Ernennung zum Sekelamt. — Die Censur: oder Rechenstube untersucht alle Finanzrechnungen, und übergiebt davon dem kleinen Rath einen Bericht. Von dem kleinen Rathe geht dieser Bericht an den grossen.

S. 176. Lin 5. Das Zollamt besteht, nebst dem Statthalter und beeden Sekelmeistern, aus drey Mitgliedern des kleinen, und aus einem Mitgliede des grossen Raths.

S. 177. Lin. 28. Wenn der Reichsvogt und Stadtrichter nicht aus der Bürgerschaft, sondern aus dem grossen Rathe gezogen werden, so verlieren sie dadurch ihre Stelle in diesem, und an ihrer statt wird darein ein anderes Mitglied erwält.

S. 178. Lin. 17. Glieder des kleinen Raths, Stadt- und Rathschreiber, Archivar, wie auch die drey obersten Stadtpfarrer müssen wegen Schuldforderungen vor dem kleinen Rathe belangt werden.

S. 179. Lin. 18. Die Kanzleybedienungen bey dem Stadtgericht, Ehegericht, beym Kloster und Spitalamt, bey der Landvogtey Neukirch dauren zwölf Jahre; die übrigen besoldeten Kanzellisten behalten ihre Stellen lebenslang.

S. 180. Lin. 18. Ueberhaupt ist der kleine Rath von allen dem Bürgerloos unterworfenen Stellen ausgeschlossen. — Die Gesandten

auf das Ennetbirgische Syndicat wält der kleine und grosse Rath. Diese Gesandschaftsstelle ist die einzige im Staate, um welche sich die Candidaten öffentlich und persönlich anmelden dürfen.

S. 181. Lin. 2. Der Stadtschreiber besucht die Synode nur in dem Fall, wenn er neue Candidaten beeydigt.

Ueber die Staatsverfassung von Zug kann zur Seite 101. auch noch folgendes angemerkt werden.

Nach der Aufnahm dieses Kantons in den eydgenößischen Bund, machten die Eydgenossen die Anordnung, daß den XIII. Räthen in der Stadt von jeder der III. äussern Gemeinden IX. Mann beygesellt, und also in allem XL. Räthe gesezt, von diesen die Geschäfte des neuen Kantons verwaltet, und ihr Vorsteher, der Ammann, künftig von den Ständen, und zwar mehrere Jahre aus ihrem eigenen Mittel erwält werden sollten. Durch solche Einrichtung wollten die Eydgenossen verhüten, daß nicht die Oesterreichische Partey in der Stadt die Thore den Oesterreichischen Herzogen wieder

öffnen könnte. — Lange schon vor dem Beytrit in die eydgenößische Verbindung hatte die Stadt verschiedener Vorrechte genossen. Indeß auch nach diesem Beytrite behielt der Oesterreichische Amtmann seinen Siz in der Stadt. Von da aus verwaltete er immer noch die ausbedungenen Rechte von Oesterreich, z. B. das Gericht, Zwing und Bann zu Aegeri, auch bezog er für Oesterreich die hin und wieder in der Stadt und auf dem Lande noch schuldigen Gefälle. — Ungeachtet des Oesterreichischen Gerichtes zu Aegeri waren gleichwohl die dortigen Einwohner nicht unbedingte Unterthanen des Herzogs, sondern vielmehr Eigenlüt' des Gotteshauses St. Felix und Regula in Zürich. Sie hatten aber, (was sonst andern Leibeigenen nicht immer frey stand,) „ das Recht, Wyb zu ge„ ben und zu nehmen in den Höfen zu Zug, zu „ den Einsideln, zu Art und zu Cham. „ Der Abtey Einsiedeln bezalten viele Thalleute zu Aegeri Fall, Ehrschaz, und andere Zinse. Auch hatte diese Abtey daselbst das Kirchenpatronat und ein eigenes Gericht. Ueberall war die umliegende Gegend unter verschiedene geistliche

und weltliche Herren vertheilt. Als schon befreyte und unabhängige Eydgenossen, fuhren die Bewohner immer noch fort, alle auf ihnen liegenden Beschwerden freywillig zu tragen, bis sie durch Kauf, Tausch, Verträge u. s. w. hievon gänzlich losgesagt worden. Ihre Gewissenhaftigkeit trieben sie so weit, daß sie den Ausspruch thaten: „Es sollte der Eyd, mit „welchem die Hof- oder Gotteshausleute dem „Abte zu Einsiedeln verbunden wären, jenem „vorgehn, den sie dem Ammann zu Zug schwö„ren mußten.

Noch so wenig fehlerlos, scheint ein solcher Abriß doch immer hinreichend zur Erwerbung näherer Kenntnis sowohl jeder besondern als der gemeinschaftlichen Verfassung. So dürr und troken ein solches Studium dem ersten Anblik nach scheint, so interessant ist es nichts desto weniger für jeden, dem seine Rechte und seine Pflichten theuer sind. Er mag in seinem eigenen oder in einem andern Kantone diese oder jene öffentlichen oder Privatangelegenheiten besorgen, so kann es ihm keineswegs gleichtig seyn, den Geist der Verfassung, die gegen-

seitige Einschränkung der Gerichtshöfe, den Gang der Geschäfte, die aus der Verfassung entspringenden Maximen und Nationalisirten kennen zu lernen. Nur darf man mit den vielen Reisen durch die Schweiz bekannt seyn und mit den Durchreisenden Umgang gehabt haben, so wird man bald finden, daß ein solcher Abriß manchen schiefen Fragen der Ausländer und manchen nicht weniger schiefen Antworten und Erklärungen unkundiger Einwohner am leichtesten vorbeugen kann.

Bey der Vergleichung eines Kantons mit dem andern sehn wir, wie und was ein jeder von dem andern entweder nachahmen, oder wegen seiner eigenthümlichen Verfassung und Lage nicht nachahmen darf. Wie oft z. B. beschwehrt man sich nicht über den Mangel gewisser Anstalten und Einrichtungen in seinem Lande, die man in dem benachbarten bewundert? Und die ungerechte Tadelsucht schweigt, wenn man sich erinnert, daß eben so wenig jede Anstalt in jeder Verfassung, als jede Frucht in jedem Clima gedeyht.

Auch für den Philosophen, für den Beobachter der menschlichen Natur und ihrer ver-

schiedenen Entwiklung nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände ist es ein merkwürdiges Schauspiel, die bürgerliche Gesellschaft von der untersten Stuffe bis zur höchsten Verfeinerung zu verfolgen, und in Helvetiens engem Bezirke so verschiedene Gestalten zu sehn, von denen sich jede mehr oder weniger von der natürlichen Gleichheit entfernt, ohne daß irgend eine diese Gleichheit ganz aus den Augen verliert. —

Wenn es für den Naturforscher interessant ist, einen Bienenschwarm oder einen Ameisenhaufen in ihrer ganzen Verfassung kennen zu lernen, sollts denn für den Weltweisen weniger interessant seyn, die menschlichen Verfassungen von mehrern Seiten kennen zu lernen? Aristot, welcher die verschiedenen Naturreiche, welcher beynahe das ganze Weltall mit philosophischem Blike umfaßte, hielt es (wie wir aus Läerz sehn,) seiner keineswegs unwürdig, hundert kleine Völkerschaften in ihrer politischen Gestalt zu studieren, und darüber verschiedene Bücher zu schreiben.

Zürcherſche

Staats-Verfaſſung.

Zürcherſche
Staats-Verfaſſung.

Schon im Jahr 1111. findt man einen Stadtrath in Zürich.

Noch war er ſehr **eingeſchränkt**, und zwar ſo wol in Abſicht **der Gewalt** als des **Bezirkes.**

I. In Abſicht des **Bezirkes** ſah er ſich beynahe nur **auf die Stadt** eingeſchränkt. Auch in **der Stadt** ſelbſt entzogen ſich **die Klöſter** groſſentheils ſeiner Herrſchaft.

II. In Abſicht **der Gewalt** ſchränkte er ſich beynahe nur auf **Polizey** ein. So z. B. ſtand das Schuldengericht, das **Münzrecht** und **ein Theil des Zolles**, bey der Abtey. Andere Landesherrliche **Gefälle** und das **Blutgericht** verwaltete ein kaiſerlicher **Reichsvogt.**

Bey eingeſchränkterer Verwaltung bedurft' es keines ſo zahlreichen Stadtraths.

Er beſtand **aus** *XXXVI* **Gliedern**, zum Theil **Edelleuten**, zum Theil ſonſt **achtbaren Bürgern.**

Von vier Monaten zu vier Monaten wechſelten je zwölfe der Reihe nach in der Verwaltung. Oeffentlich wurden ſie von der **Bürgergemeine beſtätigt.** Bey ſchwierigen Vorfällen zog der Rath nicht nur die alten Räthe, ſondern auch **andre Bürger** zu ſich.

Unvermerkt vermehrte sich das Ansehn des Raths und der Stadt, indem von Zeit zu Zeit die Kayser ihre Treu durch immer grössere Freyheiten belohnten. Der Reichsvogt verlor um so viel mehr von seinem Einfluß, da sein Amt (nach Auslöschung des Zäringischen Hauses im J. 1218) nur auf wenige Jahre eingeschränkt war, und er nicht in dem Rathe saß. Diese Einschränkung ward nach dem Zwischenreich von Kaiser Rudolph von Habsburg bestätigt. Wie sehr während den Unruhen des Reichs die Freyheit der Stadt sich vergrössert habe, sieht man unter anderm aus ihrem eigenmächtigen Schuzbündniß mit Ury und Schwytz im Jahr 1251.

Eben so eigenmächtig änderte die Stadt im Jahr 1336 ihre Verfassung. Nur um derselben mehr Ansehn zu geben, verlangte sie die Bestätigung so wohl der Abtey und des Dohmstifts als auch des Kayser Ludwigs von Baiern.

Wegen schlechter Haushaltung ward im Jahr 1336 der Stadtrath von den Bürgern entsezt. Es geschah auf Anstiften selbst eines Rathgliedes, Ritter Rudolf Braunen. Dieser vertheilte nunmehr die Volksgemeinde in Zünfte.

Zünfte waren hie und da, unter dem Schuze geistlicher oder weltlicher Herren, von den Handwerkern gegen den Druk und die Raubsucht des Adels errichtet. In dem Buch vom Geschlecht der Braunen (auf der Zürcherschen Stadtbibliothek Gal. VI. 140) wird bemerkt, das vor alten Zeiten Zünfte in Zürich gewesen. Eine Urkunde Graf Werners zu Baden vom J. 1153 ist von einem Zürcher, Henricus Tribunus unterzeichnet, und Füßli in seiner Helvet. Erdbeschreibung Th. II. S. 286. hält

ihn für einen Zunftmeister in Zürich. Die Zünfte erhielten sich, als unverträglich mit den Reichsgesezen, nicht lange. In dem Richtbrief vom Jahr 1302, wie Joh. Heinr. Hottinger vermuthet, oder nach andern von noch früherm Datum, wird bey hoher Strafe die **Wiedereinführung der Zünfte** für immer und ewig verboten. Ohne Zweifel daß diese feyerliche Erkanntniß von Brauns Gegnern zur Hintertreibung seiner neuen Zunftverfassung mißbraucht worden, während daß freylich Braun **die unveräusserlichen Rechte des Volkes** gegen alle vorgebliche Verjährung wird vorgewendt haben. Indeß weissagte noch Vitoduran, daß wohl diese Braunische Regierungsform keinen Bestand haben werde. Mitten unter den grösten Stürmen von Innen und Aussen erhielt sie sich durch Begünstigung der **Handwerker**, als des zahlreichern Theils unter dem Volke. *)

Brauns Zünfte hatten nicht blos **Handwercksfreyheiten**, sondern **bürgerliche Freyheit** zum Zweke.

Alle halbe Jahre nämlich wälte jede der *XII* Zünften in den Rath einen **Zunftmeister**, die **adeliche Zunft** oder **Konstafel zween Konstafelherren**; aus leztrer Zunft zog man **die Räthe.**

In dem geschwornen Brief vom Jahr 1498 geschieht **zum erstenmal des grossen Rathes der Zweyhundert** Meldung, indeß auf eine Weise, die sein gleiches Alter mit der Zunftverfassung selber vermuthen läßt. Von der **Erwälung desselben** findt man schon Nachricht in den Zunftbriefen vom J. 1336. (Man sehe die Schriften in der Sacristey T. VII. S. 227, 335, wie auch die Ord-

---

*) Daher trat Zürich zu seiner Vertheidigung nunmehr in die **Eydgenößische Verbindung im Jahr 1351.**

nungen der Zunft zur Schmieden, Orig. Tr. XXX. B. 2. Nro. 1) Laut einer Erkanntniß des grossen Rathes vom J. 1490. sollten in Zukunft die Glieder dieses grossen Rathes die abgehenden Glieder auf ihrer Zunft selber ergänzen. (Man sehe Heinr. Füßlins, Waldmann und Joh. Müllers Geschichten der Schweizer, I. Band, S. 293.)

Wie indeß immer die **Walform in ältern Zeiten** beschaffen seyn mochte, so halten wir uns in unsrer Beschreibung an diejenige, welche in dem **neuesten geschwornen Brief vom J. 1713.** festgesezt worden.

Vermög desselben bleibt die ganze Bürgergemeinde **in *XIII.* Zünfte getheilt, von ungleicher, abändernden Anzahl der Glieder,** wegen der an sie gebundenen Gewerbe. Nur der Geistliche, der Rentier, der Handelsmann und einige Künstler und Handwerker sind **frey in ihrer Auswal.**

Vor der Revolution im Jahr 1713 begab sich **willkürlich** jeder Bürger von einer Zunft auf die andere, je nachdem er da oder dort **leichtere Beförderung** voraussah. Zur Verhinderung solcher Kabbalen ist nunmehr jeder, der (ohne daß ihn sein Handwerk dazu verpflichtet) eine andere, als die väterliche Zunft auswält, **für fünfzehn Jahre lang unfähig zum Zutritt im Rathe.** Ebenfalls zur Verhinderung der Kabbalen, der Oligarchie und erbücher Regierung, darf kein Bürger zu einem Glied des grossen Rathes **vor dem dreißigsten Jahre,** auch nicht zu einem Glied des kleinen Rathes **vor dem sechs und dreißigsten Jahre** ernennt werden.

Die Häupter des Staates sind zween **Bürgermeister, vier Statthalter oder oberste Zunftmeister, zween Seckelmeister, der Obmann oder Oberaufseher der secularisirten**

Klostergüter. Diese, nebst noch drey andern Gliedern des kleinen Raths, machen den geheimen Rath aus. Bey Angelegenheiten, wo Gefahr entweder im Verzug oder bey voreiliger Bekanntmachung statt haben würde, hängen nicht nur die Vorberathschlagungen, sondern auch die vorläufigen Verfügungen von ihm ab, so z. B. bey Bestrafung des Selbstmordes, bey Gefangennehmung des Bürgers, bey Staatsanleihungen u. s. w. Den erstern und zum Theil auch den dritten Punkt ausgenommen, gehört hernach die endliche Entscheidung oder wenigstens die Rechenschaft vor den Rath selbst.

Der kleine oder tägliche Rath besteht aus fünfzig Gliedern. Hiezu giebt die Konstafelzunft vier Konstafelherren, jede andere der zwölf Zünften aber zween Zunftmeister. Es sind also acht und zwanzig Glieder, welche das Volk wält. Der grosse Rath wält die übrigen Glieder, nemlich von der Konstafel zween Rathsherren, und einen von jeder der andern Zünfte, nebst noch sechsen, durch freye Wal, ohne sich ausschliessend an diese oder an jene von den Zünften zu binden, und zween Burgermeistern, in allem also zwey und zwanzig Glieder, welche der grosse Rath wält.

Jedes halbe Jahr wält an dem Meistertag die Konstafelzunft zween Konstafelherren, jede andere Zunft einen Zunftmeister. In gleicher Woche wält der grosse Rath einen Burgermeister, sechs Zunftrathsherren, einen Rathsherrn von der Konstafel und noch drei Rathsherren von freyer Wal. (Im Wintersemester von den Zünften zur Saffran, Schmieden, Gerwi, Schuhmachern, Schneidern und Kämbel. Im Sommer von den übrigen Zünften.) Diese eilf Räthe nebst vierzehn Zunftmeistern machen den neuen Rath aus. Er zieht aber den alten Rath zu

sich. **Nicht nur** weil dieser mit den allenfalls noch hängenden Geschäften zum voraus bekannt ist, **sondern auch** weil überhaupt bey zahlreicherem Rathe für die öffentliche Sicherheit besser gesorgt wird.

Ausschliessend stehn bey dem neuen Rath allein das Blutgericht, unter dem Vorsiz des Seckelmeisters, die Erwählung der Verhörrichter, wie auch der Schlüßner, aus seiner eigenen Mitte; gleichfalls besezt er ausschliessend das Stadt = oder Schuldengericht, dessen Vorsteher, der Schultheiß, von dem grossen Rathe aus seinem Mittel jedes halbe Jahr wieder bestätigt wird.

In dem gleichen, alten oder neuen Rathe, können nicht Vater und Sohn oder zween Brüder **zugleich Plaz** haben; auch **in beyden** Rathshälften dem alten und neuen zusammen, **nicht mehr** als Vater und ein Sohn oder zween Brüder. **Nur ein Bürgermeister** mag neben seinem Sohn oder Bruder wohl in gleichem Rath sizen, alsdenn aber kann kein andrer seiner Brüder oder Söhne in der andern Rathshälfte, Zutritt erlangen. Eine Einschränkung, wodurch der Gesezgeber der Uebermacht einzelner Geschlechter vorbeugen wollte.

Kein Rathsglied kann **zwey Semester nach einander** in den neuen Rath, wol aber (wie gewöhnlich geschieht) **nach Verfluß eines ganzen Jahres** wieder neu erwält werden.

Vor dem 36sten Jahre hat keiner Zutritt zum kleinen Rathe.

Zum **Consulat** und **zur Senatorwürde** ist niemand fähig, wer nicht **zum voraus ein Glied des grossen** Raths ist. Auch darf ein solches Glied sich der **Wal** eben

so wenig entziehen, als es sich vorher der Erwälung in den grossen Rath entziehen durfte.

Zur Zunftmeisterstelle ist jeder Bürger, so gut wie ein Glied des grossen Raths, fähig, wofern er 36 Jahre hat. Wenn er der Wal sich enzieht, so verliert er für sechs Jahre lang das Recht des Zutritts zum kleinen Rathe, gesezt auch, er hätte mittlerweile den Zutritt zum grossen Rathe erhalten.

Ein Glied des kleinen Rathes, welches entweder freywillig seiner Stelle entsagt oder abgeändert wird, (ohne Verschuldung) bleibt alsdenn ein überzähliges Glied der grossen Räthe seiner Zunft, wofern er nämlich zuvor ein Glied des grossen Rathes gewesen. Ein Zunftmeister, der ein solches Glied nicht war, wird es nur alsdenn, wenn er die Zunftmeisterwürde an das Amt eines solchen Gliedes des grossen Raths tauscht.

Der grosse Rath besteht aus 212 Gliedern: I. Aus den 50 Gliedern des kleinen Raths. II. Aus 12 adelichen und 6 bürgerlichen, zusamen aus 18 Gliedern der Konstafel. III. Aus 12 Gliedern von jeder Zunft, zusammen 144.

Auf den beyden Zünften Schmieden und Weggen, geben auf jener die Gesellschaft der Wundärzte und Bader (zum schwarzen Garten) und auf dieser die Gesellschaft der Müller vier Glieder unter die Zwölfe.

Ein verstorbener oder sonst abgehender Achtzehner oder Zwölfer wird von den übrigbleibenden seiner Zunft, das ist, von den Zunftvorgesezten aus dem Mittel aller Zunftgenossen erwält, derjenigen nämlich, welcher das dreissigste Jahr angetretten. Die Wal muß in Zeit von 24 Stunden, nach Erledigung der Stelle, geschehn. Zur Vermeidung der Factionen und Kabbalen darf man

auch die Wal der Zunftmeister so wol als der Räthe nicht länger verschieben. (Einzig Sonntags und Freytags versammelt sich der grosse Rath nicht, wol aber versammeln sich auch an diesen Tagen die Zünfte oder die Vorsteher derselben.)

Wenn bey einer **Zunftwal**, bey der Wal eines Konstafelherrn, Zunftmeisters, Achtzehners, Zwölfers, die Stimmen gleich getheilt sind, so giebt hernach **der grosse Rath die Entscheidung.**

Gleichwie die Zunftmeister von den Zünften erwählt werden, so erwält ausschliessend **aus den** *XXIV* **Zunftmeistern der grosse Rath** *IV* **Statthalter.** Drey davon heissen **die obersten Meister**, d. i. die ersten Beschüzer der Volksfreyheit. **Jedes Jahr** tritt der **vorderste aus diesen** ab. Die zween andere rüken nach. Bey der Rathsbesezung im Wintersemester wält man zu ihnen einen **Dritten aus den 24 Zunftmeistern.** Gewöhnlich ist es der vierte Statthalter oder der vor einem Jahr abgegangene Oberistmeister.

Beede Zunftmeister von gleicher Zunft, oder zween **Brüder können nicht neben einander** die Stellen der Oberistmeister bekleiden.

Die **beeden Sekelmeister** *) bleiben zwölf Jahre an ihrem Amte; in demselben wechseln sie jährlich.

Alle obigen **Walen** geschehen **eydlich** und **bey heimlichen Stimmen.**

Bey dem kleinen und grossen Rath, wie auch bey dem geheimen Rath schreiben der **Stadtschreiber** und **Un-**

*) Welche der grosse Rath wält.

terschreiber, jeder mit seinem Substituten. In des ersten Kanzley gehören vornemlich eigentliche Staats- und Kirchensachen, in die Kanzley des andern, Criminal- Civil- Policey- Militairsachen, nebst andern Angelegenheiten der gemeinen Vogteyen. u. s. w. Die Schriften verwahrt man in der Sacristey beym grossen Münster und in der Registratur beym Frauenmünster.

Die vier Kanzleybeamte, jeder vorderste nämlich, der nicht im Ausstand ist, oder wenn sie es alle sind, der Groß-Weibel, oder zulezt das jüngste Rathsglied, das sich nicht im Ausstand befindt, entscheiden bey Gleichheit der Stimmen, und zwar auch in Meinungen wie bey den Walen.

Eben nicht aufs genaueste sind die Jurisdictionsgränzen zwischen dem grossen Rath und dem kleinen Rathe bestimmt. *) Indeß hat der grosse Rath ausschliessend das Recht: 1) Zur Besteurung der Stadt und des Landes. 2) Zum Ankauf von Land und Leuten. 3) Zur Annahme neuer Bürger. 4) Zur Absendung der Gesandten. 5) Zur Erwählung der Burgermeister, der Räthe, der Beamten und zur Bestätigung der Konstafelherren, der Zunftmeister und der Glieder des grossen Rathes. 6) Zur Abänderung und zur Prägung des Geldes. 7) Zur Unternehmung des Kriegs und zur Beschliessung des Friedens oder der Bündnisse. (In Betref dieser lezteni Punkten behalten die Zünfte sich vor, daß das vor dem grossen Rath reiflich berathschlagte noch zuerst an sie gebracht werde, bevor der grosse Rath selbst den endlichen Entschluß faßt.)

*) S. Hirzels Blaarersches Denkmal.

Alle übrigen Geschäfte werden von dem kleinen Rathe behandelt. Schwierigere Vorfälle besonders Staats- und auswärtige Geschäfte, Gesezabänderungen, u. s. w. bringt er vor den grossen Rath. Vor diesem müssen seine Aussprüche geprüft oder allenfalls auch abgeändert werden, wofern nämlich zum wenigsten drey Rathsglieder eine solche Untersuchung verlangen. Von dieser Hinweisung an den grossen Rath sind ausbedungen die Aussprüche des kleinen Rathes über Urtheln, die vor seinem Tribunal von Seite des Stadt- oder Schuldengerichtes gebracht werden.

Die *XXIV* Zunftmeister machen unter dem Vorsiz des obersten Meisters einen besondern Gewalt aus, der ohne weitere Appellazion zwischen verschiedenen Handwerksinnungen oder auch zwischen einer solchen und besondern Partikularen entscheidet. Jedoch mit der Einschränkung, daß kein Rechtspruch der Zunftmeister statt haben soll bey Unternehmungen eines Handwerkes, wodurch die Bürgerschaft überhaupt gekränkt werden könnte. Nach durchgelaufenen Zunftinstanzen, fällt die Untersuchung der Handwerkszwiste an den kleinen Rath. Je nach Beschaffenheit der Umstände entscheidt er selbst oder er übergiebt sie entweder dem grossen Rath oder den *XXIV* Zunftmeistern.

Aus den Gliedern und von den Gliedern des kleinen und grossen Raths werden die Beysizer der besondern Tribunale gewält. Die Vornemsten sind folgende:

Der Rechenrath oder Finanzrath. Er besteht aus XII Gliedern, den beeden Bürgermeistern und Seckelmeistern, einem Statthalter und dem Obmann. Hiezu kommen noch drey Glieder des kleinen, und drey Glieder des grossen Raths. Diese sechs Leztere werden alle zwey Jahre, der Statthalter wird alljährlich abgeändert.

Dieser Rechenrath hat Aufsicht über das Finanzwesen, über die Rechnungen der **Landvögte und Beamten**, mit Ausnahme der Rechnungen des Sekelamts und wenig andrer Aemter, welche vor besondern Komiteen untersucht werden.

Beym Rechenrath schreibt ein eigner Sekretär mit seinem Schreiber.

Der **Reformationsrath** besteht unter dem Vorsiz eines Hauptes der Stadt, aus sechs Beysizern des kleinen, und eben so vielen des grossen Raths. Er wacht über die Beobachtung der **Aufwandsgeseze**; auch richtet er über Unfugen, Beschimpfungen u. s. w. die in der Stadt geschehn.

Das Matrimonialgericht besteht unter dem Vorsiz eines Statthalters aus zween Stadtpredigern, zwey Gliedern des kleinen, und drey Gliedern des grossen Raths. Dieses Tribunal urtheilt über Ehhändel, Hurerey, und überhaupt über Verdacht und Nachrede wegen unkeuschen Betragens, auch über abergläubische Zauberkünste zu Stadt und Land.

Hieher gehören zugleich alle **Matrimonialhändel reformirter Unterthanen aus den gemeinen Herrschaften**, wo beyde Religionen geübt werden. Die aufgelegten Bussen aber bezieht der **jedesmalige Landvogt**. Gleiche Bewandtnis hat es mit **Winterthur** und einigen andern **Municipalstädten** und **Gerichtsherren** im unmittelbaren sowohl als mittelbaren Gebiete des Kantons. Die Zürchersche Stadt **Stein am Rhein** hat ihr eignes Ehgericht, wovon aber die Appellazion, wenn nicht beyde Partheyen zu Stein verburgert sind, an den Zürcherschen Rath geht.

Den Ehbruch bestraft der kleine Rath; auch hängen die Dispensationen von ihm ab.

Der Kirchenrath besteht aus den ersten Stadtgeistlichen und einigen Rathsgliedern. Er ist gleichsam der **Vikarius des Bischofs.** Die Bischöflich n Rechte behält sich der **kleine Rath** vor. Der Kirchenrath ordinirt die Candidaten des Predigtamts, wält die Landschulmeister, schlägt bey den Predigerwalen dem kleinen Rath acht Prätendenten vor, empfängt alljährlich zweymal durch die Landdechanten schriftliche Gezeugnisse von der Amtsverwaltung der Landprediger, auch hat er die vorläuftige Untersuchung, wenn zwischen diesen und ihren Pfarrgenossen Streitigkeiten entstehn. Ueber geringere entscheidt er selbst; wichtigere weiset er an den kleinen Rath u. s. w. Seine Untersuchungen und Verfügungen erstreckt der Kirchenrath zum Theil auch über die reformirten Kirchen in den gemeinen Herrschaften von verschiedener Religion.

Die **Landesfriedliche Comißion** besteht unter dem Vorsiz eines Statthalters aus sechs Gliedern des kleinen Rathes. Sie wacht über die Beobachtung des Lands- und Religionsfriedens in den gemeinen Herrschaften von verschiedener Religion. Der Landmann des Thurgäus und die übrige Wächter des Landesfriedens in den gemeinen Herrschaften stehn unter ihren Befehlen. Wichtigere Vorfälle müssen sie sogleich an diese Kammer berichten. Bisweilen schlichtet sie kirchliche Händel, zwischen Partheyen, die beiderseits von der reformirten Religion sind. Da der Gegenstand ihrer Berathschlagungen sich immer auf Angelegenheiten in den gemeinen Herrschaften bezieht, so ist diese Landesfriedliche Komißion im Fall, von der Verfassung dieser Herrschaften, von ihren Rechten und Gebräuchen die vollständigste Kenntniß zu haben. Daher anvertraut

man ihr mehrentheils auch die vorläuftige Untersuchung andrer Angelegenheiten in jenen Vogteyen, wenn sie gleich mit dem Landsfrieden selbst weniger in Beziehung stehn.

Kriegsrath. Er besteht aus dem ältern Bürgermeister, demjenigen Statthalter, der zugleich Präsident in der Werbungskammer ist, dem ältern Sekelmeister, dem Stadthauptmann, den General-Inspectoren der Artillerie, Kavallerie, Infanterie und des Seewesens, ferner aus dem Obersten des gegen Empörungen bestimmten Souccurs-Regiments. Zween Pläze überläßt man den General-Offiziers in auswärtigem Dienste. Bey diesem Kriegsrath stehn die Berathschlagungen über das Militairwesen. Alljährlich werden ihm die Etats von den sämtlichen Quartierhauptleuten und Kriegsbefehlshabern zur Prüfung vorgelegt. Er bestätigt die ihm vorgeschlagenen Personen zu subalternen Stellen bis zu den Hauptleuten und höhern Befehlshabern, welche aus einem Vorschlag dieser Kammer vom Rathe selbst erwält werden, mit Ausnahm der höchsten General-Inspektoren, deren Wal unbedingt bey dem grossen Rath steht. Nähern Detail hierüber findt man in der gedrukten Militairordonanz S. 250.

Die absonderliche Vorsorge für die Munition steht bey der **Comißion des Zeugamts**; die Aufsicht über die Festungswerker bey der **Fortifications Comißion.**

Policeykammer, ein Zweig der oben erwähnten Reformationskammer. Zwey Glieder des grossen Raths aus dem Mittel dieser Reformationskammer, machen das Policey-Tribunal aus, und zwar unter dem Vorsiz des jedesmaligen Bauherrn. Sein Hauptgeschäft zielt auf Beförderung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Strassen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt.

Patrouille-Kommißion. Sie besteht aus 8 Gliedern des kleinen, und 6 Gliedern des grossen Raths. Ihr Zwek zielt ebenfalls auf öffentliche Sicherheit, und zwar durch den ganzen Kanton.

Unmittelbar unter ihren Befehlen stehn die Obrigkeitlichen Häscher und die Dorfwachen, welche jede Gemeinde, in ihrem Bezirk unterhält. Von Zeit zu Zeit läßt auch die Patrouille-Kammer diesen oder jenen Theil der Gränzen mit einem Cordon umziehn.

Sanitätsrath. Unter dem Vorsiz eines Standeshauptes besteht er aus dem Stadthauptmann und noch fünf andern Gliedern des kleinen Rathes und vier Gliedern des grossen Raths, nebst dem Professor der Naturlehre bey dem Gymnasium und den Stadtärzten. Vermög einer Rathserkanntniß vom 14. Herbstm. 1668. wird diesem damals errichteten Sanitätsrath Befelch und Gewalt gegeben: „was der Contagion halben ab der Landschaft „einlangt, künftig unter sich zu berathschlagen und ins Werk „richten zu lassen, ohne weiteres Rathserholen vor einem „ehrsamen Rathe; ausgenommen wenn etwas Extraordi„naires vorfiele, das sie zu wichtig und schwer seyn bedün„ken würde, in der Meinung, wenn der vordersten Her„ren einer abwesend, daß allwegen der nächste drauf prä„präsidiren und die Sachen befördern solle, und soll ih„nen deshalb ein Vollmachtschein zugestellt werden. „ Dem zufolge wird alles, was in Absicht auf die Gesundheit der Menschen und des Viehes sonderbares vorfällt, sogleich durch die Ober-Landvögte an den Sanitätsrath einberichtet und alsdenn werden von diesem die erforderlichen Verfügungen getroffen. Er ordnet Visitationen an und erkennt, wo ein Ort soll in den Bann gethan, und wenn der

Bann

Bann soll aufgehebt werden. Von ihm werden die Viehärzte geprüft und mit Patenten versehn. Alljährlich übergeben ihm die Austheiler der Gesundheitsscheine tabellarische Verzeichnisse über die eingenommenen und ausgelieferten Paßports. Wer darin fehlbar zum Vorschein kommt, wird so, wie diejenige, welche etwan anstekende Seuchen verheimlicht oder sonst nicht nach der Vorschrift des Sanitätsraht gehandelt haben, von demselben, ja nach Beschaffenheit, entweder an Geld oder mit Gefangenschaft bestraft. Aus einem kleinen Fond, über dessen Verwaltung der Präsident je zu drey Jahren Rechnung ablegt, wird denjenigen Personen, welche wegen Seuchen ihr Vieh aufopfern, eine Beysteuer ertheilt. Gewöhnlich werden 2/5 des Verlustes vergutet. Auch erkennt der Sanitätsrath, wenn jemand in das Lazareth soll eingeschlossen und daselbst verpflegt werden. Endlich untersucht er alle Jahre die von dem Großweybel unterschriebenen Billets, gegen welche allein die Apotheker Gift zu verkaufen befügt sind, und vergleicht diese Billets mit dem Handbuch des Grosweybels. Da dieses Kollegium einen ununterbrochenen Briefwechsel, nicht nur durch die Eydgenoßschaft, sondern auch auswärts unterhält, so hat es auch beständig zween Schreiber zu Dienste.

Spithalamt. Unter dem Vorsiz eines Statthalters wird es von dem Spitalmeister, nebst einem Glied des kleinen, und einem Glied des grossen Rathes besorgt. Diese wälen die Dienst- und Lehnleute des Spitals und haben Aufsicht über seinen sehr beträchtlichen Gütergewerb.

Den ersten Montag jeden Monats nehmen sie Hauskinder an, das ist, alte oder sonst unvermögende, unheilbare Personen, zu Stadt und Land, auf schriftliches

Zeugniß der Pfarrer, die Landleute nicht ohne wenigstens einige Unterstüzung abseite des Gemeind- oder Kirchenguts. Patienten, fremde wie einheimische, ohne Unterschied der Religion, welche nur für einige Zeit bis zur Genesung die Aufnahm in den Spital verlangen, melden sich wöchentlich jeden Dienstag vor einer besondern Kommißion, die, unter dem Namen der **Wundgeschau**, aus beeydigten Aerzten und Wundärzten und einigen Räthen besteht.

Noch sind für Arme oder Kranke zwey besondere **Pfrundhäuser zu St. Jacob und St. Moriz.** Endlich das **Lazareth** im Fall einer ansteckenden Seuche.

Das **Waysenhaus** und das **Zuchthaus** stehn jedes unter besonderer Aufsicht.

Das Allmosenamt. Unter Vorsiz eines Statthalters besteht aus zween Stadtgeistlichen, zwey Gliedern des kleinen, und zwey des grossen Raths. Wöchentlich und monatlich liefert dieses Amt beträchtliche Beysteuren an Geld, Lebensmitteln, Kleiderstüken u. s. w. in alle Pfarrgemeinden des ganzen Kantons, auf schriftliche Empfehlung von Seite der Pfarrer.

Bau- und Sihl-Amt. Diese Kommißion besteht aus den beyden Bürgermeister und Seckelmeistern, aus einem Statthalter und vier andern Gliedern des kleinen, und vier Gliedern des grossen Raths. Sie besorgt alle Bau-Sachen in der Stadt und alljährlich untersucht sie die Rechnungen des Bauherrn und des Sihlherrn, d. i. des Oberaufsehers der Frohnwälder an der Sihl.

Bauspähn oder Kommißion über Baustreitigkeiten. Hiezu gehören drey Glieder des kleinen Raths. Wenn sie nach eingenommenem Augenschein den Zwist nicht gütlich beylegen können, so vereinigen sich mit ihnen, nebst

dem jedesmaligen Oberstmeister, die zwey jüngsten Glieder des kleinen Raths, die nicht im Ausstand sind, zur rechtlichen Entscheidung. Von dieser Behörde geht die Appellation an den Rath.

Werbungs-Kommißion. Unter dem Vorsiz eines Statthalters, nebst dem jedesmaligen Stadthauptmann und ersten Quartierhauptmann, besteht sie noch aus zwey Gliedern des kleinen, und drey Gliedern des grossen Raths. Dieser Kommißion werden die Angeworbene für auswärtigen Kriegsdienst, (nämlich in wie fern ein solcher obrigkeitlich bewilligt ist,) persönlich dargestellt. An alle thut man die Frage: Ob sie freywillig, oder gezwungen in Dienst getretten? In lezterm Fall läßt man den Angeworbenen auf der Stelle frey, und bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände, den Werber. Die Namen der Gedungenen, Ort und Zeit ihres Dienstes werden genau in besondere Register verzeichnet.

Kaufmännisches Direktorium, oder Commerzrath. Den 30. Weinmonat 1662. bewilligte die Regierung den sämmtlichen Kaufleuten, aus ihrem Mittel bey heimlichem Mehr sieben Direktoren zu wälen, deren Verordnungen, zur Aufnahme der Handelschaft, sie sämmtlich folgleisten sollten. Die Pflichten dieser Directoren waren: wenigstens jeden Monat einmal zusammen zu tretten und über alles, was auf den Handel Bezug hat, über das Zoll- Post- Speditionswesen u. s. w. zu rathschlagen; — jeden Kaufmann in seinem Anbringen geneigt anzuhören; — bey rechter Zeit den Unordnungen und der Untreu der Arbeiter zu steuren und auf Maaß, Gewicht und Güte der Waaren wol Acht zu geben; — so viel möglich, alle Zwiste unter den Kaufleuten gütlich zu vergleichen. Zu Bestreitung allerley erforderlicher Ausgaben sezte man anfänglich eine kleine

Auflage auf die Einfuhr und Ausfuhr der Handelswaaren. Durch vortheilhafte Einrichtung des Boten- und Postwesens entstand ein beträchtlicher Fond, dessen Besorgung den Directoren gänzlich überlassen wurde. Seither traf man folgende Abänderungen:

Zur Besorgung und **Aufsicht des Fabrikwesens**, wie auch zum **Verhör** und **zur Abstrafung der untreuen Arbeiter** wurden nun besondere obrigkeitliche Kommißionen verordnet. **Erstere** besteht aus den beyden Sekelmeistern und sechs Gliedern des kleinen, und drey Gliedern des grossen Raths. **Leztere** aus zwey Gliedern des kleinen Raths und einem Handelsdirektor, der von dem Handelsdirektorium gewählt wird. Auch sind immer zween dieser Directoren Beysizer bey der Kommißion wegen des Zuchthauses. Im Jahr 1778 ward auch dem Kaufmännischen Directorium von dem grossen Rath aufgetragen, einige Glieder aus seinem Mittel mit der nähern Aufsicht über die Angelegenheiten des Kauf- und Waghauses zu beladen. Alle von dem Postwesen abhängende Bedienungen werden von den Handelsdirectoren verliehn. Auch wählen sie die vier Sensalen.

Zu verschiedenen malen änderte sich die Anzahl der Directoren. Nunmehr besteht ihr Collegium aus einem Haupt des Staats, als Präsidenten, aus vier Gliedern des kleinen Raths und acht Personen aus dem Korps der Kaufmannschaft, nebst dem vordern Rathssubstitut, als Secretair, und dem Adiunctus im Postamt. Der Präsident wird von den Directoren aus ihrem Mittel, die übrigen 12 Glieder werden von gesammter Kaufmannschaft gewählt. Trit ein Director in den kleinen Rath, so wird er zu den ordentlichen Berathschlagungen nicht

weiter berufen, behält aber Siz und Stimme bey vorfallenden Walen. Wenn hernach ein Director des kleinen Raths abgeht, so kommt er ohne Wal, an dessen Stelle. Der Postdirektor wohnt allen Seßionen bey, hat aber nur alsdenn eine Stimme, wenn sie ihm von den Directoren bewilligt wird.

Bey Kaufmännischen Rechtshändel können der Rath und das Gericht vorläufige Gutachten von dem Directorium einziehen.

Neben diesen Kommißionen theilen sich noch über sechzig andere in die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Ausschliessend durch Glieder des **kleinen Raths** werden folgende Aemter verwaltet: **In der Stadt**: 1. das Sekelamt, 2. das Obmannamt, 3. das Kornamt, 4 das Bauamt, 5. das Sihlamt oder die Frohnwaldung an der Sihl, 6. 7. die beiden Pfrundhäuser, 8. das Zeugamt, 9. 10. die Vogteyen über den See und den Glattfluß, 11. 12. die Waidgänge im Berg und Hard.

(Die Unteraufsicht des Zeughauses steht bey den Gliedern des grossen Raths. Das Spitalamt können willkürlich bald die **Glieder des grossen**, bald die **Glieder des kleinen Rathes**, das Schanzenamt kann vollends **jeder Bürger** verwalten.)

Von obigen Aemtern werden Nro. 2. und 5. alle **sechs Jahre**, Nro. 6. und 7. nebst dem Spitalamt alle **neun Jahre**, Nro. 1. und das Salzamt alle **zwölf Jahre** aufs neue verliehn.

Mit Ausnahm der Nro. 1. 2. 3. und des Salzamts, hat man gewohnte Beyspiele **von gedoppelter Amtsverlängerung.** Bey Nro. 4. 6. 7. werden die Beamten zu bestimmten Zielen **wieder bestätigt.** Nro. 8. bis 12, wie auch das Schanzenamt und **Unterzeugherrn-Amt** kann man **lebenslänglich** behalten.

Sonst gilt die **Sazung:** wer bis aufs bestimmte Ziel bey einem Amte geblieben, der darf sich **sechs Jahre um kein anderes bewerben**, es wäre denn, daß die Mitwerber alle mit ihm in gleichem Falle seyn würden.

Auffer der Stadt kommen gleichfalls ausschliessend den Gliedern des **kleinen Raths** zu: die zweyjährige Verwaltung der gemeineydgenößischen Vogteyen, 1. Thurgäu, 2. Rheinthal, 3. Sargans, 4. die obern freyen Aemter, nebst den untern, wofern diese zugleich mit jenen, in der Reihe den Kanton Zürich treffen, 5. die IV. wälsche Vogteyen, 6. die Landshauptmannstelle zu Wyl, 7. die vierjährige Verwaltung der Grafschaft Baden.

Nro. 3. und 6. überlassen die Räthe gewöhnlich den **Zwölfen**, Nro. 5. vollends den **Bürgern**, jedoch mit Ausnahm von Lauis.

Noch sind XVIII so geheißne **innere Vogteyen**, nebst dem **Kelleramt**, rund um die Stadt her; jede wird von **zwey Gliedern des kleinen Raths**, die aber in der Stadt wohnen, verwaltet. Alljährlich wird der Amts-Obervogt neu gewält. Von seinem Gericht geht die **Appellation an den Rath.** An diesen müssen wichtigere Geschäfte, z. B. Criminalfälle nach vorläufiger Untersuchung per se gebracht werden.

Von obigen gemeineydgenößischen Vogteyen geht die **Appellation an die eydgenößische Tagleistung.**

Bey den Gliedern des **grossen Rathes** steht alsdenn die Bekleidung aller übrigen **Aemter und Vogteyen zu Stadt und Land**, meistens auf sechs Jahre.

In der Stadt: 1. das Fraumünsteramt, 2. das Hinteramt, 3. das Allmosenamt, 4. das Oekenbacheramt, 5. die Großkellerey, 6. das Kammeramt, 7. zuweilen auch das Spitalamt und das Salzamt. (Der Kappelerhof wird von einem Bürger verwaltet.)

Ausser der Stadt: 1. das Amt Winterthur, 2. das Amt zu Stein, 3. zu Cappel, 4. zu Küßnach, 5. zu Rüti, 6. zu Töß, 7. zu Embrach.

Hiezu kommen noch **folgende Vogteyen:** 1. Kiburg, 2. Grüningen, 3. Eglisau, 4. Regensperg, 5. Andelfingen, 6. Greifensee, 7. Knonau, 8. Weddenschweil, 9. Laufen, 9 Jahre, 10. Steinegg, 12 Jahre, 11. Heggi, 9 Jahre, 12. Wynfelden, 13. Sax, 9 Jahre, 14. Pfyn, 15 Jahre, 15. Neünforn, 9 Jahre, 16. Altikon, 15 Jahre, 17. Wellenberg und Hättlingen, 9 Jahre.

Um diese Vogteyen und Aemter dürfen sich auch die Glieder des **kleinen Rathes** bewerben. Wenn sie dieselben erhalten, so tretten sie damit **aus dem kleinen Rath, in den grossen** hinab.

Noch giebt es für die **Bürger** verschiedene **Kanzleybedienungen**, 15 **Landschreiberstellen** der äussern, und 23 der innern Vogteyen, nebst 170 theils bessern, theils schlechtern **bürgerlichen Dienste.**

Mit Ausnahme des Vorstehers oder Schultheissen, werden auch **aus den Bürgern** die Beysizer des **Stadtgerichtes** gewält. Sechs **stette Richter** bleiben stets bey diesem Gericht, bis sie zu höhern Bedienungen gelangen. Von

den übrigen sechsen wird die eine Hälfte aus ehemaligen Richtern, die andere Hälfte aus jungen Bürgern gewählt, die noch niemals beygewohnt haben; jene heissen **Mittelrichter**, diese heissen **junge Richter**; **halbjährlich wechseln sie ab.** Dieses Tribunal verschaft jungen Bürgern Gelegenheit, sich im Dienste des Staates zu üben. Oft bleiben sie dabey, auch wenn sie **schon Glieder des grossen Rathes** geworden.

Dieses Tribunal richtet über **Schuldsachen**, ohne weitere **Appellation.** Schwierigere Geschäfte **weißt es an den Rath** oder vor den Rath können sie auch nur zween Richter hinziehn. Seine **Gerichtsbarkeit** erstrekt sie nicht allein über den Stadtbezirk, sondern auch über einige, nächstgelegene, innere Vogteyen.

For forms of Governement let fols conteſt Wather is beſt adminiſtered is beſt.

Zürcherſches

Kriegsweſen.

Die Miliz des Zürcherſchen Cantons wurde ſonderheitlich in unſern Zeiten um vieles verbeſſert. Dieſelbe beſteht aus **Fußvolk** und **Reuterei**. **Jenes** begreift **zwanzig Regimenter** oder ſo geheißne Quartiere. Jedes derſelben beſteht aus zwey Bataillons oder zehn Compagnien, unter welchen ſich **zwo Frey-Compagnien** befinden. Zu dieſen beyden leztern werden nur die anſehnlichſten aus der jungen, meiſtens unverehlichten Mannſchaft gezogen. Die eine der Frey-Compagnien jedes Quartiers nebſt noch zwo andern ſind jederzeit auf den erſten feindlichen Wegzug bereit; zu einem ſolchen gehören 1400 Mann.

Jedes Regiment oder Quartier hat ſeine **eignen Sammelpläze**, woſelbſt es ſich beym Aufbruch vereinigt.

Von Oſtern bis Pfingſten werden die Compagnien in den Waffen geübet, und bald durch den ganzen Sommer wird jeden Sonntag Abends nach dem Ziele geſchoſſen.

Alle zwey Jahre wird mit jedem Quartier eine **General-Muſterung** vorgenommen; auch werden bisweilen freywillige aus allen Quartieren von und nebſt der militairiſchen Geſellſchaft in Zürich, zum Theil auf obrigkeitliche, zum Theil auf Privatunkoſten in ein kleines Feldlager berufen.

Seit ungefehr zwanzig Jahren iſt bey allen Quartieren eine uniforme Kleidung eingeführt.

Dieſe Quartiere ſind in IV. Brigaden eingetheilt; jeder derſelben ſteht ein Glied des täglichen Raths vor, von Zeit zu Zeit werden von dieſen die Muſterungen gehalten.

Das Artillerie = Corps besteht aus VIII. Compagnien. Diese machen im Sommer unweit der Stadt ihre Uebungen im Schiessen. Unter denselben sind zwo Freycompagnien, jede von 118 Mann, die übrigen von 112 Mann. Die Artillerie = Compagnien sind auf die Quartiere und auf die Parc = Artillerie vertheilt. Jedes Quartier hat 2 Feldstüke, 1 Lieutenant, 2 Wachtmeister, 2 Korporalen, 2 Gefreyte und 16 Gemeine. Jede Compagnie bedient 2 1/2 Quartiere und nimmt die Mannschaft aus denen angewiesenen Quartieren — nämlich fünfzig Mann; die übrigen nimmt der Hauptmann, wo er sie findt. Ungemein vortheilhaft hat sich unter dem dießmaligen Zeugherrn das Geschüz verbessert; anstatt so vielen ungeheuer schweeren, wird nun leichteres und brauchbarers eingeführt. Schon sind 200 neue Canonen bestellt und zu 60 derselben das Metall geliefert.

Noch sind zwo Schiff = Compagnien und einige Jäger Corps Von sehr vortheilhaftem Gebrauche sind diese leztern in den waldigten und gebirgigten Gegenden der Schweiz.

Die Reuterei besteht aus 14 Compagnien, jede wenigstens 80 Mann stark. Dieselben sind nicht alle gleich equipirt.

Kein Landmann kann sich verehlichen, ohne ein Billet von dem Quartierhauptmann, daß er mit Gewehr und Uniform versehn sey; *) Diese Unkosten kommen in keine Vergleichung mit denjenigen, welche anderstwo Bauer und Bürger für Miethsoldaten bezahlen. Auch ists für eigne Schuzwehr, für sich selber, für Weib und Kinder, für Freyheit und Vaterland, daß die Zürcher, und zwar ohne Unterschied einer wie der andre, die Waffen ergreifen. Mit mehr Muth und Theilnehmung werden sie also zu Feld ziehn, als bloße Miethlinge.

*) S. Kayslers Berichte S. 131.

Der Zürcherſche Canton kann über 30000 Mann ins Feld ſtellen, ohne Abbruch des Feldbaus. Eine Liſte der ſämmtlichen, eydgenößiſchen Mannſchaft findt man ſchon in den Regenſpurgiſchen, hiſtoriſchen Nachrichten vom J. 1747. S. 953, wie auch in Fäſis Erdbeſchreibung.

Ein Theil des geheimen Rathes iſt zugleich auch der Kriegsrath, dem noch die vornemſte Kriegsoberſte beygefügt ſind.

Durch die ganze Eidgenoßſchaft befinden ſich auf den Anhöhen Hochwachen. Will man bey feindlichem Ueberfall die Miliz eilfertig aufbeuten, ſo wird bey Tag Stroh, bey Nacht Holz angezündt; vermög dieſes Loſungszeichens kann das ganze Land in ſehr kurzer Zeit ganz unter Waffen gebracht werden, indem dieſes Zeichen von Warte zu Warte correſpondirt. Die Anzahl derſelben in dem Zürcherſchen Canton beläuft ſich auf vier und zwanzig. Sonderbar iſts, daß man auf gleiche Art in Cathai, (von dem man nun weiß, daß es mit China einerley iſt,) dem Hofe bekannt macht, daß handelnde Caravanen an der Grenze angekommen ſind; durch eben dieſe Zeichen, nämlich Feuer bey Nacht und Rauch am Tage, bekommt man auch vom Hofe Antwort, ob die Karavane zur Hauptſtadt kommen darf oder nicht; alles dies, das ſonſt viele Tage erfodern würde, geſchieht in wenigen Stunden. *)

Zu allen Zeiten war der kriegeriſche Geiſt der Zürcher, ſo wie der Helvezier überhaupt, in groſſem Kredite. Von den älteſten Tigurinern heißts beym Eutrop B. V. C. 1. Conſules M. Manlius & Q. Cæpio à Cimbris & Teutonibus & Tigurinis & Ambronibus, quæ erant Germanorum & Gallorum gentes, victi ſunt, juxta flumen Rhodanum & ingenti internecione attriti. Timor Romæ grandis fuit, quantus vix Hannibalis tempore punici belli,

*) Björnſtåhls Briefe, B. III. Brief V. und Busbecks Briefe, Elziviriſche Ausgabe 1660. S. 328.

ne iterum Galli Romam venirent. Im XIV. Jahrhundert hatten sie ihre Siege gegen Oesterreich nicht blos der verächtlichen Begegnung des Feindes und der vortheilhaften Lage der Oerter, sondern vornemlich auch der leichten Rüstung und den schweren Hellebarden zu danken. Diese Bergleute waren ausser Vermögen, so einen Haufen Reisiger ins Feld zu stellen, der gegen Oesterreich hätte Stand halten können; aus Noth stritten sie zu Fuß, mit Bogen, Spiessen, schweren Säbeln, Hellebarten, in grossen Bataillons, tiefen und gedrungenen Reyhen; aus Mangel an Panzern sah man sie zuweilen, wie sie um den Leib Bengel und Käulen mit Striken festmachten; die Gens d'armes konnten in solche Colonnen schwerlich eindringen; etwan stürzten sie auch von den Anhöhen ungeheure Stüke Holz und Felsen auf die Feinde herunter und mit einem Hagel von Steinen brachten sie die Streitrosse in Verwirrung. Bald lernten in folgenden Zeiten von ihnen die Fürsten, daß das Fußvolk von vorzüglicher Wichtigkeit sey. **) Ends des XVten Jahrhunderts wurden Reislaufen und fremde Kriegesdienste einen Art lohnsüchtigen Gewerbes. Der Ruhm der Burgundischen Triumphe erwarb den Eidgenossen Nachstellungen und Jahrgehalte von Seite der größten Monarchen. So geschah es, daß sie oftmals gegen einander einen Bürgerkrieg ausser dem Vaterland führten. Schon Nicolaus von der Flühe hatte gegen diesen Blut- und Menschenhandel geeifert. (Im J. 1481.) Mit den Pensionen hörte das Reislaufen von selbst auf. Mit Abänderung der Tactik, welche Berchtold Schwarz durch Erfindung des Schießpulvers verursachte, mußten nach und nach die gestählte Brust und die eiserne Heldenfaust des Helveziers von weniger Gewicht seyn. Nichtsdesto weniger bleiben noch immer die Schweizerschen Truppen mehr als keine andern begehrt. Noch immer hat der Zürchersche Canton, so wie die meisten Cantone, Truppen im

**) S. Robertsons Carl V. Th. I. S. 148.

Dienste auswärtiger Staaten, allein äusserst von dem ehemaligen Reislaufen verschieden, weit weniger zahlreich, nicht unter feindselige Staaten getheilt, nicht ohne regelmäßige Zucht, nicht ohne Capitulation und gesezliche Abhänglichkeit von der Landesregierung. Unter solchen Einschränkungen scheinen sie nicht nur weniger nachtheilig, sondern in gewisser Rükſicht so gar einiger massen schiklich für die Helvetische Verfassung. Heut zu Tage nämlich haben selbst zu Friedenszeiten alle Staaten stehende Kriegesheere im Solde dergleichen können die kleinen, Schweizerschen Freystaaten nicht haben, ohne Zweifel aus Oekonomie; auch wollen sie solche nicht haben, ohne Zweifel um jeden Schatten einiger Gefahr für bürgerliche Freyheit zusliehn. Also sehn die Schweizer ihre Truppen, wie ein Heer an, das sie auf fremde Unkosten auſſer Land zu eignem Schuze erziehn. Noch Anfangs vorigen Jahrhunderts wurden nach geendigtem Kriege alle oder doch mehrere Völker nach Hause gewiesen: *) Gegenwärtig dürfen die Eidgenossen für ihre auswärtigen Regimenter keine plözliche Abdankung befürchten. Von Seite der Regierung wird die Ergänzung derjenigen Compagnien gestattet, welche durch genau bestimmte Verträge an fremde Staaten bewilliget worden. Befehlshaber und Gemeine behalten für sich völligen Sold, ohne daß Etwas an die Obrigkeit zurükfällt, wie man z. B. in Teutschland theils mit Gewalt die Bauren bewaffnet, theils auch einen Theil der Besoldung unterm Namen der Subsidien zurükhält. Die Werbung in Zürich bleibt immer ganz freywillig. Werbungen für fremde Mächte, die mit dem Kanton in keinem Vertrag stehn, sind nicht gestattet. Zürich schränkt sich nur auf zwey Regimenter ein, das eine in Frankreich, das andre in Holland, und zwar nicht ohne sorgfältige Bedingnisse.

Das Holländische Defensiv-Bataillon ward im J. 1693. bey Anlaß der Theurung bewilligt. Im J. 1729. ward den

*) S. Robertsons Carl V, S. 147.

Generalstaaten die Anwerbung eines Regimentes, im Jahr 1741 wurden noch zwo, und im Jahr 1748 noch vier Compagnien bewilligt. *)

Das französische Regiment ward im Jahr 1752 errichtet. Die Hauptleute sind allemal Bürger der Hauptstadt. In dem französischen Regiment werden nunmehr, zur Ermunterung der Landleuten, auch diesen zwo Füselier-Compagnien und eine Grenadier-Compagnie bewilligt; die Gemeinen sind nicht selten Ausländer, so daß also der Zürcherschen Nationalbevölkerung um so viel weniger abgeht.

Durch die Befehlshaber und Soldaten, welche aus dem Dienst zurükkommen, wird die Landmiliz mit gutem Erfolge geübet.

Die Einkünfte des Zürcherschen Regimentes in Frankreich werden von Schlözer in seinem neuen Briefwechsel, Heft I und II S. 85. f. ausführlich berechnet. Hier ein Auszug von dem Etat desselben vom Jahr 1776.

Für ein Regiment Füseliers zu 1292 Mann zalt der König jährlich 203480 fl. Ein Sechzigtel in die Armen Cassa abgezogen, 3391 1/3 fl. bringts auf jeden Kopf 154 fl. 32 S. Der Obrist hat mit der Compagnie Besoldung jährlich ungefehr 8400 fl. Ein Hauptmann ungefehr 3600 fl. woraus er freylich ziemliche Unkosten bestreitet. Aide-Majors, Lieutenants u. s. w können ordentlich leben; die Unterofficiers müssen sich ziemlich einschränken; die Soldaten bekommen 70 fl, 32 S. Vormals war der Sold dieser lezlern weit grösser, und erst noch im J. 1663. war er 54 fl. Rheinisch, oder nach jezigem Gelde 178 fl, 6 S. Der Abzug in die Armen Cassa beträgt in zwölf Jahren, ohne Zins, 40696 fl. Mit fortlaufendem Zins, zu 3 1/2 per Cent, 54608 fl. In 20 Jahren, ohne Zins, 67826 2/3 fl. Mit fortlaufendem Zins, 102596 fl.

Für das Zürcherische Regiment in Holland zalen die Generalstaaten: Für die 12 Compagnien 241776 fl. Holländisch. Für die Stabsgelder 12000 fl, macht also zusamen 253776 fl. Die Einkünfte einer Compagnie können jährlich auf 6600 fl. Holländisch gerechnet werden. Hieraus aber wird noch die Werbung bestritten. Auch das Holländische Regiment hat seine eigene Cassa.

*) S. Melons Essai politique sur le Commerce Ch. III. de l' Augmentat. de Habitans, wie auch des Grafen d' Alban Discours politique, S. 295.

Staats-Verfassung.

von

Bern.

Staats-Verfassung.

von

Bern.*)

Die oberste Gewalt und das höchste Ansehen in der Republik Bern, und über die davon abhangenden Lande steht bey einer Rathversammlung, welche die Zweyhundert genennt werden. Das ist der ganze Magistratskörper, der, wenn er vollständig ist, aus 299. Gliedern besteht.

Dieser beständige Rath, der mit gänzlicher Vollmacht seine Glieder selbst ergänzt, kennt keinen Obern, als die Geseze, die er sich selbst giebt. Der höchste Gewalt fließt aus seinem Schoos, und vertheilt sich, wie aus einem Mittelpunkt, durch eine Menge Stralen in alle die verschiedenen Aeste der Regierung, und erhält dieselben in der Kraft, mit welcher die einen den andern untergeord net sind; auch sind diese Kräfte mit einem so vollkommenen Gleichgewicht gegeneinander abgewogen, daß man seit beinahe 600 Jahren keine gefährliche Revolution in dieser glüklichen Staatsverfassung entstehen gesehen.

Das erste obrigkeitliche Tribunal heißt der **Rath**. Er bestehet aus dem Schultheiß, vier und zwanzig Rathsher

*) Die Beschreibung der Bernerschen Verfassung liefern wir hier am füglichsten mit den eigenen Worten, eines gelehrten und Staatsklugen Berners, des Landvogt A. L. von Wattenweil, so wie sie in das Schweizersche Museum 1783. Stük II. von S. 148-171. eingerükt ist.

ren, und zwey Repräsentanten der CC. welche Heimlicher genennt werden; in allem aus 27. Gliedern. Er versammelt sich täglich unter dem Vorsize des Schultheissen. Dieser Rath ist oberster Kriminalrichter, ausgenommen über die Bürger von Bern, und die Verbrechen, welche in der Stadt, dem Stadtbezirk, und den sogannten **Landgerichten** begangen werden. Er verwaltet die Polizey. Er ists, der alle geistlichen Aemter besezt; ausgenommen in der Hautstadt, die Prediger, die Conventglieder sind, die von der Wahl des grossen Raths abhangen, und an den Orten, wo die Städte oder Herrschaften das Recht haben, jemand zu der erledigten Stelle zu empfehlen. Auch ernennt er zu den kleinen bürgerlichen und Polizeybedienungen. Ueberhaupt werden alle Geschäfte, welche vor die CC. sollen gebracht werden, zuerst vor Rath behandelt; und nichts kommt für den höchsten Gewalt, worüber nicht schon vorher nach den Berichten, die man ihm vorlegt, gerathschlaget worden. Diese Berichte, welche man **Gutachten** nennt, werden von Comissarien abgefaßt, die der Rath aus seinem Mittel besezt, wenn nämlich die Sachen nicht von der Art sind, daß sie einem von denen dazu verordneten Tribunalien, die man **Kammern** heißt, übergeben werden können.

Die vornehmste dieser Kammern ist der **geheimde Rath**, welcher ganz aus Rathsgliedern: Dem Schultheiß, der nicht am Amt ist, dem deutschen Sekelmeister, den vier Vennern, und den beiden Heimlichern bestehet. Er ist der **Staatsminister** zu Bern.

Die zweyte ist die **Vennerkammer**, und besteht aus den vier Vennern, unter dem Vorsiz des Deutsch- oder Welsch-Sekelmeisters, je nachdem die zu behandelnden Geschafte die eine oder die andern dieser angehörigen Lan-

den betreffen. Sie ist der Finanzrath, das Lehengericht, und hat die Oberaufsicht der Gebäude. In Ansehung der Fonds, welche die Republik ausserr Land angelegt, werden die Commissarien, die insgemein alle vier Jahr abwechseln, vor die Kammer gerufen, wenn man da etwas, das auf diese Fonds Beziehung hat, behandelt.

Criminalsachen werden von den zwey Heimlichern unter dem Vorsiz des jüngsten Rathsherrn behandelt; und diese Kammer heißt die Criminalkommißion.

Dieses sind nun die Kammern deren Glieder aus dem Rath genommen werden.

Dann giebt es gemischte Kammern, die nur den Präsident vom Rath, oder die auch gar keinen Rathsherrn haben.

Die erste ist der Kriegsrath. Der Schultheiß der nicht am Amt ist, oder der Alt-Schultheiß wie man ihn nennt, ist das Haupt davon; vier Rathsherren, vier alte Landvögte, und zwey Glieder von den CC. die noch keine Landvogteyen verwaltet haben, sind die Glieder desselben. Dieser Rath hat das Kriegsdepartement, verwaltet das Kriegskommissariat mit völligem Gewalt, und besezt die Stellen der Subalternen bis zu den Hauptleuten, welche von den CC. erwählt werden.

Derjenige Theil des Militairs, der die Regimenter betrifft welche die Republik im Dienst ihrer Verbündeten hat, nämlich eines im Dienst der Krone Frankreich, zwey im Dienst der General-Staaten, und eines im Dienst des Königs von Sardinien — vornemlich aber alle Sachen welche das Recrutenwesen betreffen — sind einer Kammer übergeben, die deswegen die Recrütenkammer genennt wird. Sie besteht aus zwey Rathsherren und fünf Glie-

dern aus den CC. Die Obristen der vier obengenannten Regimenter geben jährlich über die Mannschaft Rechnung, aus deren dieselben bestehen. Die Republik hat sich bey den Regimentern, welche sie im Dienst der General-Staaten und des Königs von Sardinien hat, die Ernennung zu den Kompagnien vorbehalten, wobey die Anciennetät mit vieler Gerechtigkeit beobachtet wird. Diese Ernennung geschieht von den CC.

Für die Verwaltung der Civiljustiz sind zwey Tribunale. Für das Pays de Vaud (die Stadt Peterlingen und das Gouvernement Aelen ausgenommen, welche unter der Deutschen Kammer stehen) ist eine souveraine Kammer, die aus einem Rathsherrn, sechs Alt-Landvögten, und drey von den CC. die noch keine Landvogteyen verwaltet haben, bestehet, und worin der Welsch-Seckelmeister den Vorsiz hat. Diese **Welsche-Kammer** spricht über alle Civilsachen lezter Instanz; nur wenn der Handel einen Bürger von Bern angehet, hat von ihr eine Apellation für die CC. statt.

Für das deutsche Land ist ein anderer Gerichtshof, der über alle Appellationen, die nicht mehr als 1000. Bernpfund *) betreffen, souverain abspricht. Diese **Deutsche Kammer** besteht aus sechs Alt-Landvögten und vier andern Glieder der CC. unter dem Vorsiz eines Rathsherrn.

Dieser Theil der Regierung, der in allen Staatsverfassungen so wichtig ist, verdient näher beschrieben zu werden. Ueberhaupt hatte ehemals im ganzen Canton beynahe jedes Dorf seinen eigenen Oberherrn. Diese Herren ernennten, nach der alten deutschen Gerichtsform, zwölf

*) Das Bernpfund besteht aus 22. Sols und 6. Pfenningen französischen Gelds.

Angesehene (Notables,) die Gerechtigkeit zu verwalten; und dieses Tribunal wurde Gericht genennet. Diese Gerichte bestanden in den Städten aus den Bürgern des Orts, in den Dörfern aus den Angesehenen.

Man kann alle Civilsachen vor diese Gerichte ziehen; oder, wenn man die Unkosten einer Instanz ersparen will, vor den Landvogt. Jede Parthie aber ist nach den Gesezen verbunden, die Sachen vor Gericht kommen zu lassen, wenn es die andre verlangt. Im deutschen Bernergebiet sind die Gerichtsherren die zweyte Instanz, im Pays de Vaud aber der Landvogt und seine Räthe (Cour bailliale.) Die dritte Instanz sind die beiden Apellationskammern.

Die Criminal-Geschäfte werden im Pays de Vaud von den Gerichten untersucht, und geraden Wegs dem Rath eingesandt; in den deutschen Landen hingegen liegt der Criminalproceß, unter der Leitung des Raths, ganz dem Landvogt ob.

Auch die Policey hat ihre verschiedenen Kammern. In der **Münzkommißion** hat der Alt-Schultheiß den Vorsiz; in der grossen **Salzkammer**, welche das fremde Salz verwaltet, ein Rathsherr; eben wie in der **Roche-Salzdirektion**, der **Kornkammer**, der **Allmosenkammer**, dem Sanitätsrath, dem Commerzienrath, der **Zollkammer**, der neulich eingeführten **Landsassenkammer**, u. s. f.

In den **angehörigen Landen** haben alle Städte die Verwaltung der **Policey**; nur mit mehr oder minderer Einschränkung, da sie nämlich (mit Ausnahm der Municipalstädte) vornemlich von dem Landvogt abhängt, der in allen Dörfern seine Geschwornen hat, welche über die

Erhaltung der Ordnung und die Beobachtung der hochobrigkeitlichen Verfügungen wachen müssen.

Jede Pfarre hat ihr eignes Consistorium, (Chorgericht) vor welches sowohl alle wider die guten Sitten streitende Fehler, als insonderheit die Ehesachen, Hurerey und Ehbruchshändel gebracht werden. Diese Chorgerichte stehen unter dem **Ober-Chorgerichte** der Hauptstadt, worinn, nebst sechs weltlichen Gliedern, auch zwey Pfarrer der Hauptkirche Siz und Stimme haben.

Die Regierung der verschiedenen Theile des Cantons wird von den **Landvögten** verwaltet. Sie stellen, jeder in seinem Distrikte, den Souverain vor; erhalten da die bürgerliche Ordnung, das Militair und die Polizey, und verwalten die Finanzen, worüber sie jährlich der Vennerkammer Rechnung ablegen müssen; nur die Einkünfte von den Zöllen und dem Salz ausgenommen, welche in die Cassen der darüber gesezten Kammern geliefert werden. Alles geht durch ihre Hände, was die Distrikte betrifft, worüber sie gesezt sind, und wird von ihnen den verschiedenen Kammern eingesendt, welche denn das, was über ihre Competenz geht, weiter vor Rath oder vor die CC. bringen.

Der Kriegs-Etat des ganzen Landes ist eine Auswahl von 51000. Mann Infanterie, zwey Regimentern Dragoner, und zwölf Kompagnien Artillerie. Seit dem Jahr 1768. sind noch über die 51000. Mann Infanterie, dreyzehn Jäger-Kompagnien errichtet worden. Ein jeder Bürger oder Angehörige ist ein gebohrner Soldat seines Vaterlands. Im sechszehnten Jahr weiset man ihm seine Stelle in einem Regiment an, und erst im sechzigsten wird er alles Diensts entlassen.

Ein Regiment besteht aus 2400. Mann, und wird in vier Bataillons, iedes zu vier Kompagnien von 150 Mann eingetheilt. Jeder Soldat schafft sich die Waffen und das Uniform auf seine Kosten an, und ist verbunden sich jährlich zwanzigmal bey den Waffenübungen einzufinden; die General-Musterungen nicht gerechnet, die jedes Jahr durch Maiors gehalten werden, welche über gewisse Distrikte gesezt sind. Jedes Bataillon hat seinen Sammelplaz, wo sich jeder Soldat, auf ersten Befehl, mit einer Provision Brod für drey Tage, und einer gewissen Anzahl Patronen einfindet. Von Distanz zu Distanz sind **Wachtfeuer** errichtet, wohin zu Kriegszeiten Mannschaft gestellt wird. Diese Wachtfeuer sind hohe Pyramiden von brennbarer Materie. Eines kann immer das andre sehen. Sobald sie angezündet werden, greift der ganze Canton zu den Waffen.

Es sind in dem Canton zwo **Akademien**; die eine zu **Bern**, die andre zu **Lausanne**. Die **Akademie** zu **Bern** steht unter dem **Schulrath**, welcher aus vier Rathsherren, sechs Gliedern von den CC. allen Professoren, und drey Pfarrherren besteht.

Die Sachen, welche die Religion betreffen, hangen von dem Kirchen-**Convent** ab, welches, unter dem Vorsiz des Decans der Klasse von Bern, aus allen Predigern und Professoren besteht.

Die **Akademie** zu **Lausanne** stehet unter den Predigern und Professoren von Lausanne, unter dem Vorsiz des dortigen Landvogts. Doch haben die vier Rathsherren des Schulraths zu Bern, unter dem Namen der **Curatel**, die Oberaufsicht auf dieselbe; und durch sie wird das, was sie angehet, weiter vor Rath gebracht.

Die **geistliche Policey** wird eben wie die bürgerliche und von eben denselben Magistratspersonen verwaltet. Alle Pfarrherren sind in 12 Klassen oder Decanate, 8 im Deutschen und 4 im Welschen Land, eingetheilt. Jede Klasse versammelt sich jährlich in Gegenwart der Landvögte des Distrikts, unter dem Vorsiz ihres Decans. Das Convent zu Bern schlägt die Personen für die verledigten Pfarreyen im Deutschen Land, die Akademie zu Lausanne aber für die im Welschen Land dem Rath zur Wahl vor.

Die **Einkünfte** der Republik sind von doppelter Art; **Regalien** nemlich und **Domainen**. Die Einkünfte von den Regalien sind zum Theil besondern Kammern übergeben, welche dieselben beziehen; zum Theil werden sie von den Landvögten eingezogen. Alle Einkünfte fliessen in fünf **Cassen**. In die der beyden **Sekelmeister**; die **Salzkasse**, **Zollkammer** und **Fremden-Gelder-Casse**. Alle diese fünf Cassen legen jährlich vor den CC. Rechnung ab. Alles was die Finanzen betrift wird ungemein einfach, und mit grosser Treu verwaltet; auch sind nur sehr wenige Leute damit beschäftigt.

Der **Handel** des Cantons dehnt sich täglich mehr aus; und die Regierung befördert und schüzt denselben. Die Pferde, das Hornvieh, die Käse, die leinernen Tücher, die Indienne, die seidenen Bande — lauter Artikel, welche ausser Lands verführt werden — bringen viel Geld darein. Auch die Manufakturen von Sammet, und seidenen und wollenen Tüchern, fangen an glüklichen Fortgang zu gewinnen. Unser Wasser ist eben so gut Scharlach zu färben, als das in der Manufaktur des Gobelins; auch hat man fürtrefliche Walkererde gefunden. Man fängt an Gyps zu bauen. Die in 1759. zu Bern und den vornehmsten Orten des Cantons errichteten **oekonomischen**

Gesellschaften arbeiten mit glüklichem Fortgang, die Absichten der Regierung befördern zu helfen.

Ich weiß nicht, ob man sich nach diesem Gemählde einen richtigen Begriff von der Verfassung der Republik Bern machen kann. Der ganze versammelte Magistrat bildet die moralische Person des Souverains, und übt, in verschiedene Tribunale vertheilt, alle Rechte desselben mit völliger Gewalt aus. Jedes Tribunal oder Kammer ist weiter nichts als ein Zweig der Regierung; und wenn die Kammern auseinander gegangen, so kehrt jedes Glied derselben wieder in die Klasse der Unterthanen des Staats zurük. Nach dieser bewundernswürdigen Verfassung ist jedes Individuum, welches ein Mitglied der Regierung ist, persönlich interessirt, um seine eigne Freyheit zu erhalten, für für die allgemeine zu wachen.

Man muß ein Bürger von Bern seyn, um ein Glied der Regierung werden zu können. Ehemals gab der Besiz eines Hauses in der Stadt das Bürgerrecht. Im fünfzehnten Jahrhundert war es genug zehn Jahre daselbst gewohnet zu haben; nachher ertheilte man es um eine gewisse Geldsumme; und noch in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts konnte man ziemlich leicht zum Bürgerrecht gelangen. Seit einem Jahrhundert aber wird niemand mehr damit beschenkt, als wer sich durch ausserordentliche Dienste um den Staat verdient gemacht. Gegenwärtig sind nicht mehr als 250 Familien welche dieses schäzbare Vorrecht geniessen. So wie durch die Verfassung die Zahl der Glieder der Regierung auf 299. gesezt ist, so ist auch bestimmt, daß sie nie unter 200. seyn sollen.

Insgemein wird die neue Regimentsbesazung aus verschiedenen Gründen aufgeschoben, bis 80. oder 90. Baje ledig sind. Die CC. befehlen die Besazung; die Eineu-

nung und Erwählung der Glieder aber geschieht vom Rath und den Sechszehen.

Die Sechszehn sind eine Deputation, welche jährlich aus denjenigen Gliedern der CC. die schon Landvogteyen verwaltet haben, durch das Loos erwählt werden. Sie sind nebst dem Rath die Censoren des Staats, bestätigen die CC. nach vorhergegangener Censur, und machen ein Tribunal aus, das die Geseze welche eigentlich die Constitution angehen vorschlägt und in Berathschlagung nimmt; auch lassen sie, gemeinschaftlich mit den Vennern, den Rath durch die Censur gehen, und tragen die Liste seiner Glieder vor die CC. wo dieselben jährlich bestätiget werden. Das Amt eines Sechszehners währet nur ein Jahr. Viere von den Gesellschaften geben jede zwey Sechszehner, die acht übrigen aber jede einen. Die Zünfte, zu deren einer sich jeder Bürger von Bern geselle, heissen **Gesellschaften.**

Wann die Zweyhundert eine Erwählung, oder wie man insgemein sagt eine **Promotion** befehlen, so theilt man dem Rath und den Sechszehen eine vollständige Liste aller Bürger von Bern mit, welche ihr dreißigstes Jahr erreicht haben. Gesezt es fänden sich 600. so werden 600. Numero in einen Sack gethan, von denen sich jedes auf einen Namen in der Liste beziehet. Der Schultheiß zieht am Tag der Erwählung ein Numero nach dem andern aus dem Sack; und so wie sie herausgezogen werden, wird der Name dessen laut abgelesen, auf den sich das Numero in der Liste beziehet. Die Verwandten des Genennten tretten bis zum dritten Grad inclusive ab; die Wahlherren, welche ihm ihre Stimme geben wollen, stehen auf, und werden dann gezählt und aufgeschrieben. Wenn alle 600 Candidaten auf diese Weise durch die Stimmen gegangen sind, so wird die Liste noch einmal durchgesehen, und diejenigen,

welche die meisten Stimmen haben, sind erwählt. Trift es sich daß vier oder fünf Canditaten gleich viel Stimmen haben, und daß nicht mehr so viel Plätze zu besezen übrig sind, so werden ihre Namen in einen Sack gethan, und man zieht die Anzahl, welche noch nöthig ist die vakanten Stellen zu ergänzen, durchs Loos heraus. Der Palm-Montag ist der nach den Gesezen bestimmte Tag eine Promotion zu erkennen. Man entscheidet darüber mit geheimen Stimmen; und dieses heißt **balottieren.** Jedes Glied des kleinen und grossen Raths nimmt hinter einem Vorhang eine Kugel, und legt dieselbe durch einen Trichter in eine von zwo Schachteln, welche bezeichnet sind: **Burger machen: Nicht Burger machen;** und die Mehrheit der Kugeln entscheidet für oder wider.

Wann die Promotion beschlossen ist, so werden die Sechszehen am Mitwochen erwählt, und die Promotion ist am Freitag. Der Ostermontag und Samstag sind bestimmt, die Fundamentalgeseze der Republik vorzulesen, dieselben zu beschwören, und jede Magistratsperson in ihrer Stelle zu bestätigen, da alle nach der Constitution eigentlich nur ein Jahr lang währen. Am Montag legt der Schultheiß, der das vorige Jahr den Vorsiz gehabt, sein Amt nieder, und sein College wird für ein Jahr damit bekleidet. An eben diesem Montag werden auch die **Venner** erwählt, von denen jeder sein Amt vier Jahre lang behält.

Vor Alters war die Stadt in vier Quartiere abgetheilt. Jedes Quartier hatte seinen Venner, welcher der Anführer im Krieg war, das Panner trug, und zu Kriegszeiten gleichsam absolut war. In den vier ersten Jahrhunderten war Bern fast beständig unter den Waffen; und dieses verschaffte den Vennern ein beynahe unumschränktes Ansehen in der Regierung.

Um den Adel von dieser Stelle auszuschlieſſen machte man um das Jahr 1446. ein Geſez, daß man, um Venner zu werden, ein Glied der Geſellſchaft zu Oſtern, Schmieden, Metzgern oder Gerwern ſeyn müſſe. Die vornehmſten Familien lieſſen ſich in die Geſellſchaften aufnehmen; und der Gebrauch währet fort, die Venner nur aus denjenigen Gliedern der Regierung zu erwählen, welche zu einer von obigen Geſellſchaften gehören. Eben dieſe Geſellſchaften haben auch das Recht, daß zwey Sechszehner aus einer jeden derſelben erwählt werden, da hingegen aus jeder der acht übrigen nur einer genommen wird.

Der Rath wird am Oſterdienſtag durch das Handmehr beſtätiget; wann aber ein Rathsherr zu erwählen iſt, ſo geſchieht ſolches durch ein ſehr zuſammengeſeztes Scrutinium. Zuerſt werden nämlich durch das Loos 10 Wahlherren gemacht; drey vom Rath, und ſieben von den CC. Geſezt daß der Rath vollſtändig ſey, und alſo aus 26 Gliedern, den zwey Schultheiſſen und vier und zwanzig Rathsherren beſtehe, ſo thut man 23. weiſſe Kugeln, die man Balotten nennt, und 3. gelbe in einen Sack: Jeder langt eine Balotte heraus; und die gelben geben das Wahlrecht. Sodann findt jeder dieſer drey Wahlherren hinter einem Umhang eine gedrukte Liſte aller Glieder der Regierung welche die Wahlfähigkeit zu einer Rathsſtelle haben. Um dieſe zu beſizen, muß man 10. Jahre lang ein Glied der CC. geweſen ſeyn. Den Namen desjenigen nun, welchen er in die Wahl vorſchlägt, ſchneidt er heraus, und wirft das Zedulchen durch einen Trichter in eine Schachtel. Hernach wird mit Erkieſung der ſieben Wahlherren aus den CC fürgefahren. Geſezt, dieſe wären vollſtändig, ſo thut man 267. weiſſe und 7. gelbe Kugeln in einem Sack. Diejenigen nun welche die gelben herauszichen, procediren mit dem Vorſchlag von ſieben

wahlfähigen Personen, wie oben die drey Wahlherren vom Rath mit ihrem Vorschlag von dreyen. Wenn dieses vorbey ist, so werden die Namen der zehen allenfalls Vorgeschlagenen bekannt gemacht. Denn damit die Wahl gesezmäßig sey, müssen wenigstens sechs verschiedene Personen vorgeschlagen werden. Sind weniger im Vorschlag, so wird solcher geheim gehalten und zu einer Ergänzung desselben durch neue Wahlherren geschritten; aber im Ganzen werden nie mehr als zehen Subjekt aus dem Wahlsak gezogen. Hat nun dieses seine Richtigkeit, so tretten die Verwandten der Vorgeschlagenen ab, und man schreibt ihre Namen auf eben so viele Druken. Hernach mischet man einen Drittheil weisser Kugeln unter zwey Drittheile gelber; jeder der nicht im Ausstand begriffenen Mitglieder der CC. nimmt durch das Loos eine Kugel, von denen nur die gelben gültig sind, und legt sie in diejenige Druke, über welche der Name dessen geschrieben ist dem er seine Stimme geben will. Der, welcher die wenigsten Stimmen hat, ist ausgeschlossen und trittet mit seinen Verwandten wieder hinein. Dieser Aktus wird wiederholet bis nur vier Candidaten überbleiben, welche sodann das Loos ziehen. Um die zwey nun, welche dasselbe begünstigt, wird endlich abermals mit Kugeln von zwey Farben wie obsteht balottirt; und der, welcher die meisten gelben hat, ist erwählt.

Der Mitwochen ist durch die Geseze dazu bestimmt, eine grosse Anzahl Bediente und Beamtete den Eyd der Pflicht schwören zu lassen.

Am Donnerstag werden die Landvögte bestätiget, deren Aemter sechs Jahre währen. Die verledigten Landvogteyen werden durch das Loos wieder besezt. Die Prätendenten stehen auf, werden gezählt, und eine gelbe Kugel entscheidet bisweilen über das Glük eines Hauses.

Ich will von der Art, wie die andern Stellen besezt werden, nichts reden, weil das Loos dabey gar nichts zu thun hat. Alle aber werden balottirt; mit dem einzigen Unterschied, daß es bey gewissen Würden mit Kugeln von derselben Farbe geschieht. Allein, nicht nur balottirt man über die Stellen, sondern auch über die meisten Berathschlagungen, wenn sie nämlich den geringsten Einfluß in die Staatsverfassung, oder dann in irgend ein Particularinteresse haben können. Denn das ganze Regierungssystem zu Bern beruhet auf dem Grundsaz: die sichersten Mittel zu ergreifen, die Unabhängigkeit und Freiheit der Stimmen zu erhalten, und sich wider den Einfluß des Credits und die Tyrannie der Aristokratie zu verwahren.

Ich habe gesagt, daß die Organisation und der Geist unserer Staatsverfassung dahin abzweken, die verschiedenen Gewählte und mancherley bewegenden Kräfte der Regierung mit vollkommener Gleichheit abzuwägen; so daß dieselben, indem sie gegenseitig gleich aufeinander wirken, den Staatskörper in einem beständigen Gleichgewicht erhalten, welches nur der Wille der höchsten Gewalt mit vieler Leichtigkeit, und vollkommenen Macht in Bewegung sezen kann.

Der erste Magistrat, welcher in dem höchsten Rath den Vorsiz hat, der Schultheiß nämlich, der ehemals in seiner Person das Commando im Feld mit dem bürgerlichen Ansehen verband, hat zu allen Zeiten einen sehr grossen Einfluß in der Republik gehabt, welchen aber neuere Geseze dadurch gemäßiget, daß sie ihm einen Amtsgenoß gegeben, der jährlich mit ihm in der Regierung abwechselt.

Wenn der Schultheiß stirbt, so machen die Venner einen Vorschlag, welcher vor die CC. gebracht wird; aber jedes Glied dieses höchsten Raths kann denselben mit an-

dern, die noch nicht genennt sind, vermehren. Alsdann schreibt man die Namen der Vorgeschlagenen auf eben so viel Druken, und sammelt die Stimmen mit den Kugeln von zweyen Farben. Wenn mehr als vier im Vorschlage sind, so wiederholt man dieses bis sie auf vier herabgewahlet sind; und dann ist derjenige von den vieren, welcher die meisten gelben Kugeln in seiner Druken hat, für lebenslänglich erwählt. Der regierende Schultheiß ist auch gebohrner Siegelbewahrer; und in seiner Abwesenheit, oder während den Vacanzen, kann er dasselbe nicht übertragen wem er will; sondern es wird solches nach einer ordentlichen Abwechslung der Reihe nach einem Rathsglied übergeben, und damit zugleich alle mit der Würde eines Schultheissen verbundenen Ehrenbezeugungen, und der Vorsiz im Rath sowohl als in den Versammlungen der CC.

Die **Sekelmeister** werden wie die Schultheisse durch die Balotten erwählt.

Die **Venner** werden für vier Jahre erwählt. Ihre Ernennung hat noch dieses von der alten Regierungsform, daß man, wie schon gesagt, ein Glied von den vier Vennergesellschaften seyn muß, um wahlfähig zu seyn. Sie legen alle Jahre ihr Amt nieder, weil eigentlich alle Aemter zu Bern nur ein Jahr lang währen; und dieses Niederlegen der Vennerwürde hat etwas ganz besonderes. Um es begreiflich zu machen muß man das Ceremoniel des Ostermontags beschreiben.

Dieses ist der Tag, an welchem der Magistrat seine jährliche Verwaltung übernimmt; eine Zeitbestimmung, die ihren Ursprung von dem Gebrauch der deutschen Vorwelt hat, das Jahr mit Ostern anzufangen.

Alle Glieder der Regierung versammlen sich, jedes auf der Gesellschaft wohin es gehört. Jede Gesellschaft geht

in Prozeßion unter dem Schall der Gloken in die Hauptkirche, wo eine feyerliche Musik und hernach eine Predigt und Gebete gehalten werden. Von da begiebt sich der ganze Magistrat, ebenfalls in Prozeßion auf das Rathhaus. Der kleine Rath macht in dem grossen Vorsaal einen Kreis und bedekt sich; der Deutsch-Sekelmeister haltet im Namen der vier Venner, die nicht bedekt sind, eine Rede, und diese legen ihre Aemter in die Hände der Republik nieder, nachdem sie vorher die Zeichen ihrer Würde, nämlich die Panner der Stadt, zu den Füssen des Throns gelegt. Wenn dieses geschehen, so liest der Staatsschreiber (Kanzler) die Liste der neuen Magistratspersonen ab, welche, so wie sie abgelesen werden, hereintretten, und ihren Plaz nehmen. Der Schultheiß eröffnet die Versammlung dadurch, daß er sein Amt niederlegt, und man schlägt den Alt-Schultheiß vor, ihm nachzufolgen, der dann durch ein blosses Handmehr erwählet wird. Sobald er den Thron eingenommen, so sagt er: „Der Herr Raths„herr N. N.„ (und nennt dabey einen solchen der in dem Quartier wohnt) „wird einen Venner des Quartiers er„nennen.“ Und so macht er es mit allen vieren. Alsdann trittet der Rath in einen andern Saal ab, wo über die gemachten Ernennungen gerathschlaget wird, und endlich die Ernennten den CC. vorgetragen werden, welche sie durch das Handmehr bestätigen.

Wenn eine dieser Stellen ledig ist, so muß nach nach Gesezen, wofern zwey wahlfähige Alt-Venner da sind, einer von ihnen erwählt werden. Die gesezmäßige Wahlfähigkeit aber bestehet darinn, daß vier Jahre müssen verflossen seyn, seitdem der Alt-Venner sein Amt verwaltet hat. Die Wahl selbst geschichet durch ungleiche Kugeln. Wenn nur ein einiger wahlfähiger Alt-Venner da ist, so können die Rathsherren, welche mit ihm von derselben Gesellschaft

sellschaft sind, neben ihm in die Wahl geschlagen werden. Wenn nur ein Alt-Venner und kein Rathsherr von ebenderselben Gesellschaft da ist, so kann er wieder erwählt werden, wenn schon nicht vier Jahre verflossen sind; und so kann er es lebenslänglich bleiben. Wenn gar kein Rathsherr und Alt-Venner von einer Vennergesellschaft da ist, so macht man eine Wahl von allen Alt-Landvögten derselben Gesellschaft Diese werden, mittelst ungleicher Kugeln, durch die Stimmen bis auf Viere herausgewahlet, und noch durch das Loos bis auf Zwey; und derjenige von diesen Zweyen, welcher die meisten Stimmen hat, wird auf einmal Rathsherr und Venner, ohne vorher Heimlicher gewesen zu seyn.

Die Kanzley der Republik ist ein Büreau, dessen Haupt der Staatsschreiber ist. Sie besteht aus dem **Staatsschreiber**, dem **Rathsschreiber**, 3 **Unterschreibern**, 2 **Registratoren**, 3 **Kommißionschreibern**, 3 **Substituten**, und einer unbestimmten Anzahl von **Freywilligen**. In diesem Büreau werden alle Geschäfte, die vor den CC. und dem Rath behandelt worden, ausgefertiget. Der Staatsschreiber minutirt vor den CC. und trägt die Schlüsse in das Manual ein. Er und der Rathschreiber haben diese Verrichtung vor Rath; dem leztern liegt es vornämlich ob, den geheimden Rath zu bedienen. Den beyden Registratoren ist die Verwahrung des Archivs aufgetragen. Die CC. ernennen den Staatsschreiber; hingegen werden die andern genannten Kanzleystellen von dem Rath besezt.

Der **Grosweibel**, **Gerichtsschreiber**, und **Ammann** sind, in Rüksicht auf einen Theil ihrer Verrichtungen, die Kammerherren des Staats. Sie bedienen die grosse Rathsversammlung, und wechselweise einer aus

ihnen den kleinen Rath; und folgen dem Schultheiß oder demjenigen Magistrat, der das Siegel hat, an der Spize der übrigen Standsbedienten nach.

Der **Grosweibel** hat im Namen und als der Lieutenant des Schultheissen den Vorsiz im Stadtgericht; auch ist er der Criminal- und Civil-Lieutenant der Stadt.

Der **Gerichtschreiber** hat den Vorsiz in der Gerichtschreiberey, und ist der Fiscal der Stadt.

Dem **Ammann** ist die Verwahrung des Rathhauses übergeben, worauf er auch wohnt; sonst ist er der Lieutenant seiner Kollegen in allen ihren Verrichtungen. Diese Stellen werden deswegen sehr gesucht, weil bey einer jeden Promotion jedem aus ihnen erlaubt ist, ein Glied in das Regiment zu empfehlen. Sie werden, wie die Landvogteyen, durch das Loos besezt.

Nun noch einiges von den Gesezen dieser Republik; doch blos von denjenigen die auf Nationalcharakter und Sitten einen Bezug haben, welche allerdings von der Verfassung eines Staats, seinen politischen Absichten, und dann freilich auch von allerley physischen Umständen vornemlich gebildet werden. Wenn sich daher der physische und politische Zustand einer Nation verändert, und seine Verfassung und Gesezgebung nicht ganz nach diesen neuen Lagen und Aussichten umgeschmolzen werden, so verlieren sich die Verhältnisse und Beziehungen; und die Constitution ist nicht mehr analog mit den Sitten, noch die Sitten mit der Constitution. Das ist wohl der Fall aller Nationen, und der eigentliche Grund warum sie nicht mehr jene Hülfsmittel und Kräfte besizen, welche sie ehemals hatten, je näher sie sich noch bey ihrem Ursprung befanden.

Die Freiheit ist zu allen Zeiten der Abgott der Helvetischen Nation gewesen. Der Mißbrauch der Feudalregierung hat, indem sie die Knechtschaft einführte, diese Völker nicht anders als durch Gewalt unterjochen können. Daher jene Menge von festen Schlössern, womit die Schweiz gleichsam bedekt ist. Die Oberherren waren damit nicht zufrieden ihre Unterthanen zu drüken; sie selber wollten hinwieder ganz niemand über sich erkennen. Daher jene Rechte der Gemeinheiten, und die Gründung neuer Städte.

Bern wurde von Berchtold, Herzog von Zäringen, gebauet, welcher als Rektor von Burgund (eine Würde die der königlichen gleich kam, aber dem Reich unterworfen war) glaubte, er könne die Rechte dieses leztern nicht besser sichern, als wenn er für die getreuen Vasallen desselben einen sichern Zufluchtsort stiftete.

Auch irrte er sich nicht; denn ein Magistrat (Sekelmeister **Fränklin**, der um das Jahr 1470. lebte) sagt: Er habe zu seiner Zeit acht unmittelbare Reichsbaronen in dem Rath zu Bern sizen gesehen.

Die Stadt Bern wurde durch den Schuz, welchen sie ihren Nachbarn angedeihen ließ, in ihre Kriege verwikelt. Sie sezte die Völker welche sie besiegte in Freiheit, und gab Ehren und Einkünfte ihren alten Besizern zurük. So erwarb sie sich ihr erstes Gebiet.

Diese kriegerische Republik hatte ihre politische Verfassung ebenfalls ganz kriegerisch eingerichtet. Sie wurde nämlich in vier Quartiere eingetheilt; und man nennte das Haupt eines ieden Quartiers Venner. Noch heut zu Tag schwören die Venner den Eyd, ihre Panner nie als im Tod zu verlassen; und doch werden diese Panner nicht mehr ins Feld getragen. Der **Schultheiß** und die **Venner** waren durch ihr Amt die obersten Feldherren der Berner, und ih-

re Gewalt war in Kriegszeiten unumschränkt. Noch im Jahr 1536. wurde die Kriegsordnung von 1373. welche dieses sagt, neuerdings bestätigt. Ein jeder, der sich in der Stadt wohnhaft niederließ, war Bürger daselbst. Man foderte nichts von ihm als einen Degen, Handschuhe, und einen Eimer damit zum Feuer zu laufen. Um aber zu der Regierung zu gelangen, mußte man ein Haus eigenthümlich besizen. Noch im XV. Jahrhundert hielt man es vor nichts als eine beschwerliche Last. Ein Landvogt von Lenzburg, heut zu Tag eines der einträchtlichsten Aemter, verlangte zurükberufen zu werden, weil er darüber das Handwerk, das ihn ernährte, versäumen mußte. *) Auch hat der **Rath** ein ganzes Jahrhundert durch allein regiert. Da aber derselbe seine Macht mißbrauchte, so findt man unter dem Jahr 1294. daß die CC. welche damals oder nicht lange vorher errichtet worden, **sechszehen** obrigkeitliche Personen erwählt, um, wie die Akte besaget, die Unbescheidenheit des Raths zu verbessern, und ihm in seinen Berathschlagungen beyzustehen. Noch entstand eine andre Macht, welche die Geseze nur mit der größten Mühe in Schranken zu halten vermochten; die **Meisterschaften.** Jeder Bürger war verpflichtet, sich in einer solchen einschreiben zu lassen. Diese Gesellschaften wollten sich, nach dem Beispiel der meisten Städte Deutschlands und der Schweiz zu Zünften erheben, und eine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Genossen ausüben. Die CC. widersezten sich durch strenge Verbote, und behaupteten die Aristocratie.

Der Rath strebte nach der Oligarchie. Im Jahr 1384. sezte er Fremde zu Grossen Räthen. Dieser Mißbrauch wurde abgeschafft; die CC. machten ein Gesez, welches befahl,

*) Man vergleiche mit diesem Zug das Nro. III. im ersten Stük des Schweizerischen Museums.

die Glieder der Regierung blos aus den Bürgern zu nehmen, und den Rath jährlich zu bestätigen. Der erstere Artikel muß schlecht beobachtet worden seyn; denn ein neues Gesez vom Jahr 1465. schrieb dem Rath und den Sechszehen vollends die Regel vor, keinen zu einem Mitglied der CC. zu erwählen, der nicht zehen Jahr in der Stadt gewohnet, und daselbst ein Haus besässe. Man hatte die Absicht, die Hauptstadt zu bevölkern; Freiheit, Arbeitsamkeit und sparsame Mäßigkeit thaten es in den angehörigen Landschaften genugsam.

Wahrscheinlich benahmen die ungeheuren Steuern (man nennte sie **Telle, Tellungen**) die man von Zeit zu Zeit von den Bürgern foderte, den Fremden die Lust sich zu Bern niederzulassen. Der Geist der Regierung hatte sich die Vergrösserung des Gebiets zum Ziel gesezt, und vernachläßigte daher keine Gelegenheit, die Ländereyen und Rechte der Oberherren an sich zu kaufen. Diese Steuern stiegen bis aus den vierzigsten Theil des Vermögens eines jeden Bürgers. Der niedrigste **Zins** des Geldes war Zehen vom Hundert; und gemeiniglich liessen sich diejenigen, welche auf Pfänder leiheten (man nennte sie **Caverchini**) wochentlich zwey Pfenninge vom Pfund bezahlen. Ungeachtet der Seltenheit der klingenden Münze nahm doch der **Aufwand** schon damals ungemein zu. Ein Schriftsteller aus dem XV. Jahrhundert (**Albrecht von Bonstetten**) rühmt nicht wenig die Schönheit der Häuser zu Bern, die grossen Gärten, die Bequemlichkeit unter Bogengewölben durch die ganze Stadt gehen zu können, die weiche Lebensart der Frauen, und den Geschmak an Vergnügungen, welchem auch die Männer nachhiengen. Ein andrer (**Valerius Anshelm**) jammert häufig über die immer steigende Pracht und Ueppigkeit. „Man macht (sagt er) aus „drey Häusern einen Stall; es kostet eben so viel seinen

„ Bart strehlen, als es ehemals kostete sich scheeren zu las-
„ sen, und alles ist in Verwirrung.“ Den Grund die-
ser Unordnungen findet er in der Beute, die man den Bur-
gundern abgenommen, deren Kleidung und Sitten man
nun ebenfalls nachgeahmt. **Comines** sagt, daß die Pen-
sionen, welche Ludwig der XI. unter die Schweizer ausge-
theilt, dieselben an das Gold, welches sie vorher nur we-
nig gekannt, so sehr gewöhnt, daß sie sich darüber beyna-
he auf immer wieder von einander getrennt hätten.

Die Regierung that lange nichts, um den Luxus zu hem-
men. Erst zur Zeit der Reformation erschienen die ersten
Aufwandsgeseze, oder sogenannte Sittenmandate.

Inzwischen betrafen diese Verordnungen mehr einige
Moden, die man ärgerlich fand, als aber den eigentlichen
Aufwand. Nur seit dem laufenden Jahrhundert verbieten
diese Geseze alles Gold und Silber auf den Kleidern; alle
Edelgesteine, Spize, Hazardspiele; selbst die Commerz-
spiele sind auf einen Verlust von 10. Franken für einen Tag
herabgesezt.

Uebrigens weiß man, daß mehrere Jahrhunderte vor
den Burgundischen Kriegen zu Bern ein beträchtlicher aus-
wärtiger Handel mit Tüchern, welche man **Bernertuch**
nennte, und worüber noch Verordnungen von 1307. vor-
handen sind, und neben dem auch mit Leder und leinernen
Tüchern, getrieben worden. Der Adel war so eifersüch-
tig auf das Vorrecht, Edelgesteine, Seide, und vornem-
lich sehr hohe und lange Schnäbel an den Schuhen zu tra-
gen, daß er die Stadt für einige Zeit verließ, da die Regie-
rung im Jahr 1460. aus Frömmigkeit verboten, mit
solchen Schnäbeln in die Kirche zu gehen.

Die Reformation begünstigte die Heyrathen; aber mehr
aus religiösen als politischen Grundsäzen. Denn aus ei-
ner Sazung von 1536. und einigen nachfolgenden, zufolge

deren man die Annahm der Bürger mehr und mehr zu erschweren trachtete, erhellet die Furcht, die Stadt möchte mit Einwohnern überladen werden. Damals wurde nämlich verordnet, daß man verheyrathet seyn müsse, um unter die CC. aufgenommen zu werden. Dieses heilsame Gesez hätte beständig fortdauren sollen; es ward aber nach dem Jahr 1690. wieder abgeschaft, und an dessen statt ein Alter von 30 Jahren festgesezt. Nur diejenigen Standesglieder müssen izt noch verheyrathet seyn, welche eine Landvogtey verlangen, und Rathsherr oder Sechszehner werden wollen.

Im Jahr 1710. sezte man für die Landvogteyen und die Stellen im Rath das Loos fest, um dadurch den Aufwand der Tafel, die Unmäßigkeit, und den Credit zu hemmen.

Izt nur noch folgende vermischte Bemerkungen über unser Civilrecht.

Unsere ersten Geseze haben wir von unserm Stifter, dem Herzoge Berchtold. Der Brief ist verlohren; der aber von Kaiser Friedrich vom Jahr 1218. belehret uns, daß uns Berchtold die Geseze der Stadt Cöln gegeben, so wie sie in unsern Rollen, und in denen von Freyburg in Brißgau enthalten sind. Schöpflin hat die Freyburgische bekannt gemacht; und sie sind völlig analog mit den obgedachten, welche uns Friedrich bestätiget; auch finden wir darinn viel Aehnlichkeit mit denen, welche noch von den ripuarischen Gesezen übrig geblieben sind. Die Gemeinheit zwischen Mann und Frau hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Unser altes Recht gestattete keine andern als öffentliche Testamente; und man mußte die Erlaubniß zu testiren vor Gericht erhalten. Diese Erlaubniß nennte man **Freyung**, die noch izt für die Frauen nöthig ist; und sie wird ihnen nicht gestattet, als wenn ein Ehecontract zwischen ihr und dem Mann, und daneben keine Kinder vorhanden sind. Bey

einem Erb ab Inteſtato habe die Söhne keinen Vortheil, auſſert daß man die Mannlehen den Söhnen gegen ein Equivalent für die Töchtern, und das väterliche Haus nebſt Zugehör dem jüngſten Sohn nach einer billigen Schazung, überläßt.

Die Söhne theilen die Waffen, die Kleider und das Leingewand ihrer Väter; die Töchtern aber den Schmuk, die Kleider und das Leingewand der Mütter zum voraus. Ein Vater kann im Teſtament ſeinen Söhnen, auch welchem unter ihnen er will, oder ſogar einem Fremdem, den dritten Theil ſeines Vermögens zum voraus geben; die Frau hingegen kann, wenn Kinder da ſind, über nichts als ihren Schmuck, Kleider und Morgengab verordnen. — Kein Geſez ſchreibt den Vätern vor, ihre Kinder auszuſteuern; die Mutter hingegen iſt dazu verbunden. Vor Alters und noch im vorigen Jahrhundert waren die Eheſteuern ſehr gering. In den reichſten Häuſern gab man einem Sohn 6000. Pfunde und einer Tochter 3000. Heut zu Tage hingegen ſind dieſelben dem Vermögen eines jeden angemeſſen. Unſre alten Geſeze erkannten, ſelbſt in gerader Linie, kein Vorſtellungsrecht; nach der Glaubenstrennung aber wurde verordnet, daß die Großkinder ihre verſtorbenen Eltern vorſtellen ſollten. In den Seitenlinien iſt ſeither auch den Bruders- und Schweſter-Kindern das Vorſtellungsrecht, im Fall ihre Oheime und Muhmen ohne Teſtament abſtürben, geſtattet worden.

Das Pays de Vaud lebt ſeit 1579. unter geſchriebenen Geſezen, die aus ihren alten Gewohnheiten (Coûtumes) in Schrift verfaſſet ſind. Der Mann ſteht mit der Frau nur für den halben Theil in Gemeinheit der Güter. Vater und Mutter haben beide gleich das Recht zu teſtiren, und können den halben Theil ihrer Güter zum voraus geben.

Luzernersche
Staats-Verfassung.

Luzernersche Staats-Verfassung.*)

Schon in den ältesten Zeiten hatte Lucern einen Rath zum Schuz der erworbenen Rechte, der sich alle halbe Jahre selbst wälte und wieder ergänzte. Ein Vorrecht, welches der Stadt älteste Freyheit genennt wird und im J. 1330 von Herzog Otto von Oesterreich bestätigt worden. Dieß ist der tägliche oder innere Rath von XXXVI Gliedern. Die Hälfte oder achtzehn wohnen von einem Johannestag zum andern täglich dem Rath bey.

Der zweyte Rath ist der grosse oder der höchste Rath. Er entstand kurz nach dem Beytrit der Stadt in den eydgenößischen Bund. Im Jahr 1332. traten die Bürger in diesen Bund, und zwar gegen den Willen der Räthe, welche grossentheils vom Adel waren und herrschaftliche Lehen besassen. Nicht lange hatten die Bürger die gesezgebende Gewalt an sich gerissen, als sie eine gewisse Anzal tauglicher Männer bestimmten, welche die hohe und oberste Gewalt vorstellen sollen. Hieraus entstand der grosse Rath von dreyhundert Gliedern. Nach einigen Jahren schmolz er in den Rath der Hunderte zusamen. Nur behielt die Bürgergemeinde sich vor, auch selbst immittelbar mitzurathen und mitzuwirken, wofern es um Krieg oder Frieden, um Bündtnisse, um Ankauf von Land

*) S. Balthasers Nachrichten von der Stadt Luzern St. VI. S. 87. sq. Luzern 1784.

und Leuten oder um Verkauf derselben, um allgemeine Besteurung u. s. w. zu thun seyn würde.

Der innere und der grosse Rath werden aus den adelichen und patrizischen oder auch andern regierungsfähigen, bürgerlichen Geschlechtern besezt.

Aus dem Mittel dieser beyden Räthe wird das Haupt der Regierung oder der Schul:heiß erwält.

In den ältern Zeiten war es der innere Rath, der die abgehenden Glieder des grossen Rathes ernannte.

Vermög eines Vergleichs vom Jahr 1431. sind es nunmehr beyde Räthe, welche gemeinschaftlich jedes halbe Jahr durch freye Wal und mit Mehrheit der Stimmen den grossen Rath wieder ergänzen. Die Glieder des innern Raths aber werden ausschliessend durch sie allein besezt.

Der innere Rath wird eingetheilt in den neuen und alten, oder in den Sommer- und Winterrath. Dieser leztre versammelt sich am Tage vor Johann Baptist, erwält oder bestätigt die zukünftigen achtzehn neuen Räthe, die Tags darauf an die Stelle der alten treten sollen. An gleichem Tag werden mit Mehrheit der Stimmen auch diejenige Pläze besezt, die durch Todesfälle, oder durch andere Ereignisse ledig geworden. — Das gleiche Recht übt alsdenn der Sommerrath Tags vor Johann Evangelist aus.

Diese Wal heißt die geheime Besazung. Bey dieser Besazung so wol als bey der Besezung des Rathsrichters, der alle halbe Jahre neu erwält wird, ist jeder Mitrath

berechtigt, geheime, auf das allgemeine Wohl abzwekende Anzeigen und Erinnerungen zu thun, und sie durch den anwesenden Stadtschreiber in ein dazu bestimmtes Buch einzeichnen zu lassen.

Tags nach der Wal werden die neuen Räthe in St. Peters Kapelle der Bürgerschaft dargestellt und sodann beeydigt. (Nicht hier, sondern auf dem Rathhause werden die neuerwälten Glieder des grossen Rathes bey erster Gelegenheit von dem Schultheiß in Eyd genommen.) Nach feyerlicher Beeydigung des neuen Raths verliest der Stadtschreiber öffentlich **den geschwornen Brief**, hierauf hält der älteste Beysizer des Raths eine Rede und alsdenn wird von gesammter Bürgerschaft und den übrigen Stadtbewohnern gehuldigt.

Auch die **alten Räthe** mögen gleichfort die Rathsversammlungen besuchen und daselbst behalten sie Siz und Stimme wie vorhin.

Die **Kanzley** bey den täglichen Rathsversammlungen besorgen der Stadtschreiber, der **Unterschreiber**, der Rathsschreiber und der Großweybel. Sie hiessen auch die **vier Amtsleute**. Die drey leztern können Glieder des grossen Raths seyn, der **Stadtschreiber** aber ist von keinem der Räthe. Wenn er vorher ein Glied des Raths war, so muß er bey seiner Erwälung auf die Rathsstelle Verzicht thun. Er ist von der Kanzley das Oberhaupt und hat die Schlüssel zu den Archiven. Durch seine Hand gehn alle wichtigern Geschäfte. Er ists, der die vornehmsten Schriften ausfertigt. Der **Unterschreiber** vertrit seine Stelle in desselben Abwesenheit und führt das Staats- und grosse Rathsprotocoll. Der **Rathsschreiber** führt das Protocoll der Civil-Händel und ist

der Schreiber des Rathrichters in den Criminalprocessen. Der Grosweybel wartet innerhalb der Stube dem Rath ab, läßt die Parteyen vor und zieht gewisse Bußgelder ein, auch soll er den Schultheis begleiten.

Diese **Kanzleybeamte** und die Schreiber überhaupt, wie auch (wenn kein besonderes Kollaturrecht im Weg steht,) alle **Geistlichen** werden vom innern oder Staatsrathe gewält.

Jedes Jahr wird das **Schultheissenamt** durch eine geheime Wal abgeändert. Gemeiniglich wechselt sie zwischen dem neuen und dem alten Schultheis. Vormals dauerte diese Würde lebenslang. Im Jahr 1386 aber gab der Schultheis von Gundoldingen auf dem Siegesfeld zu Sempach noch vor seinem lezten Athemzug den Rath, daß man alljährlich eine neue Wal vornehmen sollte. Die Stimme des sterbenden Helden ward, so wie sein Andenken, geehrt.

Der regierende Schultheis ist berechtigt, die Räthe zu versammlen und wieder zu entlassen. Ohne sein Vorwissen und seine Erlaubnis darf niemand nichts vor Rath bringen. Alle Briefe an den Staat eröffnet er und giebt auch zuerst sein Gutachten. In seiner Abwesenheit vertreten ihn entweder der Alt-Schultheis, oder, wenn auch dieser nicht da ist, der Statthalter von der Eydesseite; in Ermanglung der beyden Statthalter, der älteste der regierenden Räthe.

Die beiden Schultheisse, die beyden Statthalter und die zween Aeltesten der Räthe, nemlich von jeder Seite einer, sind gleichsam der geheime Rath, der, wo

Gefahr im Verzug ist, Rathschlüsse abfaßt, Befehle ertheilt und Briefe versendet.

Die **Umfrage im Rath** wird durch den **Rathsrichter** gehalten. Der Rathsrichter wird ausschliessend von der Eydsseite, und aus der Eydsseite, d. i. dem neuen Rathe genommen. In seiner Verwahrung liegt das Stadtsiegel. Er besiegelt alle Briefe und Verkommnisse, führt die Kriminalprocesse, schlichtet verschiedene kleinere, in der Stadt vorfallende Händel. Wenn die Stimmen im Rath gleich getheilt sind, so giebt er den Ausschlag. Sollte der Amtsschultheis einer rechtsuchenden Partey den Zutrit vor Rathe verweigern, so ist der Rathsrichter berechtigt, hierüber vor Rath eine Anzeige zu thun und die Klage erörtern zu lassen.

Alle Geschäfte werden zuerst von dem **innern Rath** untersucht oder darüber ein Gutachten abgefaßt, wenn es solche sind, die vor **den grossen Rath** zur Beurtheilung und Entscheidung gebracht werden müssen. Zur Unterhaltung der beständigen Thätigkeit dient folgendes Grundgesez: „ daß, wenn ihrer sechs des grossen Raths „einig würden, sie von dem regierenden Schultheis verlangen könnten, daß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Rath und von diesem an „den Rath der Hunderte gebracht und darüber berathschlaget werde.

Wichtigere Tribunale.

Das Stadt-Neüne-Gericht. Es besteht aus vier Gliedern des innern, drey Gliedern des grossen Raths und zwey Gliedern aus der Bürgerschaft. Jedes halbe

Jahr wechselt dieses Gericht ab. Dasselbe richtet über Schimpfungen und Scheltungen, Rauf- und Schlaghändel und andere Frefel, die sich in der Stadt und derselben Kirchgang ereignen, und zwar ohne weitere Appellation. Schwerere Vergehungen weißt es an den Rath.

Das Stadtgericht. Es richtet über Erb und Eigenthum, Schulden und Anforderungen; es hat Aufsicht über die Käufe, die in dem Stadtbezirk geschehn, und über andere minder wichtige Dinge. Jedes halbe Jahr wird es abgeändert. Drey innere und drey grosse Räthe sind die Beysizer, nebst dem Richter und einem Schreiber. Vormals hielt der Amtsschultheis zu bestimmten Tagen öffentlich Gericht. Nachher vertrat der Richter oder geschworne Weybel, wie die alten Briefe sich ausdrükken, seine Stelle. Der Aeltere der innern Räthe führt izt den Vorsiz. Bey Gleichheit der Stimmen giebt der Richter den Ausschlag. Noch heut zu Tage wird das Stadtgericht öffentlich gehalten.

Die Stadtrechnungskammer. Dieselbe untersucht alle und jede Rechnungen der obrigkeitlichen Beamten. Wenn die Rechnungen dem höhern Gewalt zur Genehmigung vorgelegt werden, so hat diese Kammer die Pflicht, ihr Befinden öffentlich anzuzeigen. Die Beysizer sind der Altschultheis, der Sekelmeister, noch zwey andere Glieder des innern, ein Glied des grossen Raths und eines aus der Bürgerschaft.

Die Civilkammer. Im J. 1714 ward sie von dem täglichen Rath zur Erleichterung seiner Geschäfte errichtet.

tet. Der Vorsteher ist ein jedesmaliger Statthalter des alten Raths. Die Beysizer sind die vier Landvögte zu Rothenburg, Entlibuch, Rußweyl und Münster, nebst den zween jüngsten Rathsherren des alten Raths. Bey diesem Tribunal stehn die Besorgung des Weibergutes und des Guts der Wayfenkinder ab der Landschaft, die Todeserkennung der Abwesenden, die bey 25 Jahren nichts mehr von sich hören lassen, die Erlassung des Mannrechts für diejenigen, welche wegziehn wollen u. s. w.

Das Kriegswesen, die Staatswirthschaft, die Besorgung der Lebensmittel, die Polizey, das Schulwesen, die Vormundschaften in der Stadt, die Ausspendung der Allmosen, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäuden, das Münzwesen, die Unterhaltung der Landstrassen u. s. w. werden durch besondere Kammern oder Ausschüsse von Rathsgliedern besorgt und die Vorfälle theils beygelegt, theils an höhere Behörde gebracht.

Die Staatsämter, deren die mehrern wandelbar sind, werden von den Gliedern des innern und des grossen Rathes verwaltet, und von dem gesammten, grossen Rathe verliehen. Die vornemsten sind folgende:

Das Sekelamt, oder die Verwaltung des Stadtguts. Das Bauamt nebst dem Unter-Bauamt. Das Groß-Spitalamt, der Sentespital, das Spendhaus. Das Kornamt. Das Kaufhaus. Das Zeughaus-Amt. Die Salzdirection. Die Direction des Xaverianischen Kollegiums. Die Direction des Wayfenhauses. Die Beziehung des Weinzolls. Das Pfundzoll-Amt. Das

Strassen = Amt. Die Oberaufsicht über die Jagdbarketen. Das Ober = und Untersinner = wie auch das Böpfenninger = Amt. Die Verumgeltung und der Verkauf des Weins in der Stadt. Das Schifmeister = Amt. Das Sustamt oder die Aufsicht über die Kaufmannsgüter, u. s. w.

Die ganze Stadt ist **in sieben militairische Quartiere** abgetheilt. Jedes hat seinen besondern Wachmeister. Ueber diese ist ein Stadtmajor aus dem innern, und ein Untermajor aus dem grossen Rathe gesezt. Sie besorgen die Wachen und haben Aufsicht über die nächtliche Polizey.

Ein zweyte **bürgerliche Eintheilung** ist für die Adelichen, die Handelsleute, die Handwerker. Zusamen machen sie **neun Zünfte oder Gesellschaften** aus. Mit Ausnahm der Adelichen oder Schüzengesellschaft zum Affenwagen, stehn jeder derselben **zween Deputirte aus dem innern Rath** vor. Bey ihnen steht die Entscheidung der Handwerkszwiste.

Ausser dem weitläufigen Stadtbezirk und den zwo Municipalstädten Sursee und Sempach, besteht das **Luzernergebiet** aus fünfzehn Herrschaften oder Landvogteyen. Die einen werden durch Glieder des innern, die andern durch Glieder des grossen Rathes verwaltet. In die erstere Klasse gehören Willisau, Rothenburg, Entlibuch, Rußwyl, Münster und Merenschwand: In die leztere Klasse Büron, Habsburg, Malters, Kriens, Weggis, Knutwyl, Ebikon, Wykon und die Seevogtey zu Sempach. Ausserhalb dem Kanton, im obern Freyen-

Amte, Heydegg, Kleindietwyl, Sins und Reüßegg, und im Thurgäu Griesenberg.

Alle Ansprachen zu Stadt und Land gehören vor eine erste Instanz oder erstes Tribunal. Das Stadtgericht ist das erste Tribunal, wo der Einwohner des Stadtbezirkes seine Forderungen ins Recht sezt, in so fern sein Gegner da seßhaft ist: Auf der Landschaft hingegen sind die sogenannten Gerichte, die aus sechs bis acht beeydigten Männern oder Geschwornen bestehn, der allererste Rechtsstab. Der weitere Betreib oder die Appellation gebt von dem einfachen Stadtgerichte an das gedoppelte, das ist, das neue und das alte; von da an den täglichen Rath, und endlich an Räth und Hundert. Bey dieser leztern Entscheidung bleibt es, ausser in dem Fall einer Revision. Wenn die Hauptsumme der Streitfrage nicht hundert Münzgulden betrift, so hat kein Rechtsbezug vor den Rath statt. — Auf der Landschaft geht die Appellation allererst vor den regierenden und alten Landtvogt; von da an den Rath, abermal nur in dem Falle, wenn die strittige Summe über hundert Gulden steigt. Hingegen alles, was Ehre und guten Namen betrift, alle Geldbussen, sie mögen klein oder groß seyn, geben das Recht zur Appellation.

Die Glieder des regierenden Rathes sind pflichtmäßig Sachwalter bey dergleichen Geschäften.

* * * * * * * * *

Noch hat Luzern seinen Antheil an den gemeineydgenößischen Vogteyen, nemlich: 1. An den vier wälschen oder italiänischen Vogteyen, Lauis, Luggarus, Mendryß und Maynthal. 2. An der Herrschaft Rheinthal. 3. An der Landgrafschaft Thurgau. 4. An der Grafschaft Sargans. 5. An den obern freyen Aemtern.

Staats-Verfassung.

von

Ury.

Staats-Verfassung von Ury.

Unter den fränkischen Monarchen gehörte dieses Land zu dem Allemannischen Herzogthum. König Ludwig, der Deutsche, vergabte es, oder wenigstens einen Theil davon, an die Abtey in Zürich. Ungeachtet solcher Vergabung behielten die Einwohner ihre Freyheiten und Rechte. Sie selbst erwählten Landammann und Räthe, auch schlossen sie schon im Jahr 1115 eigenmächtige Bündnisse mit Unterwalden und Schweiz. Im Jahr 1240 nahm sie Kayser **Friedrich** II. in den **Schuz des Reichs** auf und erklärte sie für ewige Zeiten als **freye Glieder des Reiches.** Im Jahr 1293 begehrte Kayser **Adolph** von ihnen die Huldigung; sie leisteten sie nicht, bis er ihre Freyheiten bestätigte. Nachher sezte Anfangs des XIVten Jahrhunderts Kayser **Albert** I. über sie tyrannische Vögte. Sie verjagten dieselben, verbanden sich mit Schweiz und **Unterwalden**, und erhielten von dem nachherigen Kayser Heinrich VII. die **Bestätigung ihrer Reichsfreyheit.**

Die **höchste Gewalt** steht in dem Kanton Ury bey der **Landsgemeinde**, welcher alle Landsleute, über dem Alter von vierzehn Jahren, beywohnen dürfen. **Alljährlich** versammelt sie sich am ersten Sonntag des Maymonats. Zuweilen wird sie auch **ausserordentlich** von dem Landrathe oder von sieben Geschlechtern und den zugezogenen Landsleuten zusammen berufen.

Von dem ganzen Volke wird die Landsgemeinde mit Gebeth auf den Knien eröffnet. Alsdenn wird durch Mehrheit der Stimmen erkennt, welche Geschäfte man auf diesen Tag behandeln, welche man auf eine Nachgemeinde oder andre Zusammenkunft aufschieben, welche man an den Rath zurükweisen wolle. Ferner wird die **Bestätigung** des Landbuchs, des Gerichts und Raths, des Landraths, der Siegel und Briefe, der alten Gebräuche u. s. w. der Mehrheit der Stimmen unterworfen. Endlich erfolgt die Frage, ob das, was im Laufe des vergangenen Jahres von den Räthen und Gerichten erkannt worden, als **gültig erkennt**, fest bleiben solle, und ob von keiner, besonders mindern Gewalt **Eingriff** in irgend eine höhere geschehn sey? Hieraus wird erstlich von dem regierenden Landammann allein, und hernach von dem ganzen Volke der **Land-Eyd** beschworen. Nach Ablesung der **Landessazungen**, werden die ordentlichen und ausserordentlichen Geschäfte behandelt. Nach Vollendung derselben tritt der regierende Landammann von dem Tisch ab, und der älteste Landschreiber fordert zur **Ernennung eines neuen Landammanns** auf. Derjenige, der gewält wird, es sey ein neuer oder der schon gewesene, trit zu dem Tische, und, nach Anhörung seiner Pflichten und des XIIIten Artikels der Practicierordnung, leistet er **vor der Landesgemeinde den Eydschwur**. Eben so werden auch der Statthalter und Sekelmeister, die Landschreiber, die ordentlichen und ausserordentlichen Gesandten, die Landvögte erwält. Bey allen Verhandlungen und Walen werden die Stimmen mit **Aufhebung der Hände** gegeben, und zwar ohne einigen Abstand einer noch so nahen Verwandschaft. Zur Uebersicht der zustimmenden Hände, oder der Scheidung des Mehrs stehn, nebst dem Grosweibel, noch acht andere Beamte oder Weibel an einem erhöheten Plaze. Kön-

nen sie den Ausschlag der Stimmen nicht eigentlich finden, so treten alle anwesende Landsmänner durch zwey oder drey oder mehrere Oeffnungen von dem Plaz der Landsgemeind' ab. Bey jeder Oeffnung werden sie von einigen Beamten gezälet.

Nach Beendigung der Landsgemeinde müssen alle neugewählten Beamte eydlich betheuren, daß sie, ohne Pratiken, zu ihrem Amte gelangt seyn.

Ausser der alljährlichen Hauptlandsgemeinde, werden gewöhnlich noch drey andere gehalten. — Vor die Landesgemeinden gehören allgemeine Staats- und Religionsangelegenheiten, Einführung und Abschaffung der Geseze, Gerichte, Bündnisse, Verträge, Steuren, Auflagen, Kriegesunternehmungen, Instruction und Abhörung der Gesandten, Wal der Staatshäupter u. s. w.

Wenn sieben Mann sich vereinigen, einem Landammann, es sey an den Rath oder an die Landsgemeinde, irgend einen Auftrag zu geben, so darf sich der Landammann einem solchen Auftrage nicht mehr entziehn. Wenn aber die sieben Mann von dem Landammanne eine Gemeinde oder Volksversammlung begehren, so muß der Landammann ein solches Begehren vorher dem Rathe und den Landleuten im Boden eröffnen, und sich nach ihrem Gutachten richten. Wenn die sieben Mann auf ihrem Entschlusse beharren, so diktiren sie bey nächster Landsgemeinde ihr Begehren dem Landschreiber. Dieser liest es der Landsgemeinde vor. Entweder unmittelbar oder durch einen Fürsprecher unterstüzen die sieben Mann den Vortrag vor der ganzen Gemeinde, welche entweder sogleich, oder auf der nächstkünftigen Gemeinde, entscheidet. — Die sieben Männer können aus gleichen oder verschiedenen Kirchsprengeln seyn. Bisher war es gebräuchlich, daß sie aus sieben verschiedenen Geschlechtern gewesen.

Zu den Geschäften, welche nicht vor die Landsgemeinde gehören, und täglich vorfallen, sezt man verschiedene Räthe.

Wöchentlich versammelt sich der **Bodenrath** auf dem Rathhause zu Altorf. Dieser Rath besteht aus dem zeitigen Landammann, aus den schon gewesenen Landammannen und andern Staatshäuptern und Beamten. Nach Belieben können diesem Rathe auch die Rathsglieder aus allen zehn Genoßsamen (Kirchsprengeln) beywohnen. Vor denselben gehören die **geringern Civil- und Criminalfälle**, und zwar ohne weitere Appellation. — Die Behandlung wichtigerer Civil- und Criminalsachen gehört vor den Landrath.

Der **Landrath** besteht aus dem Landammann, dem Statthalter und den übrigen Landeshäuptern. Zu demselben schikt jede der zehn **Genoßsamen** noch sechs Beysizer, in Allem also sechzig Rathsherren. Nach ihrem Absterben werden sie in **ihren Genoßsamen** in Zeit von acht Tagen durch Mehrheit der Stimmen, mit Aufhebung der Hände ergänzt. Wenn aber schon ein Vater, Bruder, Sohn eine Rathsstelle aus einer Genoßsame bekleidet, so können weder Vater noch Bruder und Sohn zugleich aus dieser oder aus einer andern Genoßsame in den Landrath erwählt werden, wohl aber zu Landshäuptern vor der Landesgemeinde.

Das erstemal versammelt sich der **Landrath** im Maymonat, nach der Landesgemeinde, und hernach bey jedem wichtigen Vorfalle. Wenn er nicht bey dem **Eyd** oder **einer Busse** zusammen berufen wird, sind nicht alle Rathsglieder zur Besuchung desselben verbunden. Man fährt in den Geschäften fort, wenn **nur jemand** aus jeder Genoßsame da ist. Bey ausserordentlichen Angelegenheiten beruft der Landammann einige andere Landsleute **ab dem öffentlichen Plaze** in den

Rath. Man nennt sie die **berufenen Landsleute.** Bey noch wichtigern Geschäften, die entweder die Landsgemeinde zurükweiset, oder um derentwillen es sich nicht der Mühe lohnt, sie zu versammeln, beruft der Landrath einen so genannten **zweyfachen** oder **dreyfachen Landrath** zusammen, d. i. jedes Glied des Landraths nimmt aus dem Volke noch einen oder zween Mann zu sich in die Versammlung. Jeder Landsmann ist, auf die Auffoderung hin, zur Beywohnung verpflichtet. Besonders hat der **zweyfache Landrath** die Gewalt, über todeswürdige Verbrecher zu richten. Bey den gedoppelten Landräthen sizen die sechs Landschreiber und Landsfürsprecher. Für sich selbst haben sie keine Stimme. Bey gleich getheilten Stimmen aber hat der erste Landschreiber die Entscheidung.

Die **Landeshäupter** sind: der Landammann, der Statthalter, Pannerherr, Landshauptmann, zween Landsfähndriche, der Landssekelmeister und Zeugherr, nebst den gewesenen Landammannen. — **Der Landammann** wird zu zwey Jahren um abgewechselt, und mag derjenige, der aus dem Amt kommt, auch wieder erwält werden. Der **Statthalter** behält seine Stelle bis auf weitere Beförderung. **Pannerherr, Landshauptmann, Landsfähndrich,** behalten die ihrige lebenslang, und selbst nach Beförderung zu andern Stellen. **Landssekelmeister** und **Zeugherr** nur bis sie zu höhern Stellen gelangen. — Von der Landsgemeinde werden noch sechs **Landschreiber** und acht **Landsfürsprecher** erwält, wie auch der **Grosweybel.**

Ausser dem Landrathe, giebt es noch **absonderliche Gerichte.**

Das **Fünfzehner Gericht** urtheilt über Ehre und Gut; in Betref des Guts nur über das, was die Summe von 30 Gulden übersteigt. In diesem Gerich-

te hat der regierende **Landammann** den Vorsiz. Seine Beysizer sind XIV **Rathsherren**; alljährlich wechseln sie um. Aus den VI Räthen jeder der X Genoßsamen erscheint einer; die IV übrigen werden wechselweise aus vier Genoßsamen erwält.

Das **Siebnergericht** besteht aus dem Landesstatthalter und sechs Rathsherren, die von der Landesgemeinde für lebenslang ernennt werden.

Die Parteyen können ihre Sache von einem Gerichte zu dem andern hinziehn. Bis zu dem lezten **Gerichtstage** im Maymonat bleibt jeder Ausspruch **veränderlich**. Der Ausspruch an diesem lezten Gerichtstage hingegen kann nicht weiter weder vor einen **andern Rath** gebracht noch von den **hernachfolgenden Richtern** untersucht werden. Wenn in dem Gerichte die Stimmen gleich getheilt sind, so steht die **Entscheidung** bey dem Gerichtssekretair.

Von dem **Siebnergerichte** hat nach einhelligem Spruche **keine Appellation** statt. Wenn aber jemand, der von dem **Fünfzehner lezten Gerichte** verfällt worden, etwas Neues ins Recht zu fezen vermeint, so mögen ihn **die Räthe und zugezogenen Landsleute** vor das alte Gericht zur **Revision** weisen. Wegen der grössern Gerichtsunkosten nennt man dieses das **gekaufte oder Specialgericht**, welches über jeden Handel nur einmal gekauft werden mag. — Demjenigen, der vor dem **Siebnergerichte** verfällt worden, mag, bey Vorbringung neuer Rechtsgründe, das alte Siebnergericht selbst **Revision** bewilligen.

Ein besonders **Gericht von sieben Mann** spricht über die **Dämme** und Austretungen der **Flüsse**, Reüß und Schächen, und zwar ohne Appellation. Die Beysizer dieses Gerichtes werden aus verschiedenen Gemeinden in der Nach-Landsgemeinde, auf Lebenslang, er-

wält. Sie versammeln sich unter dem Vorsize des regierenden Landammanns oder des Landstatthalters. — Sonst besorgt, ungehindert von andern, jede Dorfgemeinde für sich selbst die Dorfangelegenheiten, Brünnen, Wälder, Kirchgüter, Friedhöfe u. s. w. Jede bestellt selbst ihre Landräthe und Richter, auch andere Dorfbeamte; jede verlieht ihren Geistlichen die Pfründen, und giebt ihnen (auf ihre Anmeldung) alljährlich ihre Bestätigung.

An dem Tage vor der Haupt-Landsgemeinde legt der jedesmalige **Landssekelmeister** vor den Landeshäuptern und übrigen Vorgesezten, wie auch von einem Volksausschusse oder von den Abgeordneten aus jeder Pfarre die **Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben des Lands** ab.

Ueber das **Kriegswesen** sezt die Landsgemeinde einen Landshauptmann und einen Pannerherrn, nebst zween Landsfähndrichen. Das Volk ist in *XII.* Rotten getheilt.

Der **Kriegsrath** oder geheime Rath besteht aus dem regierenden Landammann, dem Landshauptmann, Pannerherrn, beyden Landsfähndrichen, dem Landssekelmeister und Zeugherrn, nebst vier Gliedern des LX. Landraths. — Diese vier Glieder sind allemal die zween ältesten Räthe aus zwo verschiedenen Genoßsamen, unter welchen Genoßsamen alljährlich die Beysizer des Kriegsrathes abwechseln. Bey dem Kriegsrathe befinden sich auch der älteste Landschreiber und der Grosweibel. Dieser Rath erwält zween Obristlandswachmeister oder Landsmajoren, zween Aide-Majoren oder Adjutanten, einen Feldsekretair, einen Stukhauptmann, einen Troß- und Proviantherrn und zwölf Rott-Hauptleute, welche unter dem Vorsize eines von der Lands-

gemeinde ernennten Hauptes, nebst den Pannerherren und Landsfähndrichen den Kriegsrath im Felde ausmachen. Obiger Kriegsrath oder geheime Rath ernennt auch zween Feldprediger, zwölf Feldpriester, die Unterofficiers, auch den obersten Feldarzt u. s. w. — Alljährlich im Frühling und Herbste werden die Einwohner in allen Kirchspielen in den Waffen geübt. Zu Besorgung des **Zeughauses** wird von der Landsgemeinde ein Zeugherr erwält.

Der Kanton Ury hat die **Oberherrschaft** über das Thal **Urselen**, welches aber vorzügliche Freyheiten genießt. Auch beherrscht dieser Kanton das Thal **Livenen**, und schikt dahin einen **Landvogt**.

Die Einwohner dieser beyden Thäler sind in **Compagnien** eingetheilt. Unter dem Befehlshaberstabe von Ury haben sie ihre eigenen Officiers und sie schwören unter das Panner von Ury.

Nebst den VII übrigen eydgenößischen Kantonen, hat dieser Kanton Antheil an den **gemeinschaftlichen Herrschaften**, Thurgaü, Sargans, obern freyen Aemtern, wie auch mit den so eben erwähnten Kantonen und mit dem Kanton Appenzell an dem Rheinthal; ferner mit den übrigen XI ersten Kantonen an den wälschen Vogteyen Lauis, Luggarus, Mendris und Maynthal; wie auch mit den Kantonen Schweiz und Unterwalden Nid dem Walde an den gleichfalls wälschen Vogteyen Bellenz, Bollenz und Riviera.

Der Kanton Ury pflichtet der **katholischen Religion** bey. In Kirchensachen steht er unter dem Bißtum Konstanz und unter dem Erzbißtum Maynz In dem Lande hat der Bischof von Konstanz einen eigenen **Kommissar**. Er darf aber seine Gewalt nicht über die Gränzen der Landesfreyheiten hinausgehen lassen.

Staats-Verfassung

von

Schweiz.

Staats-Verfassung von Schweiz.

Die Einwohner in dem Kanton Schweiz theilen sich in sechs so genannte **Viertel**, aus deren jedem eine gewisse Anzal Räthe in den Landrath erwält werden. Diese sechs Viertel aber sind nicht nach den **Landesgegenden**, sondern nach den **Geschlechtern** eingetheilt. Wo die Glieder eines Geschlechtes immer in dem Lande zerstreut seyn mögen, so gehören sie doch **zu demselben Viertel.** Die sechs Viertel heissen: Das Arter-Steiner-Neu-Alt-Nithwäßer- und Mutathal-Viertel.

Die ersten Einwohner des Landes werden von den einen für **Taurisker**, von den andern für **Cimbern** oder besonders für **Suecier** (Schweden,) gehalten. Noch andere halten sie für **Sachsen**, die von Karl dem Grossen in diese Alpenthäler verbannt worden. Anfangs des IXten Jahrhunderts sollen die **Schweizer** dem Pabst Gregor IV. gegen die **Saracenen** Beyhilfe geleistet haben. Auf Fürbitte des Pabsts erhielten sie hierauf von Kayser Ludwig I. dem Frommen vorzügliche **Freyheiten und Rechte.** Seither wurden sie als **unmittelbare Reichsglieder** betrachtet. Als gegen der Mitte des XIIIten Jahrhunderts Kayser **Friedrich** II. von ihnen Beyhilfe begehrte, bewilligten sie dieselbe nicht eher, bis er seinen **Reichsvogt**, den Grafen Rudolf von Habs-

burg, dessen Joch ihnen zur Last war, zurükrief. Der Kayser gab ihnen die Versicherung, daß sie zu keinen Zeiten von dem deutschen Reich getrennt werden sollten. — Anfangs des XIVten Jahrhunderts wollte sie Kayser Albert I. bereden, daß sie unter seinem besondern, oesterreichischen Schuze weit sicherer seyn würden, als unter dem Schuze des Reiches; allein sie wichen seinen Schlingen aus, und verjagten die oesterreichischen Vögte. Das Bündtniß, welches Schweiz mit Ury und Unterwalden im J. 1308. nur auf zehen Jahre errichtete, wurde hernach im J. 1315. in ein ewiges Bündtniß verwandelt. So wol das Bündtniß als überhaupt die schweizerschen Freyheiten bestätigte Kayser Ludwig IV. im J. 1316. Gleiche Bestätigung wurde von andern Kayfern, z. B. von Karl IV. im J. 1361, von Wenzel im J. 1379, von Sigmund im J. 1415. wiederholt.

In dem Kanton Schweiz steht die höchste Gewalt bey der Landesgemeinde. Alljährlich versammelt sie sich am lezten Sonntag des Aprils, oder auch sonst bey ausserordentlichen Vorfällen auf einen Tag, den hiezu der Landrath ansezt. Jeder Landsmann hat Zutritt, der über sechszehen Jahre alt ist. Nachdem das ganze Volk auf den Knieen Gott um Beystand gefleht hat, so wird der Landeyd beschworen. Hierauf geschehen die Walen. Jedes zweyte Jahr erwält die Landsgemeinde einen Landammann und Statthalter; jedes Jahr die Gesandten auf die eydgenößischen Tagleistungen und Syndicate, wie auch, (so oft der Fall kömmt,) die Landvögte oder andere Beamte, deren Erwälung nicht von besondern Behörden abhängt. — Ferner behandelt die Landsgemeinde öffentliche Staatsangelegenheiten, wie auch solche Geschäfte, die etwan der Landrath an sie hinweißt. Hingegen weißt sie zuweilen diese oder

jene Geschäfte an den Landrath, an einen zweyfachen oder dreyfachen Landrath zurück. — Die Stimmen werden mit Aufhebung der Hand, (ohne Entfernung der Verwandten,) gegeben. Von einem erhöheten Orte werden sie von dem Landammann und den Beamten gezälet. Wenn nach wiederholter Aufhebung der Hände diese Beamte wegen der Mehrheit zweifelhaft bleiben, so stehen aus jedem Viertel die Siebner auf, und suchen das Uebergewicht; wenn auch sie es nicht mit Gewißheit angeben können, alsdenn tritt das ganze Volk durch zwo Oeffnungen ab, und wird von einigen Beamten gezält.

Die Landeshäupter, welche von der Landsgemeinde erwält werden, sind: — der Landammann, Landsstatthalter, Pannerherr, Landshauptmann, Landsfähndrich, Obristwachtmeister und Zeugherr. — Die beyden erstern werden nur für zwey Jahre, die übrigen für lebenslang erwält. Diese leztern (mit Ausnahme des Pannerherrn und Zeugherrn,) behalten ihre Stellen, auch wenn sie zu den höhern Würden befördert sind.

Nach dem Hinscheid eines Landammanns oder Statthalters wird die Wal eines Nachfolgers auf die nächste, gewöhnliche Landsgemeinde verschoben.

Die täglich vorkommenden öffentlichen Geschäfte besorget der Landrath. Er besteht aus dem regierenden und aus den gewesenen Landammännern und Landsstatthaltern, auch übrigen Landeshäuptern. Zu denselben kömmt noch aus jedem der VI Landsvierteln ein Siebner nebst neun Rathsherren. Diese leztern werden aus und von ihrem Viertel erwält, jedoch so, daß weder Vater und Sohn, noch zween Brüder zugleich in dem Rath sizen können, auch von einem Geschlechte nicht mehr als zween

Mann von Viertels wegen, und noch ein drttter von Amts wegen, als eines von den Landshäuptern.

Aus dem Landrathe und von demselben wird der **Landessekelmeister** erwält. Insgemein bleibt er sechs Jahre beym Amte; für die beyden leztern Jahre aber bedarf er der Bestätigung. Ferner erwält der Landrath aus seinem Mittel den Bauherrn, Spitalherrn, Strassenherrn, obrigkeitlichen Richter, Ohmgeldherrn u. s. w.

Auser diesem gewöhnlichen, wöchentlichen Landrathe sizt noch des Jahrs nur einmal ein **zweyfacher Landrath**, und zwar vierzehn Tage nach der alljährlichen Landesgemeinde, zur Abstrafung der Friedbrüche und nächtlicher Unfugen und Frefel. — Zweymal des Jahres sizt ein **dreyfacher Landrath**, nämlich vor und nach der eydgenössischen Jahrrechnung, um den Gesandten die Instruction zu ertheilen, und von ihnen den Bericht zu vernehmen. Ein solcher dreyfacher Landrath versammelt sich auch bey Veranlassung zu jeder andern ausserordentlichen, eydgenössischen Tagleistung.

Jedes Rathsglied nimmt bey dem zweyfachen Landrathe noch einen, bey dem dreyfachen zween unbescholtene Männer nach Belieben mit sich, und verpflichtet sie beym Eyde zum Beytritt.

Drey Tage vor der gewöhnlichen Landesgemeinde giebt der **Landessekelmeister** vor den Landeshäuptern und den sechs Siebnern **Rechnung** von den Einkünften und Ausgaben des Staates. Bey der Abnahme dieser Rechnung steht die Beywohnung jedem Landsmanne offen.

Zum **Blutgerichte** nimmt jeder Beysizer des Landraths noch einen ehrlichen, betagten, verständigen Mann zu sich.

Die Kastenvogtey oder die Kommißion zu dem allgemeinen Vorrathe besteht aus dem regierenden Landammann, dem Zeugherrn, und noch einem andern Gliede des Landraths nebst zween Kastvögten aus jedem der sechs Viertel. Bey diesem Collegium steht die Besorgung derjenigen Staatseinkünfte, die weder in die Rechnung des Landessekelmeisters noch in die Ohmgelds- oder Anlags-Commißion fallen.

Ausser dem Rathe ist ein besonderer **Landleute Sekelmeister**, der zu bestimmten Zeiten die Gelder unter das Volk austheilt, die von den neuerwälten Landsbeamten bezalt werden müssen.

Der **regierende Landammann** hat den Vorsiz bey der Landesgemeinde, bey dem einfachen und gedoppelten Landrathe, bey dem neuen beeydigten Landgerichte; bey dem Landammann steht die Entscheidung in Gleichheit der Stimmen. Auch ist er abseite des Kantons jederzeit der erste Gesandte auf der eydgenößischen Jahrrechnung.

Der **Landweibel** ist Abwärter bey den Versammlungen des Landraths; hingegen hat er den Vorsiz bey dem **Siebner-** und **Gastgericht.**

Drey Landschreiber und **ein Unterschreiber** dienen mit ihrer Feder dem Landrathe; einer von diesen Landschreibern schreibt auch bey dem neuen beeydigten Gerichte, ein anderer bey dem beeydigten Siebnergerichte.

Schon oben ist angezeigt worden, daß der Kanton Schweiz in sechs so **genannte Viertel** eingetheilt sey, und zwar nicht nach den Landesgegenden, sondern nach den Geschlechtern. — Nach Abgang eines Siebners oder

Rathsherrn versammeln sich die Landsleute aus dessen Geschlechte an einem bestimmten Orte, und wälen aus demselben einen sogenannten Siebner. Dieser ist das Haupt seines Viertels; in den Versammlungen des Viertels hat er den Vorsiz, in dem Landrathe aber den Siz gleich nach den Landeshäuptern. Jedes Viertel giebt noch überdieß IX Glieder in den Landrath, auch wält jedes einen so genannten Austheiler und Schazer.

In dem Kanton sind drey Landgerichte:

I. Das so genannte, neunte geschworene Landgericht. Es besteht aus einem Landammann und neun Richtern. Unter diesen werden drey aus und von dem Landrathe erwält; aus und von jedem der sechs Viertel einer, welche von der Landsgemeinde bestätigt werden. — Dieses Landgericht urtheilt über Erb und Eigenthum, Stäg und Weg, Grund und Boden, Zaun und March, Runz und Wasserdamm, Ehhaften und Gerechtsamen, und zwar ohne weitere Appellation. Bey diesem Gerichte können nicht mehr als aus jedem Geschlecht einer, auch nicht Vater und Sohn, leibliche Schwäger und Geschwisterkinder Siz haben. So wol die Beysizer als die vier obrigkeitlichen Landesfürsprecher bleiben bey diesem Gerichte nicht länger als drey Jahre. Gewöhnlich wird das Gericht jährlich nur einmal vor Ostern gehalten.

II. Das sieben geschworne Landgericht besteht aus einem von dem Landrathe gesezten Richter und sechs Beysizern. Aus jedem Viertel wält die Landsgemeinde einen, und ändert sie alle drey Jahre ab. — Dieses Gericht beurteilt alte Civilhändel, in Kaufen und Verkaufen, Schuld- und Zinsforderungen, und zwar ohne Appellation. Der Landweibel ist Vorsteher, hat aber keine Stimm, hingegen giebt er bey gleichen Stimmen den

Ausschlag. Das Gericht versammelt sich des Jahrs neun mal. Zu demselben sind vier Fürsprecher geordnet, die jedes vierte Jahr abgeändert werden.

Ueber diese beyden Gerichte hat der Landrath das Revisionsrecht.

III. **Gastgericht** besteht aus dem Landweibel als obrigkeitlichen Richter und aus sieben ehrlichen, verständigen Landsleuten, welche der Landweibel sogleich nach Gutbefinden herzuruft. Auf eines jeden Begehren wird dieses Gericht, (mit Erlegung von zehen Schillingen,) ungesäumt auf öffentlichem Plaze gehalten. Es beurteilt nichts anders als Schulden unter fünfzig Gulden, wenn der Gläubiger eine verpfändete Schuld einzuziehen hat, und der Schuldner sie läugnet. Wird dieser leztre schuldig erkennt, so fällt er wegen unbegründt vorgeschlagener Rechte in obrigkeitliche Busse.

Der Kanton Schweiz ist völlig **katholischer Religion.** In geistlichen Sachen steht er unter dem Bischof von Konstanz; auch hat er einen eigenen bischöflichen Commissar.

Der **Kriegsrath** des Kantons besteht aus dem regierenden Landammann, dem Pannerherr, und Zeugherr, nebst sechs Landshauptleuten, vier Majoren, den Stükihauptleuten, neun Hauptmännern, dem Landsadjutant und Sekretair.

Das ganze Volk ist in vier Regimenter getheilt. — Ueber die Angehörigen des Kantons sind besondere Befehlshaber gesezt.

Ausschliessend gehören dem Kanton: die Landschaft March, die Kastvogtey der Abtey Einsiedeln, die

Vogtey der Waldleute daselbst, die Höfe Pfäficon, Wollwu, Freyenbach u. s. w., das Dorf Küßnach. — Dieses Dorf, wie auch die untere March und die Waldstadt Einsiedeln haben ihre eigenen Gerichte und Räthe. Alljährlich schiken sie ihre Boten auf die Landesgemeinde zu Schweiz, mit Bitte um die Bestätigung ihrer Freyheiten, die sie auf Wohlverhalten bekommen.

Aus der March, von Küßnach und von dem Gericht in den Höfen geht die **Appellation an den Landrath** zu Schweiz. In allen vier obigen Orten hat der **Landesseckelmeister** das **Strafrecht.** Alljährlich schikt man in dieselben **zween Gesandten**, welche die wichtigern Frefel untersuchen und strafen, und bey den dortigen Volksgemeinden das Präsidium führen. Auch schikt man drey Gesandte zur **Abnahme der fürstlichen Rechnung in die Abtey Einsiedeln.**

Endlich hat Schweiz die **Mitregierung** der VIII alten Kantone über das Thurgäu, über Sargans und die obern freyen Aemter, — zugleich mit Appenzell und obigen VIII Kantonen die Regierung über das Rheinthal, und mit den übrigen XI ersten Kantonen über wälschen Vogteyen, Lauis, Luggarus, Mendris und Meynthal, — mit den beyden Kantonen Ury und Unterwalden nid dem Wald über die Herrschaften Bellenz, Riviera und Bollenz, — mit dem Kanton Glarus über Uznach und Gaster.

Staats-Verfassung.

von

Unterwalden.

Staats-Verfassung

von

Unterwalden.

Die eine Hälfte der Bewohner (nid dem Walde,) sollen von den **Cimbren**, die andere Hälfte (ob dem Walde) von **flüchtiggewordenen Römern** abstammen. Lange lebten sie unter **fränkischer** und hernach unter **burgundischer Bottmäßigkeit.** In dem XIten Jahrhunderte wurden sie unter Kayser Conrad II. dem **deutschen Reich einverleibt.** Wie groß ihre **Freyheiten** schon damals gewesen, beweisen ihre damaligen Bündtnisse mit Ury und Schweiz im Jahr 1114, und schon vorher.

Ehmals wurden der Rath und die Gerichte, wie auch die Volksgemeinde von dem ganzen Volk **an gleichem Orte** gehalten. Die Einwohner **ob dem Walde** besezten zween Theile des Raths, bezalten aber auch zween Theile an die öffentlichen Steuern. Das Hinreisen zu der Rathsversammlung nach Stanz war ihnen beschwerlich. Im J. 1150. ward also eine **Landestheilung** verabredet. Seither sind in dem Kanton zwo **abgesönderte Regierungen**, die eine **Ob dem Wald**, die andere **Nid dem Wald.** Da **die erstern** einen Zweetel der öffentlichen Ausgaben tragen, so genieſſen sie auch einen Zweetel der öffentlichen Einkünfte, und bey ihnen sind das Landsiegel, Panner, Fahnen in Verwahrung, ungeachtet sie beyden Theilen gehören. Die Einwohner **Nid dem Wald** können sich indeß für sich noch eines besondern Insiegels, Panners und Fahnen bedienen.

Im J. 1240. nahm Kayser **Friederich** II. die Unterwaldner in den **besondern** Schuz des Reichs auf, und erklärte sie zu ewigen Zeiten für **freye Reichsglieder.** Anfangs des XIVten Jahrhunderts wurden sie von den **Vögten Rayser Alberts** I. tyrannisch behandelt. Sie verjagten diese Tyrannen, und errichteten ein **Schuzbündtniß mit Ury und Schweiz.** Alberts Nachfolger, Kayser **Heinrich** VII. **bestätigte ihre Freyheiten** im Jahr 1309. Auch beschenkte sie dieser Kaiser mit dem **Vorrechte**, daß sie (einzig mit Vorbehalte des kayserlichen Consistoriums,) vor keinen weltlichen Richter ausser ihren Gränzen sollten können gezogen werden, jedoch sollten sie auch inner ihren Gränzen vor dem Reichsvogte am Rechten zu erscheinen verpflichtet seyn. Endlich erhielten sie im J. 1415. von Kayser **Siegmund** den **Blutbann.**

Unterwalden ob dem Wald.

Die höchste Gewalt in diesem Landtheile steht bey der Landesgemeinde. Derselben wohnt jeder von den Landsleuten bey, der über vierzehn Jahr alt ist. Auf der Landesgemeinde werden die Staatshäupter und Beamte gewält, die öffentlichen Angelegenheiten behandelt, und die Geschäfte beendigt, die etwan der Landrath vor sie hinweist. Wenn ein Landsmann, ohne erhebliche Ursachen, mehrmal von dieser allgemeinen Volksversammlung wegbleibt, so verliert er sein Landrecht. Die **gewöhnliche, jährliche Landsgemeinde** feyrt man am lezten Sonntag im April; **ausserordentliche Landsgemeinden** werden nach Gutbefinden von dem **Landrathe** zusammen berufen. Sie werden zu **Sarnen** gehalten, auf dem Plaze, wo ehmals der Tyrann von Landenberg seinen Wohnsiz gehabt hat.

Die Landsgemeinde wird mit Absingung des Veni Creator eröffnet. Hierauf bittet das Volk auf den Knieen

um den Segen des Himmels. Nach beschwornem Landeyde geschehen die Walen. Zulezt werden die öffentlichen Angelegenheiten behandelt oder (aus Mangel an Zeit) entweder auf eine andere Landesgemeinde verschoben, oder an einen einfachen, zweyfachen, dreyfachen Landrath gewiesen. Mehr oder weniger ist die Formalität derjenigen in andern Kantonen ähnlich. In der nächsten Kirche wird die Feyerlichkeit mit einem Te Deum geendigt.

Die täglichen Geschäfte behandelt der **Landrath**. Er besteht aus LVIII Beysizern. Zu demselben kommen, ausser den Landeshäuptern und Beamten, noch von jedem der zwey grossen Kirchspielen, Sarnen und Kerns, fünfzehn, und von jedem der vier kleinern sieben Mann, die jedes Kirchspiel mit Aufhebung der Hände erwält. Wenn indeß ein Vater, Bruder, Sohn entweder ein Landamt bekleidet, oder eine Landrathsstelle aus gleichem Landtheil oder Kirchspiele, alsdenn kann eines solchen Vater, Bruder, Sohn keine Landrathsstelle in demselben Landtheil oder Kirchspiele erhalten, hingegen kann er wol von der Landsgemeinde zu einem der Landeshäuptern oder Beamten ernennt werden. Wöchentlich versammelt sich dieser **Landrath** zu Sarnen. Ausser eydlicher Zusammenberufung oder Ankündigung einer Busse sind nicht alle Rathsglieder zur Beywohnung verpflichtet. Man fährt in den Geschäften fort, wenn aus jedem Landtheil oder Kirchspiel nur jemand anwesend ist. Bey wichtigern Vorfällen versammelt sich ein **zweyfacher** oder **dreyfacher Landrath**, d. i. zu dem einfachen kommen noch einer oder zween von den Landleuten jedes Landtheils oder Kirchspiels. In allen solchen Versammlungen hat der Landammann den Vorsiz, und bey gleichen Stimmen die Entscheidung.

Die **Landeshäupter und Beamte**, welche im Landrathe sizen, sind, ausser den regierenden und den

gewesenen Landammännern, der Statthalter, der Pannerherr, der Landsfekelmeister, Baumeister, die gewesenen Landvögte, zween Landshauptmänner, zween Landsfähndriche und der Thalvogt. Der regierende Landammann wird alljährlich abgeändert; die andern bleiben beym Amte, bis auf weitere Beförderung, jedoch bedürfen der Landsstatthalter, Sekelmeister, Bauherr jährliche Bestätigung. Auch bey höherer Beförderung können ein Pannerherr, Landshauptmann, Landsfändrich ihre Stelle behalten. — Noch sind in diesem Lande ein Landschreiber und Unterschreiber, wie auch zween Landweibel, welche von der Landsgemeinde gewält werden.

In jedem der Landtheile oder Kirchspiele ist ein besonderes Gericht, welches das Siebnergericht heißt. Jedes besteht aus sieben Richtern, von gesammten Kirchgenossen gewält, und zwar vier aus dem Landrathe und drey aus der Gemeinde des Kirchspiels. Ein solches Gericht urtheilt über Schuld- und andere Streitsachen. Wenn die Sache mehr als sechs Gulden betrift, so kann an das geschworne Fünfzehnergericht appellirt werden, von welchem keine weitere Appellation statt hat.

Das Fünfzehnergericht besteht aus zween Beysizern des Landraths, nebst den Beysizern, welche jede Gemeinde hergiebt. Der jedesmalige regierende Landammann hat den Vorsiz.

In den bisher erwähnten Gerichten werden die Richter alljährlich abgeändert.

Das Blutgericht verwaltet der Landrath, jedoch nimmt jedes Glied desselben noch zween verständige Männer zu sich.

Das Volk ist katholischer Religion. In Kirchensachen steht es unter dem Bischof von Konstanz, dessen Commissar zu Luzern wohnt.

Das Kriegswesen besorgt der Pannerherr. (Vermög eines Vertrags zwischen dem Lande ob dem Wald und dem Lande nid dem Wald vom J. 1592. ist er Pannerherr für beyde Landschaften, wird aber nur von den Einwohnern ob dem Walde erwält, so wie hingegen der Landhauptmann nur von den Einwohnern nid dem Walde gewält wird, ungeachtet auch er über beyde Landhälften gesezt ist.) Nebst dem Pannerherr steht die Besorgung des Kriegswesens noch bey zween Landshauptleuten und zween Landsfähndrichen. Sämmtlich werden sie von der Landsgemeinde ernennet. — In jedem Kirchspiele werden überdieß von den Kirchgenossen, nach Beschaffenheit ihrer Anzal, Hauptleute erwält.

Der Landtheil ob dem Walde hat für sich ausschliessend keine eignen Vogteyen, hingegen steht er in der Mitregierung des Thurgäus, der obern freyen Aemter, Sargans und Rheinthal, wie auch der wälschen Vogteyen, Lauis, Luggarus, Mendris, Meynthal. In jede dieser Vogteyen sezen die Einwohner ob dem Walde die Landvögte zweymal, während daß es von den Einwohnern nid dem Walde nur einmal geschieht. Eben so schiken jene (ob dem Wald) auf die eydgenößischen Jahrrechnungen oder Tagsazungen ihre Gesandten zweymal; diese aber (nid dem Walde) nur das dritte mal. — Zu ausserordentlichen Tagleistungen aber schiken beyde Landschaften ihre Gesandten ohne Unterscheid gleich.

Unterwalden nid dem Walde.

Auch in dieser Landhälfte steht die höchste Gewalt bey der Landsgemeinde. Alljährlich versammelt sie sich am lezten Sonntag in dem April, oder auch bey ausserordentlichen Vorfällen zu andern Zeiten, und zwar bey Myl an der Aa. Jeder, der das vierzehnte Jahr er-

reicht hat, hat Zutritt. Die Formalitäten sind die gleichen wie in dem Lande ob dem Walde.

Der **Landrath** besteht aus dem regierenden und den gewesenen Landammännern, aus dem Landhauptmann, Pannerherr, Landssekelmeister, aus den Landvögten, Commissarien, Landsfähndrich, Obervögten und Zeugherren. Sämmtlich werden sie von der **Landsgemeinde** erwält. — Zu denselben kommen noch aus den sogenannten **eilf Urtinen**, in welche das Land abgetheilt ist, **aus jeder** der sieben grössern **sechs**, **aus jeder** der vier kleinern **vier** Mann, zusammen LVIII Mann. Jede von den eilf Urtinen erwält die ihrigen mit Aufhebung der Hände aus ihrem eigenen Mittel. Wenn ein solcher Rathsherr zu einem Landsamte erhöht wird, so wird kein anderer an seiner statt in seiner Urti erwält, sondern er behält seine Stelle, bekömmt aber vor den andern Rathsherren in der Urti den Vorsiz. Wenn ein Vater, Bruder, Sohn entweder ein Landamt bekleidet oder auch nur eine Rathsstelle aus einer der Urtinen, so mögen eines solchen Vater, Bruder, Sohn nicht zugleich in einer Urti zu Räthen, wol aber zu Landeshäuptern und Beamten von der **Landesgemeinde** erwält werden.

Der **gewöhnliche Rath** versammelt sich wöchentlich zu Stanz, der **Landrath** jede Frohnfasten. In jenem erscheinen alle Vorgesezte, und aus jeder der eilf Urtinen, der für ein Jahr bestellte, so genannte **Einleffer**, der des **geschwornen Gerichts** ist. Auch hat jeder Beysizer des Landraths Zutritt. — Bey der **Versammlung des Landraths selbst** sind alle eydlich zur Beywohnung verpflichtet. Der Landammann hat den Vorsiz, und bey gleich getheilten Stimmen die Entscheidung. Bey wichtigern Geschäften sizt ein **zweyfacher**, **dreyfacher Landrath**. Alsdenn wird von den Einwohnern jeder Urti

den

den Landräthen noch einer oder zween, und zwar durch ordentliche Wal beygesellt.

Unter den **Landeshäuptern** wird der Landammann **alljährlich** abgeändert, die übrigen bleiben bis zu weiterer Beförderung, jedoch werden der Landsstatthalter, Sekelmeister, Bauherr und Obervogt von der Landesgemeinde alljährlich bestätigt. Die Landesgemeinde erwält auch zween Landschreiber und einen Landweibel.

Vormals blieb auch ein Landammann mehrere Jahre beym Amte. Im J. 1669 und 1671. aber wurde die Bestätigung eines solchen über das Jahrsziel hinaus bey Strafe des Meineyds und einer Busse von tausend Gulden verboten. Jedes Jahr mußte nun ein anderer gewält werden, jedoch so, daß er hernach auch wieder in die Wal kommen konnte.

Im Jahr 1700. wurde jedem Landsmann erlaubt, auf einer Landsgemeinde vorzubringen, was ihn gut dünkte.

Noch sind in diesem Lande **zweyerley Gerichte** zur Beurteilung der Streitsachen über Ehre, Gut, Schulden u. s. w.

Das **Siebnergericht** versammelt sich gewöhnlich jeden Monat einmal, das vornemste zu Stanz, auch eines zu Buochs und eines zu Wohlenschieß. Ein solches Gericht besteht aus sieben ehrlichen gemeinen Landleuten, welche alljährlich von den Urtinen abgeändert werden. Der Landweibel hat den Vorsiz aber keine Stimme. Ein solches Gericht kann auch schwerere Fälle beurtheilen. Wenn aber ein Handel über zehn Gulden steigt, so kann an das **geschworne Gericht appellirt** werden. Dieses besteht unter dem Vorsize des regierenden Landammanns

aus eilf Richtern, nämlich einem Rathsherrn aus jeder Urti, welche dieselben erwälen und jährlich abändern. Von diesem Gericht hat keine Appellation statt, wol aber vor demselben eine Revision, wofern in Zeit eines Jahrs neue Gründe ins Recht gebracht werden.

Das Blutgericht wird auf dem Rathhause zu Stanz unter dem Vorsize des regierenden Landammanns gehalten. Demselben mögen alle Landsleute, die über dreissig Jahre alt sind, beywohnen, auch können sie (wenn es ihnen beliebt, ihre Stimme geben: die Landräthe aber sind es verpflichtet zu thun.

Auch diese Landhälfte ist ganz katholischer Religion. In Kirchensachen sieht sie unter dem Bistum Konstanz. Von den Pfarrgenossen werden die Pfarrer durch Mehrheit der Stimmen erwält.

Zur Aufsicht über das Kriegswesen erwält die Landsgemeinde einen Landshauptmann für beyde Landshälften ob und nid dem Wald, einen eignen Pannerherrn für das Volk nid dem Wald, eben so für diese Landhälfte noch einen absönderlichen Landhauptmann und zween Landsfähndriche.

Auch Unterwalden nid dem Walde hat keine ausschliessenden, Landvogteyen, wol aber, so wie Unterwalden ob dem Wald, Antheil an den gemeineydgenößischen. Nebst den Kantonen Ury und Schweiz haben die Einwohner von nid dem Walde besondern Antheil an den wälschen Vogteyen Bellenz, Bollenz und Riviera. Wechselweise schiken sie alle zwey Jahre in diese Vogteyen ihre Landvögte, Landschreiber und Weibel.

Staats-Verfassung

von

Zug.

Contents: Section

Staats-Verfassung

von

Zug.

Laut einer Urkunde vom Jahr 1303, die in den Archiven zu Straßburg aufbewahrt wird, gehörte damals dieser Kanton **unter Oesterreichische Bothmäßigkeit.** Er hieß das **Amt zu Zuge**, und wurde von einem **Amtmann** verwaltet. Indes hatte die Stadt ihren **absönderlichen Rath**, und an dessen Spize einen **Schultheis.** Dieser Municipalrath verlor seine Kraft, als die Stadt Zug **zugleich mit den** *III.* **äussern Gemeinden**, Aegeri, Menzingen und Baar, im Jahr 1352 dem **eydgenoßischen Bunde** einverleibt wurde.

Der **höchste Gewalt** steht seither bey der Stadt und dem äussern Amte, d. i. den so eben erwähnten äussern Gemeinden.

Alliährlich versammelt sich am ersten Sonntag im Maymonat die **Landesgemeinde** auf einem offenen Plaz in der Stadt. Der **Ammann** schwört dem **Volke**, das **Volk** dem **Ammann.** Auf dieser Landsgemeinde werden sowohl der Ammann als der Landshauptmann, der Pannerherr, der Landsfähndrich und der Staatsschreiber entweder **neuerwählt** oder **bestätigt**, und zwar ohne einige Ausschliessung, nur daß niemand anderer als ein **Stadtbürger** Pannerherr und Landesfähndrich

seyn kann. Auf der Landesgemeinde werden auch die **Landvögte** erwält, und zwar das **einemal** aus der Stadtbürgerschaft, das **andere** und **drittemal** hingegen, der Reyhe nach, aus dem äussern Amte.

Bey der Landesgemeinde von Zug hat **kein Geistlicher** Zutrit, sonst aber jeder Landsmann, der über sechszehn Jahr alt ist.

Die **Formalitäten** sind gleichförmig mit denjenigen in andern Kantonen. — Wenn indes auf den Landesgemeinden der andern Kantonen, **ausser den Wahlen**, auch andere Staatsangelegenheiten behandelt werden, so geschieht dieses hier nicht. Dieser Unterscheid läßt sich aus den **Vorrechten der Stadtbürger** erklären. — Nachdem über eine öffentliche Staatsangelegenheit vorher von dem **allgemeinen Landrathe** berathschlaget worden, so versammeln sich an gleichem Tage, und, wo möglich, in der gleichen Stunde die **Bürger** in der Stadt, die **Landleute von Aegeri** zu Aegeri, die **Landleute von Menzingen** zu Menzingen, die **Landleute von Baar** zu Baar, **jede besonders.** Ueber die vorgelegten Puncten entscheidet jede **dieser Versammlungen für sich allein.** Nachmittags überbringt man die Entscheidung **von jeder**, und das Uebergewicht **von allen** auf das **Rathhaus in Zug.** Dieses Uebergewicht dient alsdenn zur **endlichen Entscheidung.** Unter den abgesonderten Versammlungen macht die Stadt **einen Theil** aus, die III Gemeinden zusammen machen **zween Theile.** Wenn nur **eine** von den Gemeinden der Stadt zustimmt, so giebt diese Zustimmung den Ausschlag. Stimmen **zwo** Gemeinden zusammen, so steht der Ausschlag bey ihnen.

Der Stadt- und Amtrath besteht aus vierzig Gliedern, nämlich dreyzehn aus der Stadt, und neun aus jeder der *III* Gemeinden. Jede von den vier Volks-Abtheilungen, jede Gemeinde besonders, und die Stadt besonders, haben für sich selbst das Recht zur Erwälung der Beysizer des Raths. In keiner der Abtheilungen aber können zwo Personen von gleicher Familie gewält werden. — Der **Ammann** oder Haupt des Kantons giebt bey Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. So bald sein Amt aufhört, so wohnt er dem Rathe nicht länger bey, es sey denn, daß er in seiner besondern Abtheilung zum Beysizer ernennt werde. — Der **Stadt- und Amtrath** spricht über die täglichen Geschäfte und Händel zu Stadt und Land, wie auch über etwanige Appellationen aus den gemeinen Vogteyen. Er versammelt sich auf dem Rathhause zu Zug. — Man hat kein Beyspiel von verdoppeltem, zweyfachen, dreyfachen Rathe.

Die besondern, oekonomischen oder andere geringfügigere Angelegenheiten jeder besondern Abtheilung werden von dem **absönderlichen, geheimen Rathe** jeder Abtheilung besonders behandelt.

Acht Tage nach der alljährlichen Landesgemeinde erwält der **Stadt- und Amtrath** einen **Unter-Ammann** oder **Statthalter**. Die Wal fällt immer auf ein Rathsglied von der Stadt.

Der **Ammann** oder das Haupt des Kantons alternirt zwischen der Stadt und den III Gemeinden so, daß ein **Stadtbürger** die höchste Würde **drey Jahre** lang, ein **Landmann** hingegen in einer von den III Gemeinden, welche die Reyhe trift, diese Würde nur zwey

Jahre bekleidet. Wenn ein Einwohner aus den III Gemeinden Ammann geworden, so muß er sich die ganze Zeit seiner Regierung in der Stadt niederlassen. Stirbt er vor Verfluß seiner Regierung, so wird bis zum Ziel derselben von einer ausserordentlichen Landsgemeinde ein andrer gesezt, und zwar aus der Volksabtheilung des Verstorbenen.

Ein besonderes Vorrecht der Stadt ist es, daß nicht der Ammann, sondern der Statthalter das Landessiegel bewahret.

Nach Verfluß der Regierung desjenigen Ammanns, der aus der Stadt gewält worden, folgen der Reyhe nach Ammänner, erstens von Menzingen, hernach von Aegeri, und endlich von Baar.

Die **Criminalproceduren** hängen von dem Stadt- und Amtrathe ab, und zwar nicht allein in dem Umfange der Stadt und in den III Gemeinden, sondern auch in denjenigen Gegenden, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit und das Kriegswesen ausschliessend der Stadt zugehören.

Der **Blutrath** wird aus dem Stadt- und Amtrathe gezogen. Er besteht aus dem regierenden Ammann und acht und zwanzig Richtern, nämlich sechs aus dem Stadtrathe, und vier aus jeder der III Gemeinden. Sogleich mit der Erkanntniß wird die Vollziehung des Spruches begleitet.

Vormals hatte der Stadt- und Amtrath einen **gemeinschaftlichen Sekelmeister**, nunmehr haben die Stadt sowohl als jede Gemeinde **einen eigenen**. Eben so verhält es sich auch mit den **Weibeln**.

Das Gericht über Schuld und Erbsachen u. s. w. versammelt sich in der Stadt. Es besteht aus zween Beysizern abseite der Stadt, wozu noch einer von Aegri, und einer von Baar kommen. Alle zwey Jahre werden die Richter abgeändert. Bey diesem Gericht hat der **Grosweibel von der Stadt**, in seiner Abwesenheit der zweyte Stadtweybel den Vorsiz, wie auch bey Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Der Sekretair des Kantons führt das Protocoll.

Dieser **Landschreiber** hat die Oberaufsicht über die Kanzley. Ihn kann die **Landsgemeinde willkürlich** aus der Stadt oder aus den Gemeinden erwälen. Er ist aber verpflichtet, sich in **der Stadt** niederzulassen. So wohl die Stadt als jede Gemeinde haben noch ihren **besondern Schreiber.**

Auf die **eydgenößische Jahrrechnung**, wegen der gemeinschaftlichen Vogteyen, ernennt das eine Jahr die **Stadt** den **einen Gesandten**, die Gemeinde **Aegeri** aber den **andern**; das Jahr darauf wird der **eine** von der Gemeinde **Baar**, der **andere** von der Gemeinde **Menzingen** ernennt. — Auf den **Syndicat in den wälschen Vogteyen** nennt das erste Jahr die Stadt einen Gesandten; das zweyte Jahr ernennen ihn zwo von den Gemeinden; das dritte Jahr kommt die Reyhe wieder an die Stadt; das vierte Jahr aber kommt sie an diejenige Gemeinde, die noch keinen Gesandten gewält hat. — Bey **ausserordentlichen Gesandschaften** ist immer der eine Gesandte aus der Stadt, und der andere (der Reyhe nach) aus einer von den III Gemeinden. **Die Gesandten** aber werden, (wie es zutrift,) von der Stadt oder von einer Gemeinde **besonders**, ohne Zustimmung der andern ernennt. Der Gesandte ab-

seite der Stadt behauptet immer den **Vorrang**, auch selbst wenn sein Mitgesandter Ammann seyn würde.

Ausschliessend besizt **die Stadt** einen **kleinen** Bezirk, auch hat sie für sich allein einen **besondern, grossen und kleinen Rath.**

Der kleine Stadtrath besteht aus dreyzehn Gliedern. **Der Stabführer** hat den Vorsiz. Von ihm erhält man die Erlaubniß, vor Rath zu erscheinen. In seinen Schooß kann jeder Bürger seine **Beschwerden über die öffentliche Verwaltung** ausschütten. Er wird **von der Bürgerschaft** erwält, und zwar nach Belieben **aus ihrem Mittel selbst oder aus dem Rathe.** Bey Gleichheit der Stimmen giebt er den Ausschlag. Gewöhnlich ist der Stabführer einer von den abgehenden Alt-Ammännern der Stadt, und **alljährlich wechseln sie um.**

Der kleine Rath urtheilt in allen Geschäften der Stadt und ihrer besondern Gerichtsbarkeit, und zwar ohne Appellation. Vormals stand bey ihm die **Verleihung der geistlichen und weltlichen Bedienungen.** Dieses Recht ward ihm während der bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1585 und 1675 **von den Bürgern entzogen.**

In dem kleinen Rathe führt der **Stadtschreiber** das Protokoll. Zu seiner Stelle kann **jeder Bürger** so gut wie ein **Rathsglied** gelangen. Er wird **von der Bürgergemeinde** erwälet. Die gleiche Bürgermeinde ist es, die den Stabführer, die Rathsglieder, die Beamten und Vögte unter der Bothmäßigkeit der Stadt ernennt.

Der grosse Rath besteht aus dem Schultheissen, Statthalter, Seckelmeister, so geheißnen Reichskanzler,

Pannerherr und zwanzig Rathsgliedern. Bey demselben warten der Grosweibel und Weibel ab. Alliährlich versammelt er sich in corpore nur einmal. Das **Haupt** desselben **nebst den vornehmsten Beamten** spricht ohne weitere Appellation über Hurerey, Ehebruch, Entweyhung der Sonn- und Festtage, jedoch nur in dem Bezirk der Stadt und ihrer Gerichtsbarkeit. — Ueber die gleichen Vergehungen hat **jede von den** *III* **äussern Gemeinden** in ihrem besondern Bezirke dasselbe Straframt, gleichfalls ohne weitere Appellation.

In der Stadt ist auch das **Sechszehner-Gericht.** Es besteht aus den meisten Gliedern des kleinen Raths und sechs Bürgern. Dieses Gericht urtheilt über Baustreitigkeiten.

Das Wochengericht besteht aus zwey Gliedern des kleinen Stadtraths und zween Bürgern. Bey demselben hat der Grosweibel den Vorsiz, jedoch keine Stimme. Dieses Gericht urtheilt über die Streithändel in den Vogteyen **Risch** und **Walchweil**, und zwar ohne Appellation.

Bey den eigentlichen **Vogtgerichten zu Cham und Steinhausen** sizen nebst dem Untervogte vier Bauren des Orts. Die Appellation geht an den kleinen Stadtrath. — Diesem Gerichte mögen die **Landvögte** zwar auch beywohnen, jedoch ohne Stimme zu haben. Bey gleichen Stimmen giebt der Untervogt den Ausschlag.

Vor dem Jahr 1720. hatte der gemeinschaftliche Stadt- und Amtrath den gleichen **Sekelmeister** mit der Stadt, gewöhnlich den Stadtsekelmeister. In diesem Jahr aber erhielt der Rath der Stadt und der Rath jeder von der III Gemeinden einen **absönderlichen Sekelmeister.**

Der Stadtsekelmeister und der Bauherr werden aus den Bürgern gezogen, der Rathssekelmeister aber aus den Rathsgliedern.

Das **Einsiedlergericht zu Menzingen** hat den Namen daher, weil es im J. 1679 dem Fürst-Abt zu Einsiedeln als Erblehen abgekauft worden. Wirklich wird der Vorsteher oder Ammann von dem Fürst-Abt aus den Rathsgliedern der Gemeinde Menzingen erwält. Dieses Gericht urtheilt über Erb und Eigenthum, und zwar ohne Apellation.

Kriegswesen. Das Hauptzeughaus ist in der Stadt. Der **Pannerherr** und der **Landsfähndrich** werden aus dem Mittel der **Stadtbürger** gezogen; ihre Ernennung und Bestätigung aber hängt von der **Landsgemeind'** ab. Die Stelle eines **Landshauptmanns** wird gewöhnlich nur zu Kriegeszeiten besezt. Im Jahr 1755 errichtete die Stadt einen **Kriegsrath** ausschliessend für sich und für die von ihr besonders abhängenden Gerichte. Er besteht aus einem Vorsteher und sechs Beysizern, theils aus dem Rathe, theils aus der Bürgerschaft.

Jede der III äussern Gemeinden besorgt ihr Kriegswesen ebenfalls für sich selbst.

Staats-Verfassung

von

Glarus.

Staats-Verfassung

von

Glarus.

Mit Ausnahme nur **weniger adelicher Geschlechter**, standen vormals die Bewohner von **Glarus** unter ganz unumschränkter Gewalt der **Aebtißin von Sekingen.** Die Aebtißin besezte das **Gericht**, dessen Vorsteher **Meyer** hieß; auch hatte sie besondere Beamte zur Beziehung der **öffentlichen Einnahme.**

Die **Landesbewohner** hatten indes auch eigne Versammlungen, und nur **aus ihrem Mittel** konnte die Aebtißin die Richter und Dienstmänner erwälen. Vom J. 906. bis zum J. 1253 blieb die Stelle eines **Meyers im Lande** ununterbrochen bey der adelichen Familie von **Tschudi**, oder **Tschudi von Glaris.** Der **Meyer** war Civilrichter und Einnehmer der Klostereinkünfte, auch besaß er von der Aebtißin zu Sekingen ein beträchtliches Lehen. Der **Landrath** bestand aus 12 Beysizern, die zwar nur von der Aebtißin allein ernennt wurden, aber dem Volke nicht weniger als ihr den Eyd der Treu leisteten. Von dem Landrathe gieng die Appellation an den Meyer und an die Aebtißin. Jeder Richter bekam, ausser der übrigen Besoldung, noch eine Anzahl von Schafen. Man zeigt noch ein Glarnergesezbuch aus dem Xten Jahrhundert.

In dem Lande waren zwölf Familien, die **Wappengenossen** hiessen, und den **Vorrang** behaupteten. **Mit**

Schild und Speer verpflichteten sie sich zur Beschüzung der Aebtißin von Sekingen. Ausser diesen XII adelichen Geschlechtern waren noch XXXIV andere, ebenfalls freye Familien, sämtlich von Dienst und Auflagen los.

Das **Volk** erwälte in der **Landsgemeinde** einen **Ammann**. Er verwaltete zugleich mit dem **Meyer** der **Aebtißin** die Justiz, auch hatte er das Recht mit den Nachbarn zur Beschirmung des Landes und der Abtey in **Verträge** zu treten. Die Einwohner alle anerkennten ihre Abhänglichkeit von der Aebtißin, jedoch unter Oberherrlichkeit des heiligen römischen Reichs.

Die **Advocatur** oder **Reichsvogtey** der Abtey Sekingen wurde von **den Kayfern** einem Grafen anvertraut, und bey ihr stand auch das **Blutgericht** in dem Lande Glarus. Alljährlich bezahlte man dem **Reichsvogte** 200 Pfunde **Reichssteuer**. Die Vogtey über Sekingen blieb immer bey dem Hause der Grafen von **Lenzburg**. Nach Auslöschung dieses Hauses im J. 1172 übergab sie Kayser **Friedrich der Rothbart** seinem Sohn Otto, Pfalzgrafen von Burgund; sie begrief, nebst Sekingen und Lauffenburg, auch das Land **Glarus** in sich.

Da die meisten Aemter der Abtey Sekingen zu einer Art **Erblehen** geworden, so geriethen sie nach und nach in die Hände der Grafen von **Habsburg** und der Fürsten von **Oesterreich**. Die Oesterreichischen Kayser **Rudolf** und **Albert** rissen, wo immer möglich, jedes **Reichslehen in Helvetien** zu ihren eigenen Handen. **Albert** *I.* (wie Tschudi Th. I. S. 222 = 224 anführt,) eignete sich im Jahr 1299 Sekingen zu, und zugleich mit Sekingen die **Vogteyen dieser Abtey in Glarus**, zu Waldshuth, im Frikthal und im Schwarzwald. Unvermerkt

vermerkt sahn die **Glarner** ihre ganze **Verfassung** verändert. Aus Unmuth verliessen die Angesehensten den väterlichen Wohnsiz und sezten sich in den umliegenden Gegenden, zu Zürich, in Ury und Schweiz.

Im Jahr 1351 drangen die **Eydgenossen** von Zürich, Ury, Schweiz und Unterwalden bewaffnet in das Land **Glarus** und stellten daselbst die alte Verfassung und die **Rechte des Volks** wieder her, zugleich nahmen sie die Einwohner in den **eydgenößischen Bund** auf, jedoch unter ungleichen Bedingungen, die erst hernach im Jahr 1450 aufgehebt worden.

Die **Glarner** wurden im Jahr 1388 aufs neue von **Oesterreichs Uebermacht** beunruhigt, als sie dieselbe, mit Hülfe der Bundesgenossen, in der **Schlacht bey Näfels** triumphirend zurüktrieben. Seither kauften sie sich in den Jahren 1390, 1393, 1395. von verschiedenen, noch übrigen **Ansprüchen der Abtey Sekingen** los.

Der fatale Ausschlag, den der **einheimische Religionskrieg** vom Jahr 1531 für die reformirten Kantone hatte, war Ursache, daß **Glarus nicht ganz zur Reformation** übertrat. Von Zeit zu Zeit erfolgten verschiedene Verträge zur **Ausgleichung der gegenseitigen Gewissensfreyheit.** Nicht wie in dem Kanton Appenzell sönderten sich beyde Religionsparteyen ganz von einander, allein für jede **Partey** wurde ihr **Antheil an der öffentlichen Staatsverwaltung** bestimmet.

Der gesammte Kanton ist in *XV.* **Tagwen** oder Bezirke getheilt.

Die reformirte Hälfte begreift drey, die katholische nur zwey Quartiere in sich. Nach Trümpis Glarner Chronik vom Jahr 1774 steigt die Anzahl der Reformirten, die über sechszehn Jahr alt sind, auf vier tausend, die Anzahl der Katholiken nur auf fünf bis sechshundert.

Die *XV* Tagwen sind in Absicht auf Bevölkerung so wohl als auf Umfang von verschiedener Grösse. Jede der *XV* Tagwen ernennt vier Beysizer in den Landrath. Jede Tagwe hat ihr besonderes Gemeindgut, besondere Verwaltung desselben, besondere Polizey, Oeconomie u. s. w. Weiter aber geht die Tagwengerichtsbarkeit nicht.

Einige Tagwen sind in Absicht auf Gemeindgut, Walrecht u. s. w. unter sich selbst hinwieder getheilt, andere hingegen stehn in gemeinschaftlichen Genusse.

Wenn eine Tagwe Rathsglieder von verschiedener Religion hat, so wält jede Religionspartey die ihrigen besonders.

Alljährlich versammelt sich die Landsgemeinde, wofern keine ausserordentlichen Geschäfte vorfallen, nur einmal, und zwar den ersten Sonntag im May, alten Kalenders. Zutrit hat jeder Landsmann, der sechszehn Jahre alt ist. Die Versammlung geschieht unter freyem Himmel bey dem Hauptflecken Glarus. Nach Verlesung der Landesgeseze leistet der regierende Landammann den Eyd, der ihm von einem gewesenen Alt-Landammann der andern Religion aufgelegt wird. Hierauf schwört alsdenn das ganze Volk. Vor dieser Landsgemeinde werden die Geseze abgeändert oder bestätigt, Steuren und Auflagen erkennt, Krieg, Frieden, Bündnisse beschlossen. —

Nur zu den ausserordentlichen Landsgemeinden haben Ansässen, Dienstboten, Fremde nicht Zutrit.

Jede Religionspartey hat alljährlich auf den ersten Sonntag im April, alten Styls, noch ihre besondere Landsgemeinde, die reformirte unweit Schwanden, die katholische unweit Näfels. — Auf diesen besondern Landsgemeinden werden die Häupter des Kantons, des Raths, die Abgesandten, die Landvögte, die Landschreiber und Landweybel erwält. — In der reformirten Landsgemeinde schlägt man zu allen Stellen, (mit Ausnahme der höchsten Würden) acht Candidaten vor, zween aus dem obern Lande, vier aus dem Mittel, und zween aus dem untern Theile des Landes. Alsdenn entscheidet über sie das Loos in folgender Weise: Nach Beendigung der Landesgemeinde treten die acht Candidaten in den Krais. Daselbst übergiebt der Landssekelmeister einem kleinen Kinde acht Schachteln, schwarz gefärbt und ganz rund. In den Schachteln befinden sich acht Kugeln; sieben davon sind weiß, und eine ist gelb. Das Kind schüttelt die Schachteln in seinem Hut oder in einem Beutel unter einander; hernach verthrilt es die Schachteln unter die Candidaten; derjenige, der in der seinigen die gelbe Kugel hat, erhält die Stelle, um die es zu thun war.

In der katholischen Landsgemeinde entscheidet das Loos die Namen der fünf Canditaten zu den erledigten Stellen. Zween müssen aus dem obern, und drey aus dem untern Bezirke des Lands seyn.

Der Landrath besorgt die Handhabung der Landspolicey, der Civil- und Criminaljustiz, nebst der Staatsökonomie. Er besteht aus LXIII Rathsgliedern, nämlich

XLV Reformirten, und XV Katholischen, von denen die einen und die andern in ihren besondern Quartieren in gesezlich bestimmter Anzahl erwält werden.

Die Häupter des Landraths sind der **Landammann** und **Statthalter.** Beyde Stellen wechseln zwischen beiden Religionsparteyen um. Der **Landammann**, den die **reformirte Partey** erwält, behält seine Würde drey Jahre lang; hernach erwält die **katholische Partey** einen andern für **zwey Jahre.** Diejenige Religionspartey, die auf ihrer Seite keinen regierenden **Landammann** hat, besezt inzwischen das Amt eines **Statthalters.** In Abwesenheit des regierenden Landammanns hat dieser den Vorsiz, sonst aber den Rang erst nach den gewesenen Alt-Landammännern.

Zwischen beyden Religionsparteyen wechselt auch die Stelle eines **Pannerherrn**, lebenslang behält sie ein solcher. — Jede Religionspartey wält, ebenfalls lebenslänglich, einen **Landshauptmann.** — Die reformirte wält einen **Landssekelmeister** auf sechs Jahre, die katholische Partey nur auf drey Jahre. — Der Pannervortrager muß immer von einer andern Religionspartey seyn, als der Pannerherr. — Jede Partey hat noch ihren absönderlichen **Sekelmeister.**

Ausschliessend beherrschen die **Reformirten** die Herrschaft **Werdenberg**, reformirter Religion: die **Katholiken** hingegen gemeinschaftlich mit dem Kanton Schweiz **Gaster** und **Uznach**, katholischer Religion.

Die **Appellation** von dem Landvogt zu **Werdenberg** geht an den **Landrath von Glarus:** Die **Appellation** von den Landvögten zu **Gaster** und **Uznach** geht erstlich an den jahrlichen Synodat der Kantonen

Schweiz und Glarus, hernach aber an die Landräthe dieser beyden Kantone. Wenn der eine von diesen Landräthen die Appellation billigt, so ist sie gewonnen.

Bey der **Staatskanzley** des Kantons Glarus sind **drey Sekretairs**, nämlich zween Reformirte und ein Katholik. Jede Religionspartey hat ihren **Grosweibel**. Auch hat jede ein **Gericht von fünf Mann**, welches über **Schuldsachen** urtheilt. Der Grosweibel hat den Vorsiz und bey Gleichheit der Stimmen die Entscheidung. — So hat ferner jede Religionspartey ein **Gericht von neun Mann**, welches unter dem Vorsize des Landammanns, oder Statthalters über **Erbschaften**, **Kriegsbesoldungen**, **Auflagen**, **Beschimpfungen** u. s. w. abspricht. Der Präsident giebt im Fall gleicher Stimmen den Ausschlag. — Eben so jede Partey ein **Untersuchungsgericht von vier Mann**, unter dem Vorsize des regierenden Landammanns oder Statthalters. Dieses Gericht urtheilt über jeden Handel, der **Localuntersuchung** erfordert. Wenn die streitenden Parteyen **von ungleicher Religion** sind, so ist die Anzahl der Richter von beyden Religionen gleich groß; sie werden aus dem Gericht der Fünfe, der Neun und dem Untersuchungsgerichte genommen. Bey Gleichheit der Stimmen geben die **Richter des Beklagten** den Ausschlag.

Das **Ehegericht der Reformirten** besteht aus dem Landammann oder Statthalter der reformirten Religion, der bey Gleichheit der Stimmen entscheidet, und aus neun Beysizern, nemlich zween Geistlichen und sieben Weltlichen. — Die **Katholiken** gehören unter das Bißtum Konstanz, und ihre Pfarren unter das Decanat von Kayserschweil.

Der **Blutrath** besteht aus dem besondern Landrath jeder Religion, der über die Religionsgenossen **ohne Zuzug der Landräthe der andern Religion** abspricht. Ist aber der Beklagte ein **Ausländer**, alsdenn steht das Urtheil unter dem Vorsize des Landammanns oder Statthalters bey dem **vereinigten Landrath**. Bey dem Blutrathe aber sizen nur die Räthe, die in den Quartieren erwält worden sind, ohne die Häupter oder Landsbeamte des Kantons.

Jede Religionsparthey erwält **ihr Haupt** besonders; ein solches Haupt heißt **Statthalter**, bevor es zur Landammannwürde gelanget. — Die **Reformirten** erwälen, ohne Rükficht auf eines von ihren drey Hauptquartieren, drey Kandidaten aus ihrem Mittel, zuweilen auch mehrere, wie z. B. im Jahr 1744, nachher entscheidet unter denselben **das Loos** durch die gelbe Kugel. **Die Katholiken** erwälen fünf Candidaten, nemlich zween aus dem Oberland und zween aus dem untern Theile; auch unter diesen giebt das Loos die Entscheidung. — Nach Verfluß seiner Amtszeit wird der **Statthalter** ohne weitere Wal oder Loosung **Landammann**.

Jede Religionsparthey hat einen **besondern Rath**. Der **Reformirte** besteht aus den Häuptern derselben. Wenn der **Landammann reformirter Religion** ist, so ist er zu gleicher Zeit das **besondere Haupt** der reformirten Partey, so wie des gesammten Kantons. Ist er hingegen **katholischer Religion**, so hat die reformirte Partey zum **besondern Haupte** den **Statthalter**, der alsdenn reformirter Religion ist. Die übrigen Beysizer des **reformirten Landraths** sind die XLVIII Rathsglieder aus den reformirten Tagwen. Seit dem Jahr 1749 wohnt demselben der **Landmajor** auch bey. Zuweilen wird bey jeder

Religionspartey ein zweyfacher, dreyfacher Landrath gehalten. Die Beysizer werden von den Tagwen ernennt.

Der abgesönderte katholische Landrath besteht aus den katholischen Landeshäuptern, aus fünfzehn Räthen und den übrigen Beysizern von den besondern Tribunalien und Gemeindsgerichten.

Jeder abgesönderte Landrath, der reformirte und der katholische, besorgt die **Religionsangelegenheiten**, die **Kriegskapitulationen** und **Werbungsgeschäfte**, die **Instructionen** der **Gesandten** über ausschliessende **Punkten**. Er verwaltet in seinem Landesbezirk die Polizey und Civiljustiz, gleicht streitende Parteyen aus oder weißt sie vor die Behörde zurük, hat Aufsicht über die Armen und über die Vormünder der Wittwen und Waysen, bey den Reformirten hängt auch von diesem Rathe die Dispensation ab.

Der vereinigte Landrath von beyden Religionen besorgt die gemeinschaftliche Landespolizey und berathschlagt über öffentliche, gemeineydgenößische Geschäfte, und über die Angelegenheiten der gemeinen Vogteyen, immer nach Anleitung der Verträge.

Auf die **eydgenößischen Tagleistungen** schikt der Kanton die beyden Staatshäupter; nach dem **Syndicat in den wälschen Vogteyen** und in den Vogteyen **Uznach** und **Gaster** verreisen diejenigen, die in der öffentlichen Versammlung vorgeschlagen und durch das **Loos** bestimmt werden.

Auf der **Landesgemeinde** werden die **Staatshäupter** und **Landvögte** ohne Unterscheid aus dem gemeinen **Haufen** wie aus den Räthen gezogen; in den Tag-

wen aber in den Rath der *LXIII* können Vater und Sohn und zween Brüder nicht zu gleicher Zeit zu Rathsgliedern ernennt werden, auch können sie nicht in gleichem Tribunal sizzen. Der Vater aber, dessen Sohn im Rath sizt, kann gleichwohl ein **Landamt** oder eine öffentliche Staatswürde bekleiden. Staatswürden, oder **Im Schranken** heißt man die Stellen der gewesenen Landammänner, der allgemeinen Landesbeamten und der Alt-Landvögte von Baden.

Wenn die Reyhe zur Ernennung eines **Landvogts** in die gemeineydgenößischen Vogteyen den Kanton Glarus trift, so erwält einen solchen die reformirte Partey zweymal nach einander, die katholische Partey nur einmal.

Staats-Verfassung

von

Basel.

Staats-Verfassung von Basel.

Genau weiß man den Ursprung dieser Stadt nicht. Ammian B. XXX. bemerkt, daß Kayser **Valentinian** *II.* gegen Ende des vierten Jahrhunderts bey Basilia eine **Burg gegen die Alemanen** habe aufführen lassen. Schon Phlegon, **Adrians** Freygelassener, gedenkt einer Stadt, unter dem Namen **Basilia.** Basel oder Basil kömmt nach Einigen von dem altgallischen Worte **Bas** her, und bedeutet in Vergleichung mit der höher gelegenen Stadt **Augst** einen tiefern Ort, wie denn Ammian das Rheinufer bey Augst dagegen Supercilia Rheni oder das höhere Land nennt. Nach der gemeinsten Vermutung war schon zur Zeit als noch Augst oder Augusta Rauracorum in Flor stand, eine Meile unterhalb, wo izt **Basel** liegt, nur eine Fahrt über den Rhein mit einigen Wohnungen. Nach dem Verfall der Stadt Augst und ihrer Zerstörung durch den Attila kam nach und nach Basel in Aufnahm. Daselbst schlugen die **Raurakischen** Bischöfe ihren Siz auf. Im zehnten Jahrhundert soll dieser Plaz von den **Hunnen** zerstört worden seyn. Anfangs des XIten Jahrhunderts ward er von Kayser **Heinrich** *II.* schon wieder erbaut und häufig sezte sich daselbst der **burgundische Adel.**

Die Stadt liegt in der Landschaft der alten **Rauraker.** Diese thaten mit den Helveten jenen Streifzug

nach Gallien, wurden von Cäsar zurükgeschlagen, kamen unter römische Herrschaft, und machten einen Theil der Provincia Sequanorum maxima aus. Nach Roms Verfall geriethen sie unter alemanische und hernach unter fränkische Bottmäßigkeit. Zu Ende des IXten Jahrhunderts wurde die Stadt **Basel** dem neuentstandenen **burgundischen** Reich einverleibt. Nach und nach wurde sie von den Kayfern begünstigt und unter die **Reichsstädte** gezält. So z. B. überließ ihr im Jahr 1348. **Carl** *IV.* die **Reichsvogtey**, im J. 1431. und 1433. bestätigte ihr **Siegmund** die **Freyheit**, daß niemand ihre Bürger vor fremdes Gericht laden sollte. Diese und andere Freyheiten wurden der Stadt von Kayser **Friedrich** *III.* im Jahr 1452., ja auch noch von Kayser **Ferdinand** *I.* im J. 1563. erneuert. Die meisten Rechte in der Stadt hatten vormals die **Bischöffe** besessen. Unvermerkt zog diese Rechte die **Bürgerschaft** an sich. Den wichtigsten Schritt zu gänzlicher Befreyung that sie theils zur Zeit der **oesterreichischen Kriege** gegen die Eydgenossen im J. 1445., theils zur Zeit des **Schwabenkrieges** im Jahr 1499., da sie besonders in diesem leztern Kriege sich nicht gegen die Eydgenossen bewaffnete, so erhielt sie von diesen im J. 1501. den **Zutritt in die eydgenößische Verbindung.**

Nach wiederholten Abänderungen in der Regierungsform gelangte Basel zu folgender, im J. 1692. näher bestimmten Verfassung:

Vereinigt, machen der grosse und kleine Rath die **höchste Obrigkeit** aus. In dieser grossen Rathsversammlung werden die wichtigsten Staatsangelegenheiten behandelt, Bündtnisse und Verträge errichtet, Steuren, Auflagen, Accisgeld angelegt, Kriegesaufgebote erkennt,

Frieden geschlossen, neue Ordnungen und Staatsgesze entworfen, die Bürgermeister, oberste Zunftmeister, Raths- und Dreyherren, Deputaten, Stadt- und Rathschreiber, Direktor der Schaffnereyen, Landvögte, Abgesandte erwält, instruirt und angehört, neue Bürger aufgenommen u. s. w.

Vor den kleinen Rath gehören hingegen, nebst dem Blutgerichte, alles was Ehr und Gut betrift, Revision und Recours von dem Stadtgerichte, Ernennung der Pfarrer auf dem Lande, der Beysizer bey dem Gerichte; wie auch der übrigen Beamten und Dienstleute.

Vereinigt, besteht **der kleine und grosse Rath** aus 280. Gliedern. Die **Häupter** desselben sind zween Bürgermeister und zween Oberstzunftmeister. Hiezu kommen noch **sechzig** Glieder des kleinen Raths, nämlich **vier von jeder der Zünfte.** Unter denselben sind dreyssig, die **Rathsherren**, und dreyßig, die **Meister** genennt werden. — Ferner **zwölf Mann von jeder der** *XV* **Zünfte** in der grossen Stadt. (Da ihrer vormals nur sechs waren, so behalten sie noch den Namen der Sechser.) Endlich noch **zwölf Mann von jeder der** *III* **Gesellschaften** der kleinern Stadt, von welchen drey den Titel der obersten Meister, die neun andern aber den Namen der Mitmeister führen.

Von den IV Staatshäuptern sind jedesmal **für ein Jahr lang** ein Bürgermeister und ein Oberstzünftmeister **im Amt**, oder an der Spize der Regierung. Auf Johann Baptista Tag wechseln sie um, so daß der Altbürgermeister, der nicht im Amte steht, dem neuen Oberstzunftmeister, der im Amt ist, den Rang läßt. Zu einem **Bürgermeister** wird immer ein Oberstzunftmeister erwält; Zu einem **Oberstzunftmeister** aber ein Raths-

Herr oder Meister ohne Unterscheid; hernach muß auf eines solchen Zunft ein anderer Rathsherr oder Meister erwält werden.

Den kleinen Rath unterscheidet man in den neuen und alten, so daß für ein Jahr lang nur die Hälfte des Raths an der Regierung oder im Amt ist, nämlich ausser dem neuen Bürgermeister und Obristzunftmeister, XV Räthe und XV Meister, folglich zween Mann von jeder Zunft.

Bey den gewöhnlichen Versammlungen des kleinen Raths erscheint zwar auch die andere Hälfte, die nicht im Amt ist, in dem Rathssale. Während daß der neue Rath vorne bey den Fenstern sizt, sizt der alte Rath in den hintern Stälen, hört die Vorträge an, und erklärt sich zuweilen über dieselben. Gewöhnlich aber nimmt der alte Rath die vorgetragenen Geschäfte mit sich seitwärts in ein oberes Zimmer, in die alte Rathsstube, berathschlagt absönderlich, und eröffnet hernach durch einen Rathsherrn oder Meister, der das Präsidium führet, alle auf die Bahn gebrachten Meinungen dem neuen Rath zu fernerer Ueberlegung und zur Entscheidung. Dieses Rathsglied heißt alsdenn der Oeffner. Nach mitgetheiltem Gutachten begiebt sich der alte Rath nach Hause, und der neue Rath spricht über die Sachen allein ab.

Der kleine Rath versammelt sich gewöhnlich jede Woche zweymal: der grosse Rath gewöhnlich jeden ersten und dritten Montag des Monats.

Auf den Zünften haben die Meister den Rang vor den Rathsherrn, und die neuen vor den alten. Wenn

nach dem Hinscheid eines solchen ein anderer erwält ist, so wird der neuerwälte erst auf die Zeit neuer Rathsherr oder Meister, wenn der Verstorbene hätte ins Amt kommen sollen, so daß er zuweilen gegen zwey ganzer Jahre nur designirt bleibt.

Die Erwälung der Rathsherrn steht bey dem kleinen und grossen Rathe, jedoch ist er bey der Wal auf die *XII* grossen Rathsglieder gleicher Zunft eingeschränkt.

Die Erwälung der Meister steht bey den Zünften.

Die Erwälung der grossen Räthe bey der Versammlung der kleinen und grossen Räthe der Zunft. Von dem kleinen Rathe werden die Erwälten bestätigt.

Bey der alljährlichen Abwechslung der kleinern Räthe geschieht die Erneuerung der Rathsherren vor dem grossen Rathe, die Erneuerung der Meister vor der Versammlung der Rathsherren, der Meister und Sechser jeder Zunft.

Bis zum J. 1718. geschahen die Walen durch die Balloten und derselben Mehrheit: Seither geschehen sie durch das Loos, und zwar so, daß bis zum J. 1740. nur drey in die Wal gebracht wurden; von da an aber haben sechse den Zutritt. Wenn ein Amt verliehen werden soll, so wirft man einen halben Theil schwarze und einen halben Theil weisse unnumerirte Kugeln in einen Beutel nach der Anzal der Anwesenden; alsdenn zieht jeder nach seinem Rang, mit dem Handschuh an der Hand, eine Kugel heraus. Wer eine schwarze bekömmt, hat zu der Wal nichts weiter zu reden; zur Wal schlagen diejenigen vor, die weisse Kugeln erhaschen, und zwar jeder

nach der erhaltenen Nummer. (In dem grossen Rathe nimmt der jedesmalige Präsident, wenn er ein Staatshaupt ist, drey gute Kugeln zur Wal voraus. Ist er sonst einer des Raths, so nimmt er eine unter sechsen, die mit so viel Numern bezeichnet sind.) Hierauf schreibt jeder, der eine weisse Kugel hat, den Namen dessen, den er in die Wal geben will, auf einen Zeddel, wikelt in denselben seine Kugel, und wirft sie in eine verschlossene Lade. Wer also die mehrern Stimmen hat, kömmt in die Wal oder in den so genannten Senarium. Sind zwischen zween oder mehrern die Stimmen gleich getheilt, so schreibt man den Namen eines jeden auf einen Zeddel, und wirft sie in eine Capsel; alsdenn kömmt derjenige, dessen Namen der Präsident herauszieht, in die Wal. Nun treten die Männer mit den weissen Kugeln, ehe man hinter den Fürhang geht, gegen die Häupter, und schwören, daß sie nicht das Geringste von Nachwerbungen oder von mittelbaren oder unmittelbaren Bestechungen wissen, sondern einzig und allein den Würdigsten in die Wal zu ziehen gedenken. Nach Eröffnung des Senarius werden von der Kanzley die Namen der sechs Walfähigen in sechs Capseln gelegt, und in Beyseyn dieser Candidaten oder ihrer nächsten Verwandten noch fünf weisse Zeddel nebst einem sechsten, worauf das erledigte Amt steht, ebenfalls in sechs Capseln. Sowohl diese Capseln als jene mit den Namen werden, die einen in diesen, die andern in einen andern Beutel geworffen, und durch einander gerüttelt. Alsdenn langen die beyden präsidierenden Herren, mit dem Handschuh an der Hand, jeder aus dem einen und andern Beutel eine Capsel heraus, und eröffnen sie. Wenn alsdenn in der einen das ledige Amt steht, so bekömmt es derjenige, dessen Namen in der Capsel ist.

In

In Betreff der andern Stellen, die man erbettene Dienste heißt, kann sich zu demselben jeder, ohne weiteres Nachwerben, in der Kanzley einschreiben lassen. Wenn sich dazu nicht über sechs oder weniger als sechs Candidaten anmelden, so werden so viel numerirte Ballote in einen Sack gethan, und von den Mitwerbern aus demselben herausgezogen. Wenn ihrer sechse sind, so sind fünf schlechte und eine gute Kugel. Wer diese leztere herauszieht, der bekömmt die Bedienung. Wenn der Mitwerber mehr als sechse sind, so wird, wie bey den Staatswürden, ein Senarius formirt.

Nur mit sehr geringen Abänderungen herrscht gleiche Walform auch auf den Zünften und in dem kleinen Rathe wie in dem grossen.

In den kleinen Rath, und auch unter gleiche Zunftvorsteher können nicht Vater und Sohn, oder Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, zween oder mehr Brüder Beysiz erhalten. Weder vor Rath noch auf den Zünften leiden die Walen längern Aufschub.

Sie ganze Bürgerschaft, wie schon oben bemerkt worden, besteht aus den *XV* **Zünften** in der grössern Stadt, und diese Zünfte allein geben Rathsherrn und Meister **in den kleinen Rath**: hiezu kommen noch *III* **Gesellschaften** in der mindern Stadt, und diese geben **nur** Beysizer **in den grossen Rath**. Jede Zunft hat die **Gerichtsbarkeit** über die dahin gehörigen Handwerkssachen, auch verordnet sie **Vormünder** für die Wittwen und Waysen der verstorbenen Zunftgenossen.

Zu den vornehmsten Collegien und Tribunalien gehören:

Der geheime Rath oder die Dreyzehnerherren, nämlich die IV Häupter und IX Glieder des kleinen Raths. Sie haben die Vorberathschlagung bey den wichtigsten Staats- Kriegs- und Polizeygeschäften.

Die Dreyerherren, d. i. drey Glieder des kleinen Raths, welche über das Finanzwesen gesezt sind.

Die Deputaten oder weltlichen Oberaufseher über Kirchen und Schulen sind drey Glieder des kleinen Raths, nebst dem jedesmaligen Stadtschreiber.

Hiezu kommen noch verschiedene, obrigkeitliche Committeen, z. B. zur Besorgung der Staatswirthschaft und zur Abnahme der Rechnungen sind die IV Staatshäupter, III Dreyerherren, der Stadt- und Rathsschreiber, nebst drey Gliedern des grossen Rathes geordnet.

Zur Beurtheilung der Appellationen von den Stadtgerichten, (wofern ein fremder dabey interessirt ist,) wie auch von den landvögtlichen Gerichten ab der Landschaft sizen der alte Bürgermeister und oberste Zunftmeister, nebst drey Gliedern des kleinen und sechs Gliedern des grossen Rathes, von denen aber die Hälfte alljährlich umwechselt, und nur dem Gerichte beywohnt.

Aufseher über Sittenreformation sind vier Glieder des kleinen und vier des grossen Raths oder von der Gemeinde.

Aufseher über die Stadtgebäude sind unter dem Vorsiz eines Bürgermeisters oder obersten Zunftmeisters

drey kleine, und drey grosse Räthe. Sie haben einen **Lohnherrn**, welcher die Magazine verwahrt, die Arbeiten vorschreibt, und den Lohn auszalt, nebst einem **Lohnschreiber, Werk- und Brunnmeister.** An das Gericht dieser Bauherren kann von dem **Fünfergerichte**, welches aus drey kleinen und zween grossen Räthen besteht, bey **Baustreitigkeiten** appellirt werden.

Die **Weinherren**, zween kleine Räthe und zween Bürger, nebst einem Schreiber, beziehen das Ohmgeld von dem Weine, der bey der Maaß verkauft wird.

Die **Keller- und Kornherren** haben Aufsicht über obrigkeitlichen Wein und Getrayd.

Die **Salzherren** bestimmen den Preiß bey dem Salzkauf.

Die **Kaufhausherren** haben Aufsicht über das Kaufhaus, entscheiden die daselbst vorfallenden Zwiste, und haben unter sich verschiedene Kaufhausbediente.

Die **Waysenherren** richten über Zwiste zwischen Mündeln und Vormündern.

Yнzichterherren über Scheltungen und Frefel, die bey Tag auf den Strassen der Stadt vorgehen.

Das Kaufmännische Direktorium besteht ausser dem Präsidenten aus drey kleinen Räthen, aus den Deputirten zum Postwesen und aus zwölf Direktoren.

So sind noch besondere Kommitteen für die Fabriken, für die Märkte, für die Werbungen, für das Holzwesen, für Spital und Armengut u. a. m.

Die Kanzley besteht aus dem Stadtschreiber, Rathschreiber, Rathssubstitut, Registrator, Jngroßist und drey Accedenten. Jn der kleinern Stadt ist noch ein eigner Stadtschreiber, welcher zugleich Gerichtschreiber ist.

Das Städtgericht in der grossen Stadt richtet über Schulden, Erb und Eigentum. Vor dem Vorsteher desselben, dem Gerichtschreiber und vier Beamten werden die Testamente eröffnet und ihre Form beurtheilt. Jm J. 1719. erschien die Gerichtsordnung im Druke. — Sachen, welche unter 10. Pfunden sind, richtet der Schultheiß allein; die andern Sachen aber mit den übrigen Richtern. — Bey Streitigkeiten zwischen Bürger gegen Bürger kann, im Falle, daß eine Parthey mit dem Gerichtsurtheil nicht zufrieden ist, bey dem kleinen Rathe Revision gesucht werden. Bey jedem Prozesse werden alsdenn drey Räthe zu Revisoren ernennt. Nach angestellter Untersuchung überreichen diese dem Rath ein Gutachten, der alsdenn rechtlich entscheidet. Wofern ein Fremder interessirt ist, so gehört die weitere Jnstanz vor die oben erwähnten Appellationsherren.

Jn dem Stadtgerichte hat der Präsident oder Schultheiß bey Gleichheit der Stimmen das Recht der Entscheidung. Der Richter sind vier und zwanzig, die eine Hälfte aus dem kleinen Rathe, die andere aus dem grossen oder auch sonst aus der Bürgerschaft. Alljährlich wechseln sie auf St. Johann Baptistä Tag um, und sind also nur zwölf wirkliche Beysizer, unter welchen nicht zu gleicher Zeit Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, noch zween Brüder seyn können. Zu dem Gerichte gehört ein Gerichtschreiber nebst vier besoldeten Rednern, welche Gerichtsbeamte genennt werden.

In der kleinern Stadt ist ein absönderliches Gericht mit gleichen Gerechtsamen. Es besteht aus einem Schultheissen und XVIII Richtern, davon sechs des kleinen Raths und zwölf des grossen Raths, oder aus der Bürgerschaft sind. Von jeder Gesellschaft der kleinen Stadt müssen zween seyn. Von den übrigen können Einige auch in der grossen Stadt wohnen.

Das **Ehegericht** bestehet aus drey Gliedern des kleinen Raths, (unter welchen derjenige, der von der vordersten Zunft ist, als Obmann den Vorsiz hat,) aus zween Predigern der Stadt, und aus zwey Gliedern des grossen Raths. Alle drey Jahre werden sie abgeändert. Das Ehgericht hat einen eigenen Schreiber und zween Redner. Es beurtheilt Ehzwiste, Unzucht, Hurerey. Höhere Verbrechen, die Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen, weiset es an den Rath.

Das **Malefizrecht** zu Stadt und Lande steht bey dem **kleinen Rath**. An dem Vollziehungstag aber wird der Missethäter öffentlich unter das Rathhaus geführt. Daselbst sizen im Kraise der ganze Rath und das Stadtgericht. Der Schultheiß der grössern Stadt führt das Präsidium, hört Klage und Verantwortung, und spricht alsdenn das Urtheil, welches der kleine Rath schon vorher gefällt hat.

Die **Obervogteyen**, so wie alle übrigen Aemter, werden durch das oben beschriebene **Loos** vor dem grossen Rathe verliehen. Die **zwo innern Vogteyen**, Klein-Hüningen und Riehen, werden von **kleinen Räthen** verwaltet, und diese Obervögte behalten den Siz in dem Rathe, und wechseln nicht ab. Die *IV* andern **Vogteyen** währen jede acht Jahre. Farensburg

und Waldenburg kommen den **kleinen Räthen**, Mönchstein und Homburg aber den **grossen Räthen** oder auch der **Bürgerschaft** zu. Wenn ein Glied des kleinen oder des grossen Raths eine von diesen IV Obervogteyen bekleidet, so wird an seiner Statt ein anderer in den kleinen oder grossen Rath erwält. Nach Verfluß seiner Regierung kann er auch wieder in den Rath befördert werden.

Die Aufsicht über die **Kriegsverfassung in der Stadt** steht bey den zween obersten Kriegskommissarien, nämlich den beyden Bürgermeistern, ferner bey einem Kommissar, bey dem Stadtlieutenant und Stadtmajor, wie auch bey den Wachherren und übrigen Oberbefehlshaber. **Die Landmiliz** besteht aus zwey Regimentern.

Der Canton ist **reformirter Religion**. **Die Walen der Pfarrer und Diakons in der Stadt** geschehen von den IV Staatshäuptern, den IV Deputaten, dem Antistes oder Oberpfarrer, allen in der Gemeinde wohnenden obrigkeitlichen Beamten und sonst charakterisirten Personen, als Doctoren, Licentiaten, Candidaten u. s. w. nebst noch zwölf aus der Gemeinde ernennten Hausvätern, — und zwar nach dem obenbeschriebenen **Loose**, jedoch daß nur drey in die Wal gethan werden. Zu den **Pfarrern auf der Landschaft** geben die vier Deputaten, die drey Professoren der Theologie und die vier Hauptpfarrer in der Stadt **sechs Prätendenten durch das Loos** in den Vorschlag. Aus diesen nimmt hernach auch durch **das Loos** der **kleine Rath drey**, und beobachtet gleiche Loosordnung wie bey den weltlichen Aemtern.

Noch sind zweyerley Zusammenkünfte der Geistlichkeit: 1) **Das Convent**: Es besteht aus den vier Pfar-

rern der Hauptkirchen und den drey Professoren der Gottesgelehrtheit. 2. **Die grössere Versammlung**, der alle beamte Stadtgeistliche beywohnen. Bey wichtigern Geschäften wohnen die obrigkeitlichen Deputaten auch bey. In beyderley Zusammenkünften hat der Antistes oder Oberpfarrer den Vorsiz.

Bey jeder der Hauptkirchen in der Stadt sind einige Glieder des kleinen und grossen Raths von dem Rathe zu **Bannherren** erwält. Diese wohnen den Consistorien bey, und bestrafen die Argernisse, die in der Gemeinde vorgehen.

Die hohe Schule wurde von Pabst Pius II. im J. 1459. gestiftet. Im J. 1460. überließ der Rath dem Rector die Gerichtsbarkeit über die Universitätsglieder. Nach der Glaubensverbesserung übergab er die Aufsicht drey Gliedern des kleinen Raths nebst dem Stadtschreiber. Diese helfen die Professoren erwälen, und wohnen, auf Ersuchen, in wichtigern Angelegenheiten dem Universitätsrath bey. Unter dem Vorsize des Rectors sind drey solcher akademischen Räthe oder Collegien. 1) Die Regenz. Zu derselben giebt jede der IV Fakultäten fünf Beysizer. Sie behandelt (zuweilen in Anwesenheit der obrigkeitlichen Deputaten,) die vornehmsten Geschäfte der Universität. 2) Die Versammlung des Rectors, des alten Rectors und der vier Fakultätsdekanen. Sie theilt die Stipendien aus, bestraft fehlbare Studenten, und besorgt geringere Geschäfte. 3. Das Consistorium beurtheilt Civilstreitigkeiten zwischen Universitätsgliedern oder zwischen solchen und andern Bürgern oder Fremden. Bey denselben sizen nebst dem Rector der alte Rector, ein Professor aus jeder Fakultät und ein Rechtsbeflissener.

Jede der IV Fakultäten hat auch ihre eignen Ordnungen.

Die Professoren werden von der Regenz mit Zuzug der obrigkeitlichen Deputaten durch **das Loos**, wie andere Beamte, erwält. Es kommen aber nur **drey** in die Wal.

Noch bemerken wir, daß Basel nebst den XI ältern Kantonen auch Antheil hat an **den** *IV* **italiänischen Vogteyen**, Lauis, Mendris, Luggarus und Maynthal. — Wenn diesem Kanton die Kantone Freyburg und Solothurn den **Vorrang** gestatteten, so geschah es aus Achtung theils für die Universität, theils für den Bischof, der vormals seinen Siz zu Basel gehabt hat.

Staats-Verfassung

von

Freyburg.

Staats-Verfassung von Freyburg.

Diese Stadt wurde im Jahr 1178 an der Sane von Bertold IV, Herzog von Zähringen, gegründet. Sein Oheim, Bertold III. hatte schon im Jahr 1112 eine andere Stadt, gleiches Namens, im Brisgaü, sein Sohn, Bertold V. die Stadt Bern im Jahr 1191 erbauet. Nicht ohne Mühe behaupteten sich diese Statthalter des Reichs gegen die mächtigen Vasallen. Aus Staatsklugheit also verstärkten sie gegen diese die Partey der Gemeinen. Indem sie für solche hie und da befestigte Pläze aufführeten, so ertheilten sie ihnen zugleich Vorrechte und Geseze, die von den Kayfern bestätigt wurden.

Nach der Auslöschung des Zähringischen Hauses im Jahr 1218 hatten die beyden Städte Bern und Freyburg, ein sehr verschiedenes Schikfal. Bern blieb unter dem unmittelbaren Schuze des Reichs. Freyburg gerieth unter den Schuz eines Schwagers des lezten Herzogs von Zähringen, Graf Ulrichs von Kyburg. Dieser Aenderung ungeachtet, behielt die Stadt gleichwohl die einmal genossenen Immunitäten. Im Jahr 1243 trat sie in ein besonders Büntdnis mit Bern. Sehr gewöhnlich waren dergleichen Bündtnisse. Allzuschwach zur Vertheidi-

gung der Unterthanen, erlaubten die Herren ihnen entweder selbst solche Verträge, oder konnten sie doch sonst nicht verhindern. Zu wiederholten mahlen wurde dieser Bund im XIIIten und XIVten Jahrhundert erneuert. Die Dienstleistungen aber, zu denen Freyburg gegen ihren Beherrscher verpflichtet war, unterbrachen sehr oft die Freundschaft der beyden verschwisterten Städte.

Im Jahr 1277 verkaufte Eberhard, Graf von Habsburg-Lauffenburg, Gemahl der Erbin von Kyburg, seine Ansprüche auf die Stadt Freyburg dem Kayser Rudolf. Dadurch sahn sich die Freyburger in jene blutigen Fehden des Hauses Oesterreich mit den nach und nach entstehenden, Helvetischen Freystaaten verwikelt. Im Jahr 1288 führte sie Kayser Rudolf gegen die Stadt Bern an. Im Jahr 1298 wurden sie am Donnerbühel von den Berner geschlagen. Im Jahr 1339 war auch für sie die Schlacht bey Laupen mit grossem Verluste begleitet. Nicht glüklicher waren sie in den Kriegen Oesterreichs gegen die Kantone, vom Jahr 1385 bis zum Jahr 1389. Endlich, durch wiederholte Erfahrungen aufgeklärt, beförderten die Freyburger ihr eignes Interesse dadurch, daß sie im Jahr 1403 mit den Bernern in ein ewiges Bürgerrecht traten.

Im Jahr 1414 erhielt Freyburg von Kayser Siegmund das Münzrecht. Sonderbar ist die Bestätigung desselben von Pabst Martin V.

Als der Herzog von Oesterreich im Jahr 1415 in Acht und Bann fiel, so hätten sich die Freyburger von der Oesterreichischen Herrschaft ohne Mühe ganz losreissen können: nichts desto weniger thaten sie's nicht. Wegen der Treu an ihren Herren, kamen sie oft in Verlegenheit. Die Pflichten gegen diese konnten sie nicht immer mit den

Pflichten gegen die Bundesgenossen vergleichen. In dem einheimischen Krieg der Kantone gegen der Mitte des XVten Jahrhunderts beobachteten sie die Neutralität. Gegen die **Züricher**, damals von **Oesterreich** beschüzt, wollten sie ihren Bundesgenossen, den **Bernern**, keine Hülfsvölker zukommen lassen, geriethen aber dadurch in Verdrießlichkeiten mit den **Bernern**, und diese Verdrießlichkeiten waren mit **innern Unruhen** begleitet. Die **eine Partey** in der Stadt drang auf gänzliche Losreissung von Oesterreich und genauere Verbindung mit den Kantonen, die **andere Partey** blieb Oesterreich ergeben. Bey solcher Verwirrung schmeichelte sich der Herzog von **Savoyen**, in der Stadt **Freyburg** denjenigen Einfluß zu gewinnen, den **Oesterreich** zu verlieren anfieng.

Ein Schultheis von Freyburg, Ritter Wilhelm von Wiblispurg, war im Jahr 1446 entsezt worden. Er flüchtete sich zu dem **Herzog von Savoyen**, der wegen einiger ihm anvertrauten Lehen ihn als Lehenherr in Schuz nahm. Auf der einen Seite von **Savoyen** bedräut, auf der andern Seite von **Oesterreich** nur schwach unterstüzt, wendeten sich die **Freyburger** im Jahr 1447 theils an den **Gegenpabst Felix V**, theils an die **Kantone**. Fruchtlos geschah es. Schon brachen die Feindseligkeiten aus. Anstatt alles andern Beystandes, erhielten die Freyburger von **Oesterreich** nur zween Befehlshaber, unter deren Anführung sie einige **Savoyschen Schlösser** zerstörten. Dadurch jagten sie auch die **Berner**, als **Bundesgenossen des Herzogs von Savoyen**, unter die Waffen. Die Absicht der Berner zielte weniger auf Befriedigung der Savoyischen Eroberungssucht als auf Rache an der Oesterreichischen Partey, welche immer noch in Freyburg die Oberhand hatte. Die Stadt sah sich genöthigt, ihren Feinden und selbst dem verbanneten Schultheiß Ge-

nugthuung zu geben. Gegen den ausdrüklichen Befehl des Herzogs von Oesterreich machte sie Frieden. (Den 16. Jul. 1448.)

Nach dem Friedensschlusse wollte der Magistrat zur Bezahlung der öffentlichen Schulden eine Gutsteuer erheben: die erschöpfte Bürgerschaft aber weigerte die Steuer. Zur Beylegung der innern Zwiste erschien im Augstmonat 1449 Herzog **Albert von Oesterreich** persönlich in **Freyburg**. Er sezte einen neuen Schultheiß und Rath ein. Diese strenge Ahndung befriedigte das Volk nicht, sondern machte es kühner. Es entstanden Tumulte. Nun kamen ein päbstlicher Legat, nebst dem Herzog von Savoyen und den Gesandten von Bern als **Vermittler** nach Freyburg.

Einige Zeit hernach (im Jahr 1451) kündigte der Herzog von **Oesterreich** der Stadt einen neuen Besuch an. Zu desto glänzenderm Empfang desselben, raffte sein Marschall, Thüring von Hallweil, alles Silbergeschirr in der Stadt auf. Einige Tage hernach stellt er sich an, als wollte er dem Herzog entgegen gehn. Unterwegs umringt ihn ein bewaffneter Haufen. Sogleich kehrte er sich gegen seine Begleiter von Freyburg und rief ihnen zu: „Mein Herr, „der Herzog von Oesterreich kommt nicht mehr zu Euch. „durch diese Urkunde erklärt er Euch gänzlich frey, und „überläßt Euch euerm Schikfal. Zum Ersaze behält er „euer Silbergeschirr.„ — Die Befreyungsakte ist vom „Donnerstag vor dem Palmsonntage 1450 datirt.

Des Herzogs unerwarteter Entschluß erwekte gegen den **Rath zu Freyburg** Aufruhr abseite des Landvolks, welches unter der Hand **von Oesterreich** aufgehezt wurde. Zur Ausweichung fernerer Gefahr begaben sich der Rath und die Bürger freywillig unter den Schuz des

Herzogs von Savoyen. Den 19. Jun. 1452 bestätigte dieser ihre alten Freiheiten, besonders auch ihr Burgerrecht mit der Stadt Bern.

Der nachherige Krieg der Kantone mit dem Herzog von Burgund beförderte die gänzliche Freiheit der Stadt Freyburg. In diesem Kriege nahm Freyburg. Antheil an den Siegen und an den Gefahren der Eydgenoßschaft. Das Haus Savoyen hatte dem Herzog von Burgund Beystand geleistet. Nach dessen gänzlicher Niederlage, befand sich seine Gehilfin, Jolanda von Savoyen, in äusserster Verlegenheit. Zu ihrer Beruhigung suchte sie den Savoyschen Bund mit Bern zu erneuren. Nur unter der Bedingung willigte Bern ein, daß auch Freyburg diesem Bunde einverleibt und von allem Gehorsam gegen Savoyen befreyt werden sollte. Den neuen Freystaat kostete die Befreyung nicht mehr als einige tausend Gulden. Die Befreyungsurkunde datirt sich von Bern den 24. August 1477. In gleichem Jahre pflanzten die Freyburger auf ihre Stadtthore, den Reichsadler, anstatt des Savoyischen Kreuzes. Nichts desto weniger fuhren die Herzogen von Savoyen fort, sich in ihren Titteln Herren von Freyburg zu nennen.

Zur Ausbeute von dem Burgundischen Kriege hatten die Freyburger mit den Bernern die Mitherrschaft über Murten, Granson, Eschallenz und Orbe erhalten. Im Jahr 1478 waren sie mit den vier Städten, Zürich, Bern, Luzern und Solothurn in ein besonderes Bündniß getreten. Dieses besondere Bündniß erwekte die Eifersucht der übrigen, democratischen Kantone. Auf die rührenden Vorstellungen des Eremiten, Nicolaus von der Flüe, vereinigten sich sämmtliche Eydgenossen, und

im Jahr 1481 nahmen sie **Freyburg und Solothurn** in ihren ewigen Bund auf.

Ihre erste **Municipalverfassung** hat die Stadt **Freyburg** ihrem Stifter, Herzog Berthold IV zu danken. Die Einsezung und Entsezung des Schultheissen, wie auch der übrigen vornehmsten geistlichen und weltlichen Beamten hieng **von der Bürgerschaft** ab.

Im Jahr 1219 hatte Kaiser **Friederich** *II* die Stadt **in den Schuz des Reichs** aufgenommen. Sehr stark wurden hernach ihre Rechte von **Oesterreich** beschnitten.

Gegenwärtig ist die **Freyburgische Verfassung** ganz **aristodemokratisch. Die höchste Gewalt** steht bey dem kleinen und grossen Rathe der CC. Von demselben hängen alle andern Gerichtshöfe ab. — Der Zutrit zu dem grossen Rathe und zu den vornehmsten Würden kommt **ein und siebenzig adelichen oder patrizischen Geschlechtern** zu. Beym Genuß aller übrigen, bürgerlichen Freiheiten, sind die andern Bürger von der Regierung selbst ausgeschlossen. Nur haben **sämmtliche Bürger** das Recht zur Erwälung eines Oberpfarrers, eines Stadtschreibers und Bürgermeisters. Mit diesen Bürgern vereinigen sich die XXVII Gemeinden der **alten Landschaft** zur Erwälung des Staatshaupts oder des Schultheissen.

Der **grosse und kleine Rath** besteht aus den XXIV Räthen des **kleinen Raths**, an dessen Spize sich die zween Schultheissen und vier **Venner** befinden, nebst den CLXXII Gliedern des **grossen Raths. Dem kleinen Rath** überließ der **grosse** das Civil- Criminal und Appellationsgericht.

Die Stadt ist in vier Quartiere oder Panner getheilt. Jedes derselben liefert einen Venner, fünfzehn Beysizer in den Rath der Sechziger, und acht und zwanzig in den grossen Rath.

Die Erwälung in den kleinen und grossen Rath geschieht auf zweyerley Weise. Der Schultheis, wie schon angemerkt worden, wird durch Mehrheit der Stimmen von dem kleinen und grossen Rathe, wie auch von sämtlichen Bürgern, in der Stadt so wohl als in der alten Landschaft in der Barfüsser-Kirche erwält. — Die Rathsglieder des kleinen Raths und des Sechzigerraths werden einige Zeit vor St. Johann im Sommer durch blinde Wal ernennt. Zur Walfähigkeit werden gesezliche Eigenschaften und ein bestimmtes Alter erfordert. Die Wälenden werfen ihre Ballots in Schachteln, in welchen die Namen der Candidaten verschlossen sind; keiner weiß, auf welchen seine Stimme fällt. Derjenige, der die meisten Balotts hat, trägt die Stelle davon. Dieser Versammlung wohnen nur die Glieder des Sechziger- und des grossen Raths bey, mit Ausschliessung der vier und zwanzig Räthe des kleinen Raths und des Großweybels. — An gleichem Tage hat der grosse Rath, oder die Versammlung der wälenden Räthe und Bürger, das Prüfungsrecht über das Betragen der Schultheisse und der Beysizer des kleinen und des Sechzigerraths; je nach den Umständen kann dieselben der grosse Rath entweder bestätigen, oder suspendiren und sogar entsezen.

Durch das blinde Loos werden auch die Venner erwält, und zwar von dem kleinen und grossen Rathe, sogleich nach St. Johann im Sommer.

Die Glieder des grossen Raths, oder die Räthe und Bürger, werden alljährlich an dem Gedächtnißtage der Schlacht bey Murten, den 22. Junius von der geheimen Kammer, (chambre Secrète) erwält. — Zur Walfähigkeit in den grossen Rath werden adeliche oder patrizische Abkunft, Einverleibung in eine der XIII Bürgerzünfte und ein Alter von zwanzig Jahren erfordert. Ein Alter von dreyßig Jahren zur Wälfähigkeit in den Sechzigerrath. Nur die Glieder dieses leztern haben Zutrit zum kleinen Rathe. Vater und Sohn, oder zween Brüder können nicht zu gleicher Zeit in dem Rathe der Denner und der XXIV sizen, wohl aber neben einander ein Schwiegervater und Schwager.

Alljährlich wechseln die beyden Schultheissen im Amte, und bey allen Rathsversammlungen haben sie den Vorsiz. Bey täglichen Geschäften hat der Amtsschultheis seine Stimme, wie ein anderes Rathsglied; wenn bey Appellationen die Stimmen getheilt sind, so giebt er den Ausschlag.

Nach den Schultheissen hat der Statthalter den nächsten Rang, und in ihrer Abwesenheit den Vorsiz. Beynahe über ein Jahrhundert bekleidet die Statthalterstelle immer der älteste von den XXIV. Nach dieser Stelle sind die vornemsten Aemter, das Amt eines Schazmeisters, eines Bürgermeisters, eines General-Commissars.

Der Schazmeister behält sein Amt fünf Jahre. Er wird aus dem kleinen Rathe durch das blinde Loos erwält. Alljährlich giebt er von den öffentlichen Ausgaben und Einnahmen dem kleinen Rath Rechenschaft.

Der **Bürgermeister** wird alle drey Jahre aus dem **kleinen Rathe** von **gesammter Bürgerschaft** erwält. Seine Aufsicht erstrekt sich über die Bürger und die Einwohner der alten Landschaft. Hauptsächlich richtet er über gewisse Unfugen und Frefel.

Das Amt eines **General-Commissars** ist gewöhnlich zwischen zwey Gliedern des grossen und kleinen Rathes getheilt. Sie haben Aufsicht über alle Lehen, Gerichtsbarkeiten und herrschaftliche Rechte des Staates.

Die **vier Venner** haben den Rang sogleich nach den Gliedern des kleinen Raths. Im **geheimen Rathe** oder im **Staatsrathe** haben sie den Vorsiz. Dieser Rath besteht aus XXIV Gliedern, die man aus dem Körper der LX herauszieht, nemlich sechs aus jeder Vennerey. Der **grosse Rath** erwält durch **blindes Loos** aus dem **Körper der** LX alljährlich nach Sommer-Johann **die IV Venner.** Diese Venner behalten ihre Stelle drey Jahre lang. Obgleich selbst nicht Glieder des kleinen Raths, wohnen sie demselben doch als **Repräsentanten des grossen Raths** bey. Auch haben sie daselbst ihre Stimme, nur allein im Fall einer **Appellation** nicht. Wofern der **kleine Rath** in die Rechte des **grossen** eingreiffen würde, so können die Venner ein solches Geschäft vor diesen leztern Rath ziehn und ihn selbst zusammenberufen. Endlich noch haben sie die Aufsicht über den **Preiß der Lebensmittel,** über die **Polizey** der Stadt und des Kantons und über das **Kriegswesen.**

Die Sechziger haben vor den **Gliedern** des **grossen Raths** noch folgendes **Vorrecht:** da diese nämlich nur auf Landvogteyen, Stadtämter und Secretariate allein Anspruch zu machen befugt sind, so haben jene hingegen Walfähigkeit zu Vennerstellen und zu Rathsstellen des kleinen und des geheimen Raths. Wenn wegen Verwand-

schaftsausstandes oder wegen andern Ursachen nicht hinreichende Beysizer im kleinen Rath sind, so werden sie aus den Sechzigern ergänzt.

Bereits ist gesagt, daß aus jeder der IV **Vennereyen** sechs Glieder aus dem Rathe der Sechziger in **die geheime Kammer** gesezt werden. Mit Mehrheit der Stimmen ergänzt diese Kammer die abgehenden Glieder. Unter dem Vorsize der IV Venner versammelt sie sich des Jahres gewöhnlich viermal. Sie erwält und bestätigt den **kleinen** und **grossen Rath**, und ausschliessend bey ihr stehts, Vorschläge zum allgemeinen Besten des Staates zu thun.

Der **kleine Rath** verwaltet die **grössere Policey**, auch giebt er in **Civilprocessen** die endliche Entscheidung, und überdies steht bey ihm der **Blutbann.** Ist der Beklagte ein Bürger der Hauptstadt oder der alten Landschaft, so geschieht das Urtheil des kleinen Raths, in **Gegenwart des grossen Raths**, von welchem alsdenn die Linderung der Strafe oder die Begnadigung abhängt.

Nach den Raths-Collegien sind die **vornemsten Tribunale zwo Kammern der Civiljustiz**, die eine für die Hauptstadt unter dem Vorsize des Bürgermeisters, die andere für die XXVII Gemeinden der alten Landschaft; ferner eine **Appellationskammer** für Sachen, die erster Instanz in den Landvogteyen beurtheilt worden; eine **Ediktalkammer** zur Untersuchung der Bankerouten; und ein **Kriegsrath.**

Die Stadt ist **in** XIII **Zünfte** getheilt, ohne geringsten Einfluß auf die Regierung. Nur daß jeder Bürger, der zu dieser Zutrit haben will, in eine der Zünfte eingeschrieben seyn muß. Er kann sich zugleich in mehrern aufnehmen lassen.

Alljährlich versammelt sich die **Bürgerschaft** gewöhnlich einmal, am St. Johanntag im Sommer, wo sie der Obrigkeit huldigt. Ausserordentlich versammelt sie sich, wenn es um Ernennung eines Stadtpfarrers, eines Schultheissen, Staatsschreibers und Bürgermeisters zu thun ist.

In Freyburg giebt es **zwo Klassen von Bürgern.** Ausschliessend steht bey der einen der Zutrit in den kleinen und grossen Rath. Zu dieser Klasse gehören **die adelichen und patricischen Geschlechter.** Die andere Klasse der Bürger und Einwohner schränkt sich **auf Handel und Handwerker** ein.

Auch die **patrizischen Geschlechter** unterscheidet man sorgfältig von den **Adelichen.** Diese haben (wie der Baron von Zurlauben bemerkt) keinen Zutrit weder zu der **geheimen Kammer,** (chambre Secrète) noch zu den Stellen der **Venner,** die dieser Kammer vorstehn. Indeß sind die Stellen der Venner und der Beysizer der geheimen Kammer, (der Geheimen oder der Staatsinquisitoren) nicht nur sehr einträchtlich, sondern auch sonst von mächtigem Einfluß. Die Beysizer dieser Kammer (les Secret) haben das Recht zur Ernennung, Beurtheilung, Suspension, Entsezung der Glieder des grossen Raths, jedoch ausbedungen die Sechziger und die Glieder des kleinen Raths; auch haben sie das Recht, den Gliedern des grossen Raths den Zutrit in den Rath der Sechziger und den Sechzigern den Zutrit in den kleinen Rath entweder zu geben oder zu weigern, und bey Erledigung einer Stelle der geheimen Kammer steht die Besezung ausschliessend bey ihnen selbst. Ein neuerwähltes Glied des grossen Raths muß eine beträchtliche Summe bezahlen, und diese Summe kömmt seinem Ernenner in der geheimen Kammer zu. — Leicht begreift man also, wie eifersüchtig die **patricischen Familien,** deren Anzahl die Anzahl der **Adelichen** um

mehr als drey Viertel übersteigt, auf der Ausschlieſſung des Adels von solchen Stellen bestehen. Zur Bennerstelle kann ein Adelicher nicht anders gelangen, als wenn er auf die Vorrechte seiner Geburt Verzicht thut; Geheimer (Secret) wird er niemals, es wäre denn, daß in Kraft einer authentischen Urkunde sein Vater aus dem Adelstand heraustreten würde.

Die Aufsicht über das Kriegswesen steht bey den beyden Schultheissen, bey dem Statthalter, dem Seckelmeister, dem Stadtmajor, einem Rathsherrn, dem Staatsschreiber und drey andern Beysizern des Kriegsraths, die sich in fremdem Dienste hervorgethan haben. Die Stadtbürgerschaft macht vier Compagnien aus, die Landmiliz eilf Regimenter.

Der Kanton ist katholischer Religion, und steht unter dem Bischof von Lausanne.

Auſſer dem eigenen Gebiete besizt Freyburg auch noch die Mitregierung zugleich mit Bern über die Vogteyen Schwarzenburg, Murten, Granson, Eschalenz und Orbe.

Staats-Verfassung

von

Solothurn.

Staats-Verfassung von Solothurn.

Nach Einigen, der ehemalige Hauptort der Salienser, ein Plaz, der bey Auswanderung der Helveten nach Gallien zerstöhrt, bey ihrer Zurüktreibung aber von ihnen wieder aufgebaut worden. Bis Ends des IIIten Jahrhunderts wohnte daselbst ein römischer Præfectus. In einer Innschrift vom Jahr 219 heißt dieser Ort Vicus; in dem alten Martyrologium romanum und in dem Officium divinum des Stifts daselbst hat er den Namen Oppidum und Castrum. In der Mitte des fünften Jahrhunderts wurde die Gegend von den Hunnen verwüstet. Bertrada, die Mutter Karls des Grossen, soll die Burg zu Solothurn wieder hergestellt haben. Ends des IXten Jahrhunderts wurde sie von den Truppen Kaiser Arnolphs beschädigt, jedoch um das Jahr 930 von der Burgundischen Königin Bertha aufs neue hergestellt. — Wenn nicht schon vorher, so kam doch gewiß im Jahr 1032 die Stadt Solothurn, (nach dem Hinscheide des lezten Burgundischen Königs) an Kaiser Konrad II. und an das deutsche Reich. Die Freyheiten, die sie von Zeit zu Zeit erlangt hatte, bestätigte Kaiser Rudolph I. im Jahr 1276. Auch erkennte er, daß die Bürger nur in der Stadt vor dem gehörigen Richter, und überall vor keinem auswärtigen, sollten können vorgeladen werden. Kaiser Ludwig IV.

erließ sie, wegen erlittenen Brandschadens, nicht nur der Reichssteuer, sondern erklärte zugleich im Jahr 1340, daß die Stadt zu keinen ewigen Zeiten von dem Reiche sollte entäussert werden. Im Jahr 1353 bestätigte Kaiser Karl IV. ihre Freyheiten und sezte ihre jährliche Reichssteuer auf nicht mehr als 50 Pfunde Solothurner-Valuta. Im Jahr 1409 sprach sie Kaiser Rupert um eine Summe von 600 Rheinischen Gulden von allen Reichsanlagen los. Im Jahr 1415 übergab Kaiser Siegmund dem jedesmaligen Schultheissen den Blutbann.

Zu dem Schultheissenamte ernennten die Kaiser selbst immer einen sehr angesehenen Herrn. Im Jahr 1249 erhielt die Stadt das Vorrecht, daß dieses Amt niemanden, als einem Gliede des Raths, von adelicher Herrkunft, zukommen sollte, die Ernennung aber stand bey dem Kaiser. Ludwig IV trat hiezu das Recht der Bürgerschaft ab. Indes ernennt auch sie keinen zum Schultheis, der nicht vorher des Raths war. Im Jahr 1504. erfolgte eine Verordnung, daß ohne Vorwissen des kleinen Raths der grosse Rath nicht sollte dürfen versammelt werden. Viel weniger darf die Bürgerschaft selbst sich versammeln. Seit dem Jahr 1520 werden die Glieder des grossen Rathes nicht mehr, wie vormals, von dem alten Rathe allein, sondern von dem alten und neuen Rathe zugleich erwält.

Gegenwärtig besteht die Regierung von Solothurn aus dem kleinen und grossen Rathe, und zwar der kleine aus den beyden Schultheissen, aus eilf Alt-Räthen und zwey und zwanzig Jung-Räthen nämlich aus jeder Zunft ein Alt-Rath und zween Jung-Räthe, zusammen XXXV Mann; hiezu kommen noch zur Ausfüllung des grossen Rathes aus jeder der XI Zünfte sechs Glieder,

zusammen LXVI. Beyde vereinigt, heissen die höchste Gewalt der Hundert.

Der kleine oder tägliche Rath ist Civil- und Criminalrichter, ohne weitere Appellation, die iedoch einem Bürger an den grossen Rath um Erlegung von fünf Pfunden bewilliget wird.

Seit dem Jahr 1527 steht auch bey dem kleinen Rathe die Ernennung eines Probsts zu St. Urs, und der Chorherren daselbst, iedoch die leztere nur in den Monaten Jänner, März, May, Heumonat, Herbstmonat, Wintermonat.

Der grosse Rath kann sich nicht ohne Erlaubnis des kleinen versammeln. Vereinigt machen sie die höchste Gewalt aus und sie schliessen Bündtnisse, Krieg und Frieden, bewilligen oder verweigern fremde Werbungen, ändern die Geseze und Ordnungen, erwälen aus ihrem Mittel die äussern Landvögte und die Gesandten, verwerfen und bestätigen die neuen Bürger, die der kleine Rath annahm. — Kein Geschäft indes kann vor den grossen Rath, ohne vorhergegangene Untersuchung des kleinen, gebracht werden. In beyden Rathsversammlungen hat der Amtsschultheis den Vorsiz. Seine Stimme giebt er der lezten. Bey Gleichheit derselben giebt die seinige den Ausschlag. Monatlich versammelt sich der grosse Rath ieden ersten Dienstag oder Mitwochen, ausser den Zusammenkünften, die zur Abnahme der Rechnungen und zur Besezung der Aemter bestimmt sind.

Bey dem Amtsschultheis steht es, Tags und Nachts, den Rath, den kleinen, den grossen, den geheimen zu versammeln, jedes Schreiben an den Staat zu eröffnen,

und diejenigen, die der Staat absendet, wie auch die öffentlichen Erkanntnissen, durchzusehn. Zugleich ist er Siegelbewahrer des Kantons.

Den nächsten Rang nach den beyden Schultheissen hat der **Venner** oder Pannerherr. Eigentlich ist er der erste Schazmeister des Staates. Bey den verschiedenen Kammern über Waysengut, über die Staatswirthschaft, über das Handelswesen, über die Accise, über Holz und Salz hat er den Vorsiz. Bey ihm steht die Oberaufsicht über den Spital und über das Zuchthaus, über die Austheilung des öffentlichen Allmosens und über die Schulen. — In Kriegeszeiten bewacht er unter besonderer Eydleistung das Stadtpannier.

Nach dem Venner hat in allen Rathsversammlungen den nächsten Rang und die nächste Stimme der **Sekelmeister**, der in dem **grossen Rathe** erwält wird. Zugleich mit dem Venner hat er die Oberaufsicht über die Staatsökonomie. Seine Stelle behält er bis zu höherer Beförderung. Indes werden so wohl er als der Venner, d. i. der erste Schazmeister, alljährlich nach Ablegung der Rechnungen **von dem grossen Rathe bestätigt.**

Die **beyden Schultheissen** und der **Venner** werden alljährlich auf Sommer-Johann oder beym Hinscheide eines solchen sogleich nach dem Leichenbegängnisse von **gesammter Bügerschaft** in der Kirche erwält. Gewöhnlich alternieren die erstern alljährlich im Vorsiz.

Die Wal der kleinen und grossen Räthe geschieht folgendermassen: Nach dem Hinscheide oder nach höherer Beförderung eines **Altraths** wird je der ältere von den zween sogenannten Jungräthen seiner Zunft an seine

Stelle Altrath, es wäre denn auch der Stadtschreiber auf seiner Zunft, alsdenn mag auch dieser sich um die Altrathstelle bewerben. Zum Jungrathe ernennt man einen aus den Sechsen des grossen Raths seiner Zunft; an die Stelle eines **Sechsners** einen aus den übrigen Zunftgenossen. Die Wal geschieht von dem **kleinen Rathe**, d. i. von Alt- und Jungräthen zusammen. Bey solchen und andern Walen, z. B. auch wenn es um Besezung der Vogteyen oder auch sonst um bürgerliche Geschäfte zu thun ist, giebt man **die Stimmen öffentlich**. Wenn aber mehrere sich um eine Stelle bewerben, so wird auf ihr Verlangen von den Gliedern, die bey der Wal nicht wegen Verwandtschaft abtreten müssen, durch Mehrheit **die Aufstellung der Schachteln** erkennt. In ein Nebenzimmer stellt man so viel Schachteln als Mitwerber sind, und zwar mit Anzeige ihrer Namen. Der Reyhe nach legt jeder von den Wälenden seine Kugel in Geheim und allein in eine beliebige Schachtel. Wer die meisten Kugeln hat, bekommt alsdenn das Amt. Sogleich den ersten Tag nach dem Hinscheide des Verstorbenen werden die Nachfolger ernennet, erst aber auf den nächstkünftigen St. Johann Baptistentag theils von gesammter Bürgerschaft in der Kirche, theils auf dem Rathhaus bestätigt. An diesem feyerlichen Tage geschieht die **alljährliche Besezung der Regierung** folgendermassen:

Der **Schultheis**, der das Jahr durch im Amte gewesen, wie auch der **Stadt-Venner** geben in der Kirche einer nach dem andern ihr Amt auf und legen es in die Hände der Bürgerschaft zurük. Im Namen der Bürgerschaft wird ihnen von dem sogenannten **Gemeinmanne** für die geleisteten Dienste gedanket. Alsdenn giebt der **Gemeinmann** auch selber sein Amt auf. Hierauf beruft der Stadtschreiber die **Jungräthe** in das Chor; die **Alträthe** aber

treten seitwärts in den Kreuzgang. Jene die (Jungräthe) fordert nun der Stadtschreiber auf, daß sie aus ihnen selbst die **Alträthe** nebst einem **Gemeinmann** erwälen. Zugleich verlieſt er die Alträthe des vorigen Jahres in Ordnung der Zünfte, und befragt die Jungräthe beym Eyde: Ob ihnen das Vorgelesene gefalle oder nicht? Wenn nun die Alträthe nebst dem Gemeinmann also erwält oder bestätigt sind, so verfügen sich die Jungräthe wieder zu der Bürgergemeinde; vor derselben wird das Verzeichnis der erwälten Alträthe und des Gemeinmanns verlesen, und über jeden besonders auch von der Bürgergemeinde die Majorität eingeholt. Wer also bestätigt wird, der behält für das nächste Jahr die Stelle eines Altraths oder Gemeinmanns. Sämmtlich werden sie sogleich beeydigt. Nun schlägt der abtretende Schultheiß einen **neuen Schultheis** vor, und zwar gewöhnlich den alten. Indes stehts in eines **jeden Bürgers Willkühr**, einen andern vorzuschlagen, nach Belieben, nicht nur aus den Räthen, sondern auch aus **den übrigen Bürgern.** Gleiche Beschaffenheit hats mit der **Wal eines Venners.** Hernach begiebt sich der **Altrath** aufs Rathhaus, und erwält oder bestätigt die **Jungräthe**, welche das verwichene Jahr am Amte gewesen. Morgens drauf, nach Beeydigung dieser Jungräthe, werden die übrigen Aemter besezt oder bestätigt.

Unter den Jungräthen hat den Vorrang der so genannte **Gemeinmann**, der, wie schon gesagt, aus und von den Jungräthen alljährlich erwält oder bestätiget wird. Er sorgt davor, daß im Kauf und Verkauf kein Betrug, Fürkauf u. s. w. geschehe; daß Getraid, Wein und andere Lebensmittel nicht über den obrigkeitlichen Preiß gesteigert werden; daß in Absicht auf Gewicht und Maas keine Untreu vorgehe. Zugleich ist er **Beysizer des geheimen Rathes**, und er hat die **Gewalt**, alles vor dem kleinen Rath

anzubringen, was zum Nuzen oder zum Schaden des Staates dient.

Noch werden aus dem **kleinen Rathe** erwält: der Bauherr, der Zeugherr, der Kornherr, der Thüringervogt, *) der Gros-Magazin-Verwalter, der Frucht-Commissar, der Wegherr: — **Aus dem grossen Rathe** der Spitalschafner, der grosse bürgerliche Allmosenschafner u. s. w.

Zu den **vornemsten Tribunalien** gehören:

Der geheime Rath. Er besteht aus beyden Schultheissen, dem Stadtvenner, Sekelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. (Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zu der Schazkammer.) Diesem Rathe wohnt auch der älteste Altrath bey.

Die Oekonomie- und Commerzien-Kammer besteht aus dem Stadtvenner, Sekelmeister, aus zween Alträthen, dem Stadtschreiber und Gemeinmann, ferner aus drey Jungräthen und vier grossen Räthen. Diese Kammer besorgt die Staatswirthschaft und andere Handelsgeschäfte.

Das Consistorium oder weltliche Strafgericht. Aus zween Alträthen, vier Jungräthen und zween grossen Räthen. Es urtheilt über öffentliche Aergernisse,

---

*) Der Thüringervogt verwaltet sieben Jahr lang die Gefälle des sogenannten Thüringerhauses, die zur Unterhaltung verarmter Bürger bestimmt sind.

verhört Personen die wegen Leichtfertigkeit verdächtig sind, läßt anstößige Schlupfwinkel besuchen, weiset Leute, die ohne obrigkeitliche Bewilligung sich einschleichen, aus der Stadt weg.

Der Waysenrath. Aus dem Stadtvenner, dem Seckelmeister, dem Gemeinmann, drey Jungräthen und fünf grossen Räthen. Diese Kammer giebt den Wittwen und Waysen Gehör, untersucht die Rechnungen ihrer Vormünder und besorgt überhaupt ihre Sachen.

Die Stadtkanzley besteht aus dem Stadtschreiber, Seckelamtsschreiber, Rathschreiber. **Der Stadtschreiber** wird zu den Staatshäuptern gezält. In dem geheimen und Kriegsrath hat er seine Stimme, wie die andern Beysizer; in dem kleinen und grossen Rath aber nicht, jedoch wird er um Bericht und Erläuterung gefragt. Er wird von **dem kleinen und grossen Rathe** erwält, der **Seckelamtsschreiber** hingegen nur von dem **kleinen Rathe.** Der **Rathsschreiber** ist des Stadtschreibers Obersubstitut. Wenn die Stelle desselben ledig ist, so mag der Stadtschreiber einen andern, jedoch einen Bürger oder Bürgerssohn dem kleinen Rathe vorschlagen. **Der Großweibel** ist zugleich in dem Stadtgerichte des Amtsschultheissen beständiger Statthalter. Nach sechsjährigem Dienste wird er auf eine gute, äussere Vogtey befördert. Auch kann er während seines Dienstes zur Stelle eines Jungraths gelangen.

Das Stadtgericht besteht aus zween Alträthen, vier Jungräthen und eilf grossen Räthen, den Zünften nach.

nach. Im Namen des Amtsschultheissen hat der Großweibel den Vorsiz. Das Stadtgericht behandelt geringere Schuldsachen, Civilhändel und kleine Frefel. Von demselben geht die **Appellation** an den kleinen Rath, oder auch weiter an den grossen. Der **Gerichtschreiber** führt nicht nur das Protokoll, sondern schreibt auch die Waysenrechnungen in Ordnung, vollzieht die Testamenter, Inventarien, Ganten, verzeichnet die Eingeständnisse der Gefangenen, verfaßt das Bluturtheil und verließt es. Auf Begehren des Stadtschreibers wartet er der Kanzley ab.

Das Blutgericht zu Stadt und Land steht bey dem kleinen Rathe und zwar ohne Appellation. Das Verhör nehmen die sogenannten Thurmherren, ein Altrath und zween Jungräthe nebst dem Großweibel auf.

Die Verweser der **innern Vogteyen** wohnen in der Stadt. Die innern Vogteyen sind Buchberg, Kriegstätten, Läbern und Flumenthal. Die erstere währet drey Jahre, die andere, jede zwey Jahre. — In die äussern Vogteyen werden Landvögte geschikt. Sie heissen Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Olten, Dornek, Thierstein, Gilgenberg. Jede derselben währet sechs Jahre.

Auch hat Solothurn Antheil an den **vier italiänischen Vogteyen**, und zwar zu vier und zwanzig

Jahren um zwey Jahre. Wenn ein Bürger, der nicht des grossen Raths ist, eine solche italiänische Vogtey verwaltet hat, so erhält er hernach den Siz bey dem grossen Rathe, auch hat er Anspruch auf andere Landvogteyen und auf die Stelle eines Jung-Raths.

Die Vögte der innern Vogteyen werden aus und von dem kleinen Rathe besezt: die **Vögte der äussern** aber aus und von dem grossen Rathe. Die äussern Landvögte werden alljährlich nach St. Johann Baptista bestätigt und um Herbstzeit legen sie ihre Vogteyrechnungen vor den alten Räthen ab.

Der Kriegsrath besteht, nebst dem geheimen Rath, noch aus vier Alträthen, sieben Jungräthen und vier grossen Räthen.

Der Schanzenrath aus dem Sekelmeister, einem Altrath, sechs Jungräthen, dem Stadthauptmann und beyden Stadtlieutenants.

Die Werbungskammer für auswärtige Krieges-dienste, aus einem Altrath und zween Jungräthen.

Der Stadtmajor wird aus dem kleinen, der Stadthauptmann und die beyden Stadtlieutenants werden aus dem grossen Rathe gezogen. Diese leztern auf

acht Jahre. Die Stadtwache wird von den Bürgern selber versehen, im Nothfall aber vom Landvolke verstärkt.

Die vier Staatshäupter nebst dem Stadtschreiber sind **oberste Zeugherren**; ein eigener Zeugherr wird überdies aus dem kleinen Rathe bestellt.

Der Kanton ist in sechs militairische Quartiere eingetheilt. Die Oberbefehlshaber werden aus den Bürgern, die Subalternen aus den Unterthanen genommen.

Der Kanton ist **katholischer Religion.** In geistlichen Dingen ist die Aufsicht unter drey **Bischöfe** getheilt, nämlich unter die Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne.

Unter den Stiften und Klöstern des Kantons bemerken wir besonders das **Collegiatstift St. Urs**, Victors & Soc. Mart. in der Stadt Solothurn, Kastvogt darüber ist der kleine Rath, auch steht bey diesem die Wal eines Probstes, eines Predigers und Leutpriesters, ferner die Wal der Chorherren, wenn ihre Pfründen in den Monaten Jänner, März, May, Julius, September und November erlediget werden. Von der Verwaltung der Custorey und der Klostergebäude zieht der geheime Rath Rechenschaft ein. Sonst aber geniessen der Probst und das Kapitel alle ihre Gefälle frey und ungehindert; sie haben die Gerichtsbarkeit über Ehesachen und Ansprachen an Geistliche, jedoch mit Vorbehalt der Bischöflichen Rechte; sie erwälen in den

oben nicht ausbedungenen Monaten ihre Mitkapitularen, wie auch geistliche und weltliche Beamte. Der Probst ist das Haupt der Geistlichkeit und der erste Stadtpfarrer, auch hat er über einige andere Pfarreyen das Patronatrecht.

Staats-Verfassung

von

Schaffhausen.

Staats-Verfassung

von

Schaffhausen.

In Urkunden aus dem XIten Jahrhunderte heißt dieser Ort Scefhusen, oder Schifstette. Vermuthlich war schon frühe daselbst eine starke Fahrt auf dem Rhein. Erst im Jahr 1245 wurde der Plaz mit Mauren und Graben umgeben. Die ältesten Bewohner zählt man zu den Lacobrigi oder **Klegggauern**, welche mit den **Helveten** den Streifzug nach **Gallien** gethan, von **Cäsar** aber zurükgejagt worden. Seither kam die Gegend unter **römische**, und hernach unter **allemanische Bottmäßigkeit**. Ends des fünften Jahrhunderts fiel sie unter die Herrschaft der **Fränkischen** und endlich der **deutschen Monarchen**. Unter diesen leztern wurde sie zu dem Herzogthume **Allemanien** und **Schwaben** geschlagen. Damals hatten an dem Dorf oder Fleken Schaffhausen die Grafen von **Nellenburg** und **Haigerloch** beträchtlichen Antheil. Im Jahr 1052 vergabte daselbst der Graf von Nellenburg seine **Rechte** an das von ihm gestiftete **Kloster Allerheiligen**. Das Kloster sezte an den Ort einen **Schultheiß**, diesem waren **zwölf Räthe** beygesellt, von welchen das **Kloster** die **Hälfte** erwählte. In dem XIIIten Jahrhunderte wurde Schaffhausen zu einer **Reichsstadt** erhoben. Nichts desto weniger wurde hernach die Stadt im Jahr 1330 von Kayser **Ludwig** IV, nebst Zürich, St. Gallen und Rheinfelden den Her-

zogen von Oesterreich verpfändet. Auf Gegenvorstellungen wurden zwar Zürich und St. Gallen der Pfandsachft entlassen, Schaffhausen aber blieb in der Pfandschaft. Erst im Jahr 1415 gelang es den Bürgern, daß sie sich bey Kayser Siegmund davon loskauffen konnten. Dieser Kayser hatte das Land des geächteten Herzogs von Oestreich zu des Reichs Handen gezogen. Hierauf befreyete er die Schaffhauser nicht nur von der Pfandschaft, sondern er nahm sie zu ewigen Zeiten in den Schuz des Reichs auf. Im Jahr 1433 erhielten sie hierüber von dem Kayser die Bestätigung. Im Jahr 1443 forderte sie Kayser Friedrich III zur Rükkehr unter die Oesterreichische Bottmäßigkeit auf. Sie machten ihm Gegenvorstellungen, und hierauf stand er nicht nur von seinen Ansprüchen ab, sondern bestätigte auch ihre Freyheiten. Im Jahr 1453 machte Herzog Siegmund, und zwar mit Bewilligung des Kayserś, einen neuen Versuch zur Unterjochung der Stadt, allein durch Verbindung mit mehrern eydgenößischen Kantonen machte sie die Oesterreichische Anschläge zu nichte.

Während des Zeitraums, in welchem Schaffhausen als Pfandgut unter Oesterreich stand, sezten die Herzogen einen Vogt über die Stadt. Nebst Schultheis und Räthen verwaltete dieser die Regierung. Ausser dem Vogt und Schultheissen sezte Herzog Leopold im Jahr 1375 noch sechszehn Personen in den kleinen Rath, und dreißig in den grossen. In beyden Räthen die Hälfte aus dem Adel, die andre Hälfte aus der Bürgerschaft. Im Jahr 1377 machte er die Verordnung, daß in Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster jeder Theil zween Schiedrichtern wälen und der Oesterreichische Vogt Obmann seyn sollte. Im

Jahr 1387 vermehrte Herzog Albert den **kleinen Rath** bis auf zwanzig, und den grossen bis auf sechzig Mann. **Alle drey Jahre** wurden leztere abgeändert. **Jährlich wurden zwanzig andere** erwählt. Eine durch den Tod erledigte Rathsstelle wurde vom Vogt, Schultheis und vier Rathsgliedern wieder bestellt. Aus dem grossen Rathe wurden jährlich zwanzig Mann zu **Schuldenrichtern**, und sechs Mann zu **Abstrafung der Frefel** verordnet. Im Jahr 1411 gab Herzog Friedrich den Räthen die Bewilligung, **Zünfte** einzuführen, **Zunftmeister** zu sezen, und anstatt des Schultheissen einen **Bürgermeister** zu wälen. Inzwischen blieb noch der **Oesterreichische Vogt**, bis die Stadt sich im Jahr 1415 von der Oesterreichischen Pfandschaft losgekauft hatte.

Seit dem Jahr 1411 gab jede der eilf **Zünfte** zween Mann in den **kleinen Rath**, und fünf in den **grossen**, die adeliche Gesellschaft hingegen vier Mann in jenen, und drey in diesen. Im Jahr 1529 gab zum erstenmal diese adeliche Gesellschaft auch nur zween Mann in den kleinen Rath, und hingegen fünf in den grossen. Seither besteht der **kleine Rath** aus XXIV, der **grosse** aus LX Beysizern.

Im Jahr 1688 und 1689 erfolgten verschiedene, politische Veränderungen; unter andern führte man auch bey Bestellung der meisten Stadtämter und bürgerlichen Dienste das **Loos** ein.

Gegenwärtig besteht der **kleine** und **grosse Rath** aus LXXXV Personen, nämlich XXV des kleinen, und LX des grossen Raths. In dieser vereinigten Rathsversammlung werden alle Staatsangelegenheiten behandelt, die Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister, Stadtrichter

und der Reichsvogt erwält, die Gesandten ernennt, instruirt und verhört.

Der kleine Rath hingegen besorgt die übrigen täglichen Rechts = Polizey = Haushaltungsgeschäfte des Kantons; (mit Ausnahme anerkannter Schuldsachen, welche das Stadt = oder Schuldengericht beylegt, wie auch der Scheltungen und Schlägereyen, worüber das Vogtgericht urtheilt.) — Die **Appellationen** von den Ober = und Landvögten oder andern niedern Gerichten entscheidet der kleine Rath, und nur bey Prozessen zwischen Bürgern und Bürgern kann weiter an den **grossen Rath** appellirt werden, welcher in solchem Fall, **ohne Beywohnung des kleinen** abspricht. Bey Rechtshändeln, die vor dem kleinen Rath schweben, wird bis auf den dritten Grad der Verschwägerung ein **Ausstand** beobachtet. Wenn **weniger als die Hälfte** oder zwölf Richter zurükbleiben, so wird auf **Begehren** des Klägers oder des Beklagten die Zahl der zwölf Richter **aus dem grossen Rathe** ergänzt. — **Bey Appellationen vor dem grossen Rathe** geschieht **auf Begehren die Ergänzung der Hälfte**, nämlich bis auf dreyßig Mann, entweder aus dem **Stadtgericht** oder aus den **Zünften**.

Die **Häupter des Staats**, die beyden Bürgermeister, der Statthalter, die beyden Sekelmeister und der Reichsvogt werden von **dem kleinen nnd grossen Rathe** erwält, — die **Obherren**, **die Zunftmeister** und die **Glieder des grossen Raths** von den **Zünften und Gesellschaften**, denen die Geistlichen nicht beywohnen.

Von dem kleinen und grossen Rathe herrscht folgende **Walform**: Jeder Wälende bekommt ein gestempeltes weisses Billet. Mit demselben geht einer nach dem

andern auſſer den Rathſaal und ſchreibt darauf den Namen eines Walfähigen. Hierauf legt er vor dem Amtsbürgermeiſter ſein Billet in einen Beutel; zugleich langt er aus einem andern Beutel einen Walpfenning heraus, unter welchen ſich ſechs weiſſe befinden, von denen vier für die kleinen und zween für die groſſen Räthe ſind. Diejenige unter den Wälenden, welche die weiſſe Pfenninge hervorgelangt haben, öffnen hernach nebſt dem Amtsbürgermeiſter an einem beſondern Orte die Billets. Hierauf zeigt der Amtsbürgermeiſter öffentlich die Stimmen der Wal an. Wenn ſie gleich getheilt ſind, ſo giebt er, der ſonſt für ſich keine Stimme hat, die Entſcheidung, jedoch ohne daß er dieſen Umſtand bekannt macht.

Gleiche Walform herrſcht auch auf den **Geſellſchaften und Zünften.** Auf denſelben hat der Obherr oder Zunftmeiſter den Vorſiz. Anſtatt eines weiſſen Billets, giebt er jedem Zunftgenoſſen einen gedrukten, bezeichneten Zunftrodel aller Zünfter. Seitwärts ſtreicht jeder den Namen desjenigen durch, den er für den Würdigſten hält. Vor dem Obherr oder Zunftmeiſter werden alsdenn die Papiere in einen Beutel geſchoben. Mit vier Zunftgenoſſen, welche ebenfalls durch vier weiſſe Pfenninge dazu beſtimmt werden, öffnet hernach der Obherr oder Zunftmeiſter auſſer der Zunftſtube den Beutel und kündigt die Wal an. Bey gleich getheilten Stimmen giebt er, der ſonſt keine Stimme hat, den Ausſchlag.

Walfähig iſt niemand, auſſer wer Bürger und Zunftgenoß iſt. Auch können weder Vater und Sohn, noch zween Brüder zugleich im kleinen und groſſen Rath ſeyn. Ein Sohn oder ein jüngerer Bruder verliert ſeine Stelle, wenn der Vater oder ein älterer Bruder von einer gleichen oder andern Zunft in den kleinen oder groſſen Rath erwält wird.

Acht Tage nach einer Zunftwal, hält der kleine oder tägliche Rath eine eydliche Untersuchung, ob bei der Wal, es seye in obigen oder den grossen Rath, weder Mieth noch Gaben, oder sonst etwas gegen die **Praktizierordnung** unterlauffen seye. In solchem Fall wird der Uebertretter nebst seinen Mitschuldigen nach Beschaffenheit der Umstände an Ehre, Haab und Gut gestraft. Wird aber nichts Unrichtiges herausgebracht, so erfolgt die Bestätigung, und ist der Gewälte in den kleinen Rath befördert worden, so nimmt er gleich seinen Plaz und legt den **Richtereid** ab; ist er aber von dem grossen Rath, so legt er selbigen in der nächsten Versammlung von klein und grossen Räthen ab. In Walen die von beyden Räthen abhangen, geschicht diese **Untersuchung** in der Versammlung derselben, vor welcher der Neuerwälte auch bestätiget wird.

Alljährlich am Pfingstmontag erwält **der klein und grosse Rath** einen neuen **Amtsbürgermeister** gewöhnlich den Unterbürgermeister. Sonst kann nach der Verfassung ein **Amtsbürgermeister** aus der Mitte beyder Räthen, oder der Bürgerschaft gewält werden. Nach der Wal ziehen selbige in Prozeßion, nach der Zunftordnung in die Hauptkirche, in der sich auch die ganze Bürgerschaft versammelt. Der neue Amtsbürgermeister leistet den Pflichten-Eid, und beyde Räthe nebst der Bürgerschaft beschwören die Fundamental-Geseze. Nach dieser Handlung begeben sich die Bürger jeder auf seine Zunft oder Gesellschaft, und nachdem ein jeweiliger Oberzunftmeister, oder Oberobherr, seine und der übrigen Rathsglieder Stellen an die versammelten Zunftglieder zurükgegeben, wird alsdenn zu einer neuen Wal geschritten, gewöhnlich werden die alten Rathsglieder wieder gewält, oder wenn sich eint oder an-

derer seiner Rathsstelle bey der Zunft unwürdig gemacht hat, wird ein andres Zunftglied statt seiner gewält. Sogleich Dienstags darauf werden von dem **kleinen** und **grossen Rathe** der Unterbürgermeister, Statthalter, beyde Sekelmeister, Reichsvogt, Stadtrichter und Stadtbaumeister, — wie auch **von dem kleinen Rathe** alle obrigkeitlichen Beamte und Dienste **bestätigt.**

Die ersten Staatshäupter sind die beyden Bürgermeister, der Statthalter und die zween Sekelmeister.

Der regierende Bürgermeister hat den Vorsiz in dem kleinen und grossen Rathe, in dem geheimen und Kriegsrath, in dem Schulrathe, bey den Abzugs- und Auffahls-Verhandlungen; zugleich ist er Oberpfleger des sekularisirten Klosters Allerheiligen, und des Spittals, auch Obherr der Landvogtey Neukirch.

Der Unterbürgermeister hat nach ihm in allen so eben erwähnten Aemtern und Stellen den zweyten Rang. Eigentlich aber ist er nur ein Glied des kleinen Raths. Wenn daher ein Obherr oder Zuftumeister zum Bürgermeister erwält worden, so wird auf seiner Zunft ein anderer Obherr oder Zunftmeister erwält. Diesen nennt man **Wechsel-Obherr oder Zunftmeister.** Wenn nämlich der Amtsbürgermeister sein Amtsjahr vollendet hat, so vertritt alsdenn ein solcher Bürgermeister selbst seine Stelle als Obherr oder Zunftmeister auf der Zunft, und während dieses Jahres besucht der Wechsel-Obherr oder Zunftmeister weder den kleinen noch den grossen Rath.

Der Statthalter hat in Abwesenheit der Bürgermeister den Vorsiz in dem kleinen und grossen Rath; auch ist er ein Mitglied des geheimen, Kriegs- und Schul-

raths, — Vorsteher in der Censur = oder Rechenkammer, in dem Ehegericht, dem Wayfen = und Marchgericht, in dem Zollamte, in der Waagen- und Gewichts = auch Apotheken = Visitation u. s. w. und Obherr des Salzhofs.

Die beiden Sekelmeister wechslen alljährlich im Amte. Sie sind die Verwalter des Stadtsekel = Amts, zugleich auch Glieder des geheimen, Kriegs = und Schulraths und der oben erwähnten Kommitcen, überdies Obherren des Zeughauses, Salzhofs, Kaufhauses, Weinzolls, wie auch Oberaufseher der Waldungen. — Seit dem Jahr 1572 wurden zween Sekelmeister, und zwar vom kleinen und grossen Rathe, bald aber auch aus der Bürgerschaft erwält. Derjenige, der aus der Bürgerschaft gezogen wird, hat weder im kleinen noch im grossen Rathe Siz, sonst aber den Rang gleich nach dem Statthalter.

Die Glieder des kleinen Raths werden, und zwar zwey von jeder der XII Zünften erwält. Sie allein haben Zugang zu den **Obervogteyen** auf der Landschaft, und sie theilen sich in die verschiedenen, **obrigkeitlichen Tribunalien**, jedoch mit Zuzug der Glieder des grossen Raths.

Der geheime Rath besteht aus beyden Bürgermeistern, dem Statthalter, beyden Sekelmeistern, noch einem Gliede des kleinen Raths und dem Stadtschreiber bey wichtigen Geschäften macht er vorläuftige Berathschlagungen.

Die Censur = oder Rechenstube besteht aus dem Statthalter, aus beyden Sekelmeistern, aus zwey Gliedern des kleinen, und drey Gliedern des grossen Raths, nebst dem Stadtschreiber. Diese Kammer beurtheilt die Rechnungen der Obervögte und andern obrigkeitlichen Beamten in und auffer der Stadt.

Die Abzugskommißion aus beyden Bürgermeistern, dem Statthalter, beyden Sekelmeistern und noch einem Gliede des kleinen Raths. Sie ziehen von auswärtigen Erben den Abzug des Erbgutes ein, worüber der jedesmalige Amtssekelmeister nebst einem andern Rathsherrn die Inventur macht.

Das Ehegericht aus dem jedesmaligen Statthalter, aus den drey obersten Stadtpfarrern und aus fünf Gliedern des kleinen Raths.

Das Waysengericht aus dem Statthalter, aus beyden Sekelmeistern und noch drey Gliedern des kleinen Raths. Dieses Gericht besorgt die Waysen.

Das Marchgericht besteht aus dem Statthalter und sechs kleinen Räthen. Es beurtheilt die Streitigkeiten wegen der Gebäuden in der Stadt und wegen der Grundstüke in dem Stadtbann und der damit verbundenen Dienstbarkeiten.

Zu Schuldliquidationen und Untersuchung der Bankerouten sizen beyde Bürgermeister, der Statthalter, beyde Sekelmeister und ein Glied des kleinen Rathes.

Raths-Rüjere und Reformations-Rüjere, jene bestehn aus zwey Gliedern des kleinen, und zwey des grossen Raths; diese aus zwey Gliedern des grossen Raths. Sie haben die Pflicht, dasjenige, was von zwey oder mehrern Rathsgliedern, oder auch von gemeinen Bürgern an sie gelangt, dem kleinen und grossen Rath vorzutragen, und zwar mit Verschweigung des Namens. Beyde leztern Rüjere schränken sich auf dasjenige allein ein, was gegen die politische Reformation vom Jahr 1689 anstößt.

Salzhof. Obherren darüber sind der Statthalter, beyde Sekelmeister, und ein Glied des grossen Raths.

Das Zollamt besteht nebst dem Statthalter und beyden Sekelmeistern und zween Holzherren, deren der eine des kleinen, der andere des grossen Raths ist.

Die Hirtenherren, sieben Glieder des kleinen, und ein Glied des grossen Raths, haben Aufsicht über Almenten, Waydgänge, Feldbrunnen. ꝛc.

Kaufmännisches Direktorium. Es besteht aus neun Gliedern, darunter der Präsident des kleinen Raths, die andern aus dem grossen Rath und der Bürgerschaft sind. Dieses Direktorium besorgt die Angelegenheiten des Handels.

Zur Beylegung der Handwerker-Zwiste sizen drey des kleinen Raths und vier aus dem grossen Rath und der Bürgerschaft. Eben so sind auch zur Schuh- und Läderschau, zur Strumpf- und Tuch-Schau, zur Mühlen- und Mehl-Schau, zur Fisch- und Häring-Schau besondere Rathsglieder verordnet. Ferner schäzen alle Vierteljahre drey Glieder des kleinen Raths den Bekern das Brod, — vier des kleinen und drey des grossen Raths den Mezgern das Fleisch.

Der Sanitätsrath besteht aus fünf Gliedern des kleinen Raths. — Zur Aufsicht über die Patienten im Seel- und Siechenhaus, und zur Prüfung der Wundärzte sind, nebst zween kleinen Räthen, die Stadtphysici und drey beeydigte Wundärzte geordnet.

Die obrigkeitliche Besichtigung der Feuerstetten, Oefen, Kaminen u. s. w. steht bey acht kleinen Räthen,

nebst

nebst dem Stadt- und Unterbaumeister. Die Anordnungen, die bey Feuersbrünsten gemacht werden, stehn bey beyden Obristwachmeistern und bey dem Stadtbaumeister.

Die Aufsicht über die Jagd steht bey dem Oberjägermeister und noch drey Gliedern des kleinen Raths. Die Stadtwache steht unter vier solchen Gliedern und unter dem Stadtmajor.

Alle diese und andere Tribunalien und Komitteen bestellt der kleine Rath.

Die Stadt-Kanzley wurde bis zum Jahr 1712 ganz allein von dem Stadt- und Rathsschreiber besorget. Damals aber verordnete der kleine Rath noch eine Unterschreiberstelle. Im Jahr 1722 hob man sie wieder auf. Hingegen ist seit dem Jahr 1732 noch ein Archivar bestellt worden. Diesen und den Stadtschreiber erwält der grosse und kleine Rath; den Rathsschreiber der kleine Rath, und zwar durch das Loos. Der Stadt- oder Staatsschreiber, und der Rathsschreiber haben, jeder einen obrigkeitlichen Substitut.

Nach abgelegtem Kanzley-Eyde hat jeder Bürger die Freyheit zur Besuchung der Kanzley.

Das Vogtgericht besteht aus dem Reichsvogt und zwölf Richtern aus den grossen Räthen jeder Zunft und Gesellschaft. Der Reichsvogt oder Präsident wird von dem kleinen und grossen Rathe gewält. Alljährlich wechselt er im Amte mit dem Stadtrichter. Wenn dieser Reichsvogt ist, so ist jener Stadtrichter. Der eine und der andere werden aus der Bürgerschaft, nicht aus dem Rathe gezogen. Den Rang aber haben sie sogleich nach den

kleinen Räthen. Das Vogtgericht spricht über alle Schlag- und Schelthändel, ausser in schwerern Fällen, wenn ein Glied vom Leibe abgelößt wird, oder bey tödtlichen Wunden. Alsdenn muß der Handel vor den kleinen Rath gebracht werden.

Das Stadtgericht bestand ehmals aus zwölf Richtern, nämlich einem aus jeder Zunft, und noch acht andern, aus gemeiner Bürgerschaft von dem Rathe erwält. Dermalen besteht es aus dem **Stadtrichter**, als Präsident, welcher vom kleinen und grossen Rathe aus der Bürgerschaft erwält wird, und aus zween Beysizern von jeder Zunft, sämmtlich also **aus** XXIV **Mitgliedern**, wovon immer das eine von dem **kleinen Rathe**, und das andere **von der Zunft** erwält wird. Das Stadtgericht spricht über alle Schuldsachen, die sich nicht höher als bis auf sechzig Gulden belauffen. In solchem Falle gehört die Entscheidung vor den kleinen Rath.

So wol vom Vogtgericht als vom Stadtgericht kann von den Bürgern an den kleinen Rath appellirt werden.

Das Blutgericht steht bey dem kleinen Rathe; bey demselben hat der Reichsvogt den Vorsiz.

Zu den **Obervogteyen** gelangen nur die Glieder des kleinen Raths; vormals durch heimliche Walen, seit 1770. aber ist das **unpartheyische Loos**, so wie bey allen übrigen, von dem kleinen Rathe abhangenden Stellen, (einige wenige ausgenommen) eingeführt worden. Diese Vogteyen sind lebenslänglich, und ihre Judicatur erstrekt sich über Civilgeschäfte, von ihnen geht die Appellation an den Rath. An der Zahl sind ihrer neune; sämmtlich wohnen sie in der Stadt.

Zu der Landvogtey der Herrschaft Neukirch, kann ein Glied des grossen Raths oder der Bürgerschaft, durch das freye **Bürgerloos** gelangen. Der kleine Rath hat keinen Theil daran. Sie ist auf 6 Jahr.

In die **Verwaltung der sekularisirten Kloster-güter** theilen sich:

1. Der Klosterpfleger des Stifts Allerheiligen. 2. Der Amtmann über das Stift St. Agnesen. 3. Der Amtmann über einige Gefälle des Stifts Paradieß. 4. Der Amtmann über die Gefälle von St. Johann.

Ueberdieß noch das Spitalamt, das Spendamt zum Trost der Hausarmen, das Seel- und Siechenamt, — ferner das Bauamt, das Kornamt, das Holzamt, das Waagmeisteramt, nebst verschiedenen Kanzleybedienungen.

Das **Ober-Bauamt** wird vom **kleinen** und **grossen Rathe** durch heimliche Wal auf **sechs Jahre** bestellt.

Die **übrigen erwähnten Aemter** werden auf **sechs Jahre**, die **Kanzleybedienungen** auf **zwölf Jahre**, und zwar **auf folgende Weise** verliehen:

Ein Jahr vor verfloßner Amtsbedienung läßt der kleine Rath auf allen Zünften und Gesellschaften verkündigen, daß auf eine angesezte Zeit dieses oder jenes Amt auf dem Rathhause **durch das Loos** werde verliehn werden. Alsdenn kann jeder Bürger, welcher fünf und zwanzig Jahre alt ist, und noch kein Amt bekleidet hat, **auf seiner Zunft das Loos** versuchen. Von den Mitwerbern nimmt der Zunftschreiber ein Verzeichniß. Nach ihrer Anzahl werden so viel gelbe und ein weisser Pfenning in einen Beutel geworfen. Derjenige, der den weissen Pfenning herauslangt, erhält dadurch den **Zutritt zu dem Lose** auf dem Rath-

haus. Nach demselben begeben sich den folgenden Tag die Zwölfe, welche das Loos auf den Zünften hiezu ausersah, auf das Rathhaus. In Gegenwart des kleinen Rathes geschieht alsdenn das gleiche Loos, wie vorher auf den Zünften. Das Amt bekommt derjenige, welcher den weissen Pfenning herauslangt.

Wer sonst schon ein Amt bekleidet hat, der ist vom Loos ausgeschlossen.

Einige andere Aemter, z. B. über den Hof- Salz- und Pfundzoll, werden vor dem kleinen Rath den **Meistbietenden** auf gewisse Jahre verliehen.

Auch hat Schaffhausen noch besondere Amtleute zu **Zürich, Andelfingen** und **Engen** über die Schaffhauserschen Gefälle an diesen Orten.

Der Kanton hat Antheil an der **Mitregierung** der IV wälschen Vogteyen. Diese werden wann die Reihe an ihn kommt, durch das **Bürgerloos** besezt. Der kleine Rath bleibt davon ausgeschlossen. Die Besuchung des Enetbirgischen Syndikats, wechselt unter dem kleinen und grossen Rath und der Bürgerschaft ab. Jeder dieser drey Stände hat sie drey aufeinander folgende Jahre.

Schaffhausen ist **reformirter Religion**. In der Stadt und auf dem Lande werden die Pfarrer durch heimliche Wal von dem kleinen Rathe ernennt. Demselben schlägt der Schulrath (welchem die drey ersten Stadtgeistliche beywohnen,) drey Mitwerber vor.

Alljährlich hält die gesammte Geistlichkeit eine **Synode**, welche von Seite des Raths von beyden Bürgermei-

stern oder vordersten Beysizern des Schulraths und dem Stadtschreiber besucht wird.

Die Professoren an dem **Gymnasium** und die Lehrer in den **lateinischen Schulen** erwält ebenfalls der Rath, und zwar nach einem Dreyervorschlag abseite des Schulraths. — Die Candidaten **zu deutschen Schulmeisterstellen** werden von dem Schulrathe geprüft; diejenigen, welche fähig erklärt worden, tretten alsdenn vor den kleinen Rath, und die Auswal wird durch das Loos bestimmt.

Der Schulrath besteht aus beyden Bürgermeistern, dem Statthalter, dem Decan und beyden Pfarrern im Münster und Spital, wie auch aus zwey Gliedern des kleinen Raths und dem Stadtschreiber. Dieser Schulrath hat die Aufsicht über alle Kirchen und Schulen, er prüft die Candidaten in der Theologie; in Kirchen- und Schulsachen hat er die **Vorberathschlagung**, die **Entscheidung** aber überläßt er dem kleinen Rathe.

Zur Besuchung der Schulen sind ein Haupt des Rathes, die drey ersten Stadtpfarrer, zwey Glieder des kleinen, und zwey Glieder des grossen Raths bestimmt.

Zur Kirchenzucht sind als Presbyter oder Aelteste die Stadtgeistliche nebst einigen Gliedern des kleinen und des grossen Rathes verordnet. Bey demselben steht es, ärgerliche Personen, die sie entweder selbst entdeken, oder die ihnen vom Rathe oder von andern Gerichtshöfen angezeigt werden, durch ernsthaftes Zureden oder durch Untersagung des Nachtmahls zu rechte zu weisen.

Der Kriegsrath besteht aus allen Beysizern des geheimen Raths, aus dem Zeugherrn, Kriegsobersten, beyden Obristwachmeistern und noch zwey Gliedern aus der Bürgerschaft.

Staats-Verfassung

von

Appenzell

auſſer Roden.

Staats-Verfassung
von
Appenzell
ausser Roden.

Seit alten Zeiten war **Appenzell** in XII **Roden** — Kriegsrotten oder Gemeinden eingetheilt. Die VI **innern** sind: Schwendy, Rüti, Leehn, Schlatt, Gonten und Ringgenbach. Die VI **äussern**: Urnäschen, Herisau, Hundweil, Ober- und nieder Teufen und Trogen.

Vor der Vereinigung der Roden im Jahr 1401. hiengen sie von verschiedenen Herren ab: indeß hatten sie gleichwohl schon seit dem XIIIten Jahrhunderte einen gemeinschaftlichen **Landammann**. Besondere Gemeinden hatten ihren besondern **Ammann** und **Rath**, wie z. B. die Gemeinde Trogen. Diese bediente sich der **Waffen und des Panners** der Grafen von Trogen. **Ammann und Räthe** beurtheilten wahrscheinlich die Civilsachen, zogen für Kriegsunkosten das Steuergeld ein, wie auch die Auflagen für verschiedene Herren und Kirchen, während daß die **Oberherren** mit ihnen gemeinschaftlich **die hohe Justiz** ausübeten und die **Beamten** erwälten.

Im Jahr 1401. traten die Gemeinden in nähere Verbindung gegen den **Abt von St. Gallen** und seine schwäbischen und oesterreischen Beschüzer. Zu gleicher Zeit erklärten sie die **Landsgemeinde** für die höchste

Gewalt, und in der Versammlung des Volkes wurden die **Häupter der Regierung** ernennt, nämlich Landammann, Pannerherr, Statthalter, Sekelmeister, Landshauptmann, Landsfähndrich, Landsschreiber u. s. w. — Anstatt der Ammann, erwählten die Roden **Hauptleute und Räthe.**

Im Jahr 1597 sonderten sich die **innern Roden** von den **äussern**, und zwar bey folgender Veranlassung.

Der grössere Theil von **ausser Roden** hatte sich auf Seite der **Reformation** geneigt: der grössere Theil von **inner Roden** hingegen beharrte bey dem **katholischen Glauben.** Indeß auch in Appenzell inner Roden wendeten sich angesehene Geschlechter auf die reformirte Seite, z. B. die Zellweger, Gruber, Gartenhäuser, Jacob, Thörig u. a. Diese besuchten die Kirche zu Gais, eine Stunde von Appenzell. Hieraus entstanden Verwirrungen, welche sich gegen das Jahr 1583 sehr vermehrten. Der unverschuldete, schmächliche Tod des Doctor Leu, eines Reformirten, der Beytrit der sechs innern Roden in die Bündtniß der sieben katholischen Kantone mit Spanien, die den Kapucinern bewilligte Errichtung eines Hospitiums in Appenzell, die Einführung des Gregorischen Kalenders und andere Umstände verursacheten eine solche Gährung, daß die XII **andern Kantone** genöthiget wurden, durch ihre **Zwischenkunft** den Ausbruch eines einheimischen Krieges zu hindern. Im Jahr 1588 trafen sie einen Verglich. Nicht lange daurte der Frieden. **Die Katholiken** behaupteten, daß nach den alten Landesgesezen auch **Glaubenssachen der Mehrheit der Stimmen** unterworfen seyn müssen; die reformirten Einwohner in **Appenzell** sollten also den reformirten Gottesdienst auf Gais entweder nicht mehr besuchen, oder widrigenfalls auf ihr Bürger-

recht Verzicht thun. **Die reformirten in ausser Roden** hingegen nahmen ihre Mitbrüder in inner Roden gegen die Verfolger in Schuz. Auf beyden Seiten war die Verbitterung so groß, daß, aus Besorgnis eines einheimischen Krieges, die **andern Kantone** sich genöthigt sahen, bey Verlust ihrer Freundschaft die **Zusammenberuffung der Landesgemeinden** zu verbieten. Um ein für allemal den Mißverständtnissen ein Ende zu machen, erfolgte im Jahr 1597 eine **gänzliche Absonderung sowohl des Landes als der Regierung**, und zwar durch **Vermittlung** der sechs Kantonen, Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden, Glarus, Schaffhausen.

Das Volk ausser Roden trennte sich hierauf von dem **Volke inner Roden.** In einer Landsgemeinde wälte jenes **Trogen** zum Plaze der **Rathsversammlungen** und zur Verwaltung der hohen Justiz. Inzwischen behielten sich die **Roden hinter der Sittern** besondere Vorrechte vor.

Während daß **inner Roden** bis auf den heutigen Tag die Anzahl von VI Roden beybehielt, wuchs hingegen **ausser Roden** bis auf XX an.

Nach geschehener Landestheilung verliessen die **reformirten Familien Appenzell inner Roden** und sezten sich in **ausser Roden**, so wie hingegen die noch übrigen **Katholiken** in diesem leztern Bezirke sich nach **inner Roden** begaben. Auf solche Weise geschah es, daß seither inner Roden unvermischt der kathvlischen Religion, so wie ausser Roden gleichfalls unvermischt der reformirten Religion zugethan bleibt.

Appenzell ausser Roden ist durch den Fluß **Sitter** in zween Theile getheilt. Der westliche Theil **hinter der Sitter** begreift die III alten Roden, **Urnäschen, Herisau, Hundweil.** Zu diesen kommen noch vier neuere, nämlich

Schwellbronn, Waldstadt, als Töchtern von Herisau, Schönengrund, als Tochter von Urnäschen und Stein, Tochter von Hundweil. Der östliche Theil vor der Sitter besteht aus zwo alten Roden, nämlich Teuffen und Trogen, und eilf neuern, Bühler, Tochter von Teuffen; Speicher, Rehtobel, Wald, Grub, Haiden, Wolfhalden, Luzenberg, Walzenhausen und Rüti, sämmtlich Absprößlinge von Trogen, nebst Gais, einer Tochter von der innern Roden Rhinggenbach. — In dem ganzen Lande zusammen zwanzig Gemeinden oder Pfarreyen.

Auch nach erfolgter Trennung von inner Roden behielt auſſer Roden noch einige Zeit das Gassengericht bey. Hernach aber wurde dieſes Gericht in einen kleinen Rath verwandelt. Unter dem Vorsize eines Landammanns versammelt er sich wöchentlich, das erstemal zu Trogen, das zweytemal zu Herisau, das dritte zu Trogen, das vierte zu Hundweil, das fünfte zu Trogen, das sechste zu Urnäschen.

Auf der Landsgemeinde wälte das Volk, ohne Unterscheid, aus dem ganzen Lande die Oberhäupter: Im Jahr 1646 aber beschwerten sich die drey Gemeinden hinter der Sitter, daß die weit stärkere Bevölkerung in der Gegend vor der Sitter sie bey den Landesgemeinden alles Einflusses in die Staatswalen beraube. Sie begehrten eine Gleichheit oder eben so viel Oberhäupter auf ihrer Seite als auf der andern Seite der Sitter. Um des Friedens willen gaben die Roden vor der Sitter in etwas nach; nur behaupteten sie für ihren Bezirk ausschlieſſend die Stelle des Sekelmeisters und Schreibers. Diese Bedingniß wollten die Einwohner hinter der Sitter nicht eingehn. Durch Vermittlung der reformirten

Kantone unterzogen sich endlich die Einwohner vor der Sitter der verlangten Gleichheit beym Antheil an der Regierung.

Die **Landsgemeinde**, welche die höchste Gewalt hat, wird alljährlich einmal den lezten Sonntag im Aprilmonat, und zwar in den geraden Jahren zu Trogen, in den ungeraden zu Hundweil wechselweise gehalten. Man verkündigt sie acht Tage vorher in allen Kirchen durch ein obrigkeitliches Mandat. Laut desselben wird jedem Landsmann, der über 16 Jahre alt ist, befohlen, bey der Volksversammlung zu erscheinen, und zwar bey einer Geldbusse von fünf Gulden; gleiche Busse bezahlt derjenige, der den Eyd zu leisten versäumet, auch wird ihm für ein Jahr lang das Recht abgeschlagen. Acht Tage vor der alljährlichen Landesgemeinde verließt man verschiedene Geseze gegen die Trunkenheit, gegen Frefel und Gelärm, gegen Verwüstung der Zäune und Früchte, gegen das Geklatsch der Frauenspersonen u. s. w. Man zeigt an, was für neue Ordnungen und Punkten werden auf die Bahn gebracht werden, damit jeder zum voraus darüber nachdenken könne.

Die Woche vor der Landsgemeinde versammelt sich der **grosse Rath** an dem Orte, wo sie hernach gefeyrt wird. In dieser Rathsversammlung werden die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben berechnet, um hernach hievon der **Landesgemeinde** Nachricht zu geben. Zugleich berathschlagt der grosse Rath über die Geschäfte, die vor das Volk gebracht werden sollen, und er verhört diejenigen, welche dem Volke etwas vorzutragen gesinnt sind. Der grosse Rath hat die Entscheidung, ob ein solcher Vortrag vor die Landesgemeinde kommen soll, oder nicht.

Am Tage der Landesgemeinde begiebt sich die Obrigkeit, (nämlich die ersten Häupter des Landes und die Häupter der besondern Gemeinden) nach dem Gottesdienst auf das Rathhaus. Noch einmal prüft man die gemachten Berathschlagungen, oder macht allenfalls neue. Inzwischen fordert man das Volk durch Trommel und Pfeiffen auf den öffentlichen Plaz. Hernach erscheint auf demselben die Obrigkeit selbst. Auf einer Tribune der regierende **Landammann**, der **Landweibel** zur Rechten, der **Landschreiber** mit dem Gesezbuch unter dem Arme zur Linken; die übrigen obrigkeitlichen Personen stellen sich dem Range nach an einen etwas erhöhten Ort, der von vorne mit einer Lehne umzaunt ist.

Nach einem Gebet und einer Anrede an das Volk, läßt der Landammann durch den Landweibel die Berichte über die Rechnungen der Beamten verlesen. Alsdenn fordert er durch den Landweibel die Häupter des Landes der Reyhe nach auf, daß sie jemand zu der Stelle eines neuen Landammanns ernennen. Gleiche Aufforderung thut er an das ganze Volk. Die Stimmen werden durch Aufhebung der Hände gegeben. Sind mehrere Personen ernennt, so sammelt man zu wiederholten malen die Stimmen, bis man eigentlich sieht, auf welche Seite die Mehrheit sich neigt. Hierauf trit der alte Landammann seinen Plaz dem neuerwälten ab, übergibt ihm auf der Tribune das Siegel und überläßt ihm das Präsidium. — Im Fall daß zwischen zwo ernennten Personen die Stimmen beynahe gleich getheilt sind, so beruft der Präsident zwey andere Häupter zu seinem Stul, damit sie darüber urtheilen, auf welcher Seite sich die Mehrheit befinde. Können sie sich nicht vergleichen, so zählt man das anwesende Volk, indem man es durch zween verschiedene, enge Gänge durchgehen läßt. Während daß über den vorigen

Landammann das Mehr ergeht, entfernt er sich von seinem Stule. Wenn er bestätigt wird, nimmt er ihn wieder ein.

Nach dieser Wal des Landammanns, beten der **Landweibel** und der **Landschreiber**, daß man sie in ihren Stellen bestätige. Indeß dürfen sich zu denselben auch andere Mitwerber anmelden. Die Mojorität entscheidet.

Hierauf schreitet man zu der Wal eines **Pannerherrn**. Gewöhnlich fällt sie auf den angehenden Landammann. — Ferner zu der Wal der beyden Statthalter, der beyden Seckelmeister, der zween Landshauptmänner, der zween Landsfähndriche. Sämmtlich werden sie von dem ganzen Volke erwält, jedoch allemal der eine aus der Landhälfte **vor der Sitter**, der andere aus der Landhälfte **hinter der Sitter**. Auf beyden Seiten daurt die Regierung zwey Jahre. Wenn der regierende Landammann aus der Gegend vor der Sitter ist, so stehn im Amte oder in der Regierung die Staatshäupter aus der Gegend hinter der Sitter, und so umgekehrt. Die Abwechslung geschieht alle zwey Jahre zu Trogen. Immer residirt an diesem leztern Orte der Landweibel. Er und der Landschreiber werden aus dem ganzen Lande erwält. Bevor sie sich aber **vor dem ganzen Volke** melden dürfen, **müssen** sie hiezu die Erlaubniß **von dem grossen Rathe** erhalten.

Nachdem die Stellen besezt worden, trägt man der Landesgemeinde andere Dinge vor, worüber die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Hierauf geschieht die **Eydleistung**. Man schwört, Ehre und Nuzen des Vaterlands zu befördern, allen Schaden zu wenden, den Befehlen des Landammanns zu gehorchen, die Rathserkanntnissen zu beobachten, keine Mieth — und Gaben oder besondere

Pensionen zu nehmen, keine Bedienung weder vor der Obrigkeit noch vor dem Volk auszuschlagen. Ueber dieses alles schwört noch der Landammann, Wittwen und Wayfen zu schüzen u. s. w.

Seit undenklichen Zeiten bestanden die **Vorrechte der Landsgemeinde.** 1. In der Wal der zwölf öffentlichen Staatsbedienungen. 2. In der Erklärung des Krieges und Friedens. 3. In der Gewalt, auswärtige Bündtnisse zu schliessen. 4. In der Gewalt die Geseze abzuändern. 5. In dem Besteurungsrecht. 6. In der Verleihung des Bürgerrechts. 7. In der Gewalt, einen Landvogt in das Rheinthal zu wälen. Er wird aus dem Mittel des ganzen Volkes ernennt, und bezahlt für seine Erwälung in den Landessekel nicht mehr als 100 Dukaten.

Noch bemerken wir, daß der Landammann in seinen Vorträgen an das Volk sich deutlich und bestimmt ausdrüken muß. Im Fall eines Mißverständtnisses ist das Volk berechtigt, sich den Vortrag zu wiederholten Malen erklären zu lassen.

Acht Tage nach der Landsgemeinde versammeln sich die Einwohner jeder **Gemeinde besonders.** In diesen besondern Versammlungen hat der **regierende Hauptmann**, der zugleich ein Glied des grossen Raths ist, den Vorsiz. Zur Seite hat er einen **zweyten Hauptmann**, gewöhnlich denjenigen, der aus der Regierung oder dem Amt tritt. In dieser Gemeindsversammlung erwält man noch eine gewisse Anzahl **Rathsherren.** Die **Walform** ist die gleiche, wie bey der Landesgemeinde.

An dem Sonntag vor oder nach Martini ist noch eine solche Gemeindsversammlung. Bey derselben werden der Bauherr, die Einnehmer der Gemeindeinkünfte, der Kü-

ster

ster u. s. w. erwält. In diesen besondern Versammlungen bringt man auch andere Punkten vor, welche die Wohlfahrt der Gemeinde betreffen. Auch hier entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Gemeindsschreiber werden in einigen Gemeinden von der Gemeinde selbst, in andern von den Vorstehern oder Hauptleuten und Räthen erwält.

Das Geschäft dieser **Hauptleute** und **Räthe** besteht darin, daß sie dem **kleinen Rathe** beywohnen, die Einkünfte der Gemeinde verwalten, Rechnungen darüber einziehen, den Armen beystehn, Vormünder ernennen und von ihnen Rechenschaft fordern, die Landessazungen handhaben, Zedel für die Schuldgläubiger aufrichten, Kirchen, Schulen, Waysenhäuser, Armengüter besorgen, ohne Appellation über einzelne Gemeindssachen entschieden, Civil- und Eigenthumszwiste beurtheilen oder sie vor den kleinen Rath weisen. — Die Hauptleute haben noch besondere Verrichtungen, z. B. Arrest auf die Güter böser Schuldner zu legen, u. s. w.

Tags nach den obenerwähnten Versammlungen trit der ganze **Landrath**, (**neue und alte Räthe**) zusammen, und zwar in den ungeraden Jahren zu Trogen, in den geraden zu Herisau. Dieser höchste Rath besteht aus den zehn Landeshäuptern, aus den Hauptleuten jeder Gemeinde, sämmtlich vierzig Mann, aus einer gewissen Anzal alter Rathsglieder, aus allen Neuerwälten, welche an diesem Tage beeydiget werden, ferner aus dem Landschreiber und Landweibel. In dieser Zusammenkunft **erwält** oder **bestätigt** man den Rathsschreiber, den Lands-Bauherrn,

den Siechenpfleger, der gewöhnlich von Trogen ist, die beyden Zeugherren, die beyden Landmajoren, die neun Quartierhauptleute, nämlich fünf aus dem Bezirke vor der Sitter, und vier hinter der Sitter, die Rittmeister, andere Befehlshaber, auch die Examinatoren; zugleich durchgeht und verbessert man Civil = Polizey = Kirchen = Militairordnungen. Das gesezgebende Ansehen dieses Raths ist indes eingeschränkt.

Der grosse Rath versammelt sich gewöhnlich wechselweise in Trogen und Herisau. Immer nur am erstern Orte versammelt er sich, wenn es um Beurtheilung von **Criminalfällen** zu thun ist. Zur Abnahme der **öffentlichen Rechnungen** versammelt er sich im Frühjahr an dem Orte, wo die Landesgemeinde gehalten wird, und im Herbste an dem Orte, wo der regierende Landammann wohnt. — Bey diesem grossen Rathe steht die Behandlung der Staatsangelegenheiten, die Erwälung der Gesandten, die Verwaltung der hohen Justiz, die Prüfung der Rechnungen von den Einziehern, die auch er selbst in jeder Gemeinde auswält, die Beylegung wichtigerer Rechtshändel, die Vorberathschlagung über Verträge und Bündtnisse, wovon die Entwürfe hernach der Landesgemeinde vorgelegt werden, die Bewilligung der Werbungen für auswärtige Kriegesdienste und die Ernennung der Befehlshaber, in Kraft der von dem Volke selbst gutgeheissenen Verträge und Bünde.

Die **ausserordentliche Zusammenberuffung** des grossen Rathes hängt gleicher Weise von den beyden ersten Landeshäuptern ab, jedoch muß hiebey jeder des andern Einwilligung haben.

In jeder Landhälfte vor und hinter der Sitter ist auch noch ein **kleiner Rath**. In jener Hälfte versammelt sich der kleine Rath zu **Trogen**. Unter dem Vorsize des regierenden Landammanns besteht er aus einem der Oberhäupter vor der Sitter, die alterniren, aus vier Rathsgliedern oder Hauptleuten von Trogen, und aus einem Hauptmann oder Rathsgliede einer jeden der zwölf andern Gemeinden vor der Sitter. Er versammelt sich monatlich jeden ersten Dienstag und daurt gewöhnlich zween Tage.

Der **kleine Rath hinter der Sitter** versammelt sich in Herisau, Hundwyl, Urnäschen, so oft es die Nothdurft erfordert. Unter dem Vorsize des regierenden Landammanns besteht er aus einem der Landeshäupter hinter der Sitter, aus dem grössern Theil der Hauptleute oder Rathsglieder, in der Gemeinde, wo der Rath sich versammelt, und aus einem Hauptmanne oder Rathsgliede jeder andern Gemeinde hinter der Sitter. — Dem kleinen Rathe wohnen auch der Landschreiber und Landweibel bey. In beyden Landhälften bestraft dieser Rath die Fehler, wo die Geldbusse nicht zehn Gulden übersteigt, nur Malefiz- und Ehesachen beurtheilt er nicht, sonst alle andern Streitigkeiten und Anforderungen, auch die Bankerouten u. s. w. Appellation hat nicht statt. Wichtigere Sachen weiset dieser Rath an den grossen Rath.

Die **zehen Landeshäupter** versammeln sich im Nothfall mit ihrem Secretair auch ausschliessend allein, so z. B. wenn es um schleunige Depechen zu thun ist.

Der **Kriegsrath** besteht aus den vornehmsten Landeshäuptern und Kriegsbeamten.

Kirchliche Verfassung.

Jede Gemeinde wält selbst ihren Pfarrer durch Mehrheit der Stimmen, mit Aufhebung der Hände. Vorher muß jeder Mitwerber um die Pfarre eine Prüfungspredigt ablegen. Die Versammlung aller Pfarrer im Lande heißt der **brüderliche Congreß**. Der Decan beruft ihn nach Belieben zusammen, und in demselben werden theils streitige Dogmen, theils Klagen über die Mitbrüder, behandelt.

Synode nennt man diesen Congreß, wofern sich dabey auch die **Deputirten des Magistrats**, gemeiniglich die sechs ersten Landeshäupter befinden. Alljährlich versammelt sich die Synode wechselweise zu Trogen und Herisau. Sie erwält den **Decan** und **Kämmerer**, sie beherzigt die Sitten des Volks, unterhält sich über Glaubenssachen, und schikt jeden Pfarrer durch die Censur.

Das **Consistorium** oder **Ehegericht** besteht aus den sechs ersten Häuptern des Raths, aus dem Decan und Kämmerer, aus zween noch besonders abgeordneten Pfarrern, dem einen vor der Sitter, dem andern hinter der Sitter, und endlich aus dem Pfarrer derjenigen Gemeinde, aus welcher eine Partey vor dem Tribunale erscheint. — In diesem Tribunal hat der regierende Landammann den Vorsiz. Bey demselben hat keine Appellation statt; Criminalsachen aber, wie z. B. Ehebruch, Blutschand u. s. w. weiset das Ehegericht vor den grossen Rath. Was hingegen in Ehegerichtssachen von geringerer Bedeutung ist, mag in jeder Gemeinde von dem Pfarrer und den zween Hauptleuten daselbst beygelegt werden. Selbst ehliche

Versprechungen können diese zernichten, wofern nämlich beyde Parteyen hiezu Hand bieten wollen.

Im Jahr 1460 hatten die Appenzeller von Jacob Peyer, welchem abseite Oesterreichs das **Rheinthal** verpfändet war, diese schöne Landschaft an sich gebracht. Im Jahr 1490 aber, als sie sich wegen Verpflanzung des Klosters von St. Gallen nach Rorschach nicht nur gegen den **Abt zu St. Gallen**, sondern auch gegen seine IV **Schirmorte** sehr beleidigend aufgeführt hatten, wurden sie hernach von den IV **Schirmorten** zur Abtrettung des **Rheinthals** und ihrer Besizungen in der Herrschaft Sax genöthigt. — Mit den Kantonen Zürich, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus waren die Appenzeller schon seit dem Jahr 1411 in einem **Burg- und Landrecht** gestanden. Im Jahr 1452 ward es in ein **ewiges Bündtniß** verwandelt.

Wegen ihres Beystandes in dem Schwabenkriege erhielten die Appenzeller im Jahr 1500 mit den VIII alten Cantonen die **Mitregierung über das Rheinthal.** Beyde Landtheile, ausser und inner Roden, haben an dieser Landschaft gleiche Rechte. Wenn die Reyhe der **Ernennung eines Landvogts** diesen Canton trift, so wechselt sie unter beyden Roden ab. — In ausser Roden muß der Landvogt das eine mal aus dem Bezirke vor der Sitter, das andere mal aus dem Bezirke hinter der Sitter erwält werden. In beyden Roden geschieht die Erwälung vor der Landesgemeinde. Seit dem Jahr 1712 wechselt auch unter den reformirten, regierenden Cantonen und Appenzell ausser Roden die **Ernennung eines Landschreibers** ab.

Erst im Jahr 1513 trat Appenzell mit sämmtlichen XII Kantonen in die gemeineydgenößische Verbindung.

Staats-Verfassung
von
Appenzell
inner Roden.

Auch hier steht die höchste Gewalt bey der Landesgemeinde. Alljährlich versammelt sie sich den lezten Sonntag im April. Ausserordentlich aber bey ausserordentlichem, wichtigen Vorfall.

Die **Landesgemeinde** erwält die **Landeshäupter**, nämlich den Landammann, Statthalter, Sekelmeister, Landshauptmann, Bauherrn, Kirchenpfleger, Landsfähndrich. Der **Landammann** bleibt gemeiniglich zwey Jahre bey der Regierung. Es steht aber bey der Landsgemeinde, ihn und die andern Häupter jährlich abzuändern. Die **Abgeänderten** behalten ihren Siz in dem **kleinen Rath.**

Nächst der Landesgemeinde steht das gröste Ansehen bey dem **grossen Rathe.** Er besteht aus den Landeshäuptern, Amtshauptleuten und den Räthen aus jeder Rode, in allem aus 128 Personen. Mit Ausnahme ausserordentlicher Vorfälle versammelt er sich jährlich nur zweymal, und zwar in dem Flekken Appenzell. Er hat das Recht die Artikel in dem Landmandate zu vermindern oder zu vermehren und zu bestätigen; er untersucht die öffentlichen Finanzrechnungen, entscheidet die an ihn gewiesenen Streitigkeiten und bey ihm steht die Gewalt über Leib und Leben zu richten.

Der **kleine Rath** oder **Wochenrath** besteht aus den Landeshäuptern, nebst einigen Räthen aus den Roden, an

der Zal 18 bis 20. Die leztern wechseln zu gewissen Zeiten ab. Er entscheidet über Civilstreitigkeiten, Ansprüche und Händel, auch bestraft er geringere Frefel. Je nach Beschaffenheit der Umstände ordnet man zu diesem kleinen Rathe einen Zusaz von den andern Räthen. In den Kirchen läßt man diesen Zusaz durch den Landweibel rufen. Ein solcher zusammengelesene Rath behandelt alsdenn beynahe alle auswärtigen Geschäfte, bevollmächtigt die Gesandten, bestraft die grössern Vergehungen. In dem kleinen und grossen Rathe hat bey Gleichheit der Stimmen der Landschreiber die Entscheidung, sonst aber selbst keine Stimme.

Appenzell inner Roden wird in IX Roden getheilt. Sieben derselben ernennen 2 Hauptleute, 2 Glieder des kleinen, und 14 des grossen Raths. Die Roden Rikenbach und Stekelenegg aber, jede 2 Hauptleute, und alsdenn nur 1 Glied in den kleinen Rath, und 7 in den grossen Rath. Diese Räthe werden an dem Tage der Landsgemeinde zu Appenzell, aber von jeder Rode besonders, auf einem eignen Plaze erwält oder bestätigt.

Appenzell inner Roden ist kotholischer Religion, und steht unter dem Bißthum Konstanz. Die Ernennung der Pfarrer steht bey dem kleinen Rath. Diesem Landtheile gehöret die Kastvogtey über die beyden Klöster Wonnenstein und Grimmenstein in dem Bezirke der aussern Roden.

Staats-Verfassung

von

Rhätien

oder

Graubündten.

Staats-Verfassung

von

Rhätien

oder

Graubündten.*)

Ursprünglich sollen die Bewohner der heutigen Graubündtnerischen Gebirge aus **Insubrien** und besonders aus **Thuscien** (Toscana) gekommen seyn, und zwar zur Zeit des **Tarquinius Priscus** ohngefähr 588 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, da sie von den **Galliern** aus Italien waren verjagt worden. Die noch heut zu Tag übliche Regierungsform soll mehr oder weniger der alten Thuscischen abgeborgt seyn. Zuerst liessen sich die Streifvölker in dem Veltlin nieder, hernach drangen sie über die Alpen und vereinigten sich entweder mit den dasigen Einwohnern oder machten sie sich unterthan. Von Zeit zu Zeit überfielen sie auch das Land der **Helveten**. Als diese zu Cäsars Zeiten auswanderten, bemächtigten sich die **Rhätier** ihres verlassenen Landes in der Gegend von **Gaster**. Bey der Zurückkunft der Helveten schickte Cäsar auch gegen sie ein Heer und bezwang sie. Wegen ihrer immer währenden Räubereyen ließ hernach Kayser **August** gegen sie den Drusus und Tiberius anrüken. Nunmehr wurde dreyzehn Jahre vor Christi Geburt das Land der Rhätier und ihrer Nachbarn, der Vindelicier

*) S. Hauptscenen der Helvetischen Gesch. Th. I. S. 286. f.

in eine Römische Provinz verwandelt. Von dieser Zeit an dieneten die Rhätier unter Roms Feldherren gegen die Sueven, Cheruskern u. a. Im Jahr Christi 71. waren sie dem Cäcinna, Kayser Vitellius Generalen, zur Bezähmung der Helveten behülflich. Gegen der Mitte des zweyten Jahrhunderts theilte Kayser Adrian, die Rhätische Provinz in Rhætia prima und secunda. Ueber jeden Theil sezte er einen Legat oder Prolegat und Procuratoren zur Verwaltung sowohl der Einkünfte als der Regierung. Das Kriegswesen anvertraute er einem Comes oder Dux. Zu Anfang des dritten Jahrhunderts soll Kayser Sever in dieser Gegend verschiedene Strassen und Brücken angelegt haben. In diesem und in den beyden folgenden Jahrhunderten thaten die Alemanen öftere Ueberfälle, wahrscheinlich aber mehr in den offnern und fruchtbarern Theil der Rhætia secunda, als in den engern und gebirgigtern Theil der Rhætia prima. In der Mitte des vierten Jahrhunderts trieb Kayser Constantius die Lentienser (Linzgäuer) zurük und erbaute die Stadt Chur oder brachte sie doch in mehrere Aufnahme. Die Entstehung des dortigen Bisthums sezt man in das fünfte Jahrhundert. Nach und nach fiel das Land unter die Herrschaft der Alemanen, Schwaben und Boier. Nach der Mitte des fünften Jahrhunderts entriß Odoacer, ein König der Heruler und Rugen, dem schwachen Kayser Augustulus, nebst andern Ländern, auch Rhätien. Bald hernach aber kam diese Gegend an Theodorich, einem Ostrogotischen König, und im sechsten Jahrhunderte an den Fränkischen König von Austrasien und Metz, Theodobert, einem Enkel Chlodowigs des Grossen. Seither blieb sie unter Fränkischer Bottmäßigkeit. Von den Longobarden und Hunnen lidt sie von Zeit zu Zeit grosse Verwüstung.

Während der Fränkischen Regierung war von dem siebenten bis zu Ende des neunten Jahrhunderts das Königliche **und Kaiserliche Amt** der so genannten Præsides Rhætiæ **vom Vater und Sohn** fort geerbt worden. **Damals und nachher** wurde diese **Präsidentenstelle** zuweilen **auch von den Bischöffen zu Chur** verwaltet. Es war **auch** zu Rankweil unweit Feldkirch für Rhätien und die **umliegende** Nachbarschaft ein **Landgericht** von sechszehn **Richtern** oder Grafen geordnet.

Nach dem Verfall des Fränkischen Reichs, während der allgemeinen Verwirrung, fiel Rhätien zum Theil unter die **Herzogen von Alemanien und Schwaben**, das **Bisthum Chur** aber behauptete schon grosse Vorrechte **und** Freyheiten. In der übrigen Landschaft suchten sich hie und da die **Grafen**, die vormals als Richter darüber gesezt waren, zu **Erb- und Eigenthumsherren** zu machen. Auch **einige Gemeinden** wollten ihre Besizungen nicht mehr als **Fränkische Dienstleute**, sondern **eigenthümlich** geniessen, jedoch immer unter der **Oberherrschaft der Kaiser** und mit besonderer Hochachtung für die Herzogen von Alemanien und Schwaben.

Bey **den streitigen Kayserwalen** in der Mitte des XIIIten Jahrhunderts und bey der **Auslöschung des Geschlechtes der Herzogen von Schwaben** hatten die verschiedenen Besizer der Ländereyen in Rhätien, die geistlichen und weltlichen Herren, wie auch ganze Gemeinden die bequemste Gelegenheit zur **Erweiterung ihrer Vorrechte**; immer thaten sie's mit Anerkennung der Kayserlichen und Reichshoheit. In dem XIVten und XVten Jahrhunderte fielen viele Herrschaften an **Oesterreich**: andere Herren aber verbanden sich theils mit den Bischöffen von Chur, theils mit dem Stift Dissentis, theils mit der einen oder

der andern Gemeinde. Hierauf veränderten sie den Namen der Rhätier in den Namen der Graubündtner oder Bündtner.

Der graue Bund oder obere Bund besteht aus VIII sogenannten Hochgerichten die alsdenn wieder in XXI andere sogenannte Gerichte oder Stäbe abgetheilt werden.*) Lange bevor sie gemeinschaftlich vereiniget waren, hatten sich die meisten von ihnen durch absonderliche Bündtnisse vereinigt. So z. B. traten schon im Jahr 1400 der Abt von Disentis, die Freyherren von Razüns, die Freyherren von Sax mit ihren Leuten und Gemeinden, und die Rheinwalder mit dem Land Glarus in ein ewiges Bündtniß. Im Jahr 1407 wurden die schon vorher mit Ury und Glarus gemachten Verbindungen erweitert und bestätigt. Verschiedene Herren misbrauchten ihre Gewalt. Nicht nur nahmen sie den Unterthanen Vich nnd Gut weg, auch schändeten sie in Gegenwart der Ehmänner und Väter die Weiber und Töchter, und nöthigten die Einwohner mit den Hünern und Schweinen zu essen. Unter Anführung des Abts von Dissentis und einiger Edelleute trat das Volk im Jahr 1424 in eine gerechte Verschwörung. Es errichtete einen Bundesbrief, der hernach in den Jahren 1553, 1717 und 1778 erneuert wurde.

Erst im Jahr 1471 trat der obere oder graue Bund mit den beyden andern, nämlich dem Gotteshausbunde und dem zehn Gerichten Bunde in ein ewiges Bündtnis. Auch dieses gemeinschaftliche Bündtniß wurde in den Jahren 1524, 1544, 1573, 1588, 1605, 1712 bestätigt und erläutert. Den 24 Jänner 1559 bestätigte Kayser Ferdinand I. die Freyheiten dieser drey Bünde.

*) S. Schweiz. Mus. Jahrg. II. St. VIII. Nro. 5.

Theils absönderlich, theils gemeinschaftlich traten sie von Zeit zu Zeit auch dem eydgenößischen Bündtnisse bey, und zwar gemeinschaftlich im Jahr 1600 mit **Wallis**, im Jahr 1602 mit **Bern**, im Jahr 1707 mit **Zürich**: **Absönderlich** verband sich der obere, **graue Bund** im Jahr 1497, und der **Gotteshausbund** im Jahr 1498, und zwar auf ewig, mit den Kantonen Zürich, Lucern, Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus. Im Jahr 1567 hatte auch der **zehn Gerichten-Bund** Beytrit in diese Verbindung begehrt: allein aus verschiedenen Betrachtungen wurde diesem leztern Bunde der Beytrit verweigert, nichts desto weniger aber der Namen **der Eyd- und Bundesgenossen** bewilligt und alle nachbarliche Freundschaft versprochen.

Ebenfalls bald für sich allein, bald in Gemeinschaft mit den Kantonen, traten die Graubünder von Zeit zu Zeit auch in **auswärtige Verträge**, z. B. in den Jahren 1475, 1478, 1510, 1514 mit dem **Pabste**, im Jahr 1509 mit **Frankreich**. Im Jahr 1516 wurden sie dem **ewigen Frieden** mit dieser Krone einverleibt. Von Zeit zu Zeit vermehrten sich ihre Verbindungen mit dem Französischen Hofe. — Auch mit **Oesterreich** hatten sie in dem Jahr 1500 und 1518 ein **Erbverein** errichtet und noch im Jahr 1642 ward es bestätigt. Wegen des Herzogthums **Mayland** waren sie im Jahr 1639 mit **Spanien** in ein Capitulat getreten, welches hernach im Jahr 1726 von **Kaiser Karl** VI. bestätiget wurde. Eben so machten sie in den Jahren 1579, 1582 1603, 1706 Zoll- und andere Verträge mit **Venedig**, im Jahr 1707 Verträge wegen des kriegerischen Durchpasses mit **England** und **Holland**.

Die Republik der III **Bündten** besteht aus den schon oben bemerkten Bündten, und jeder derselben aus mehrern

oder wenigern Gerichten und Gemeinden. Diese Gemeinden machen den höchsten Gewalt aus, und zwar sowohl in dem besondern Bunde, als in den III Bündten zusammengenommen. Jede Gemeinde ist ein für sich bestehendes, unabhängliches Glied, nur daß keine **absonderlich** in Bündtnisse zu treten befugt ist.

Die öffentlichen Angelegenheiten werden entweder auf **Zusammenkünften** oder durch **Zuschriften** behandelt, durch die schriftlichen Abscheide giebt man den besondern Gemeinden von den Verhandlungen Nachricht und holt ihre fernern Gesinnungen ein. Im Fall, daß irgend eine besondere Gemeinde oder ein besonderer Bund Etwas auf die Bahn bringen möchte, so tragen sie es ihrem besondern **Bundeshaupt** auf. Nach Beschaffenheit der Umständen schikt alsdenn dieser Bundesvorsteher die Nachricht hievon **entweder** an die andern Gemeinden in seinem Bunde, **oder** sonst an die nächste Behörde, um so entweder schriftlich oder auf einer nachherigen Zusammenkunft ihr Gutachten bekannt machen zu können. Allenfalls theilt dieses besondere Bundeshaupt auch **den andern Bundeshäuptern** die Angelegenheit mit. Absönderlich Geschäfte zwischen einzelnen Gemeinden werden mündlich oder schriftlich von diesen **einzelnen Gemeinden** behandelt. **Auswärtige Schreiben** an irgend einen **besondern Bund**, eröffnet das Haupt dieses Bundes und schikt Kopeyen davon in die Bundesgemeinden. Sind solche Schreiben **an gemeine III Bünde** gerichtet, so eröffnet sie der **Präsident des Gotteshausbundes zu Chur** und theilt sie den andern Bundeshäuptern zu weiterer Bekanntmachung mit. — Die **drey Bundeshäupter** sind der Landrichter des Obern grauen Bundes, der Bundespräsident des Gotteshausbundes und der Bundtlandammann des X Gerichten Bundes.

Die

Die öffentlichen Zusammenkünfte sind von dreyerley Art: 1) allgemeine aller drey Bünde, 2) jedes besondern Bundes, 3) jedes Gerichtes oder einzelnen Gemeinden.

Ein allgemeiner Bundestag wird alljährlich durch die III Bundeshäupter ausgeschrieben, und zwar wechselweise das eine Jahr nach Ilanz in dem obern, grauen Bunde, das andere Jahr nach Chur in dem Gotteshausbund, das dritte Jahr nach Davos in dem X Gerichten Bunde. In dem Ausschreiben werden den Gemeinden die Gegenstände der Verhandlungen eröffnet, damit sie ihre Boten oder Abgeordneten mit gehöriger Instruction versehn. Auf diesem allgemeinen Bundestage, der gewöhnlich im Sommer gefeyrt wird, erscheinen aus allen III Bündten von den ganzen und halben Hochgerichten LXIII Boten, nebst den drey Bundeshäuptern und jedes Bundes Schreiber und Weibel. Allemal steht der Vorsiz und die Verfertigung der schriftlichen Abscheide bey dem Präsidenten und Schreiber, in dessen Bunde der Bundestag gefeyrt wird. Der Vorsteher eröffnet die Geschäfte und hält der Reyhe nach Umfrage. Jeder Bote entdekt den Auftrag seiner Gemeinde und zeigt die von ihr erhaltene, besiegelte Instruction. Nach Ablesung derselben, werden auch die Landesgeseze und Reforma verlesen. Hierauf leisten die Boten das Handgelübd, und zwar jeder dem Haupte seines besondern Bundes. Alsdenn schreitet man zu den vorkommenden Geschäften. Die Instructionen werden von den Bundesschreibern in einem Auszuge vorgelegt, jeder Punkt wird erörtert und die Mehrheit der Stimmen dem Hauptprotokoll einverleibt.

In den meisten Hochgerichten und Gerichten ist der Landammann oder Ammann gewöhnlich ohne Wal Vo-

te oder Deputirter auf den Bundestag. In einigen aber, sonderheitlich wo ein Gericht zween Boten hinsendet, werden die Boten oder doch der Beybote von der ganzen Gemeinde durch **Mehrheit der Stimmen** erwält. Die Bundestage dauren gemeiniglich bey drey Wochen. Auf derselben behandelt man die gemeinschaftlichen Staatsangelegenheiten und auswärtigen Geschäfte; man zieht die öffentlichen Einkünfte ein, beeydigt die Landvögte oder Podesta, beurtheilt ihre Appellationen. Ueber Staats- und Landessachen, wie auch über auswärtigen Unterhandlungen **spricht der Bundestag nicht ab**, sondern auf Gutheissen der Gemeinden, als des obersten Gewalts, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bey Beendigung des Bundestages prüft und ordnet ein **Ausschuß**, der aus den drey Bundeshäuptern und aus zween Boten von jedem Bunde besteht, die Verrichtungen, und das **Protokoll des Bundestags** und sorgt dafür, daß jeder Gemeinde ein schriftlicher Abscheid zugestellt werde. Aus dem Abscheide sehn die Gemeinden, theils, was beschlossen worden, theils, was ihrer fernern Berathschlagung vorgelegt wird. Auf den nächsten, alljährlichen, sogenannten **Congreß** schikt hernach jede Gemeinde ihren Entschluß ein.

Zu den gemeinen Zusammenkünften zalt man auch die sogenannten **Beytäge**. Immer hält man sie in der Stadt **Chur**, woselbst auch das **gemeine Archiv** aufbewahrt wird. Solche Beytäge werden bey ausserordentlichen Vorfällen, z. B. auch auf Begehren fremder Gesandten gehalten. Wenn es um innere Landesangelegenheiten zu thun ist, so besteht eine solche Versammlung gemeiniglich nur aus den **drey Bundeshäuptern**: auf Verlangen und auf Unkosten fremder Gesandten aber berufen sie auch noch

mehrere Boten, bis auf die Anzal der Hälfte einer Bundestäglichen Versammlung. Bey den Beytagen führt der Bundespräsident des Gotteshausbundes oder sein ernennter Statthalter immer den Vorsiz, so wie der Schreiber dieses Bundes immer das Protokoll führt. Die Geschäfte werden nach gleicher Form, wie bey den Bundestagen, behandelt, und zu weiterer Untersuchung und Entschliessung durch Abscheide den Gemeinden bekannt gemacht.

Eine gemeine Zusammenkunft aller III Bündte ist auch der sogenannte Congreß. Alljährlich wird er zu Ende des Jänners in der Stadt Chur gehalten. Bey demselben befinden sich die II Bundeshäupter und aus jedem Bunde noch drey Boten. In dem obern Bunde wält sie der Landrichter, in den beyden andern Bündten wechseln sie den Gemeinden nach um. Dieser Congreß untersucht die Antworten, welche die Gemeinden über die Abscheide eingeschikt hatten, und macht nach eingezogener Mehrheit der Stimmen einen Schluß, der hernach allen Gerichten und Gemeinden mitgetheilt wird. Ein solcher Congreß daurt gemeiniglich 15 bis 20 Tage.

Sehr oft versammeln sich die III Bundeshäupter allein, gewöhnlich zu Chur zuweilen ziehn sie einige Boten zu sich, theils zur Besorgung der dringendern Geschäfte, theils zur Anordnung der Beytage. Bey solchen Zusammenkünften hat der Präsident des Gotteshausbundes den Vorsiz, und der Schreiber dieses Bundes führt die Feder.

Jedes Bundeshaupt kann seinen Bund besonders zusammen beruffen. Es geschieht aber selten und nicht ohne wichtige Gründe.

Absönderliche Zusammenkünfte haben theils die besondern Bündte, theils die besondern Gerichte und Gemeinden. Gewöhnlich werden sie auf öffentlichen Plätzen gehalten. Bey denselben wält man die Häupter und

Richter, und zwar an einigen Orten nur den Landammann oder das Haupt, an andern auch den Landschreiber und Weibel; an den einen Orten auf zwey oder mehrere Jahre, an den andern Orten auf lebenslang; ferner wält man die Boten auf die Bundestage und giebt ihnen die Instruktionen. Dieselbe Person oder Familie können zu gleicher Zeit verschiedenen Gemeinden, Gerichten, Bündten einverleibt seyn.

Wenn ein **Hochgericht unter** sich selbst **uneinig** ist, so wird aus dem Bunde, in den es gehört, ein **unpartheyisches Gericht** niedergesezt. Mißlingt diesem Gerichte die Beylegung des Handels, so sezt man ein **Gericht aus allen** III **Bündten.** Zerfallen Gemeinden und Gerichte von **verschiedenen Bündten**, so wird **aus den übrigen**, unpartheyischen Gemeinden von der Versammlung der sämmtlichen III Bündten ein Gericht formirt.

In den meisten Gerichten und Gemeinden werden die **Civilsachen** durch das Haupt des Bezirkes, (einen Landammann, Ammann, Landvogt, Podesta,) und etwann vier zehn Richter beseitigt. Diese Richter werden von den **Gemeindgenossen** ernennt. Jede Gemeinde hat auch ihren Statthalter, Sekelmeister, Baumeister, Schreiber und Weibel.

Unter den Reformirten werden die **Ehesachen** von noch **wenigern Richtern** beurtheilt, und von denselben **der Rath der Geistlichen** eingeholt. **Die Ehesachen der Katholiken** gehören vor den Consistorialrath des **Bischofs zu Chur.**

Malefizfälle werden zuerst von einigen Richtern untersucht, und zwar so wohl peinlich als gütlich: hernach unter offenem Himmel der Gemeinde oder dem Gericht

vorgelegt und nach angehörter Klag und Verantwortung wird von den bestellten Richtern des Ortes ein Urtheil gesprochen, auch sogleich vollzogen.

Von allen Hoch- und andern Gerichten geht die Appellation vor den Bundestag.

Wenn in einem Tumulte des Volkes oder sonst zur Abstraffung der Staatsverbrecher sogenannte Strafgerichte angeordnet werden, so werden aus jedem Bunde die Beysizer in gleicher Anzal ernennt. Der Präsident wird aus dem Orte genommen, in welchem das Strafgericht vorgeht. Dem Gerichte werden aus jedem Bunde eine Anzal Gaumer (Wächter) zur Beschirmung auch Schreiher und Weibel gegeben.

Wofern die Bündte selbst unter einander zweyträchtig werden, so ernennt jeder derselben drey oder vier ehrbare Männer; diese werden ihres Eydes gegen die Bündte entledigt, und alsdenn schreiten sie zu einem gütlichen oder auch rechtlichen Spruche: Können sie nicht zum Ziele gelangen, so erwälen sämmtliche III Bündte einen Obmann, der alsdenn entscheidet. Sind nur zween Bündte gegen einander im Streit, so wenden sie sich an den Dritten, der auf ihre Unkosten unpartheyisches Recht giebt. Sind zween Bündte gegen den dritten im Streite, so sezzen jene beyde vereinigt sechs verständige Männer, und der dritte auch sechs solcher Männer. Nachdem sie des Eydes gegen die Bündte erlediget worden, so sprechen sie ohne Appellation über den Handel. Können sie sich über den Spruch nicht vergleichen, so wird ein Obmann erwält, der unbedingt abspricht.

Die Republik der III Bündte hat auch eigenthümliche Provinzen. Im Jahr 1512 hatte sie das Veltlin, Worms und Kleven erobert, und schon vorher im Jahr 1509

Mayenfeld, und hernach im Jahr 1537 die niedern Gerichte zu Malans und Jennins an sich gekauft. Die Stellen eines Landshauptmanns und Vicars in dem Veltlin, des Kommissars zu Kleven, der Podestaten zu Tirano, Morbegno, Trahona und Teglio in dem Veltlin, Plurs und Worms, und des Landvogts zu Mayenfeld werden von gesammten III Bündten besezt, und zwar mit iedes Bundes gleichem Antheil, so daß die Stellen alle zwey Jahre unter denselben umwechslen. In dem Obern und zehn Gerichten Bunde gehn alle Aemter unter den Hochgerichten um. In ienem Bunde weiset das Loos die Aemter der Reyhe nach an. In dem Gotteshausbunde werden sie nicht nach den Hochgerichten, sondern nach willkürlich gemachten Abtheilungen verliehn.

In allen Bündten erwälen die Hochgerichte und Gerichte, welche die Aemter zu besezen haben, die Beamten entweder durch das öffentliche Mehr an den Landesgemeinden, oder sie ernennen dieselben um eine Summe Geldes, jedoch jederzeit an ein Glied des Gerichts oder der Gemeinde. Der Gewälte muß 25 Jahre alt seyn, und der Kauf des Amts der Bundestäglichen Versammlung angezeigt werden. Neben dem Käufer werden noch zween andere Gerichts- oder Gemeindsgenossen vorgeschlagen. Nach Abstand ihrer Verwandten wird alsdenn einer von ihnen, und zwar gewöhnlich der Käufer zum Amte beruffen.

Diese Beamte werden auf dem gemeinen Bundestage oder dem Congreß beeydigt und mit den so genannten Bestellbriefen versehn. Zugleich leisten sie wegen ihres Verhaltens befriedigende Bürgschaft. Dem Volke in den Provinzen werden der Landeshauptmann und Vikar durch die Syndikatoren, die übrigen Podesta und Kommissarien werden ihm durch den Landshauptmann dargestellt. — In allem sind neun Syndikatoren, aus jedem Bunde drey.

Ihr Präsident **wechslet unter allen drey Bündten um**, eben so wie ihre Kanzley. Die beyden Schreiber und der Weibel werden **von dem Bundestage** erwält, der Präsident und die Syndikatoren aber der Reyhe nach von den **Gerichten oder Gemeinden.** Jedes zweyte Jahr gehn sie in die **Vogteyen jenseit der Alpen.** Sie sezen die neuen Beamten ein, und fordern Rechnung von den abgehenden; auch hören sie die Klagen und andere Vorstellungen der Unterthanen; sie beurtheilen die ganze Verwaltung und besonders auch die **Appellationen.** Von dem Spruche der Syndikatoren über diese Appellationen kann hernach weiter an einen Bundestag der III Bündte appellirt werden.

In den III Bündten sind zween Theile des Volkes der **reformirten**, und ein Theil der **katholischen Religion** zugethan. Die katholische Religion herrscht beynahe durchgängig in dem **obern, grauen Bunde**, zum Theil auch in einigen Gerichten des **Gotteshausbundes**, und nur in einem einzigen Hochgericht des X Gerichtenbundes, nämlich in dem Alvonuer- und Churwaldergerichte. — Die **reformirte Geistlichkeit** ist in VI Colloquien eingetheilt. Jedes hat einen Präsidenten, und jeder Bund einen Decan. Die Decans werden von der ganzen Synode aller III Bündte aus einem Vorschlag durch das Loos erwält. Die Synode versammelt sich alljährlich im Junius an dem Orte, den sie ein Jahr vorher festgesezt hat. Jeder Bund ordnet dazu einen weltlichen Beysizer. Vor der Synode werden alle Glieder derselben censurirt, die neuerwälten Pfarrer bestätigt, auch die Kandidaten geprüft und eingeweyht. Die weltlichen Beysizer wohnen den Prüfungen nicht bey.

Es haben auch alle III Bündte ein **philosophisches Collegium für die Jugend zu Chur.** Ueber dasselbe ist aus jedem Bunde ein weltlicher Aufseher gesezt.

Jede reformirte Gemeinde hat das Recht zur Einsezung und zur Entsezung ihrer Pfarrer, wie sie denn auch selbst ihre Besoldung bestimmt.

Die katholische Geistlichkeit in allen III Bünden steht unter dem Bischof von Chur. Nur die katholischen Einwohner in den Gemeinden Pusklav und Brüs in dem Gotteshausbunde stehn unter dem Bischof von Como. Unter lezterm Bischof stehn auch die Herrschaften Veltlin, Cleven und Worms.

In den III Bündten herrscht keine gemeinschaftliche Kriegesverfassung. In Nothfällen sind sie zu gegenseitiger Beyhülfe verpflichtet. Sie haben eine gemeinschaftliche Kriegsordinanz, die sie zu Kriegeszeiten eydlich beschwören. Jeder Bund hat seinen eignen Landesoberist; jedes Gericht und jede Gemeinde einen eignen Hauptmann, Pannerherrn und andere Befehlshaber. Jeder Gemeindsgenoß muß mit erforderlichen Waffen versehn seyn. Auch werden sie von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt.

Staats-Verfassung

von der

Stadt St. Gallen.

Staats-Verfassung

von der

Stadt St. Gallen.

In der Mitte des fünften Jahrhunderts wurde, nach Tschudi, die Gegend zwischen Arbon und Appenzell zu Rhätien gezält. Bey Walafried und Ratbert heißt sie pagellus arbonensis. In **Arbon** selbst lag eine **römische Besazung.** Im Jahr 450 wurde die umliegende Gegend von **Attila** verwüstet. Die Verwüstungen, welche bald von den **Hunnen**, bald von den **Allemanen**, bald von den Römern verursachet wurden, trieben die Anwohner des Bodensees in die entferntern Thalgebirge und Waldungen. Anfangs des siebenten Jahrhunderts kam der **H. Gallus** aus Irland und pflanzte da herum den **christlichen Glauben.** Seine lezten Lebensjahre brachte er unweit **Arbon** in einer Einsiedeley an dem Fluß Steinach zu. Er starb im Jahr 640. Seine Zelle war die erste Veranlassung zur Erbauung des **Klosters** und der **Stadt St. Gallen.** Einige seiner Schüler liessen sich da herum nieder. Ihr Unterricht und ihr Beyspiel wirkten so viel Gutes, daß es die Aufmerksamkeit des Königs **Siegberts** II. erregte. Auf Empfehlung des **Talto**, damaligen Grafen im Thurgäu, beschenkte er die Zellbrüder mit der freylich noch sehr wilden Gegend zwischen **St. Galli Zelle** und dem **Alpstein.** Mit gleichem Eyfer besorgten sie nunmehr den Anbau des Bodens so wie des Nationalgeists. Vorzüglich zogen ihnen ihre Bemühungen in Absicht auf die Erziehung der adelichen Jugend beträchtliche Vergabungen zu.

Nach dem Hinscheide des oben erwähnten Allemanischen Königs Siegberts, im Jahr 650 wurde sein Sohn und rechtmäßiger Nachfolger **Dagobert**, von dem Großhofmeister **Grimmwald** verstossen. Nicht ungerochen blieb diese Usurpation. **Grimmwald** fiel in die Hände des Westfränkischen und Burgundischen Königs, Ludwigs II. und starb zu Paris im Gefängnis. In diesem Kriege lidte **Allemanien** grosse Verheerung und im Jahr 658 wurde **St. Gallus Zelle** gänzlich geplündert. Bischof **Boso von Konstanz** sezte sie wieder in blühenden Zustand.

Gottfried Herzog in **Schwaben**, ein grosser Wohlthäter der Galluszelle, lehnte sich gegen den **Fränkischen Pipin** auf, wurde aber von diesem im Jahr 709 besiegt. Abermal lidt in diesem Kriege St. Gallus Zelle und der daselbst nach und nach entstehende Flekken grossen Verlust. Indeß war an die Zelle schon so viel vergabet worden, daß weder dieser noch andere Unfälle die Zellbrüder niederzuschlagen vermochten. Graf **Waltram im Thurgäu**, unter den sie gehörten, gab ihnen auf ihr Ansuchen **Othmarn**, einen seiner Verwandten, zum Abte. Im Jahr 720 erhielt der Abt seine Bestätigung von **Carl Martell**, dem Beherrscher des Landes.

Der Boden, auf welchem die Stadt **St. Gallen** steht, war ein **Eigenthum des Graf Waltrams.** Ein solcher Boden hieß Terra salica und war bey den Franken mit einem **Beyfang** umgeben. Aus den Beyfängen entstunden die Dorf- und Hofmarchen. Graf **Waltram** übergab dem Abt **Othmar** alle Ansprüche, die er bisher an **St. Gallus Zelle** gehabt hatte.

Nicht nur waren damals die Klöster der **unmittelbaren, oberherrlichen Gewalt** unterworffen, sondern

über ihre Einkünfte waren auch besondere Kastenvögte geordnet. Zu Handen der königlichen Kammer zogen diese von den jährlichen Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ein. Ohne Gültigkeit blieb, was der Abt oder sein Convent ohne Einwilligung des Kastenvogts schloß. Gleiche Aufsicht hatte ein solcher Kastenvogt auch über die Flecken und Städte, zu denen ein Kloster Veranlassung gab.

Von Pipin, Carl Martells Sohn und Nachfolger, erhielten die Klostervåter zu St. Gallen das Recht zur Erwälung eines Abts, jedoch daß ein solcher unmittelbar von dem König selbst sollte bestätiget werden. Das Wachsthum des Klosters erwekte die Eyfersucht des benachbarten Adels. Im Jahr 757 wurde der Abt Othmar von demselben entsezt. Wirklich starb er im Elend.

Bis zu Anfang des IXten Jahrhunderts war die Abtey St. Gallen auch in weltlichen Dingen dem Bischofe von Konstanz unterworffen gewesen. Im Jahr 826 befreyte sie der Kayser Ludwig der Fromme in weltlichen Dingen von der Oberherrschaft des Bischofs von Konstanz.

Dieser Kaiser hatte zu voreilig die Monarchie unter seine Söhne vertheilt. In der Theilung erhielt Lothar das westliche Helvetien, — Ludwig der Deutsche das östliche, in welchem St. Gallen Kloster und Flekken lag. Gegen seinen rechtmäßigen Herrn hielt es der damalige Abt Bernwig mit Lothar. Im Jahr 840 entsezte ihn Ludwig, und gab dem Kloster zweymal andere Aebte. Hernach aber bestätigte er den Mönchen von neuem ihr Walrecht. — Im Jahr 916 sezte Kayser Conrad Burkarden, Grafen von Buchhorn, Landgrafen in Rhätien, Rhein, Linz und Oberthurgåu, zum Herzogen in Schwaben.

Dadurch wurde Burkard zugleich Regent über das Kloster und den Fleken St. Gallen. Ein solcher Regent oder Herzog indeß durfte ohne Befehl des Kayſers und des Reichs keine Schazungen oder Steuren auflegen, er war nur Vicar des Reichs und des Kayſers. — In der erſtern Hälfte des zehnten Jahrhunderts lehnte ſich **Burkard** gegen Kaiſer **Heinrich** auf. Da ihm das Kloſter St. Gallen gegen den Kayſer nicht behülflich ſeyn wollte, ſo verwüſtete er es. Noch ſchreklicher wurde das Kloſter von den **Hunnen** verwüſtet. — Nach Kayſer Heinrichs Tod übergab Kayſer **Otto** I. das erledigte **Herzogthum Alemanien und Schwaben** dem Landgrafen **Hermann von Franken.** Im Jahr 940 erhielt alſo dieſer die Oberaufſicht über das **Kloſter und den Fleken St. Gallen.** — Nach Herzog Hermanns Tod belehnte Kayſer Otto ſeinen Sohn **Luitolph** mit dem **Herzogthum Allemanien.** Otto vermählte ſich hierauf mit Adelheid, König Rudolfs II. von Italien Tochter. Mit dieſer Vermählung waren ſo wohl ſein Sohn, Luitolph, als ſein Eydam, Herzog von Lothringen, gar nicht zufrieden. Beyde ergriffen gegen den Kayſer die Waffen. Luitolph zog nach Italien, und nahm auf der Hinreiſe Quartier zu **St. Gallen.** Mittlerweile hatte der **Abt** ſich zum **Kayſer** geflüchtet. Ihn entſezte der Herzog und übergab die Abtey ſeinem Bruder **Anno.** Unter Anno's Verwaltung wurde im Jahr 953 **St. Gallen,** gegen die Ueberfälle der Hunnen, mit **Mauren, Thürmen** und **Gräben** umgeben. „Zu dieſer Zeit, heißt es in der Nothveſtenen Matrikel, „nämlich zwiſchen 954 = 969 wurde „ein Anfang bürgerlicher Polizey gemacht. Die Ein„wohner zu St. Gallen wurden ungefähr wie die Bür„ger zu Konſtanz und Ueberlingen in Zünfte getheilt. „Die Vornehmern, die mit dem Adel und den Nothve-

„sten in Gesellschaft standen, blieben von der zünftlichen „Verfassung frey. Es wurde ein kleiner Rath formirt, „halb von den Nothvesten, halb von den Zunftmeistern, „die brachten, was wichtig war, vor eine ganze Ge„meinde. Der Abt wählte aus ihnen einen Amtmann „über das Gericht. Von dem an haben sich die Bür„ger mit Leib und Gut gewagt in Kriegen.„ — Im Jahr 969 beschenkte Kayser Otto die Stadt St. Gallen, nebst verschiedenen andern Freyheiten, besonders auch mit dem **Münzrecht.** Der kriegerische Beystand, den die Städte und Fleken den Kayfern und Herzogen leisteten, besonders die Heereszüge nach Italien gaben Deutschland nach und nach eine ganz andere Gestalt. Die Treu und Tapferkeit der Bürger wurde durch **Vermehrung ihrer Rechte und Freyheiten** belohnet. In diesem Zeitraum fällt der **Ursprung des Stadtgerichts zu St. Gallen.** Der Abt wählte den Gerichtsammann. Mit seinen Beysizern richtete dieser über Erb und Eigenthum. Frefel und grössere Verbrechen beurtheilte der Kastvogt oder dessen Statthalter, der Stadtammann. Zum Blutgerichte wurde die gesammte Bürgerschaft versammelt. Immer wohnte den Versammlungen der Graf oder sein Vogt bey, und wachte für die Angelegenheiten des Reichs und des Kayfers. Die erste Regierungsform hatte die Stadt mit allen den Städten gemein, welche die Klöster selbst rund um sich her aufführten. Obgleich um eine solche Stadt, so wie das Stift, **zum Reich** gehörete, so maßten sich doch in derselben die **geistlichen Herren** viel Gewalt an. Immer indeß sezten die Kayser zum Beweis ihrer Landesherrlichkeit Kasten- und Reichsvögte **so wohl über die Stadt als über das Kloster.**

Nach dem Hinscheide Kayser Heinrichs im Jahr 1024. als das Reich unter Fränkische Beherrscher gerieth, wurden die Aebte zu St. Gallen je länger je mehr in allerley Fehden verwikelt. Je nachdem sie bey den Kriegen zwischen so vielen Gegenkayſern bald diese, bald eine andere Partey ergriffen, wurde ihr Land bald in diese, bald in andere Umstände gebracht. Auch unter dem Volke entstanden Gährungen. Wenn die eine Partey dem Kloster treu blieb, so neigte sich die andere auf Seite der Feinde desselben.

Vor diesen unruhigen Zeiten waren die Waffen das Vorrecht der Edeln und Freyen: nunmehr zwang die Noth bald jeden Herren, daß er auch den Bauer und den Leibeigenen zum Kriegesdienst aufbieten ließ. Dadurch erwachte bey ihnen grössere Neigung zur Freyheit. Zur Ausbreitung derselben waren die Kreuzzüge, die Ends des XIten Jahrhunderts zur herrschenden Schwärmerey wurden, ein günstiger Zeitpunkt.

Nach Münsters Versicherung war St. Gallen die Stadt, zur Zeit Kayser Friedrichs I. vom Jahr 1150-1190 unter einem Reichsvogte gestanden. — Abt Mangold war der erste Abt, der Anfangs des XIIten Jahrhunderts das Lehen vom Kayser mit dem Zepter, nicht wie seine Verfahren mit Ring und Stab empfieng. — Nach Tschudi, wohnte Abt Heinrich im Jahr 1201. dem Reichstag zu Bamberg als Fürst des Reichs bey. Auch seinen Nachfolger, Ulrich VI. erklärte Kayser Philipp im Jahr 1204 zum Reichsfürst. Die Schwäbischen Kayser liebkoseten den Prälaten, weil sie ihres Beystands gegen die Päbste bedurften. Aus gleichem Grunde begünstigten sie auch die zunehmende Freyheit der Städte. Im Jahr 1212 nahm

nahm Kayser Friedrich II. die Stadt St. Gallen nach empfangener Reichssteuer in seinen und des Reiches Schuz auf.

Während des **Zwischenreiches** machte sich der Abt **Berchthold** durch Bedrükungen so verhaßt, daß sich die **Stadt St. Gallen** mit einigen andern Orten und besonders mit **Appenzell** gegen seine Regierung verbanden. Nach dem Zwischenreich kam im Jahr 1273 der neue Kayser **Rudolph** selbst nach **St. Gallen.** Wegen der Abtwal waren Streitigkeiten entstanden. Der Kayser berief den **Adel und die Bürger** zusammen. Nach ihrer Huldigung gab er der Abtey einen **Kastvogt.** Der **Bürgerschaft** aber bestätigte er alle ihre **Freyheiten.** Noch ist vom Jahr 1281 Kayser Rudolphs Urkunde vorhanden, vermög welcher die Stadt **St. Gallen von dem Reiche** nicht mehr sollte veräussert, auch kein Bürger **vor fremdes Gericht** gezogen werden. — Da vormals die Stadt ihre **Freiheitsbriefe** in dem Feuerbrande vom Jahr 1215 eingebüßt hatte, so traten die Einwohner hierüber mit dem vertriebenen **Abt Wilhelm** in Unterhandlung. Auf günstige Versprechungen hin sezten sie ihn wieder in die Abtey ein. Unter gleichen Versprechungen anerkennten ihn auch die **Appenzeller** wieder als Herrn. Die **Handveste,** die der Abt im Jahr 1291. den **St. Gallern** gab, ließt man von Wort zu Wort in Tschudis Chronik. Zu wiederholten malen ward sie von den Aebten in den Jahren 1312, 1318, 1330, 1334 bestätigt.

Seit dem Jahr 1271 waren die meisten **Abtwalen** mit innern Zweytrachten begleitet. Solcher **Streitigkeiten** bediente sich die Stadt zur **Erweiterung ihrer Freyheit.** Nach Kayser Alberts Ermordung erhielt sie von Kay-

ser Heinrich VII. von Luxemburg die Bestätigung dieser Freyheit. Mit Kayserlicher Bewilligung trat sie im Jahr 1312 in ein Bündtniß mit Zürich, Schafhausen und Konstanz.

Während daß sich Kayser Ludwig zu Rom aufhielt, verwüstete Herzog Otto von Oesterreich im Jahr 1327. verschiedene Gegenden in Schwaben und im Thurgäu. Die umliegenden Reichsstädte, die dem abwesenden Kayser Ludwig treu blieben, traten gegen den Herzog von Oesterreich in eine Verbindung. Die Stadt St. Gallen trat nicht nur in diesen Bund sondern zwey Jahre hernach auch in den so genannten grossen Bund. Die Urkunde ließt man bey Tschudi. Im Jahr 1331 bestätigte der Stadt auch Kayser Ludwig die Unveräusserlichkeit von dem römischen Reiche. Bisher wurden der Ammann und die Räthe von den Aebten gesezt. Zweymal des Jahres mußten die Bürger den Rath von dem Abte bestätigen lassen und das Rathhaus von ihm zu Lehen empfangen. Im Jahr 1334 baten sie den Abt Hermann um die Erlaubnis ihre Räthe selbst wälen zu dürfen. Diese und andere Vorrechte wurden ihnen von dem Abte bewilligt. Die Zunftverfassung erhielt Bestand, und zu dem kleinen Rathe kam noch der grosse. Wenn zwischen der Stadt und dem Abt ein Streit vorfiel, so mußte der Aebtische Ammann aus der Rathsversammlung ausstehn.

Im Jahr 1349 erhielt die Stadt St. Gallen von Kayser Carl IV. die Bestätigung folgender Freyheiten: 1. Daß man keinen Bürger vor fremde Gerichte hinziehen solle. 2. Daß die Stadt weder von dem Stifte noch von dem Reiche solle können verpfändet werden.

Während der Kriege zwischen Zürich und Oesterreich, nach dem Beytrite der Züricher in die eydgenößische Ver-

bindung, schikte den Zürichern die Stadt St. Gallen kriegerischen Beystand. In diesem Zeitpunkte (1350) war es das erste mal, daß die Stadt St. Gallen **mit eignem Panner**, ohne vorher eingeholte Bewilligung des Abts, in das Feld zog. Neuerdingen trat die Stadt im Jahr 1365 in ein **Bündtniß mit sechs Städten.** Bald hierauf ertheilte der Kayser die **Reichsvogtey** über die Abtey und die Stadt St. Gallen Rudger Maneß, Ritter und Bürgermeister von Zürich. Er war der lezte Kayserliche Reichsvogt.

Die immer abändernde Gestalt des Reiches im Grossen änderte auch im Kleinen, die Umstände der besondern Oerter. So z. B. begünstigte Kayser **Carl** IV. den Abt zu St. Gallen im Jahr 1370 von neuem mit dem **Vorrecht**, den Stadtammann und den Rath nebst allen Aemtern in der Stadt zu besezen und zu entsezen. Den Brief darüber findt man bey Tschudi. Um gleiche Zeit aber erhielt die Stadt für immer und ewig die **Reichsvogtey.** (S. Nothvestinenmatrikel.) Nach Kayser Carls IV. Hinscheid erhielt die Stadt im Jahr 1378 von **Kayser Wenzel die Freyheit** zur Anordnung eines eignen Gerichtes und zur Erwälung so wohl des Stadtammanns als der Gerichtspersonen, ohne Zuthun des Abts oder anderer fremder Herren. Diese und andere Freyheiten wiederrufte der Kayser im Jahr 1400. (S. Tschudis Chronik.) Da der Kayser den Adel gegen die Reichsstädte begünstigte, so erneuerten und erweiterten nun diese ihre **Conföderationen.** — Im Jahr 1379. verlangte der Abt **Cuno** von den Bürgern der Stadt St. Gallen einen **eingeschränktern Eyd**, als sie bisher seinen Vorfahren abgelegt hatten. Der Eyd lautet bey Tschudi folgendermassen: „daß sie dem Abt getreu und hold seyn wollen, „als ein **Mann** seinem Herrn.„ In dem Eyde der Appenzeller hieß es: als ein **Unterthan** seinem Herrn. — Im

Jahr 1380 erklärten sich die St. Galler, daß sie auch nicht einmal den gewöhnlichen Eyd ablegen werden, bevor ihnen der Abt die hergebrachten Freyheiten würde bestätiget haben. Der Abt verwarf ihre Forderung. Sogleich verschlossen die Bürger vor ihm die Thore. Der Abt verklagte sie vor dem Kayser und vor dem **grossen Bunde der Städte.** Dieser Bund that den Ausspruch: die Stadt St. Gallen soll ihre hergebrachten Freyheiten behalten, der Abt soll sie bestätigen und St. Gallen für eine **Reichsstadt** erkennen; die Bürger hingegen sollen ihm die **gewöhnliche Huldigung** leisten. **Zum erstenmale** errichtete hierauf der Rath der Stadt **aus sich selbst** verschiedene Gesetze. Der Abt erklärte dieses als Eingriff in seine Rechte. Von neuem beschwerte er sich bey **der grossen, städtischen Konföderation.** Im Jahr 1381 fiel ihr Spruch zum Vortheil der Stadt aus. Im Jahr 1383 that sie abermal einen Spruch zu Gunsten der Bürger. Die Güter in dem Umkraise der Bannmeile oder inner den IV Kreuzen wurden als Konstanzer eigen, jedoch zugleich als Lehen des Abts erkläret; die Bürger wurden von allem Ehrschaze und andern Beschwerden der Leibeigenschaft für immer befreyet.

Durch die glänzenden Siege der Eydgenossen geblendet, wagten es die **verbündeten Reichsstädte** je länger je kühner, den Befehlen des **Kayfers** zu trozen. Nach verschiedenen, blutigen Gefechten wurden endlich im Jahr 1389 auf dem Reichstage zu Eger die **Conföderationen aufgehoben** und ein **allgemeiner Landsfrieden** auf sechs Jahre verkündigt. Neue Unruhen veranlaßten bald wieder **neue Conföderationen.** Im Jahr 1390 übergab Kayser **Wenzel** auf dem Reichstag zu Nürnberg den **Städten des Schwäbischen Bundes** eine Urkunde, kraft welcher er ihnen gegen jeden Eingriff in ihre Freyheiten Beystand versprach. Sie hingegen gelobten ihm Treu und Gehorsam

An dieser Urkunde hatte die Stadt St. Gallen ebenfalls Antheil. Nach Entsezung des Kayſers erhielt dieſe Stadt von ſeinem Thronfolger, Kayſer **Rupert**, im Jahr 1401 die Beſtätigung aller ihrer Freyheiten, nebſt der **Reichsvogtey**, welche die Burger von einem **eignen Ammann** durften verwalten laſſen.

Gegen die Bedrükungen des **Abts Cuno** traten die **St. Galler** mit den **Gotteshausleuten** und den **Appenzellern** in eine Verbindung. Durch Vermittlung benachbarter Städte wurde dieſe Verbindung im Jahr 1402 wieder zernichtet. Izt traten die **Appenzeller** für ſich allein in ein **Landrecht mit Schweiz und Glarus**. Gegen ſie ſuchte der **Abt** Beyſtand bey dem **Bunde der Städte**. Eilf Reichsſtädte, unter denſelben auch die **Stadt St. Gallen**, griffen zugleich mit dem **Abte** im Jahr 1403 die **Appenzeller** unweit dem **Speicher** an, wurden aber von dieſen geſchlagen. Die Reichsſtädte machten mit ihnen einen **Friedensverglich**. Ueber dieſen Verglich äuſſerſt erbittert, bedräute der **Abt** die **St. Galler** mit dem Herzoge Friedrich von **Oeſterreich**. Dadurch empörte er ſie ſo ſehr, daß ſie gegen ihn mit den **Appenzellern** ein noch **engeres Bündtniß** errichteten. Auf des Abts Auffoderung bewaffnete ſich gegen ſie der Herzog von **Oeſterreich**. Am Stoß und bey Wolfhalden ſchlugen ſie ihn zurük. Graf von **Werdenberg** war ihr Anführer. In kurzer Zeit hatten ſie das Etſchland, Rheinthal, Algäu, Thurgäu, Thurthal, den Bregenzerwald, über 60 Städte und Schlöſſer erobert. Im Jahr 1407 nahmen ſie den **Abt** gefangen, und zwangen ihn, daß er ſie zu **Schirmherren** annehmen mußte. Den **St. Gallern** und **Appenzellern** deutete es der Kayſer ſehr übel, daß ſie ſich über den Abt, als einen Reichs-

fürsten, zu Schirmherren aufwarfen; sie standen hierauf von solcher Anmassung ab. Das Siegesglük der wilden Krieger neigte sich zum Ende. Im Jahr 1408 wurden sie von der **Schwäbischen Ritterschaft** zurüke getrieben. Die gemachten Eroberungen giengen wieder verlohren, und im Jahr 1409 stellte Kayser **Rupert** die Ruhe her. In dem Frieden wurde der Stadt **St. Gallen** ihr **Bund mit den Reichsstädten** bestätigt, auch bestätigte ihr im Jahr 1411 der **Abt Heinrich** alle **alten Freyheiten**, mit dem Zusaze, daß in Zukunft das **Pfalzgericht** in der Stadt sollte gehalten, und von dem Stadtrathe beschüzt werden; an dieses Gericht wurden selbst der Abt und seine Beamten gebunden; zugleich gieng die Erkanntniß, daß die Stadtbürger für Zinse, Zehnten u. s. w. nicht mehr von dem Abt und seinen Beamten, sondern allein von dem **Bürgermeister** und dem **Stadtrathe** belangt werden sollten.

Nach der Kirchenversammlung zu Kostniz erhielten die **St. Galler** um 2000 Gulden die **Befreyung von der Reichssteuer.** Im Jahr 1420 bestätigte ihnen Abt Heinrich V. nicht nur ihre Freyheiten, sondern, da er oft abwesend war, übergab er auch sein Siegel dem Bürgermeister und Rath der Stadt. So wie bisher jedes wichtigere Geschäft zur Entscheidung **vor eine ganze Gemeinde** gebracht worden war, so gehörte besonders auch seit dem Jahr 1401 die **Reichsvogtey** oder das Blutgericht vor die **gesammte Gemeinde der Bürger:** im Jahr 1430 aber ertheilte Kayser Siegmund dem **Stadtrathe** ausschliessend die **Handhabung der hohern Gerichtsbarkeit.** Von dieser Zeit an wurde der **Reichsvogt** nicht mehr von und aus der Bürgergemeinde, sondern von und aus dem Rathe genommen und dazu der jedesmalige **dritte Bürgermeister** ernennet. Nach Erlangung der Oberstrich-

terlichen Gewalt errichtete der kleine und grosse Rath im J. 1438 für die VI Zünfte besondere Zunftordnungen.

Der Abt Caspar machte harte Anforderungen an die Stadt St. Gallen; ausser der Huldigung begehrte er auch noch das Recht zur Erwälung des Stadtammanns, des Münzmeisters, ferner die Einkünfte des Zolls, u. s. w. Ausser der Huldigung wollte die Stadt sich zu nichts anderm verpflichten. Um sich gegen den Troz der Bürger sicher zu stellen, errichtete der Abt nunmehr im Jahr 1451 ein ewiges Burg- und Landrecht mit den Kantonen Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus. Diese IV Schirm Kantone suchten im Jahr 1452 den Abt und die Stadt zu vergleichen. Alles, was sie erhalten konnten, war, daß mit Einwilligung beyder Parteyen, der Kanton Bern zum Schiedrichter erwält wurde.

Um auch ihrer seits sich sicher zustellen, trat die Stadt im Jahr 1454 in ein ewiges Burgrecht mit den VI Kantonen, Zürich, Bern, Lucern, Schweiz, Zug und Glarus. Der Bund wurde vom Rath und von gesammter Bürgerschaft in der Stadt Sanct Gallen beschworen.

Im Jahr 1455 geschah über die Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt vor dem Rathe zu Bern ein sehr günstiger Spruch für die St. Galler. Der Abt unterschrieb ihn, das Convent aber wollte der Stadt keine vögtliche Gewalt über das Kloster gestatten, ungeachtet die Sache von den Eydgenossen bewilligt, von dem Rath zu Bern erkennt und von dem Abt unterzeichnet war. Im Jahr 1457 geschah zu Bern ein neuer Spruch, folgenden Innhalts: „ das die Stadt St. Gallen, gegen Erlegung „ von 7000 Gulden, von dem Kloster St Gallen gänzlich „ frey, unabhängig, und auf alle Art und Weise eine

» freye unmittelbare Reichsstadt, und ein zugewand-
» tes Ort der Eydgenoßschaft seyn soll, ohne einigen
» weitern Eingriff oder Ahndung des Abts und seines Con-
» vents, zu allen und ewigen Zeiten. »

Aeusserst missvergnügt über die Stadt St. Gallen, und wollte wenige Zeit hernach Abt Ulrich von da wegziehen, und schon erbaute er ein neues Kloster zu Rorschach. Sehr wohl begriffen die St. Galler, daß grossentheils der Kunst- fleiß von ihrer Stadt sich nach dem neuen Wohnsitze des Abts hinwenden werde. Im Jahr 1489 zogen sie mit den Got- teshausleuten, den Rheinthalern, den Appenzellern, nach Rorschach, plünderten das Kloster und schleiften die Mau- ren. Der Abt verklagte sie bey den Kantonen. Sogleich erga- ben sich die Gotteshausleute; bald hernach auch die Ap- penzeller. Diese überliessen den Kantonen an die Krie- gesunkosten das Rheinthal. Nur allein die Stadt St. Gallen ergab sich noch nicht. Endlich erkaufte auch sie um eine Summe Geldes und durch Abtretung einiger Vortheile den Frieden. In gleichem Jahre erneuerte sie ihr Bünd- niß mit den VI Kantonen.

Im Jahr 1491 entstand wegen vergrößerter Auflagen ein Aufruhr der Bürger gegen den Stadtrath. Durch das Blut der Rädelsführer ward er getilget.

In dem Schwabenkrieg Ends des XVten Jahrhun- derts leistete die Stadt St. Gallen den Eydgenoßen ge- gen Oesterreich bundesmäßigen Beystand. Im Jahr 1509 trat sie mit andern eydgenößischen Städten in eine Verbin- dung mit dem Herzog Ulrich von Würtemberg. Im Jahr 1511 erneuerte die Schweiz ihr Erbverein mit dem Haus Oesterreich. Diesem Vertrag trat St. Gallen

auch bey; eben so im Jahr 1516 dem ewigen Frieden mit Frankreich.

Um diese Zeit (im Jahr 1515) entstand ein neuer Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen, und zwar in Ansehung des Gerichtes, welches die Stadt bisher inner dem Bezirke des Klosters zu halten gewohnt war. Am Ende wurden die hohen Gerichte der Stadt zuerkannt, die niedern aber dem Kloster.

Nach langen Vorbereitungen und wiederholten Disputationen wurde im Jahr 1527 die reformirte Religionsübung in der Stadt eingeführt.

Bisher wohnten dem kleinen Rath von jeder Zunft nur Ein Zunftmeister bey: nunmehr sezte der grosse Rath in den kleinen von jeder Zunft zween Zunftmeister. Es geschah, (heißts in Spindlers handschriftlicher Chronik) damit der gemeine Mann desto ehr die Mehrheit behaupten mögte.

Die reformirte Lehre hatte sich nicht nur über die Stadt, sondern hie und da auch über die umliegende Landschaft verbreitet. Nach dem Hinscheide des damaligen Abts, Franz Geisbergers, suchte die Stadt St. Gallen sich von der Abtey Meister zu machen. Hierin wurde sie von Zürich und Glarus unterstüzt. Die beyden andern Schirmorte der Abtey, Schweiz und Luzern wurden hierüber beleidigt. Es entstand ein einheimischer Krieg. Nach Beylegung desselben mußte die Stadt St. Gallen dem neuerwählten Abte das Kloster abtreten und 10000 Gulden Schadloshaltung bezahlen. Die Stadt selbst aber blieb der Glaubensreformation treu.

Im Jahr 1551 begehrte Kayser Karl V. von den St. Gallern einen Beytrag zur Belagerung der Stadt Mag-

deburg; er erhielt keine Antwort. Im Jahr 1554 berief er sie auf den Reichstag zu Augspurg, und erhielt abermals keine Antwort. Im Jahr 1553 war seine Einladung auf den Reichstag zu Ulm ebenfalls fruchtlos. Hingegen traten die St. Galler dem eydgenößischen Bündtniß mit dem Französischen Karl IX bey.

Obschon im Jahr 1447 **die Stadt St. Gallen** durch den Spruch von Bern und durch eine Geldsumme von 8000 Gulden **von der Abhänglichkeit des Klosters** befreyt worden war, so hatte doch immer noch jede Partey besondere Rechte in der Gerichtsbarkeit der andern Parthey. So z. B. hatte die Stadt immer noch in dem Kloster die hohe, obrigkeitliche Malefiz, die halbe Besezung des Hofgerichts, die Wach' auf dem Münster, die Schlüssel zu dem Heiligthum u. s. w. Das **Kloster** hingegen hatte nicht weniger verschiedene Rechte und Besizungen inner den Kreuzen oder der Bannmeile der Stadt. Ueber verschiedene dieser Punkten entstand ein Streit, der im Jahr 1566 durch die IV **Schirmkantone** des Stifts Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, zu **Wyl** beygelegt wurde. Der geschloßne Vertrag heißt der **Wylervertrag**. Vermög desselben ist jede Partey für sich selbst **souverain** und **von der andern unabhänglich**. Diese Ausgleichung mit dem Abte kostete die Bürger 7925 Gulden, 11 Kreuzer. Die Güter innerhalb den IV Kreuzen oder der Bannmeile, die vorher grossentheils Klosterlehen gewesen, wurden nunmehr um 1200 Gulden ledig gemacht. Im Jahr 1569 erhielt der Wylervertrag nähere Erläuterung. Zugleich wurde eine Verkommniß vom Jahr 1509 wegen des **Kirchenpatronats** inner den IV Kreuzen ganz aufgehoben. Zu immer mehrerer Befestigung der innern Ruhe wurden bald hernach sowohl mit **sämmtlichen Eydgenossen** als mit

der Abtey St. Gallen und andern benachbarten Orten verschiedene Verträge geschlossen.

Während den Unruhen des dreyßigjährigen Krieges erhielt die Stadt St. Gallen im Jahr 1631 von Kayser Ferdinand II. die Bestätigung aller von jeher erlangten Freyheiten. Im Jahr 1648 ward sie in dem Westphälischen Frieden mit den übrigen Kantonen und zugewandten Orten der Eydgenoßschaft als ein freyer, vom Deutschen Reich unabhängiger Staat erklärt.

Kurz darauf, im Jahr 1650 brach zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen wegen der Erbfälle, wegen des Lehneyds und der Bürgergüter im Gotteshause ein heftiger Streit aus. Die IV Schirmkantone trafen einen Verglich. Ihr Spruch heißt der Rapperschweilervertrag.

Im Jahr 1663 trat die Stadt St. Gallen dem eydgenößischen Bund mit Frankreich bey.

Im Jahr 1664 drohte der Religionshaß unter den Eydgenoßen neue Enzweyung. Das einemal wegen eines Apostaten, dem die Züricher seine Kinder nicht wollten abfolgen lassen; das anderemal wegen Stöhrung des Gottesdienstes durch einen Trupp muthwilliger Soldaten. Die unpartheyischen Orte verglichen die streitigen Partheyen. An diesem Verglich arbeitete besonders auch die Stadt St. Gallen. Zur Dankbarkeit erhielt sie von sämmtlichen Kantonen den Zutrit zu den alljährlichen Jahrrechnungstagleistungen. Auch trat sie in Verkommnisse mit den Postämtern zu Zürich und Lyon. Sie kaufte Güter und Gerichte, und im Jahr 1665 schikte sie Gesandte auf die evangelischeydgenoßische Tagleistung nach Arau. Im Jahr 1668 trat sie dem Helvetischen Defensional bey.

Im Jahr 1674 verfertigte sie das neue Stadtbuch. Im Jahr 1697 gerieth sie wegen der katholischen Prozessionen in Streit mit dem Abt. Man griff zu den Waffen. Die IV Schirmorte trafen einen Verglich.

Nach dem einheimischen Kriege vom Jahr 1712 traten die Gesandten des Abts und der beyden ersten Kantone in Unterhandlungen zu Rorschach. Dem Frieden vom Jahr 1718 wurde ein besonderer Artikel, der LXXXIII., beygefügt, vermög dessen der Kanton Appenzell, die Abtey und die Stadt St. Gallen sich anheischig machen: kein Theil sollte den andern, unter keinerley Vorwande, thätlich angreiffen; im Fall eines Mißverständtnisses sollte jeder Theil zwey von den eydgenößischen Orten erbitten, die alsdenn durch gleiche Säze den Streit beylegen mögen.

Im Jahr 1725 wurden die St. Gallischen Stadtsazungen von dem Bürgermeister Hochreütiner neu eingerichtet und er deswegen mit 100 Louisd'ors beschenkt.

Die Staatsverfassung der Stadt St. Gallen ist aristodemokratisch. Die öffentliche Verwaltung steht bey dem kleinen und grossen Rathe. Bey jenem steht die Besorgung der täglichen, bürgerlichen und ökonomischen Geschäfte, (mit Ausnahme derjenigen, die vor das besondere Gericht gehören,) wie auch die Besorgung des Kriegswesens. Dieser Rath besteht aus XXIV Gliedern, nämlich drey Bürgermeistern, neun Räthen und zwölf Zunftmeistern. Aus jeder der sechs Zünfte, in welche die Bürgerschaft abgetheilt ist, werden zween solcher Zunftmeister gezogen. Bey allen Prozessen kann von dem kleinen Rathe an den grossen appellirt werden.

In dem grossen Rathe befinden sich XC Beysizer. Nämlich ausser den XXIV Gliedern des kleinen Rathes

noch sechs und sechzig **Eilfer**, d. i. eilf Personen von jeder der sechs Zünfte. Gewöhnlich versammelt sich der grosse Rath alljährlich fünfmal. 1. Nach dem Neujahr zur Ernennung oder Bestätigung der Beamten. 2. Im Frühling zur Ernennung oder Bestätigung des Spitalmeisters, des Obervogts zu Bürgeln, des Verwesers der Einkünfte im Thurgäu und Rheinthal. 3. Den 24. August zur Bestimmung der Gutsteuer der Bürger. 4. und 5. zur Anordnung der Policey für die Jahrmärkte. Ausserordentlich versammelt sich der **grosse Rath**, wenn es um Criminal- oder andere wichtigere Geschäfte zu thun ist. In dem grossen und kleinen Rathe giebt bey Gleichheit der Stimmen der Aufseher über das Rathhaus den Ausschlag. Dieser Aufseher ist ein Rathsglied. Wöchentlich ändert er um. Während seines Wochendienstes hat er keine Stimme, ausser bey Entscheidung der Gleichheit.

Die Häupter der Stadt sind die **Burgermeister**, und zwar **drey an der Zahl.** In Absicht auf den Vorsiz alterniren sie alljährlich, und zwar so, daß allemal an St. Stephanstag, den 26. December, der eine zum Amtsbürgermeister, der andere zum Altbürgermeister, der dritte zum Reichsvogt ernennt wird. Beym Blutgerichte hat dieser leztere den Vorsiz.

Nach dem Hinscheide eines von den drey Bürgermeistern versammeln sich die **mehrern Räthe** den nächsten Sonntag zu **vorläuftiger Erwälung** eines Nachfolgers. Erst hernach aber geschieht die **Hauptwal** von der ganzen **Bürgerschaft.** Dieser wird angezeigt, was für Personen in die vorläufti ge Wal gebracht worden seyen. An diese Namen aber sind die Bürger nicht ausschliessend gebunden. Jeder kann nach Belieben einen andern vorschlagen. Alsdenn nehmen die sechs Amtszunftmeister die Stimmen auf, und zwar zuerst von den Gliedern

des grossen Raths und hernach von den andern Bürgern, Mann für Mann. Leise werden die Stimmen den Zunftmeistern ins Ohr geraunt und von denselben aufgeschrieben. Keiner von derley Walen wohnen die beyden Bürgermeister bey, und so bald die Rathsglieder ihre Stimmen gegeben, so entfernen sie sich aus der Bürgermeinde. — Alljährlich versammelt sich der **grosse Rath** und die **Bürgerschaft** in der St. Laurenzen Kirche zur **Erwälung des Amtsbürgermeisters.** Eine Woche vorher geschieht die **vorläufti**ge **Wal auf dem Rathhaus.** Die Bürgerversammlung wird von dem **Haupte der sechs Zunftmeister** durch eine Anrede eröffnet. Man heißt ihn den **Unterbürgermeister im Amte.** Wenn einer von den Zunftvorstehern mit einem bey der vorläuftigen Wal Vorgeschlagenen zu nahe verwandt ist, so hat ein solcher keine Stimme, und an seine statt wird ihm ein Altzunftmeister substituirt.

Die Würde eines **Unterbürgermeisters** gehört drey Gliedern aus dem Collegium der Zunftmeister. Der eine von den Unterburgermeistern ist im Amte, der andere ist Alt-Unterbürgermeister, der dritte ruht. Jedes dritte Jahr ist dieser leztre vom Rath ausgeschlossen, eben so wie die andern abgehenden Zunftmeister. **Der erste von den Unterbürgermeistern** ist Aufseher über Wittwen- und Waysengut; bey ihm steht die Aufsicht über den wichtigsten Theil der Policey und über die Stadtwache.

Die XII Räthe (nämlich die drey Bürgermeister und neun Rathsherren) machen **vier Abtheilungen** aus. Jede besteht aus drey Gliedern. — **Drey** von diesen Abtheilungen wohnen dem **Rathe** bey. Der Reyhe nach hat allemal **die vierte** Abtheilung ein Jahr lang Ruhe und wohnet dem Rathe nicht bey. Die Abänderung geschieht am Tage von St. Johannes Geburt. **Die neun Räthe, die ins Amt kommen, erwält der kleine Rath, und zwar ohne**

Rükſicht auf Zünfte und Geſellſchaften, nach Belieben aus dem Mittel der Zunftmeiſter, der Eilfer, der Stadtrichter, oder auch der Bürgerſchaft überhaupt. An St. Stephans Tag, den 26. Chriſtmon. geſchieht in dem Rathe die perſönliche Cenſur über jeden Beyſizer.

Jede Zunft hat drey Zunftmeiſter, die alljährlich im Amte umwechslen. Nach Ablegung des Amts heißt der Zunftmeiſter alsdenn Altzunftmeiſter, und im dritten Jahre ſtillſtehender Zunftmeiſter. Nur der Amts- und Alt-Zunftmeiſter gehören zu den XII Beyſizern des kleinen Rathes. Die VI ſtillſtehenden Zunftmeiſter ſind alsdenn die Häupter der Eilfer, oder der groſſen Räthe von jeder Zunft. Die Eilfer oder die groſſen Räthe werden mit leiſer Stimme unter den Sechſen ausgewält, welche die Zunftvorſteher vorſchlagen. Auf gleiche Weiſe geſchieht die Wal der Zunftmeiſter Sie werden von den Zunftgliedern aus dem Mittel der Eilfer gezogen. Jeder Gewälte ſchwört vor Rathe, daß er ſich keiner Ränke bedient habe, und damit iſt er beſtätigt. — Alljährlich werden die Amtszunftmeiſter neuerwält oder beſtätigt.

Auſſer den VI Zünften iſt noch eine andere Geſellſchaft, die Geſellſchaft zum Nothfeſtſtein. In dieſe Geſellſchaft gehören der Adel und die vornehmſten Handelshäuſer. Dieſe Geſellſchaft hat keinen Theil weder an dem kleinen noch an dem groſſen Rathe: der kleine Rath erwält aus ihrem Schooße die beyden Statthalter des Gerichts, und hernach können dieſe durch freye Wal in den kleinen Rath erwält werden.

Alle, gröſſern und kleinern, geiſtlichen und weltlichen Walen geſchehn in geheim durch das Loos: Nur die Walen der Bürgermeiſter und der Zunftmeiſter geſchehen ohne Loos.

Das Loos geschieht folgendermassen: Mit lauter Stimme schlägt man nach der Mehrheit vier Personen zur Wal vor: Bey Stellen, um die man sich anmelden darf, schlägt man gar alle Prätendenten zur Wal vor, nur müssen sie die Anzahl von zehn nicht übersteigen. In lezterm Falle zieht man öffentlich und mit Mehrheit der Stimmen Sechse heraus. Alsdenn bezeichnet man die Balotschachteln mit den Namen der Wälbaren. Jedes Rathsglied legt seine Kugel in eine beliebige Schachtel, nur darf er sie für keinen Verwandten bestimmen, sondern legt sie alsdenn beyseite. Die meisten Kugeln geben den Ausschlag.

Die gewöhnlichen Zunftversammlungen geschehn Sonntags nach St. Johann im Sommer. Der Unterbürgermeister im Amte beruft drey Sonntage nach einander, erstlich die sechs Amtszunftmeister, hernach die zwölf Altzunftmeister und stillstehenden Zunftmeister, und endlich alle achtzehn Zunftmeister zusammen. Sie treten in Untersuchungen, ob irgend eine Zunft irgend einige Beschwerden vorzubringen habe, es betrefe nun den kleinen Rath oder den Staat überhaupt, und wie man solchen Beschwerden abhelfen könnte. Der Schluß hierüber wird von dem Unterbürgermeister im Amte und von einem Zunftmeister dem regierenden Bürgermeister überbracht und dieser trägt ihn dem kleinen Rath vor. Nach vorläuftigem Gutachten des kleinen Raths, überläßt er dem grossen die weitere Berathschlagung und endliche Entscheidung.

Unter den besondern Collegien und Tribunalien sind folgende die wichtigsten:

Die geheimen Herren zu geheimeren Berathschlagung und zur Aufsicht über die Staats-Cassa bestehn aus den III Bürgermeistern, dem Amtsunterbürgermeister, dem ersten

sten Rathsherrn und dem Stadtschreiber. — Zur Staats-Cassa sind, ausser diesen, noch die beyden Sekelmeister verordnet.

Der Schulrath besteht aus den drey Bürgermeistern, einem Gliede des kleinen Rathes, vier Personen aus der Nachkommenschaft der Stifter des Gymnasiums, zween Predigern, dem Rector und Schreiber.

Der Kriegsrath aus den III Bürgermeistern, und den III Unterbürgermeistern, aus beyden Sekelmeistern, zween andern Räthen und dem Stadtschreiber. Zu dem Kriegsrath werden gewöhnlich auch der Stadthauptmann, Stadtlieutenant und Rathsubstitut gezogen.

Das Stadtgericht besteht aus dem Stadtammann, der beständiger Präsident ist; aus zween Statthaltern, die man aus der Gesellschaft des Nothvestensteins herauszieht; und aus XXII Richtern. Eilfe sind aus den Gliedern des grossen Rathes, die andern Eilfe aus gemeiner Bürgerschaft, und zwar von den ersten fünf Zünften, von jeder vier Mann, nämlich zween Eilfer und zween gemeine Zunftbürger. Von der Mezgerzunft nur Ein Eilfer und nur Ein gemeiner Zunftbürger. Das Stadtgericht urtheilt über Schuldsachen, Kauf, Tausch u. s. w.

Das Fünfergericht besteht aus dem Amtsbürgermeister, dem Amtsunterbürgermeister, dem Rathsbüßner, dem Bussenrichter, und wechselweise aus einem der sechs Amtszunftmeister. Dieses Gericht urtheilt über Schulden wegen Speiß und Trank, über anvertrautes Gut, Lidlohn, Hausmiete, baar gelehntes Geld, dazu kein Zalungsziel gesezt ist, auch um Geld, das vor Rath oder Gericht zugekennt worden. Von diesem Gericht hat keine Appellation, wohl aber Hinweisung an den Rath, statt.

Hoffarts- Wirthen - Bussengericht. Aus den III Bürgermeistern, dem Amtsunterbürgermeister, dem Rathsbüsser, dem Bussenrichter und wechselweise aus einem der Amtszunftmeister. Dieses Gericht urtheilt über Polizey- Wirth - Schenksazungen.

Ehegericht. Aus dem Amtsbürgermeister, fünf kleinen Räthen und drey Predigern. Von diesem Gerichte kann nur alsdenn an den kleinen Rath appellirt werden, wenn eine Ehebeschimpfung über 100 Thlr. steigt.

Das Siebnergericht. Aus dem Altbürgermeister und den sechs Amtszunftmeistern. Es verhört heimliche Kundschaften bey dem Eyde, über alles, was den Staat betrift; es fällt aber kein Urtheil, sondern bringt das Angehörte dem kleinen Rath vor.

Die vornehmsten Stadämter sind: 1. Das Spitalamt. 2. Sekelamt. 3. Stadt-Caßir. 4. Steuerherr. 5. Schafner im Rheinthal. 6. Schafner im Thurgäu. 7. Bauherr. 8. Kirchenpfleger. 9. Linsebühl-Pfleger. 10. Verwalter der Mädchenschule. 11. Zeugherr. 12. Kornherr. 13. Spendherr. 14. Stockherr. 15. Pestenverwalter. 16. Ohmgelder. 17. Seelpfleger. 18. Obmann des Zucht- und Wayssenhauses u. s. w. Diese Aemter alle werden mehrentheils von den kleinen Räthen, etliche aber von den Zunftmeistern und von den grossen Räthen verwaltet. **Die Rechnungen dieser Aemter** werden alljährlich einmal zu drey verschiedenen Tagen abgelegt. **Verordnete zu den Amtsrechnungen** sind: die III Bürgermeister, der Amts - Unterbürgermeister, drey Räthe vom ersten Range, die Amtszunftmeister und der Stadtschreiber. Nach Verlesung derselben übergiebt man sie sechs Rechnungs - Revisoren zu genauerer Prüfung. Die Rechnungen nach dem Neujahr und nach

Lätare werden vor dem kleinen und grossen Rathe, die Rechnungen nach Judica hingegen nur vor dem kleinen Rathe verlesen.

Die geistliche Synode versammelt sich alljährlich am zweyten Dienstag nach Pfingsten, in Anwesenheit eines jedesmaligen Amtsburgermeisters, Amtsunterburgermeisters und des Stadtschreibers. In derselben wird über die Angelegenheiten des Predigtamts berathschlaget und das Berathschlagte an die hohe Obrigkeit gebracht. Es wird auch ein jeder Geistlicher seines Amts halben der Censur unterworfen.

In dem benachbarten Thurgäu besizt die Stadt St. Gallen die Herrschaft Bürgeln. Sie begreift folgende Gerichte: 1. Bürgeln selbst, vormals ein Städtgen, das eigne Grafen und Freyherren hatte. In dem Appenzellerkriege vom Jahr 1405 wurde das Städtgen und Schloß von den vereinigten Appenzellern und St. Gallern verbrennt und hernach wieder erbaut. Bey der Feuersbrunst 1458 wurde der Ort eingeäschert und seither nicht wieder aufgeführt. Im Jahr 1579 kam er durch Kauf an die Stadt St. Gallen. Die zu Bürgeln gehörigen niedern Gerichte sind: Sulgen, Heldschweil, Gantershausen, Oberbusnang, Hüttischweil, Müllibach und Bleilen. In der Folge kamen durch Kauf noch hinzu: Amrischweil, Buoweil, Hessenrüti, auch das Ruggengut zu Weinfelden.

Die Verwaltung dieser Herrschaft steht bey einem Obervogte. Je zu sechs Jahren um wird er abgeändert oder bestätigt. — Die Untersuchung der Rechnung und Amtsverwaltung der Obervogtey steht bey dem kleinen und grossen Rathe. Sie geschieht alljährlich am Mittwochen und Freytag nach St. Lätare. Die Oberaufsicht steht

bey den drey Bürgermeistern, dem Amtsunterbürgermeister, den beyden Seckelmeistern und dem Stadtschreiber. Alle zwey Jahre werden das Schloß und die ganze Herrschaft von vier Räthen in Augenschein genommen.

Staats-Verfassung

von der

Abtey St. Gallen.

Ein Kloster, dem Andenken des H. Gallus gewiedmet. Entweder Carl Martel oder dessen Sohn, Pepin, erhob es im Jahr 720 zur **Abtey**. Durch Vergabungen wurde diese Abtey bald ausserordentlich bereichert, bald wieder durch Krieg und Aufruhr, geschwächt. So z. B. rissen sich von derselben nach und nach theils die Stadt **St. Gallen**, theils das Land **Appenzell** los. Grosse Schritte zu gänzlicher Unabhänglichkeit thaten die Einwohner von Appenzell besonders in den Kriegen anfangs des fünfzehnten Jahrhunderts.

Im Jahr 1451 errichtete Abt Caspar ein **ewiges Burg- und Landrecht** mit den Kantonen, **Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus.** Im Jahr 1457 geschah theils von Bern, theils von Zürich, Bern, Luzern und Schweiz folgender Ausspruch: daß die **Stadt St. Gallen** sich von allen noch übrigen **Ansprüchen des Abts** um 8000 Gulden loskaufen sollte. Eben so kauften sich durch **eydgenößische Unterhandlung** auch die **Appenzeller** von verschiedenen **Ansprüchen des Abts** in den Jahren 1459, 1460, 1461 ganz los. Um gleiche Zeit stand der **Abt** den **Kantonen** in dem **Thurgäuischen** Feldzuge gegen **Oesterreich** bey.

Im Jahr 1468 brachte der Abt die Grafschaft **Toggenburg** käuflich an sich. Hierüber errichtete er in dem

folgenden Jahre ein ewiges Landrecht mit den Kantonen Schweiz und Glarus. Auch den Toggenburgern erlaubte er, mit diesen beyden Kantonen in ein Landrecht und unter sich selbst in eydliche Verbindung zu treten. Im Jahr 1479 erhielt er von seinen vier Schirmorten, Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus, daß sie ihm zur Beschüzung seiner Gerichtsbarkeiten, in seinen Unkosten, aus ihrem Mittel einen bevollmächtigten Landshauptmann bewilligten.

Da der Abt seinen Wohnsiz von St. Gallen nach Rorschach verlegen wollte, wiedersezten sich im Jahr 1489 diesem Unternehmen die Appenzeller, nebst den St. Gallern und einigen Gotteshausleuten. Ihre Gewalt trieben die IV Schirmorte des Abts, nebst andern Eydgenossen, mit Gewalt ab.

Nach dem Schwabenkrieg im Jahr 1499 wohnte der Abt den Friedensunterhandlungen zu Basel in eigner Person bey, auch ward er von den Eydgenossen in den Frieden mit Kayser Maximilian I. mit einverleibt. Kraft dieses Friedens erhielten die Eydgenossen zu den schon vorher erworbenen Territorialrechten im Thurgau nunmehr auch noch das dasige Landgericht. Im Jahr 1501 veranlaßte dieses einen gütlicheu Verglich mit dem Abte zur Berichtigung so wohl der Gränzen als der Gerichtsbarkeiten. Ein Jahr vorher geschah ein ähnlicher Verglich wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeiten des Abts und der eydgenößischen Beherrscher im Rheinthal. — Im Jahr 1503 zog die Abtische Mannschaft mit den Truppen der Kantone nach Bellenz.

Im Jahr 1509 erhielt Abt Geißberger von Pabst Julius II. die Bestätigung, wie auch die Reichsregalien von Kayser Maximilian I. Nebst den übrigen Eydgenos-

sen errichtete er im Jahr 1510 ein **Bündtnis mit dem Pabste**, und im Jahr 1511 das ewige Erbverein mit dem **Haus Oesterreich**. Wegen seines dem Pabste geleisteten Beystandes wurden alle geistliche und weltliche Beamte der Abtey von der **Bischöflichen Gerichtsbarkeit** befreyt. — Mit den übrigen Eydgenossen trat er im Jahr 1516 in den **ewigen Frieden mit Frankreich**.

Bey der **Religionsänderung** im XVIten Jahrhunderte bemächtigten sich die beyden Schirmorte, **Zürich** und **Glarus**, der Kirchenkleinodien und bestimmten sie zur Unterstüzung der Armen. Während der Religionsgährung starb der Abt und die meisten Konventualen zerstreuten sich. Im Jahr 1529 wälten einige derselben zu **Rapperschweil** **Kilianen** zum Nachfolger, und zwar mit Genehmigung der katholischen Schirmorte, **Luzern** und **Schweiz**. Die beyden andern Schirmorte, **Zürich** und **Glarus**, wollten ihn nicht eher erkennen, bis er einerseits seinen Beruf aus den H. Schriften würde dargethan, anderseits die Beschwerden seiner Gotteshausleuten abgeschaft haben. Inzwischen flüchtete er sich mit den Klosterschäzen über den Bodensee, und erhielt im Jahr 1530 die **Bestätigung** vom Pabste, und die **Reichsregalien** vom Kayser. Bey fortwährender Zerwürfniß schlugen die **uninteressirten** **Kantone** vor, daß die IV **Schirmorte** ad interim für ein paar Jahre einen rechtschaffenen Mann zum **Verweser** über die Klostergüter hinaufschicken sollten. Nach St. Urbans Tage verhörten die Gesandte von **Zürich** und **Glarus** die Gotteshausleute in ihren Beschwerden, auch machten sie (mit **Vorbehalt** der Rechte der beyden andern Schirmorte, **Luzern** und **Schweiz**) einige Ordnungen so wohl in Absicht auf die **Religion** als in Absicht auf die weltliche **Verwaltung**. Hierauf **verkauften** sie das **Kloster St. Gallen mit allen Zugehörden der Stadt St. Gallen.**

Nachdem indeß Abt Kilian in Deutschland gestorben war, erwälten die flüchtigen Conventualen zu seinem Nachfolger **Diethelm Blarer von Wartensee.** Kayser Karl V. ertheilte ihm sogleich im Jahr 1530 die Reichsregalien und Lehen. Nichts desto weniger führte die Stadt St. Gallen in dem Klosterbezirk die reformirte Religion ein. Noch in gleichem Jahre verkauften auch die beyden Schirmorte, Zürich und Glarus den Toggenburgern die Grafschaft Toggenburg um 15000 Gulden.

Nach dem einheimischen Religionskriege im Jahr 1531, der für die reformirten Kantone unglüklich ausgefallen war, wurde im Jahr 1532 durch Vermittlung der IV Schirmorte, wie auch der Stadt Bern und des Lands Appenzell ausser Roden der Verkauf der Abtey an die Stadt St. Gallen ungültig erklärt. Abt Diethelm nahm mit seinen Konventualen wieder Besiz von dem Kloster, mit dem Versprechen, niemand von seinen Gotteshausleuten in freyer Religionsübung zu hindern. Zu dem Besiz der Grafschaft Toggenburg aber gelangte er erst wieder im Jahr 1538.

Im Jahr 1542 ergiengen an den Abt ernstliche Befehle von Seite des Kayſers und des Reichs Kammergerichte zu Speyer, um ihn zur Entrichtung der Reichsanlagen anzuhalten: dagegen aber wurden von gesammter Eydgenoßschaft die nachdrüklichsten Vorstellungen gemacht.

Im Jahr 1602 erneuerte Abt Bernhard mit den meisten Eydgenossen die Französische Bündtniß, auch trat er im Jahr 1604 mit den katholischen Kantonen in die Bündtniß mit Spanien.

Im Jahr 1616 geschah durch Vermittlung von Schwelz und Glarus ein Verglich zwischen dem Abt und dem Toggenburg wegen Anordnung des Kirchen- und Schulwesens, wie auch wegen der Landsgemeinden u. s. w. In gleichem Jahr ein Verglich mit Appenzell ausser Roden wegen gegenseitiger Rechte in Absicht auf Erb und Eigenthum.

Im Jahr 1631 widersezte sich Abt Pius, so wie schon mehrere seiner Vorfahren, der bisher von seinen reformirten Gerichtsangehörigen gebrauchten Besuchung des Ehegerichtes zu Zürich, wie auch dem von solchen Angehörigen behaupteten Patronatrechte in Absicht auf ihre Kirchen: auf der gemeineydgenößischen Tagleistung zu Frauenfeld kennten die katholischen Kantone den Kirchensaz dem Abt zu St. Gallen, die reformirten Ehesachen aber dem Bischof von Constanz zu. Gegen diese Erkanntniß protestirten Zürich und Glarus. In Kirchensachen wollten sie die Entscheidung keineswegs auf Mehrheit der Stimmen ankommen lassen. Nach weitläuftigen Unterhandlungen wurde im Jahr 1632 von beydseitig erwählten Schiedrichtern aus den Kantonen Bern, Basel, Freyburg und Solothurn obiger Spruch der katholischen Kantone aufgehoben In Kraft eines neuen Verglichs wurden für die Zukunft Religionshändel nicht mehr durch Mehrheit der Stimmen, sondern durch gleich viel Säze (Schiedrichter) von beyden Religionen beygelegt, die Ehesachen je vor den Richter jeder Religion hingewiesen, oder, im Fall der Religionsverschiedenheit unter den Parteyen, vor den Richter der Beklagten. In Betreff der Pfarrwalen in dem obern Rheinthal und anderstwo, sollten die reformirten Gemeinden dem Abt zween Geistliche vorschlagen und er aus beyden einen erwälen.

Dieser Verglich wurde im Jahr 1737 zu Elgg näher bestimmt und bestätigt.

Im Jahr 1653 schickte der Abt sein Contingent zu dem eydgenößischen Kriegesheer gegen die aufrühreriſchen Bauern. Im Jahr 1654 gab er den Toggenburgern wegen entstandener Mißverständtnisse eine Erklärung über das Landrecht mit Schweiz und Glarus, über den Landrath, über das Werbungsrecht, über Steueranlagen, u. s. w.

Sein Nachfolger, Gallus, schickte im Jahr 1663, so wie die übrigen Eydgenossen, auch seinen Gesandten auf die Bundesbeschwörung nach Paris. Von dieser Zeit an wohnte der Gesandte des Abts öfters, auch unberufen, den eydgenößischen Tagleistungen bey. Im Jahr 1668 trat der Abt dem eydgenößischen Defensional bey.

Im Jahr 1685 wollten die beyden Kantone Schweiz und Glarus ihr Landrecht mit den Toggenburgern feyerlich erneuern: der Abt aber hintertrieb es. Im Jahr 1686 trat er dem Bunde der katholischen Kantone mit Savoyen bey.

Im Jahr 1695 erhielt der Abt Sfondrati den Kardinalshut.

Im Jahr 1697 entstund wegen einer Prozeßion gefährlicher Streit zwischen der Abtey und der Stadt St. Gallen. Nicht ohne Mühe ward er von den Schirmorten beseitigt, und zugleich wegen gesperrter Holzzufuhr, Steigerung der Zölle, Empfang der Lehen u. s. w. zwischen beyden Parteyen ein Verglich getroffen.

Im Jahr 1699 gab der Abt Leodegar den **Toggengern** Befehl eine **neue Landstrasse** von Uznach durch den Hummelwald ins Toggenburg in ihren **eignen Unkosten** zu bauen. Da ihre Gegenvorstellungen als aufrührerisch erklärt wurden, so wendeten sie sich im Jahr 1701 an die mit ihnen **durch Landrecht verbundenen Kantone.** Der Kanton **Glarus** legte für sie ein Bittschreiben ein; von dem Abt wurden sie für meineydig und ehrlos erklärt und zu schweren Geldbussen verurtheilt. Auf der Landsgemeinde beschloß hierauf **Glarus**, in Kraft des Landrechts die Toggenburger bey ihren Freyheiten zu schüzen. **Schweiz** hingegen gab für einmal keine Erklärung von sich. Auf Ansuchen der **Toggenburger** an die beyden verlandrechteten Kantone gab **Schweiz** im May 1702 einen Spruch zu Gunsten der Abtey heraus: **Glarus** hingegen äusserte sich zu Gunsten des Toggenburgs. Zu Beylegung des Zwistes wurden verschiedene, **gemeineydgenößische Unterhandlungen** gepflogen. Im Jahr 1703 wurde das **Landtrecht der Toggenburger** mit **Schweiz und Glarus** feyerlich erneuert, von der Abtey hingegen protestirt. Hierüber wurden auf einer **gemeineydgenößischen Tagleistung** die Partheyen zu gütlichen Mitteln gewiesen. Inzwischen errichtete der **Abt** mit Kayser Leopold I. als **Erzherzogen von Oesterreich** ein **Schirmbündtniß.** Da jede gütliche Unterhandlung zwischen den Partheyen fruchtlos geblieben, so gaben die Kantone **Schweiz** und **Glarus** nebst den Abgeordneten aus dem **Toggenburg**, den **beyden Schirmorten Zürich und Luzern**, von allen bisherigen Bemühungen vorläuftige Nachricht. Auf einer neuen, gemeineydgenößischen Tagleistung erklärte sich **die Abtey**, daß sie, nebst den eben erwähnten Kantonen, auch noch die Kantone **Bern und Solothurn zu Schiedrichtern** begehre.

Hierüber aber konnte man sich nicht wohl vergleichen. Im Jahr 1704 hielten Schweiz und Glarus diejenigen Toggenburger, die bisher das Landrecht noch nicht beschworen, zur Beschwörung desselben an. In gleichem Jahre erklärte Schweiz auf einer Landesgemeinde alle Sprüche und Verträge für ungültig, welche dem Landrechte zuwider und ohne gemeinschaftliche Hoheit gemacht worden. Sonderheitlich drangen auch die Kantone Schweiz, Glarus und Appenzell auf die Aufhebung von des Abts Bündtnis mit Oesterreich. Auch von den andern Kantonen wurde dieses Bündtniß für bedenklich gehalten. Im Jahr 1706 empfieng der Abt von Kayser Joseph die Reichslehen und Regalien. Im gleichen Jahre wurden zwischen dem Abte, den Toggenburgern und den beyden verlandrechteten Orten, Schweiz und Glarus neue, jedoch abermal fruchtlose Unterhandlungen gepflogen. Im November schlug hierauf eine gemeineydgenößische Tagleistung den streitenden Partheyen vor, nach eignem Belieben Vermittler zu wälen. Die verlandrechteten Kantone, Schweiz und Glarus behaupteten aber das ausschliessende Richteramt in den Streithändeln zwischen der Abtey und dem Toggenburg. Die Abtey hingegen flehte das unpartheyische, eydgenößische Recht an, wollte die Grafschaft Toggenburg als Reichslehn behandelt sehn, und wendete ein, daß nicht alle Gegenden der Grafschaft dem Landrechte mit Schweiz und Glarus einverleibt seyen. Unverrichteter Sachen verwiesen die Gesandte von Schweiz und Glarus, wie auch von Zürich und Bern, nebst den Abgeordneten des Toggenburgs. Die zurükgebliebenen Gesandten der katholischen Eydgenoßschaft sezten einen Entwurf auf, kraft dessen auf der einen Seite das Landrecht und die Freyheiten der Toggenburger, auf der andern Seite die Toggenburgsche

Landesherrlichkeit des Abts gleicher Weise gesichert seyn sollten. Die Abhebung der Beschwerden aber wurde dem Abt überlassen, jedoch mit dem Zusaz, daß bey Ausbleibung dieser Abhebung die katholische Eydgenoßschaft ihre unpartheyische Vermittlung anbeuten werde. Ein solcher Entwurf schien den Toggenburgern gefährlich; gegen die Ausführung desselben nahmen sie Zuflucht bey Zürich und Bern. Um so viel mehr glaubten sich diese beyden Kantone zur Einmischung berechtigt, da Bern auch schon im Jahr 1463 in Sachen des Landrechts gehandelt, und Zürich im Jahr 1538 bey Errichtung des Landesfriedens Hand gehabt hatte. Hiezu kam noch, daß sie so wohl von Schweiz und Glarus, als auch von der Abtey erst noch um Vermittlung, und von den Toggenburgern um Schuz ersucht worden waren. Mißvergnügt über das einseitige Verfahren der katholischen Eydgenoßschaft, traten nun im Jahr 1707 die Gesandten von Zürich und Bern auch besonders zusammen. Die Toggenburgischen Abgeordneten legten ihnen ihre Freyheitsbriefe, den Landeyd, das Landrecht, den Landsfrieden vom Jahr 1538 und andere Verkommnisse vor: Nach Prüfung dieser Urkunden schikten sie an den Abt eine Gesandschaft, mit folgender Erklärung: 1. Daß der Landleute Landeyd ferner gültig seyn sollte. 2. Eben so ihr Landrecht. 3. Daß in Kraft dieser Instrumente die Besezung des Landraths und Landgerichtes den Toggenburgern zukomme, und sie mit Bestellung fremder Beamten verschont bleiben sollen. 4. Daß kein fremder Richter und keine Appellationen im Lande gelten, es würde denn solches von den niedern Gerichten bewilligt. 5. Daß den reformirten Toggenburgern die Landesfriedliche, freye Religionsübung gestattet seyn sollte. 6. Daß der Abt denjenigen das Walrecht überlasse, die die Pfründen stiften, mit Vorbehalt freylich besonderer Rechte.

Der Abt antwortete, der ganze Streithandel habe eine doppelte Seite. In wiefern er zwischen der Abtey und den beyden verlandrechteten Orten, Schweiz und Glarus statt habe, schwebe er schon vor gesammten, uninteressirten, eydgenößischen Kantonen, die man also nicht vorbeygehen könne: In wiefern der Streithandel hingegen die Abtey und die Toggenburger besonders berühre, wollte der Abt die Beschwerden dieser leztern anhören, und hernach seine Gegengründe vorlegen.

Unter dem Schuze von Zürich und Bern beschworen inzwischen die Toggenburger auf einer Landsgemeinde den Landeyd und verordneten einen Landrath in gleicher Anzahl beyder Religionen. — Noch Ends dieses Jahres traten zwar noch Schweiz und Glarus zur Behandlung des Geschäftes zusammen: die Toggenburger aber wollten hiebey nicht anders als neben Zürich und Bern erscheinen. Im Jahr 1708 änderte hierauf der Kanton Schweiz seine Gesinnungen, und nahm den Abt gegen die Toggenburger in Schuz. Auf der eydgenößischen Jahrrechnung dieses Jahrs verlangte der Abt Beystand gegen die (wie er sie hieß) rebellischen Unterthanen. Umsonst arbeitete man an neuer Vermittlung. Auf Ostern 1709 entstand zu Henau im Toggenburg zwischen den Katholiken und Reformirten ein Tumult. Der Abt legte Mannschaft in einige Schlösser und Klöster. Auf einer gemeineydgenößischen Tagleistung empfahl man aufs neue güttliche Vermittlung. Der Abt wälte sechs Vermittler aus den Kantonen, Luzern, Ury und Solothurn: Die Toggenburger baten sich von Bern, Zürich und Basel, aus jedem Orte die Ernennung von zween Vermittlern aus. Die Vermittlung zerschlug sich. Da der Abt seine Schlösser noch nicht völlig von aller Mannschaft geleert hatte, so überfielen die Toggenburger im May 1710 einige dieser

Schlösser und bemächtigten sich ihrer. Zu gleicher Zeit schikte Kayser Joseph I. an die obbemeldten drey reformirten Mediationskantone ein Schreiben, daß sie sich auf unpartheyische Vermittlung einschränken; widrigenfalls werde er den Abt wegen seiner Reichslehen in Schuz nehmen. Hingegen stellten die drey Kantone vor, daß die Grafschaft Toggenburg jederzeit als ein Glied in der Kette der Eydgenoßschaft angesehn worden. Auf der eydgenößischen Jahrrechnung im Jahr 1711 drang der Kanton Appenzell auſſer und inner Roden auf die Abschaffung von des Abts Bündtniß mit dem Kayser; auch erklärten sich die reformirten Kantone, daß sie, bis zur Sicherstellung wegen dieses Bündtnisses, nicht mehr neben dem Gesandten des Abts sizen werden. Im Frühling 1712 ergriffen die Toggenburger die Waffen und Zürich und Bern unterstüzten sie mit kriegerischem Zuzug. Zu gleicher Zeit erklärten sich diese beyde Kantone in öffentlichem Druke: daß es ihnen nur um Beylegung der Streitigkeiten, keineswegs um Angriff irgend eines Ortes zu thun sey. Inzwischen forderte auch der Abt seine verlandrechteten Kantone Schweiz und Glarus, zu kriegerischem Beystande auf. Schweiz zog hierauf auch die andern katholischen Kantone in des Abts-Interesse. Der Abt flüchtete sich und durch die Eydgenoßschaft wüthete die Flamme des Krieges. Der Kayser schrieb an Zürich und Bern ernstliche Abmahnungsschreiben. So wohl gegen den Kayser als gegen den Reichstag rechtfertigten sich diese Kantone. Den 9. und 11ten Augstmon. 1712 bewogen sie die katholischen Kantone zum Frieden. Immer noch dauerte ihre Zerwürfniß mit dem Abt fort. Um sich gegen seine Anklagen sicher zustellen, schikten sie eine Gesandschaft auf den Reichstag nach Regenspurg. Mittlerweilen liessen sie die

eroberten Länder des Abts durch Verweser verwalten. Erst im Jahr 1718 erfolgte auch zwischen dem Abt und den beyden Vororten der Frieden. Kraft desselben wurde der Abt zur Beobachtung des **Landesfriedens** vom Jahr 1712 und zur Anerkennung der **Toggenburgischen Freyheiten**, jedoch mit Vorbehalt seiner Landesherrlichen Vorrechte, verpflichtet. Im Jahr 1720 beschwor der **Abt das Burg- und Landrecht mit den IV Schirmorten der Abtey.** Kraft dieses Burg- und Landrechts ist diese Abtey **ein zugewandtes Ort der Eydgenoßschaft.** In Beyseyn der IV Schirmorte leistet die alte Landschaft der Abtey jedem neuerwälten Abte den Pflichteyd und beschwört zugleich das Burgrecht dieser IV Schirmorte, in wiefern es auch die Landschaft angeht. — Was für eine Verfassung von dem Abte und den beyden Vororten, **Zürich und Bern**, in der Grafschaft **Toggenburg** festgesezt worden sey, zeigt der Abschnitt über Toggenburg.

Satats-

Staats-Verfassung

von

Toggenburg.

Staats-Verfassung

von

Toggenburg.

Nach dem Hinscheid des lezten Grafen von Toggenburg im Jahr 1436 verbanden sich die Einwohner der Grafschaft durch einen **Landeyd**, zugleich errichteten sie mit den beyden Kantonen Schweiz und **Glarus** ein **Landrecht.** So wohl dieses leztere als den Landeyd bestätigten die Freyherren von Raron, als Erben des verstorbenen Grafen. Mit Vorbehalt solcher Rechte wurde hernach die Grafschaft Toggenburg im Jahr 1468 dem **Abt** zu **St. Gallen** um 14500 Gulden verkauft und der Kauf von Kayser Friedrich III. als höchstem Lehnherrn bestätigt. Im Jahr 1469 trat auch der **Abt** wegen gekaufter Grafschaft in ein **Landrecht mit Schweiz** und **Glarus**, jedoch **ohne Nachtheil** desjenigen Landrechts, welches schon vorher zwischen diesen Kantonen und den Toggenburgern beschworen gewesen.

Leicht begreift man, daß eine so verwikelte Verfassung von Zeit zu Zeit die gefährlichsten Zerwürfnisse werde hervorgebracht haben. Im Jahr 1712 brachen die Zerwürfnisse in einen blutigen Krieg aus. **Gegen den Abt** fanden die bedrängten **Toggenburger** Schuz bey den Kantonen **Zürich und Bern.** Erst im Jahr 1718 erfolgte der Friede. Vermög dieses Friedens bleibt der **Abt zu St. Gallen** Oberr- und Landesherr im Toggenburg. Die **Toggenburger** aber behalten ihre Freiheiten und Rechte.

Der Abt, als Fürst, sezt in die Toggenburgische Grafschaft einen **Landvogt**, woher es ihn gut dünkt. Den **Landschreiber und Landweibel** hingegen wält er ausschliessend aus eingesessenen Landsleuten, und zwar so, daß, wenn der eine **katholischer Religion** ist, der andere **reformirter Religion** seyn muß. Zur Einziehung seiner Gefälle hat er hie und da noch besondere Vögte.

Die Einwohner in dem Toggenburg haben einen **Landrath** aus sechzig Mann, zur Hälfte reformirt, zur Hälfte katholisch. Die Glieder dieses Landraths werden aus allen Gegenden des Landes von den **Gerichtsgemeinden** selber gewälet und bey Wohlverhalten nicht abgeändert. Dieser **Landrath** wacht für die Freyheiten und Angelegenheiten des Volkes. Durch einige Beysizer trägt er die vermeinten Beschwerden dem **Landvogt** des Fürsten, oder dem **Fürsten** selbst vor. Bey ausbleibender Genugthuung wendet er sich ohne fernern Umtrieb **an sechs von den Kantonen der Eydgenoßschaft**, die alsdenn in Gleichheit der Religion und Säzen entscheiden. Bey dem Landrathe steht auch die Anlegung, Vertheilung, Berechnung der **Steuern** und andrer **Auflagen**, jedoch mischt er sich in keine Sachen, die entweder den Fürsten, oder irgend ein Gericht besonders angehn. Gewöhnlich versammelt er sich alljährlich nur einmal; auch kann es im Nothfall öfters geschehn, nur daß es Tags vor der Versammlung dem Landvogte des Fürsten muß angezeigt werden. **Der Landrath erwält** selbst seinen Obmann oder Vorsteher, und dessen Statthalter, ferner Seckelmeister, Panner-Statthalter, nach Alternation unter beyden Religionen, Schreiber, Kommissarien und Boten, in gleicher Anzahl. Das **Landessiegel** verwahrt und braucht der Obmann. Jedes fünfte Jahr werden alle Einwohner, über vierzehn

Jahre, die den Landeyd noch nicht beschworen haben, von dem Landrathe beeydigt.

Im Toggenburg ist die **erste rechtliche Instanz** bey dem niedern Gerichte jeder Gemeinde. Ein solches Gericht besteht aus dem Ammann, den Richtern, dem Schreiber und Weibel. Bey der Bestellung des **Ammanns** ist hie und da die **Walform** verschieden. Entweder erkennt der Fürst einen von den vieren, welche ihm die Gemeinde vorschlägt, oder (wenn ihm keiner der Vorgeschlagenen ansteht,) so schlägt alsdenn er selbst der Gemeinde vier Mann zur Auswal vor. Bey jedem Gerichte sind gewöhnlich zwölf Richter. In Gleichheit der Religion wird die eine Hälfte vom **Fürsten**, die andere Hälfte von der **Gemeinde** ernennt. In Betref des **Weibels** bleibts bey den Vorschlägen und die Wal steht bey dem Fürsten. **Den Gerichtsschreiber** wält die Gemeinde aus zween Gemeindsgenossen, die der Fürst vorschlägt. Der Gerichtsschreiber und der Weibel müssen von **ungleicher Religion** seyn.

Ein solches **niedres Gericht** hat, nach Innhalt der Geseze und Ordnungen, das Strafamt in allen niedergerichtlichen Vergehungen, die Bußgelder aber liefert es dem Abt ein; auch beurtheilt es alle Civilsachen. Nur wenn der Handel über fünfzehn Gulden steigt, hat eine Appellation statt.

Das **Appellationsgericht** besteht aus sechs katholischen und sechs reformirten Landesmännern. Die Hälfte davon wält der Landrath aus sich selbst, die andere Hälfte der Abt, und zwar in Gleichheit beyder Religionen. Den Vorsiz bey diesem Gerichte hat der Landvogt; auch hat er bey gleich getheilten Stimmen die Entscheidung. Dieses Gericht spricht über alle Appellationen ganz ab, nur mit

Vorbehalt solcher Sachen, welche Herrschaften, herrschaftliche Rechte, Grundzinse und Zehnten in ihrem innern Wesen selber betreffen, oder auch bey Prozessen, in welchen die eine Parthey ausländisch ist. Alsdenn hat weitere Appellation an den Fürsten selbst statt. Die Entscheidung solcher Appellationen indeß muß des Jahres ein oder zweymal in dem Lande selbst von dem Fürsten oder von einigen seiner Abgeordneten, ohne andere Unkosten, als das gewöhnliche Appellationsgeld, geschehn.

Das **Landgericht** besteht aus dem jedesmaligen Landvogt im Toggenburg, als Vorsteher, und aus XXIV Beysizern aus allen Gegenden des Landes. Aus jedem der zwanzig Kirchsprengeln Einer, von Lichtensteig zween, und zween von Watwyl. Sämmtlich werden sie, nebst dem Landschreiber, von dem Fürsten, jedoch in Gleichheit der Religionen, ernennt. Im Namen des Fürsten beurtheilt dieses Landgericht alle Criminal- und Malefiz-Sachen. Das Verhör geschieht in Anwesenheit des Landvogts, des Landschreibers und zweyer Richter, in Gleichheit der Religionen. Wenn sie sich, besonders wegen des Gebrauches der Folter nicht zu vereinigen im Stande sind, so gehört alsdenn die Entscheidung vor ein halbes **Landgericht**, in Gleichheit beyder Religionen. Bey dem Endurtheile wird die Anzahl der XXIV Richter ergänzt. Wenn die Stimmen gleich getheilt sind, so giebt der Landvogt den Ausschlag. Fällt er auf die härtere Meynung, so verschiebt man die Vollziehung und der Missethäter oder die Seinigen haben die Freiheit, sich an den Fürsten zu wenden, bey welchem das Recht der Begnadigung stehet. Die Bussen, welche das Landgericht auflegt, auch die Confiscationen von den Gütern der Missethäter, vorsezlicher Selbstmörder, Todeswürdiger Flüchtlinge fallen in den fürstli-

chen Fiscus. Bey Landsleuten aber, die Kinder zurüklassen, begnügt sich der Fürst mit der Hälfte der Güter. — Wenn auch dieses noch zu streng scheint, so muß man dabey nicht vergessen, daß es der Fürst ist, der das Landgericht besoldet. Das Landgericht aber ist zugleich fürstlicher Landrath. Nach Belieben beruft es der Fürst bey nöthigen Geschäften zusammen, auch läßt er durch dasselbe die öffentlichen Mandate und Ordnungen ergehen.

Landesgemeinden oder Volksversammlungen werden nur unter folgenden Umständen gehalten: 1. Wenn einem neuerwälten Abt und Fürsten gehuldiget wird. 2. Wenn man allenfalls mit Schweiz und Glarus das Landrecht erneuert. 3. Wenn das Volk die erledigte Stelle eines Pannerherrn wieder besezt. — Auf einer solchen Landesgemeinde wird (ausser der Beschwörung des Landeyds) nichts anders behandelt.

Unter den Bewohnern des Toggenburgs sind ungefähr zween Drittel reformirt, und ein Drittel katholisch. Die reformirten Prediger werden von den Gemeinden selbst erwält, und von dem Fürsten oder dessen Landvogte bestätigt. Diese Prediger werden entweder aus dem Lande selbst, oder aus einem der IV reformirten Kantone gezogen. In einem derselben müssen sie vorher ordinirt worden seyn. Aus einem Kantone allein, oder aus dem Lande darf die Anzahl der Prediger den Drittel nicht übersteigen. In der Mitte des XVIten Jahrhunderts errichtete die reformirte Geistlichkeit unter sich eine eigene Synode; in dem Frieden vom Jahr 1718 wurde diese Synode bestätigt. Bey ihr steht die Besorgung kirchlicher Sachen.

Die katholische Geistlichkeit gehört unter das Bißthum Constanz und unter das Capitel von Wyl. Nur

die einzige Pfarre Wildhaus gehört unter das Bißthum von Chur.

Der Kriegesrath besteht aus zwölf eingesessenen Toggenburgern. In Gleichheit der Religion, werden sechs von dem Fürsten, und sechs von dem Landrathe ernennt. Den Pannerherr, das ist das Kriegeshaupt, erwält die Landesgemeinde, und zwar vorzüglich aus den Beysizern, die der Landrath ernennt. Den Vorsiz in dem Kriegesrath hat ein jedesmaliger fürstlicher Landvogt. Mit Mehrheit der Stimmen entscheidet der Kriegesrath über kriegerischen Zuzug, über Werbungen, militairische Anstalten im Lande, Gesundheitsanstalten u. s. w. Bey gleich getheilten Stimmen giebt der Landvogt den Ausschlag.

In dem Landesfrieden vom Jahr 1718 findt man die Erläuterungen über die Erwälung und die Rechte des Landraths und der übrigen Gerichte, ferner die Bestimmung der unpartheyischen Richter, die Bestimmung der Gewalt der fürstlichen Beamten, die Bedingnisse zur Erhaltung des Landrechts, die Verordnungen wegen der Märkte, der Jagd und Fischerey, der öffentlichen Waydgänge, der Auflagen, des freyen Kaufs und Verkaufs, des Salzhandels, des Zolls, des Abzugs, der Ehehaften, Einschreiblehen u. s. w. besonders auch die Verordnungen wegen der Gewissensfreyheit.

Ausser diesem Landesfrieden vom Jahr 1718 giebt es noch eine Menge Verträge, welche die Toggenburgische Verfassung beleuchten, z. B.
der sogenannte Landeyd zwischen den Toggenburgern selbst vom Jahr 1436.

Das Landrecht der Toggenburgern mit den Kantonen Schweiz und Glarus 1436.

Das Landrecht der Freyherren von Raron, als Erben des Toggenburgs, mit den so eben erwähnten beyden Kantonen, nebst der Bestätigung des Toggenburgschen Landrechts und Landeyds im Jahr 1740.

Die Verkaufung des Toggenburgs, (mit Vorbehalt der angeführten Urkunden,) an den Abt zu St. Gallen im Jahr 1468.

Landrecht dieses Abts mit den beyden Kantonen Schweiz und Glarus im Jahr 1469.

Urtheilspruch dieser Kantone, daß der Eyd, den die Toggenburger dem Abt schwören, demjenigen Eyde, den sie einander selbst schwören, vorgehen solle. Vom Jahr 1475.

Von den verlandrechteten Kantonen, Schweiz und Glarus, wurden verschiedene Sprüche und Verträge errichtet, z. B. im Jahr 1539 wegen der Appellationen, im Jahr 1540 wegen Bestellung des Landvogts, des Landgerichts und Raths; im Jahr 1599 und 1609 wegen einer Menge Mißhelligkeiten, im Jahr 1616 wegen der Kirchen- und Schulsachen. — Im Jahr 1654 gab der Fürstabbt eine Erklärung wegen des Landrechts mit Schweiz und Glarus, wegen des Kriegswesens, wegen der Steuren, Auflagen u. s. w.

Nach dem Landesfrieden vom Jahr 1718 interessirten sich für die Toggenburger die beyden ersten Vororte, **Zürich und Bern**, als getreue Beschüzer. Im Jahr 1755 machten sie mit dem Abt einen Verglich wegen des Mannschaftsrechts und des davon abhängenden Militairwesens.

* * * * * *

Kundt zu wissen und offenbahr seye hiermit, nachdem inzwischen Ihro Hochfürstl. Gnd. dem Herrn Abten zu St. Gallen, und Dero angehörigen Landschaft Toggenburg seit einiger Zeit in Ansehung des Mannschafts: Rechts und davon abhangenden Militaire, wie auch Haltung der Landsgemeinden sich Irrungen und Anstößigkeiten erhoben, und fürgewaltet, so haben beyde Löbl. Stände Zürich und Bern Einer, und gedacht Ihrer Fürstl. Gnd. zu St. Gallen anderseits als compaciscirende Theile zu Abhebung hinkünftiger Mißverständnisse sich mit einander dahin verglichen, daß es ferners bey dem 44ten Artikul Badischen Friedens und bey dem 13ten Artikul Frauenfeldischer Erläuterung sein völliges und unabgeändertes Verbleiben haben, damit aber fürohin bey sich ergebenden Vorfallenheiten aller Unordnung vorgebogen, und selbige verhütet werde, nachstehende Verhandlung und Einrichtung bis obige Artikul auf beidseitiges Verlangen Ihro Fürstl. Gnd. und des Lands Toggenburg ihr rechtliche Auskunft erlangt haben, steif beobachtet werden sollen, wie Punct zu Punct folgt.

Fälle des Zuzugs.

I.

Es sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweiligen Fürsten und Abten

zu Gallen auch dasigem Gotthaus als ihrem natürlichen Land : und Oberherren zu Errettung seiner Person, Land, Leuten und Rechten, wider allen feindlichen Angriff, Schirm und Hülf zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnen, wie vor Alters her, zuzuziehen, doch nicht über Rhein.

2.

Beschüzung der Eydgenoßschaft.

Wofern eine Löbl. Eydgenoßschaft mit auswärtigen Feinden in Krieg verfallen, und den Herrn Abten zu St. Gallen als einen Stand und zugewandten Ort derselbigen zum Zuzug mahnen würde, sollen alsdenn die Toggenburger auf die von Ihro Hochfürstl. Gnd. an sie geschene Mahnung hin schuldig und verbunden seyn, zuziehen und mit selbigem als ihrem natürlichen Land : und Oberherrn zu reisen.

3.

Defensionales.

Im Fall fremde Kriegsvölker denen eydgenößischen Gränzen sich also näherten, daß eine Löbl. Eydgenossenschaft nothwendig erachten würde, zu Ihrer Sicherheit Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränzstädte zu verlegen, dann zumalen sollen die Toggenburger pflichtig seyn auf die von Ihro Fürstl. Gnd. an sie beschehene Mahnung für

die Hälfte des, das Fürstl. Stift von St. Gallen laut eydgenößischen Defensionale betreffenden und auswerffenden Antheils beyzutragen und zuzustellen.

4.

Fall der Werbungen.

Wann es um die Aufrichtung oder Anwerbung einiger Compagnien in dem Toggenburg zum Dienst der mit einer Löbl. Eydgenoßschaft und Ihro Fürstl. Gnd zu St Gallen verbündeten Machten, kraft ihrer Bündtnissen zu thun ist; sollen solche Werbungen freywillig und ungezwungen auf nemlichen Fuß und weiß wie in gesammt Löbl. Eydgenoßschaft vorgehen und beschehen. Auch die Abt St. Gallischen Völker, nicht wider die Eydgenoßschaft, noch ein Ort und Stand derselbigen insbesonders gebraucht werden, noch dienen mögen; Erläuterungen der Werbungen halber.

5.

Hauptleuth, Subalternes und Bestimmung der Werbungen.

In dem Fall solch vorhergehender Werbung einiger Compagnien in dem Toggenburg sollen die Hauptleuth derselben aus gebohrnen Toggenburgern und in paritate Religionis bestehen, welche ihre Subalternes auch aus gebohrnen Toggenburgern selbsten bestellen und ernennen können. Wann

aber auf eine beschehene förmliche Kundmachung einer allfälligen Werbung im Land Toggenburg währender Zeit von 3 Monath kein gebohrner Toggenburger sich um eine Compagnie bewerben würde, noch selbige auf den Capitulations mäßigen Fuß anzunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen die Werbung in dem Land nicht gehemmt seyn, sondern eine solche Toggenburger Compagnie von einem der Gottshausleuten allda mögen aufgerichtet werden, jedoch dergestalt, daß der an solche statt kommende Hauptmann nichts destoweniger zu Subalternes gebohrne Toggenburger zu nehmen haben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion derjenigen so nach obausgesezter Parität den Zugang zur Hauptmannsstelle gehabt hätten, in so fern aber nach obiger in Ansehung der Hauptmannsstellen erläuterten Weise, keine Toggenburger sich befunden, welche die Subalternen-Stellen auf Capitulations mäßigen Fuß anzunehmen begehrten, solle alsdenn einem solchen Hauptmann frey stehen, sich mit Subalternes aus der alten Landschaft zu versehen. Auf daß aber bey diesen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vorgebogen bleibe, solle kein Hauptmann aus der alten Landschaft, der nicht obausgesezter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte, keine öffentliche Werbung in der Graffschaft Toggenburg vornehmen mögen; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburgischen Compagnie, (er seye

aus dahero, oder von der alten Landschaft) seine erforderliche Anzahl von Mannschaft im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte, wird dem Gutbefinden und Belieben Ihro Hochfürstl. Gnd. überlassen, die Bewilligung zu ertheilen, daß selbige in der alten Landschaft completirt werde.

Bestellung eines Kriegsrath.

6.

Kriegsrath-Zahl, Präsidien, Erwählung und Besoldung.

Es solle der Kriegsrath aus 12 eingesessenen Toggenburgern errichtet werden, davon Ihro Fürstl. Gnd. drey katholisch und drey evangelische und der Landrath gleichfalls drey evangelische und drey katholische jeweilen zu erwälen haben, jedoch so, daß ein Pannerherr vorzüglich zu dem von dem Landratherwälenden gehöre, damit aber obige Anzahl niemal bey der Wahl eines neuen Pannerherrn und der dabey zwischen beyden Religionen etwann vorfallenden alternatif überschritten werde, solle alsdenn der jüngste von gleicher Religion bis zu nächst folgender Vacant still stehen und seine Functiones suspendiert seyn; bey Erledigung aber eines Plazes von nemlichen Religionsgenossen derselbe unmittelbar wiedrum in den Kriegsrath eintretten und dazu gehören; das Präsidium aber soll ein jeweiliger Landvogt im Tog-

genburg führen, auch alle Geschäfte so für selbigen laut nachstehender Erläuterung gehören durch die Mehrheit der Stimmen erörtert werden, zum Fall aber dieselben sich gleich zertheilten, der Präsident den Ausschlag und die Decision geben. Jedem der Kriegsräthen, so oberhalb Krummenauw und unterhalb dem Guntzenbach wohnen, ist ein Gulden, denen aber so näher gegen Lichtensteig wohnhaft, ein halber Gulden tägliche Besoldung, so oft sie zusammen kommen bestimmet, woran Ihre Fürstl. Gnd. ohne weitere Consequenz die einte Helfte, das Land aber durch gewohnte Anlagen die andere Hälfte beytragen wird. Bey vorfallender Judicatur-Sachen zwischen Werbern und Angeworbenen, sollen sie zwar kein Taggelt, sondern an dessen Statt von denen Partheyen selbst ein Sizgeld von obiger Summ zu beziehen haben, und wann eintweder neue Anwerbungen oder Recrutierungen beschehen, lieget dem Hauptmann ob, von jedem Mann welcher dem Kriegsrath vorgestellet wird, einen Gulden zu erlegen, in der Meynung, daß der Betrag der Werbungsgeldern ein Jahr lang gesammelt und nach Verfluß desselben daraus vorstehende Belohnungen ohne Ihre Fürstl. Gnd. oder des Lands Beschwerden abgeführt, das restierende zu gleichem Gebrauch in nächstkünftiges Jahr aufbehalten und so nach Möglichkeit continuirt werden, wo es aber nicht mehr hinreichte, auf obange-

führte Weise von Ihro Fürstl. Gnd und der Landschaft zu gleichen Theilen, jeweil der Betrag erstattet, und dieses Salarium entrichtet werden.

Pflichten und Befügnissen des Kriegsraths.

7.

Zuzugs- und Werbungsfälle.

Bey erfolgenden obangeführten Zuzugs- und Werbungsfällen werden die Fürstl. Befehle und Mahnungen an den Kriegsrath ergehen, welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen vordersamst Folg zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben soll, was aber eine nähere Verfügung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angeht, vermittelst welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Wirkung zu bringen, solle darüber in selbigem gerathschlaget werden, und die allfällig ungleiche Meinungen durch das Mehr der Stimmen ungesaumt entscheiden werden.

Militair-Anstalten im Land.

Die Befehle des Fürsten ausser obigen Fällen und zu Friedens Zeiten sollen, soweit selbige in das Militair einschlagen, gleicher Gestalten an den Kriegsrath gelangen, die Weiß und Manier der

Erfüllung derselben, und die dahin gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen forderſamſt berathſchlaget und bey ungleich fallenden Meinungen nach der Mehrheit vollzogen und bewerkſtelliget werden.

Vorſtellungen.

Wo aber dieſe Befehle von der Beſchaffenheit wären, daß ſie in Anſehung ihrer Vollſtreckung Bedenklich- oder Beſchwerlichkeiten mit ſich führen würden, mag der Kriegsrath einhellig oder durch das Mehr der Stimmen darüber ehrerbietige und geziemende Vorſtellungen an den Fürſten gelangen laſſen.

Beeydigung bey Zuzügen.

Wenn bey denen Zuzügen die Mannſchaft unter dem Fahnen zu ſchwören hat, ſolle ſelbige von dem Herrn Landvogt als Präſidenten in Gegenwart des Kriegsraths zu Handen Ihro Fürſtl. Gnaden beeydiget werden.

Sanitäts-Anſtalten.

Die Sanitäts-Anſtalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürſt ſo weit ſie in das Militair einlaufen, dem Kriegsrath auftragen.

Dreyer Vorschlag zur Hauptmannsstelle im Land.

Die dermaligen Hauptleuthe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, jedoch solle in Zukunft bey vacanten, oder Vermehrung der Compagnien in dem Land, auch im Fall bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleuthe zu sezen nöthig befunden würden, jederweil der Kriegsrath Ihro Fürstl. Gnd. drey tüchtige Männer in Vorschlag geben, aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird. Wobey dennoch ein jeder Gemeind überlassen ist zu einer der Hauptmannsstellen, in ihrem Bezirk einen Dreyer Vorschlag zu formiren, welcher dem Kriegsrath eingegeben und durch denselben dem Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle, da dann denen sämmtlichen Hauptleuten zustehet, ihre Subalternes selbsten zu ernennen.

Engerer Ausschuß.

Zu Behandlung der Geschäften, welche entweder eine geschwinde und beschleunigte Zusammenkunft erfordern, oder von minderer Erheblichkeit sind, wird der Herr Landvogt und Kriegsrath aus und unter sich selbsten die Hälfte in paritate Religionis und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Gnd. und dem Landrath ernannten Mitgliedern, als en-

gern Ausschuß denominiren und auswählen. Begäbe es sich aber, daß einer aus dem engern Ausschuß Krankheit oder anderer Hindernissen halber sich nicht einfinden könnte, ist dem Herrn Landvogt und übrigem Ausschuß überlassen für selbiges mal und in solch besonderm Fall ein anders Mitglied des Kriegsraths zu Ergänzung der Parität in der Religion und Wahl an seine Statt zu sich zu ziehen.

Vorstellungen der Subalternes und Gemeinen bey Werbungen.

Bey vorfallenden Werbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Herrn Landvogt und gesammten Kriegsrath oder einem in paritate Religionis berufenen Ausschuß desselben vorgestellt und von der Kanzley eingeschrieben werden.

Judicatur in Werbungs-Streitigkeiten.

In denjenigen Streitigkeiten, welche über die Anwerbungen zwischen denen Oficiers und Werbern, und denen Angeworbenen entstehen, solle der gesammte Kriegsrath die Untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben. Bey Fällen wo keine Verweilung Plaz hat, oder die von geringerm Belang und weniger Wichtigkeit sind, mag unter Präsidio des Herrn Landvogts die gedachte Hälfte desselben in paritate Religionis wohl hiezu berufen werden, es wäre denn Sach, daß

eintweder Theil, Kläger oder Beklagter die ganze Versammlung begehrte, in welchem Fall der ganze Kriegsrath auf des Unrecht habenden Theiles Kösten zusammen kommen und absprechen solle.

Eyd des Kriegs-Raths.

Diese Kriegsräthe sollen auch dahin beeydiget werden, den Kriegsrath, so oft sie erfordert werden, fleißig zu besuchen, die Geschäfte, welche laut errichtetem Tractat für selbigen gehören, nach bestem Wissen und Gewissen zu berathen und zu besorgen, auch zu richten, was für sie kommt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Fremden als dem Einheimischen, niemand zu Lieb noch zu Leid, und darum kein Mieth noch Gaben zu nehmen, sondern alles das abzuthun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich und ohne Gefahr.

Ordnungen wegen der Kriegsübungen im Land.

Dannethin und leztlich mögen die Toggenburgischen Landleut denen Gegenden nach, in jeder Gegend besonders unter Aufsicht ihrer vorgesezten Officieren, die alljährige ordinaire Kriegsübungen nach der von dem Kriegsrath einzurichtenden Ordnungen vornehmen, wann aber, über solche Exercitia aus, etwas anderes oder mehrers vollzogen werden wollte,

soll es nicht anderst als mit des Kriegsraths vorhergehenden Bewilligung und Veranstaltung beschehen.

Haltung der Landsgemeinden.

8.

Landsgemeinden, bey der Pannerherrn Wahl.

Was sodann die Haltung der Landsgemeinden anbetrift, sollen neben der Huldigungs-Landsgemeinde in dem Toggenburgischen, und derjenigen so eine allfällige Erneuerung des Landrechtens mit den beyden Ständen Schweiz und Glarus erfordern möchte, keine andere Landsgemeinde statt haben, als auf Abgang eines Pannerhertn, da dann bey Erledigung dieser dieselbe Stelle vordersamst wieder mag besezt werden, mithin der von dem Landrath angesehene Tag der Wiederbestellung durch die Gemeinds-Vorgesezten im Land mündlich angezeigt und dann von der Landsgemeind ein neuer Pannerherr erwählet werden: doch daß ein Monath vorhero von einer zu solchem Ende hin haltenden Landsgemeind dem Herrn Landvogt zu Handen Ihro Fürstl. Gnd. geziemende Nachricht ertheilt werde, in dem ausgedrükten Verstand, daß auf einer solchen Landsgemeind ausser der Beschwörung des Landeyds, nichts anders noch weiters angebracht, behandelt noch beschlossen werde, widrigenfalls es an sich selbst völ-

lig ungültig, nichtig und verantwortlich seyn solle. — Da übrigens alle heimlichen und öffentlichen Rottierungen und Zusammenverbindungen ferners, bey Hochoberkeitlicher Ungnade verbotten seyn und bleiben sollen Wann es aber um des Lands Angelegenheiten, Freiheiten und Rechtsamen zu thun ist, so lieget es dem Landrath ob, laut Anweisung des 3ten 4ten und 76ten Artikuls Badischen Friedens zu verfahren, auch, wenn er es nöthig finden würde, des Landts: Meinung bey der Gemeind oder Gegend durch die Ausgeschossenen Landräthe vernehmen zu lassen.

Execution und Handhaab.

Sobald nun dieser vorstehende Verglich durch Ernennung und Einrichtung des Kriegsraths und engern Ausschusses in Execution und Anfang der Wirksamkeit gesezt, folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beförderung Löbl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und Handhaab des Friedens von Anno 1718 begriffen und eingeschlossen seyn.

Beschluß.

Gleichwie aber bey all obgeschriebenem und verglichenem der ganze Innhalt des Friedens von Anno 1718 und der Frauenfeldischen Erläuterung von Anno 1719 in sämmtlichen Puncten und Artikuln kräftigst vorbehalten und bekräftiget verbleibet, und aus dieser Handlung denen zuwider keine Folgen gezogen werden sollen, also ist die fernere Meinung, daß solches als etwas so Ihro Fürstl. Gnd. und Dero angehörige Landschaft Toggenburg gegen einander einig, und allein berühret, niemand anderm nachtheilig seyn sollen.

Vorbehalt der Ratificationen.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandelt, berathschlaget und verabredet worden, so haben sammtliche Ehrengesandten solches einig und allein auf Belieben, Genehmhaltung und Ratification allseitiger Hoher Principalen zu hinterbringen und Hochderoselben Befindnuß heimzustellen übernommen, zu Gezeugnuß dessen drey gleichlautende Exemplarien von denen Herrn Ehrengesandten nebst Fürtrukung ihrer angestammten Pittschaften eigenhändig unterschrieben worden. So beschehen in

Baaden im Ergäuw, Sammstag den 27sten Herbstmonath 1755.

[L.S.] Johannes Frieß, Burgermeister der Stadt Zürich.

„ Hans Conrad Heidegaer, des Raths von der freyen Wahl in Zürich.

„ Joh. Ant. Tillier, Schultheiß der Stadt Bern.

„ Beat Sigmund Augspurger, Venner der Stadt Bern.

„ Aegidius Hartmann, Decanus zu St. Gallen.

„ Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen.

„ Johann Victor, Freyherr von Thurn, Valsasine, Hochfürstl. St. G. geheimer Rath und Landhofmeister.

„ Joseph Anull, Freyherr von Pflummern, Hochfürstl. St. G. G. Rath und Obervogt zu Romißhorn.

Staats-Verfassung

von der

Stadt Biel.

Staats-Verfassung

von der

Stadt Biel.*)

Seit alten Zeiten erkennet diese Stadt den **Bischof von Basel** als Landesherrn, zugleich aber genießt sie vorzüglicher Freiheit, die ihr schon im Jahr 1275 von Kayser Rudolph I. geschenkt, und von den nachherigen Kayfern in den Jahren 1297, 1309, 1417 und 1434 bestätiget worden.

Im Jahr 1367 überfiel der **Bischof von Basel** selbst die Stadt **Biel**, weil sie ihr **Bündtniß mit Bern** nicht hatte aufgeben wollen. Die **Berner und Solothurner** aber vertheidigten **Biel** gegen den **Bischof**. Seither erhielt Biel von den Bischöfen je länger je gröfsere Freyheit. Von Zeit zu Zeit wurde diese Freyheit bald eingeschränkt, bald wieder erweitert. Durch eydgenößische Schiedrichter wurden die **gegenseitigen Anmassungen** im Jahr 1610 erläutert. Hierüber mag man den Artikel über das **Baslerbißthum** zu Rathe ziehn.

Im Jahr 1611 erfolgte durch Vermittlung des Bischofs von Basel ein **Vertrag** zwischen der Stadt **Biel**

---

*) Siehe meine Hauptscenen der Helvetischen Geschichte, Th. I. S. 243, 257, 270 f.

und den Gemeinden der Herrschaft Erguel, wegen des Kriegswesens.

Von Zeit zu Zeit veranlaßete die verwickelte Verfassung gefährliche Prozesse zwischen der Stadt Biel und dem Bischof von Basel. So z. B. entließ die Stadt im Jahr 1718 den Stadtschreiber. Er nahm Zuflucht zum Bischof. Dieser ernennte eine Komitee zu seiner Verhörung. Die Stadt erklärte dieses Verfahren als Eingriff in den Vertrag vom Jahr 1710. Zu gleicher Zeit brachen einige misvergnügte Bürger in des Bischöflichen Schaffners Haus ein. Unter der Bürgerschaft selbst entstanden Partheyen. Auf Ansuchen der Stadt und mit Genehmigung des Bischofs traf der Kanton Bern im Jahr 1721 zu Büren einen Verglich. Nach wiederholten Streitigkeiten machte dieser Kanton im Jahr 1731 an gleichem Ort einen neuen Vertrag wegen des Kriegswesens, wegen des Blutgerichtes und anderer Gerichtsbarkeiten. Im Jahr 1747 hatte sich der Rath zu Biel, gegen des Bischöflichen Meyers Willen, zur Aufrichtung einer oder ein paar Compagnien für Holland vereinigt. Im Jahr 1748 protestirte dagegen der Bischof und trug die Verwahrung des Kriegespanners ausschliessend seinem Meyer allein auf. Hierüber gab der grosse Rath der Stadt Biel dem Bischof eine Erklärung ein, worauf dieser die Regierung und die Besorgung des Panners wieder in den vormaligen Stand sezen ließ.

In Kraft ihrer Freyheiten, trat Biel von Zeit zu Zeit in verschiedene Bundesverträge, und zwar schon im Jahr 1278 mit Bern, und im Jahr 1303 mit Bern, Basel, Freyburg, Solothurn, Straßburg, Kyburg, Habsburg und Oesterreich. Einen besondern Bund machte die Stadt Biel mit Bern im Jahr 1306, erneuerte ihn im

Jahr 1330 und 1344, und verwandelte ihn in einen ewigen Bund im Jahr 1352. — Auch mit dem Kanton Freyburg verbündete sich Biel in den Jahren 1311, 1322, 1343, 1407 und endlich auf ewig im Jahr 1496. — Eben so mit dem Kanton **Solothurn** in den Jahren 1334 und 1354, auf ewig in dem Jahr 1382. — Mit den III so eben erwähnten **Kantonen** trat **Biel** im Jahr 1490 in einen abſönderlichen **Schuzvertrag**. — Es wurde ferner zwischen dieſer Stadt und der Grafſchaft **Neuenburg** in den Jahren 1306 und 1336 eine beſondere Verbindung geſchloſſen. Vermög dieſer Verbindung nahm Biel im Jahr 1406 Antheil an den damals im Neuenburgſchen entſtanden Unruhen.

Kraft obiger eydgenößiſcher Bündtniſſe erſcheint Biel als ein **zugewandtes Ort der Eydgenoßſchaft**, und als ſolches trat die Stadt verſchiedenen, eydgenößiſchen Bündtniſſen, beſonders mit Frankreich bey. Auch hat ſie den **Beyſiz** bey den eydgenößiſchen Tagleiſtungen und Antheil an dem **Defenſional**.

Vermög des Vertrages vom Jahr 1610 hat der **Biſchof von Baſel** in der Stadt einen Amtmann oder **Meyer**. Dieſen erwält er **entweder** aus dem kleinen Stadtrathe **oder** aus den Lehnleuten des Stifts, in wiefern ſie von adelichem Geſchlecht ſind. Alljährlich ſchwört dieſem Meyer der kleine Rath, alsdenn ſchwört er ſelbſt ſeinen Amtseyd. Dieſer **Biſchöfliche Meyer** hat groſſe Vorrechte in Abſicht auf die Zuſammenberufung des kleinen Raths und den Vorſiz in demſelben ſo wohl als in dem groſſen Rathe, ferner in Abſicht auf das Maleſizweſen, in Abſicht auf die Beſezung der untern Gerichte und die Vollziehung der Rathserkanntniſſe.

Den nächsten Rang nach dem Meyer hat in der Bieler-Verfassung der **Bürgermeister**. Durch Mehrheit der Stimmen wird er von dem grossen und kleinen Rathe erwält. In Abwesenheit des Meyers, besonders wenn etwas gegen den Bischof vom Bischof zu klagen vorkommt, führt er den Vorsiz. Nebst dem Venner, Sekelmeister und Stadtschreiber besorgt er das Gut der Wittwen und Wayſen.

Auf den Bürgermeister folget der jedesmalige **Venner**. Dieser ist zugleich Pannerherr und wird von der gesammten Bürgermeinde erwält. Alljährlich werden, nebst dem Bürgermeister, auch der Venner und Sekelmeister bey Besezung des Raths und der Aemter bestätigt. Ohne Einschränkung geschichts gewöhnlich bey beyden erstern: der **Sekelmeister** hingegen wird **mit jedem vierten Jahr** abgeändert. Die übrigen Beamten aus dem kleinen Rathe, z. B. der Chorrichter oder Vorsteher des Ehegerichtes bleibt zwey Jahre im Amte, die Kirchen-Bussen-Spital-und Siechenvögte, Kornschaffner, Kellermeister u. s. w. jeder vier Jahre.

Die Stadt Biel hat einen **kleinen** und **grossen Rath**. Die Anzahl der Glieder des kleinen Raths ist nicht immer gleich, jedoch meistens XX bis XXIV. Der grosse Rath besteht gemeiniglich aus vierzig, oft auch aus mehr Gliedern.

Die Wal der kleinen Räthe geschieht an dem so genanten, zwanzigsten oder Laydtage von dem ganzen, kleinen Rathe, mit Zuzug von zwölf Gliedern des gros-

sen Rathes, nämlich von zwey Gliedern aus jeder Gesellschaft, oder den Ausschüssen derselben.

Die Wal der grossen Räthe steht ausschliessend bey dem kleinen Rathe, und zwar sogleich Sonntags nach Erwälung dieses leztern.

Es steht auch der Stadt frey, ein eigenes, besonderes Gericht zu halten: seit langer Zeit aber werden alle Sachen vor Rathe behandelt, jedoch mit Ausnahme der Ehehändel. Für diese ist ein **Chorgericht** niedergesezt. Unter dem Vorsize eines Gliedes des kleinen Rathes besteht es aus zween Predigern, vier Gliedern des kleinen, und vier Gliedern des grossen Raths. Die weltlichen Beysizer werden alle zwey Jahre abgeändert. Die Appellationen gehn an den kleinen Rath.

Das **Blutgericht** wird von dem kleinen Rathe, unter dem Vorsiz des Bischöflichen Meyers, im Namen des Bischofs, des Bürgermeister und Rathes verwaltet.

Die Bürgerschaft ist in sechs Gesellschaften abgetheilt. Ein Bürger aber kann in zwo oder mehrern Gesellschaften einverleibt seyn. Jede dieser sechs Gesellschaften hat einen Meister und zween Knechte. Nach dem neuen Jahr giebt der Meister von den Einnahmen und Ausgaben Rechnung.

Die Stadt Biel ist **reformirter Religion.** Die Pfarreyen werden von dem grossen Rathe verliehen.

Zu dem Dannier der Stadt Stadt Biel gehört auch die Mannschaft im Erguel und zu Ilfingen.

Vormals stand die Hauptaufsicht bey dem Venner, nunmehr aber bey dem Meyer und Rathe.

Ausser der Stadt haben Meyer und Rath den **Gerichtszwang** über die vier benachbarten Dörfer.

Staats-

Staats-Verfassung

von

Wallis.

Staats-Verfassung von Wallis.

In einer alten, römischen Innschrift heißt das Land Valinsa, und wurde von den **Vibertern, Sedunen, Veragriern** bewohnet. Als es unter die Herrschaft der **Burgunder** gerieth, nennten sie es schlechtweg Vallis oder nach ihrer Aussprache Wallis, und die Bewohner Vallenses Vallesii oder Thalleute. In dem Stiftungsbriefe des Klosters St. Mauriz heißt das Land Pagus Waldensis oder das Thalgäu. Es wird in das **obere** und in das **untere Wallis** eingetheilt.

Das obere Wallis.

Diese Landschaft macht einen eigenen **Freystaat** und ein **zugewandtes Ort der Eydgenoßschaft** aus. Sie besteht aus sieben sogenannten **Zehnden** oder **Zenden**; (Desenæ) nach Einigen kommt die Benennung daher, weil, nebst den **drey Zehnden im Untern Wallis**, das ganze Land **in zehn Bezirke** eingetheilt ist; nach Andern kömmt die Benennung wahrscheinlicher von den **Centgerichten** her.

Anfangs des Vten Jahrhunderts hatten die Burgunder das Land den Römern entrissen. Ohngefähr

120 Jahre hernach fiel es unter Fränkische Bothmäßigkeit. Auch in diese Gegenden soll Kayser Karl der Grosse einige Haufen von den überwundenen Sachsen hingebannt haben. Zu Anfang des IXten Jahrhunderts soll der Bischof zu Sitten unter dem Namen eines Præfectus oder **Grafen von Wallis** grosse Vorrechte erlangt haben. Im Jahr 888 fiel die ganze Landschaft an **das neue, Burgundische Reich.** Nach Absterben des lezten Burgundischen Königs fiel sie im Jahr 1032 an den **Kayser Conrad II.**

Sehr frühzeitig traten die Einwohner in verschiedene **Bündtnisse,** bald gemeinschaftlich, bald einzelne Zehnden, bald mit- bald ohne den Bischof. So z. B. trat **der Bischof nebst dem Lande** schon in den Jahren 1246, 1250, 1251 auf zehn Jahre und hernach im Jahr 1475 auf ewig **in Verbindung mit Bern.** Feyerlich wurde diese Verbindung in den Jahren 1500, 1575, 1589, 1602 und 1618 erneuert. Auch waren der Bischof und die VII Zehnten im obern Wallis im Jahr 1533 mit **den VII katholischen Kantonen in ein ewiges Burg- und Landrecht** getretten. Seither ward es von Zeit zu Zeit wieder erneuert, z. B. in den Jahren 1681 und 1756. Mit den Kantonen wurde Wallis auch **den Französischen Bündtnissen** einverleibt, so z. B. in den Jahren 1500, 1503, 1510, 1515, 1516, 1521, 1549, 1564, 1582, 1602, 1663, 1715. Im Jahr 1600 trat Wallis in ein **ewiges Bündtnis mit den III Bündten.**

Im Jahr 1475 entrissen die **VII Zehnten im obern Wallis** dem Herzog von **Savoyen** das **untere Wallis,** welches seither unter ihrer Bothmäßigkeit steht. Im Jahr

1536 tauschten sie von den Bernern die Vogtey Gundis ein. In gleichem Jahr entrissen sie dem Herzog von Savoyen Monthey, Evian und das Hochthal oder Pays de Gavot bis an den Fluß Dranse. Im Jahr 1569 aber traten sie es ab und behielten nur Monthey.

In Wallis steht der höchste Gewalt bey dem so genannten Landrath. Gewöhnlich versammelt er sich jährlich zweymal, im May und Christmonat, und zwar auf dem Schloß Majoria in der Stadt Sitten. Er wird von dem Landshauptmann, zusammenberufen. Dieser Landrath besteht aus dem Bischof von Sitten, dem Landshauptmann und gemeiniglich aus vier Boten aus jedem der VII Zehnden. Unter diesen Boten befinden sich der jedesmalige Meyer oder Castellan, der Vannerherr und Zehndenhauptmann, wie auch einer aus den alten Richtern jedes Zehndens. Ein solcher wird allemal etliche Tage vor Zusammenberufung des Landraths von den Vorstehern der Gemeinde jedes Zehendens erwält. In dem Landrathe werden die öffentlichen Staatsangelegenheiten behandelt, wie auch alles, was Bündtnisse, Krieg und Frieden betrift. — Zu dem Landrathe werden noch zween Dohmherren von Sitten gezogen. Auch sie wohnen im Maymonat den Walen des Landhauptmanns, seines Statthalters und des Kanzlers oder Landschreibers bey. Ausgeschlossen hingegen sind diese Dohmherren von der Besezung der übrigen Landesämter wie auch von den Landvogtey-Walen im Christmonat. Im Christmonat untersucht der Landrath die Rechnungen der Landvögte und ihre Appellationen, wie auch die Appellationen, die von den Zehndengerichten erstlich an den Bischof oder an den Landshauptmann oder sei-

nen Statthalter gehn, und lezter Instanz von dem Landrathe beurtheilet werden.

Bey Gleichheit der Stimmen hat bey den Walen die Entscheidung der Bischof, in andern Geschäften hat sie der Landshauptmann. In den öffentlichen Mandaten und Urkunden erscheint der Name des Bischofs nicht besonders, sondern alles geschieht im Namen des Landshauptmanns und Raths der VII Zehnden.

Wenn ausser der Zeit des gewöhnlichen Landraths im May und December dringende Geschäfte vorfallen, so schreibt der Landshauptmann einen Rath oder Congreß von **einfacher Deputation** aus, d. i. aus jedem Zehnten beruft er **nur Einen Boten**, gewöhnlich den Pannerherrn. Zuweilen läßt der Landshauptmann die Vorfälle **durch Zuschriften** von Zehnden zu Zehnden berichten. Jeder Zehnden fügt sein Gutachten dem Schreiben bey, und hernach formirt der Landshauptmann aus den eingesandten Berichten einen allgemeinen Entschluß.

Der **Landshauptmann**, Ballivus, Baillif, ist das vornehmste Haupt, und hat den Rang sogleich nach dem Bischof. Er wird von dem Bischof, von zween Dohmherren und von den Boten der VII Zehnden von zwey zu zwey Jahren um in dem Landrathe erwält und meistens auch bestätigt, und zwar so, daß der Zehnden, welchen der Landshauptmann nach Willkür ernennt, den Bischof, einen Dohmherrn und sechs Boten, nämlich einen von jedem der VI andern Zehnden, wie auch den Kanzler oder Rathschreiber zu Rathe zieht und sie um einen Landshauptmann die Mehrheit der Stimmen ergehen läßt. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt jener Zehnden den Ausschlag.

Obgleich die meisten Landsgeschäfte in der Stadt Sitten behandelt werden, so wohnet doch ein jedesmaliger Landshauptmann allemal in seinem Zehnden, behält auch, weil gemeiniglich ein Pannerherr oder Zehndenhauptmann dazu erwält wird, die Stelle eines solchen bey seinem Zehnden.

Nach dem Landshauptmann hat den nächsten Rang sein **Statthalter** oder Viceballivus. Gleich dem Landshauptmann wird er von zwey zu zwey Jahren um von dem Landrathe im Maymonat erwält oder bestätigt. Wenn der Landshauptmann oberhalb dem Wasser Raypili wohnhaft ist, so muß dessen Statthalter aus einer Gegend unterhalb dieses Wassers gewält werden. Es ist aber ein solcher Statthalter in seinem Bezirke eben so mächtig als der Landshauptmann in dem seinigen.

Den dritten Rang hat der **Kanzler** oder **Landschreiber**. Er wartet dem Landrath ab, und in dem kleinen Rathe hat er auch seine Stimme. Alle zwey Jahre wird er in dem Landrathe entweder erwält oder bestätigt.

Der **Landessekelmeister** wird von dem Landrathe erwält und behält seine Stelle lebenslang, oder bis zu höherer Beförderung. — Eben so erwält der Landrath die Landvögte, Großmeyer, und Castellane in das untere Wallis, und zwar zu zwey Jahren um und nach der Reyhe der Zehnden. — Die V obern Zehnden sezen auch einen Castlan nach Gestilen und Lötsch.

Noch bemerken wir die vier sogenannten Familiares. Mit Einstimmung des Landhauptmanns werden sie von

dem Bischof aus den vier Städten und Flekken, Sitten, Leügg, Visp und Gombs gezogen. Sie begleiten den Landshauptmann in den Landrath, auch führen sie die Gesandten ein, und verkündigen die öffentlichen Mandate. Während ihres Dienstes werden sie von dem Bischof frey gehalten und sie beziehn von den Gefällen des Landraths so viel als die Gesandten eines Zehndens.

Ausser dem Landrathe, dem grossen und kleinen Rathe, hat jeder Zehnden einen eignen Zehndenrath. Er besteht aus dem Zehnden-Meyer oder Castlan, aus dem Pannerherrn, Zehndenhauptmann, auch allen gewesnen Meyern oder Castlanen, und aus einem oder zween Vorstehern von jeder Gemeinde des Zehndens. Ein solcher Rath besorgt die Einkünfte des Zehndens und wält auf gewohnte Zeit den Meyer oder Castlan, den Pannerherrn und Zehndenhauptmann, wie auch die Boten auf den Landrath.

Jeder Zehnden hat überdies auch noch ein **Zehndengericht.** Er besteht aus dem Zehnden-Meyer oder Castlan und zwölf Richtern. Zu den leztern gehöret ein jedesmaliger Pannerherr und Zehndenhauptmann, nebst den gewesenen Meyern oder Castlanen. Im Fall daß sie die Anzal nicht ausfüllen, so erwälen sie unter sich selbst die noch mangelnden Glieder. — Das Zehndengericht urtheilt **in Malefiz- und Civilsachen**; über jene ohne Appellation, über diese geht die Appellation entweder an den Bischof oder an den Landshauptmann oder dessen Statthalter.

In jedem Zehnden giebts noch **absönderliche Gerichte von kleinerm Bezirke.** Einige davon haben auch

das Malefiz- und Civilrecht, jedoch in Absicht auf Civilsachen nicht ohne Appellation.

Wallis ist ganz katholischer Religion. In geistlichen Dingen stehts unter dem Bischof zu Sitten.

Ueber das Kriegswesen der ganzen Landschaft sezt der Landrath einen General, einen Obersten oberhalb dem kleinen Fluß Morse, wie auch einen obersten Schüzenhauptmann und Zeugherrn. Lebenslang behalten sie ihre Stellen auch neben andern. — Jeder Zehnden hat noch einen eignen Pannerherr und Zehndenhauptmann, nebst einigen Kriegsräthen. Sie theilen das Volk in Compagnien und ernennen die Befehlshaber. Das Land hat kein gemeinschaftliches Panner, sondern jeder Zehnden ein besonderes.

Das untere Wallis wird in Absicht auf das Kriegswesen in drey Hauptpanner oder Zehnden getheilt. Aus dem Mittel dieser Landschaft ernennt der Landrath zween Obriste, welche Obriste unter der Morse genennt werden.

Das Münzrecht übt der Bischof, jedoch mit Einwilligung der Zehnden, deren Landrath den Werth der Münze bestimmt.

Die Sprache im obern Wallis ist deutsch, nur hie und da verdorben französisch. Vormals war auch dem Pöbel die lateinische Sprache geläufig. Im untern Wallis herrscht ein Patois, die Romanische Sprache, welche aus

dem benachbarten Savoyen hieher gebracht worden. Auf einigen unwegsamen Gebirgen spricht man noch die altdeutsche Sprache.

Staats-Verfassung

vom

Bißthum Basel.

Staats-Verfassung

vom

Bißthum Basel.

Die Entstehung dieses Bißthums ist nicht genau bestimmt. Vormals gehörte es unter das Erzbißthum **Lyon**; in dem sechsten Jahrhunderte aber wurde **Bisanz** oder **Besancon**, als Hauptstadt in der Provincia sequanorum maxima zu einem Erzbißthum erhoben; seither kam auch **Basel** unter dieses leztre Erzbißthum. **Wir übergehen die geistliche Gerichtsbarkeit** des Baslerschen Bißthums. **Die weltliche Herrschaft** desselben hat ungefehr 18 bis 20 Stunden in die Länge, und ungefehr eben so viel in die Breite.

Die Angehörigen des Bißthums haben ihre **eigenen Landesstände**. Diese sind eingetheilt in den **geistlichen Ritterorden** und in den **Baurenstand**. Bey den Landesversammlungen erscheinen sie, auf die Aufforderung des Bischofs, durch Abgeordnete.

Der Bischof wird von dem Dohmkapitel und **aus dessen Schoße erwält**. Die Bestätigung erhält er **von dem Päbstlichen Präsidenten**. Als **Reichsfürst** empfängt er von dem **Kayser** die Reichsregalien und Lehen. Auf den Reichstagen hat er Siz und Stimme nach dem

Bischof von Trient und er alternirt mit dem Bischof von Brixen. Als Glied des Oberrheinischen Krayses, hat er auch Siz und Stimme auf den Krays = Versammlungen.

Zur Besorgung der geistlichen Geschäfte hat der Bischof einen **Weybischof** und einen **General = Vicar.**

Das **Dohmkapitel** besteht aus XVIII Capitularen. Nach der Reyhe der Monate werden sie wechselweise bald von dem **Dohmkapitel** selbst, bald von dem **Pabste** erwält. Sie müssen entweder von **Adel** oder doch **Doktoren** oder **Licentiaten** seyn.

Schon Kayser **Karl der Grosse** soll ein besonderer Beschüzer dieses Bißthums gewesen seyn, und den Bischof **zum Herrn über die Stadt Basel** gesezt haben. Von Zeit zu Zeit erweiterte sich das Gebieth des Bißthums, bald durch Käufe, bald durch Vergabungen. Ends des XIIIten Jahrhunderts bezeigte sich vorzüglich auch Kayser **Rudolph** als grosser Wohlthäter des damaligen Bischofs zu Basel.

Während der **innern Unruhen des deutschen Reiches traten**, nach eigner Convenienz, die Bischöfe bald zu dieser, bald zu einer andern Parthey; eben so zur Zeit **der Kriege zwischen den Eydgenossen und Oesterreich.**

Im Jahr 1367 überfiel der Bischof Johann III seine **Stadt Biel**, um sie **zur Aufhebung ihres Bündnisses mit Bern** zu bewegen. Nicht nur beschüzten die **Berner** die Stadt **Biel**, sondern sie belagerten auch das Bischöfliche Städtgen **Neustadt**, und verwüsteten nebst den

Solothurnern das **Münsterthal.** Der Bischof gerieth so sehr in Mangel, daß er sich im Jahr 1373 genöthigt sah, der Stadt **Basel** die Münze, den Salzhandel, den Zoll zu verkaufen. Noch grössere Rechte und Vortheile traten dieser Stadt seine verschuldeten Nachfolger ab. Im Jahr 1400 blieb dem Bißthum nichts mehr übrig, als Biel, Neustadt, das Schloß Erguel mit Immerthal und Adelsperg.

Im Jahr 1430 brachte Bischof **Johann V.** das Bißthum wieder in blühendern Zustand, auch gab er dem **Münsterthal** beträchtliche **Freyheiten.** — Sein Nachfolger **Friedrich** II. war gegen der Mitte des XVten Jahrhunderts **Vermittler und Obmann** in den Streitigkeiten zwischen der Stadt **Basel** und dem Haus **Oesterreich.** Eben so wohlthätig beförderte im Jahr 1461 Bischof **Johann** VII. den **Frieden** zwischen diesem Hause und den Kantonen, wie auch den **Verglich** zwischen der Stadt **Mülhausen** und dem benachbarten **Adel** im Jahr 1469. Mit den **Eydgenossen** und mit **Oesterreich** trat er im Jahr 1474 in **Schuz- und Truzbündtnis** gegen den Herzog **Karl von Burgund.**

Sein Nachfolger, **Caspar**, zerfiel im Jahr 1486 wegen Wiederbesezung der Probstey Münster mit der Stadt **Bern.** Es erfolgte ein gütlicher Verglich, und in gleichem Jahre trat **Bern** mit dieser **Probstey** und dem **Münsterthal** in ein **Burgrecht.** Nebst andern Städten, trat der **Bischof** mit den **Eydgenossen** in eine fünfzehnjährige Verbindung: nichts desto weniger blieb er in dem Kriege der Eydgenossen mit dem **schwäbischen Bunde** im Jahr 1499 **neutral.** Dessen ungeachtet ward er in den hierauf errichteten Frieden von Kayser Maximilian mit

eingeschlossen. Inzwischen trat die Stadt **Basel** im Jahr 1500 in den eydgenößischen Bund.

Der nachherige Bischof, **Christoph**, bekam Streit mit der Stadt **Bern** wegen der hohen Gerichte auf dem **Tessenberg** und wegen des **Bernerschen Burgrechts** mit dem **Münsterthal**. Im Jahr 1505 erfolgte ein glüklicher Verglich.

Unter Philipp, der im Jahr 1527 zum Bischof erwält worden war, geschah die **Religionsveränderung** sowohl in der Stadt Basel, als auch in den Bischöflichen Städten und Herrschaften, Biel, Erguel, Granfelden, Laufen, Zwingen u. s. w. Von dieser Zeit an schlugen er und seine Nachfolger ihren Siz völlig zu **Pruntrut** auf. Unter dem nachherigen Bischof **Melchior**, oder unmittelbar vor seiner Erwälung **verpfändete** das Dohmkapitel der Stadt **Biel** das dortige **Bischöfliche Meyerthum**, nebst **Erguel**. Wegen vermeinter Bedrükungen errichteten dreyzehn Gemeinden aus dem **Bischöflichen Delspergeramte**, wie auch einige Gemeinden in **Freyberg** im Jahr 1555 ein **Burgrecht mit der Stadt Basel**. Der Bischof bestätigte es, da der Vertrag mit Vorbehalt seiner Rechte geschah, und besonders auch die Stadt Basel ihm **zur Wiederlösung der Meyerey zu Biel** mit Geld behüflich war.

Im Jahr 1579 errichtete der Bischof **Jacob Christoph** mit den **katholischen Kantonen** ein geheimes Bündtniß. Gleich hernach trachtete er auf Einschränkung seiner reformirten Unterthanen. Sie wurden aber gegen ihn von

ihren

ihren Schirmorten beschüzet. Im Jahr 1585 gelang es ihm durch einen Verglich, daß die Stadt **Basel** ihr **Burgrecht** mit einigen seiner Angehörigen wieder herausgab, und sich noch sonst von einigen Ansprüchen um eine Summe Gelds loskaufete. **Umsonst** bemühte er sich um **Abschaffung der reformirten Religion** in dem **Münster** und St. Immerthal, hingegen gelang ihm im Jahr 1589 die Abschaffung derselben in dem Laufenthal. Er errichtete auch im Jahr 1598 mit **Bern** einen Tauschvertrag, indem er diesem Kanton die Stadt **Biel** gegen Aufhebung des **Bernerschen Burgrechtes mit dem Münsterthal** abtretten wollte. Die Sache fand Widerspruch, endlich wurde nach langen, fruchtlosen Unterhandlungen im Jahr 1606 von den **Kantonen Freyburg** und **Solothurn** eine Vermittlung getroffen. Völlig zerschlug sich der **projektirte Tausch** unter seinem Nachfolger **Wilhelm.** Durch eydgenößische Unterhandlung erfolgte im Jahr 1610 ein **Vertrag zwischen Biel und dem Bischof.** Auch erneuerte der Bischof den **Bund mit den katholischen Kantonen.** Im Jahr 1613 drang er auf Einführung des **katholischen Gottesdienstes im Münsterthal** und auf die Aufhebung des **Münsterthalschen Burgrechts mit der Stadt Bern.** Beydes wurde von den **Bernern** verhindert. Bey Kayser Ferdinand suchte er die **Zurükstellung des Münsters in Basel.** Der Kayser befahl die Vollziehung; sie blieb aber fruchtlos.

Im Jahr 1652 nahmen die **Eydgenossen** den Bischof **Johan Franziscus** in ihren Defensional- oder **Schirmvertrag** auf. Auch suchte er mit **sämmtlichen Eydgenossen in Bündtnis** zu treten. Auf der einen

Seite hinderte es der **Pabst**, auf der andern Seite machten die **reformirten Kantone** Schwierigkeit. Im Jahr 1655 begnügte er sich also mit Erneuerung des Bündtnisses mit den katholischen Kantonen.

Sein Nachfolger, **Konrad** I. machte im Jahr 1657 mit **Bern** einen Vertrag wegen der von dem **Münsterthal** abgeforderten Reichs- und Stiftsanlage, wegen der Matrimonialsachen, wegen des Mannschaftsrechtes u. s. w. Im Jahr 1670 erneuerte er das **Bündtnis mit den katholischen Kantonen.** Mit Eyfer betrieb er auf dem Reichstag zu Regenspurg die Zurükstellung des **Münsters zu Basel**, erhielt aber von Basel standhaften Abschlag. Im Jahr 1675 ward sein Gebiet von Französischen Truppen gebrandschazt, auf die Vorstellungen **gesammter Eydgenoßschaft** aber und vermittelst thätlicher Hülfe der **katholischen Kantone** ward es bald wieder entledigt. Eben so würkte im Jahr 1691 die gesammte **Eydgenoßschaft** bey den kriegführenden Mächten für das Bischöfliche Land die **Neutralität** aus. Gleiche Neutralität erhielt die Eydgenoßschaft für das Bißthum auch nachher während des Spanischen Succeßionskriegs.

Im Jahr 1705 forderte Bischof Johann Conrad II. in dem **Münsterthal unbedingte Huldigung.** In die Huldigung willigte der Bandelier des Volkes nicht anders als mit **Vorbehalt des Bernerschen Burgrechtes.** Hierüber entsezte und büßte ihn der Bischof. Der Kanton **Bern** ahntete es, und bey ausbleibender Genugthuung legte er eine Besazung an die Gränzen des

Münsterthals, sezte den Bandelier wieder ein und ließ das Münsterthaler = Burgrecht erneuern. Hierauf erfolgte im Jahr 1708 ein **Verglich zwischen Bern und dem Bischof.** Auf wiederholte Streitigkeiten erfolgte im Jahr 1711 zwischen beyden ein neuer Verglich. Eben so wurden die Beschwerden der Bischöflichen Stadt **Neustadt** und der Stadt **Biel**, (beyde durch Burgrecht mit den Bernern verbunden,) jene in den Jahren 1714 und 1717, diese in den Jahren 1720 und 1731 durch einen **Verglich des Kantons Bern mit dem Bischof** gehoben. Hie und da entstanden noch mehrere Unruhen in den Bischöflichen Ländern; sie erwuchsen zu Thätlichkeiten und beschäftigten den **Kayserlichen Reichshofrath zu Wien.** Ungeachtet der Bischof von diesem begünstiget wurde, so erlebte er doch die Beylegung der Streithändel nicht. Uebrigens empfieng er im Jahr 1712 von **Kayser Karl VI** seine **Reichslehn**, er erneuerte den **Bund mit den katholischen Kantonen**, und besuchte im Jahr 1722 von neuem wieder **den Ober = Rheinischen Krays-Convent.**

Sein Nachfolger, **Jacob Siegmund**, empfieng im Jahr 1739 die **Reichslehen zu Wien** In gleichem Jahr machte er mit **Frankreich einen Vertrag** zu gegenseitiger Sicherstellung, zur Auslieferung widerspenstiger Unterthanen und zur Beylegung der fortdaurenden Unruhen in den Ländern des Bißthums. Kraft dieses Vertrages rükten im Jahr 1741 **Französische Truppen** in das Stift ein; die Haupturheber der Un-

ruhen wurden hierauf theils am Leben, theils an Gut und Ehre gestraft, und dadurch die Ruhe wieder hergestellt.

Staats-Verfassung

von

Neuenburg

und

Vallendis.

Staats-Verfassung

von

Neuenburg und Vallendis.*)

1. Landesfürst, der König von Preussen.
2. Fürstlicher Gubernator.
3. Höchstes Gericht der III Stände des Landes.

So wohl zu **Vallendis** als zu **Neuenburg** hat in dem höchsten Gerichte der III Landesstände der **Gubernator** den Vorsiz. Er hält den Zepter und unterzeichnet die Sprüche. In seiner Abwesenheit thut es der **älteste Staatsrath.**

Jedes dieser beyden höchsten Gerichte besteht aus **drey Orden oder Ständen**, jeder Stand aus **vier Richtern.**

I. Stand, **der Adel.** So wohl zu Vallendis als zu Neuenburg besteht er aus den vier ältesten, adelichen Staatsräthen.

II. Stand, **die fürstlichen Beamte.** Zu **Neuenburg** besteht dieser Stand aus den vier **Castellanen** von Landeren, Budry, Val de Travers und der Zyl. Zu **Vallendis** aus den **Meyern** von Vallendis, Lokle, La Sagne,

*) S. Schweiz. Museum, Jahrg. II. St. 6. wie auch meine Hauptscenen der Helvet. Gesch. Th. 2. S. 785.

Les Brenets und La Chaux de Fonds. — Alljährlich wechseln die Meyer in beyden leztern Gegenden in ihrem Amt ab.

III. Stand, zu Neuenburg aus dem Stadtrathe gezogen. Er besteht aus vier Rathsgliedern. — Eben so viel Beysizer ernennt der Meyer von Vallendis, nämlich zween der 24 dortigen Gerichtssassen, und zween Statthalter der andern Meyereyen.

Diese zwey höchsten Gerichte des Landes entscheiden alle bürgerliche und eheliche Händel, welche Appellationsweise vor sie gebracht werden.

Was die Gesezgebung und Souverainität berührt, steht ausschliessend nur bey den drey Ständen von Neuenburg. So bald Geschäfte von solcher Art vorgebracht werden, so übergiebt der gewöhnliche dritte Stand seinen Plaz den vier Ministralen. Eydlich sind alsdenn diese leztern verpflichtet, ein Urtheil zu fällen, das mit dem Urtheil des Generalraths der Stadt gleichförmig lautet.

In den beyden höchsten Gerichten sizt der Kanzler neben dem Präsidenten. Der Generalprokurator sizt bey den Ständen von Neuenburg. Er ist Bewacher der Gerichtsordnung und legt dem Tribunal die Gegenstände der Berathschlagung vor. — Bey den Ständen von Vallendis besorgt dieses der Prokurator der Grafschaft, unter den Augen des Generalprokurators, neben dem er seinen Siz hat. — Der fürstliche Generaladvokat sizt bey diesen zwey höchsten Gerichten nur alsdenn, wenn fürstliche Prozesse vorkommen, welche die Verfolgung eines Prozesses zum Grund haben. — Der Amtsbürgermeister der Stadt Neuenburg hat Siz als Bewacher der Rechtsamen der Stadt.

Zum Sekretair dient diesen zwey höchsten Gerichten der Staatsrathschreiber. Er ließt die Proceduren, und verfertigt, unter Aufsicht des Kanzlers, den richterlichen Ausspruch.

4. Staatsrath.

Bey dem Gubernator und Staatsrath steht die **Landesregierung.** Im Namen des Fürsten üben sie die oberste Gewalt aus. Sie beeydigen die Landesbeamte, ernennen die Unterbeamte, wie auch die Milizbediente, deren Kommando unter ihrem Befehl ist. Ferner steht bey dem Staatsrathe die vollziehende Gewalt, die Handhabung der Gerichtsform und der Landesverfassung. Er schreibt die bürgerliche, Fiscal- und Criminalprocedur vor. Den Spruch des Criminalgerichts bringt er zur Vollführung, oder mildert die Strenge desselben. Als Cour des Pairs, ist der Staatsrath Richter aller Justiz- und Standesbeamten. Nach vorhergegangener Untersuchung befreyt er sie entweder von der Anklage, oder er verzeigt sie als untreue Verwalter dem Landesfürsten, bey dem allein das Recht steht, sie von ihrem Amt zu entsezen. Als **Ober-Lehnsrichter** und als **Vogt der Gemeinden**, läßt der Staatsrath durch einen **Ausschuß von fünf Gliedern**, unter dem Vorsize des Gubernators, die Lehnstreitigkeiten und die Rechtshändel zwischen verschiedenen Gemeinden, **in erster Instanz**, entscheiden. Von dieser Instanz geht die **Appellation** an das höchste Gericht der drey Stände.

In Abwesenheit des Gubernators ist wechselweise das **Siegel** bey einem der vier ältesten Staatsräthe.

Bey dem Staatsrathe sind ein Dollmetsch, ein fürstlicher Schloßvogt und zween fürstliche Staatsboten.

5. Häupter der Gerichtsbarkeiten in der Grafschaft Neuenburg.

A. Gerichtsbarkeiten, unmittelbar im Namen des Landesfürsten verwaltet.

Neuenburg.

Der Meyer, der Statthalter, noch ein Glied des kleinen Raths der Stadt.

NB. Die Ernennung dieses Statthalters ist die einzige, die von dem Landesfürst selbst herfließt. Die Statthalter der andern unmittelbaren Gerichtsbarkeiten werden von dem Staatsrathe ernennt.

Landeren.

Commandant und Castellan.

Budry.

Castellan.

Travers = Thal.

Hauptmann und Castellan.

Die Zyl und St. Bläsi.

Castellan.

La Cote.

Meyer.

Rochefort.

Meyer.

Budevilliers.

Meyer.

Colombier.

Meyer.

Bevaix.

Meyer.

Cortaillod.

Meyer.

Verrieres.

Meyer.

La Brevine.

Meyer.

Linieres.

Meyer.

B. Gerichtsbarkeiten, in dem Namen eigner Vasallen verwaltet.

Freyherrschaft Vaumarcus.

Der Freyherr und ein Castellan.

Herrschaft Georgier.

Der Oberherr und ein Castellan.

Herrschaft Travers und Rosieres.

Jede hat ihren eignen Lehnherrn.

NB. Der **Meyer** wird durch den Landesfürsten als Mitherrn — Der **Statthalter** und der **Gerichtschreiber** aber durch die Lehnherren ernennet; — Die **Gerichtsassen** erwälen wechselweise diese Lehnherren und der Staatsrath.

6. Häupter der Gerichtsbarkeiten in der Grafschaftschaft Neuenburg.

Zu **Vallendis** der Hauptmann und Meyer. Zu **Lokle**, zu **La Sagne**, zu **Les Brenets** und **La Chaux de Fond**, an jedem Orte ein Meyer.

Unter diesen zwey und zwanzig Gerichtsbarkeiten vereinigen nur folgende zehn das **Blutgericht mit dem bürgerlichen**: Neuenburg, Vallendis, die IV Castellaneyen, Colombier und die III herrschaftliche Lehngerichte. In peinlichen Sachen hängen **die andern Meyereyen** von einer dieser zehn Gerichtsbarkeiten ab. Der Meyer und das Gericht von **Vallendis** erstreken ihr Blutgericht über die ganze Grafschaft dieses Namens. Eigen ists noch diesem Gerichtshof, daß die bürgerliche Rechtshändel der drey Meyereyen, Lokle, La Sagne und Les Brenets **Appellationsweise** können vor ihn gebracht werden, bevor sie an die Stände gelangen. Von solcher Abhänglichkeit macht die Meyerey **La Chaux de Fond** eine Ausnahme. Diese Meyerey wurde später als die drey andern errichtet.

Die **ehelichen Händel** des ganzen Landes hängen **in erster Instanz** nur von zwey Gerichten ab: 1. Von dem Ehegericht der Grafschaft **Neuenburg**. Es versammelt sich zu Neuenburg, unter dem Vorsiz des jedesmaligen Meyers dieser Stadt. 2. Das Ehegericht der Grafschaft **Vallendis**. Es versammelt sich zu Vallendis, unter dem Vorsiz des dortigen Meyers.

7. Kriegswesen.

Der Gubernater kommandirt, nebst dem Generalaufseher der Miliz, die sämmtlichen Truppen des Landes.

Diese Truppen bestehn aus zehn Bataillons, die in vier Departements eingetheilt sind. Jedes Departement steht unter dem Befehl eines Obristlieutenants und eines Majors, die ihre Patenten vom Landesfürsten erhalten.

8. Finanzwesen.

Die Urbarien und andere Urkunden zur Versicherung der **Staatseinkünfte** besorgt der **Generalkommissair.** Das Land ist in gewisse Bezirke getheilt, zu deren jedem ein besonderer **Einnehmer von dem Landesfürsten** ernennt wird. Ausser diesen Einnahmsrechnungen, giebt es noch eben solche einzelne über die Lods (Gebühren vom Lehnkauf,) die Zölle, die Forste, die Salzregalien, die Fischereyen und zufällige Einkünfte. Quartierweise wird der jährliche Ertrag dem **Generalschazmeister** entrichtet. Auf gleiche Weise empfängt er die Landeseinkünfte von den besondern Bezirkeinnehmern. Alljährlich nimmt die **Rechnungskammer** die Rechnungen so wohl von allen Einnehmern als vom Generalschazmeister ab.

Die Forsten und fürstliche Gebäude stehn unter der Aufsicht eines **Intendenten.** Aus dem Staatsrathe sind ihm **Oberaufseher** gegeben, die von der Rechnungskammer oder dem Staatsrathe abhängen. Der Generalprokurator ist **Oberaufseher der Landstrassen** in der Grafschaft **Neuenburg.** In der Grafschaft **Vallendis** ists der Procurator von Vallendis.

9. Geistlichkeit.

Die reformirte Geistlichkeit besteht aus 36 Pfarrern und drey Diacons, den Decan mit inbegriffen, unter dessen Vorsiz sie alle zusammen ein **Capitel** ausmachen. Dieses Capitel hat das Recht, die Candidaten zum Predigtamt

einzuweyhn, die Pfarreyen zu besezen, die Geistlichen vor sich zu fordern, sie entweder zurük, oder ganz abzusezen. Der Decan wird alle Jahre erwält oder bestätigt.

Die katholische Geistlichkeit besteht nur aus den zwo Pfarreyen, Landeren und Creßier. Sie stehn unter dem Kirchsprengel des Bischofs von Lausanne.

10. Stadt und Bürgerschaft Neuenburg.

Die Hauptstadt Neuenburg steht in ewigem Bunde mit Bern. Sie unterscheidet sich durch das Polizeyrecht, welches ihre Obrigkeit über die ganze Meyerey ausübt: durch ihren Antheil an der Gesezgebung und Kriegesverfassung, indem die Stadtobrigkeit das Recht hat, ihre Bürger anzuwerben, zu besolden, und ihnen so wohl zum Dienste der Bundsgenossen als des Staats vorzustehn.

Der Generalrath der Stadt, d. i. der grosse und kleine Rath zusammen, besteht aus 64 in der Stadt wohnenden Bürgern, mit Inbegriff des regierenden Bürgermeisters, wie auch des Meyers, der zugleich, als Beamter des Landesfürsten, dessen Vorrechte behauptet. — Dieser Rath besezt selbst seine erledigten Stellen, ausgenommen den Meyer und dessen Statthalter, welche ihr Patent vom Fürsten erhalten, wie auch den Venner, welcher für sechs Jahre von sämtlicher Bürgerschaft erwält oder bestätigt wird, und dem sogleich nach seiner Erwälung die Regierung öffentlich den Eyd auf dem Kirchenplaz auflegt.

Der kleine Rath, der aus XXIV Gliedern besteht, wird aus dem grossen gezogen. Unter dem Vorsize des regierenden Bürgermeisters bestimmt er auf Begehren die Punkten der ungeschriebenen, rechtlichen Gebräuche; er ernennt die gewöhnlichen Richter des dritten Stands in dem

obersten Tribunal, sezt die Zeit der Weinlese fest und ergänzt sich selbst bey erledigten Stellen. Dieser kleine Rath macht auch das Stadtgericht aus, welches sich wöchentlich unter dem Vorsiz des Meyers oder seines Statthalters versammelt.

Die IV **Bürgermeister**, der **Venner** und der **Stadtschreiber**, die aus dem kleinen Rathe gezogen sind, und die **zween Schlüsselbewahrer**, welche an dem Haupte des grossen sind, machen zusammen das **Collegium der IV Ministralen** aus. Wöchentlich versammelt sich dieses Collegium zweymal, **theils** zur Besorgung der Policey und Oekonomie der Stadt, **theils** zur Bearbeitung der Gegenstände, welche dem monatlich zweimal versammelten **Generalrath** vorgelegt werden. — Das Amt eines Ministrals, von denen jeder den Titul eines Bürgermeisters führt, währt nur zwey Jahre, und jeder regiert sechs Monate als Haupt der Stadtobrigkeit. Der Generalrath erwält zu Anfang jeden Jahres zween derselben. **Die zween Schlüsselbewahrer** deren man jährlich einen erwält, bekleiden ihr Amt ebenfalls zwey Jahre.

Unter dem Vorsiz des ersten Schlüsselbewahrers versammelt sich der **grosse Rath**, abgesöndert von dem kleinen, jedoch nur in folgenden Fällen: 1. Zur Erwälung eines Schlüsselbewahrers. 2. Zur Ernennung der neun Bürger, welche dieser grosse Rath das Recht hat in die Wal zu geben; wenn, bey Erledigung dreyer Stellen, es um die Ergänzung des grossen Raths zu thun ist. 3. Zur Berathschlagung über die Anwendung einiger Finanzen, welche dem grossen Rath eigen sind. — **Der Stadtschrei-**

ber wird jedes Jahr entweder erwält oder bestätigt, welches von dem Generalrath geschieht.

Mit Ergänzung des grossen Rathes wartet man, bis drey Stellen ledig geworden. Der grosse Rath schlägt alsdenn den IV Ministralen neun Bürger vor. Zu diesen neun Bürgern sezen die IV Ministralen noch drey andere. Durch geheime Wal bringt der Generalrath die Anzahl der zwölf Mitwerber auf sechse. Von diesen leztern schließt das Loos drey aus, die aber bey der nächstkünftigen Besezung von Rechtswegen wieder in die Wal kommen. Die drey Ueberbleibende aber sind die drey Erwälte. Sie nehmen ihren Siz, so wie ihn das Loos anweißt. Wer dreymal hinter einander durch das Loos ausgeschlossen worden, bekömmt hernach von Rechtswegen die erste, erledigte Stelle.

II. Bürgerschaft Vallendis.

Wiewohl die lezte unter den vier Bürgerschaften, ist sie doch die zahlreichste. An ihrer Spize hat sie drey Bürgermeister und einen Sekelmeister. Jedes dritte Jahr werden sie durch Mehrheit der Stimmen von allen Bürgern erwält. An diese drey Bürgermeister und den Sekelmeister, der zugleich der Schreiber der Bürgerschaft ist, gelangen die ersten Nachrichten von dem, was die Bürgerschaft mehr oder minder nahe angehen kann. Darüber berathschlagen sie die ersten. Bisweilen vereinigen sie sich mit ihren vier Vorgängern. Hernach versammeln sie den Rath der Bürgerschaft. Ausser den gemeldten vier Häuptern und ihren vier Vorgängern, besteht dieser Rath noch aus XXVII Gliedern. XIV werden

aus

aus Vallendis und dem Rudolphthale, XIII aus den Gebirgen, und zwar Gemeindsweise genommen. Jedes dritte Jahr wird der sämmtliche Rath erneuert. Bey besonders wichtigen Angelegenheiten vereiniget sich der zeitige Rath mit dem abgegangenen. Die **Handhabung der Freyheiten** ist der Hauptgegenstand der Versammlungen des Raths. Etwanige **Beschwerden** über Verletzung der Freyheiten überreichte er durch die IV Häupter dem **Staatspräsidenten**. Dieser bringt sie vor den **Staatsrath**.

Der erste Bürgermeister wird aus dem Flekken Vallendis gezogen, der zweyte aus dem Rudolphthal, der dritte aus den Gebirgen; der Sekelmeister entweder aus dem Flekken Vallendis oder aus dem Rudolphthal.

12. Bürgerschaften von Landeren und von Budry.

Auch diese Bürgerschaften haben an ihrem Haupte Bürgermeister und Räthe.

13. Landeskörper und Gemeinden.

Die Häupter der IV Bürgerschaften können alle Staatskörper und Gemeinden zu einer **Generalversammlung** zusammenberufen, z. B. über die Handhabung der wirklichen, rechtmäßigen Staats- und Regierungsverfassung, über die Behauptung der Privilegien u. s. w. Zuvor aber müssen sie die Veranlassung zu solchen Zusammenkünften und die Gegenstände der Berathschlagung der **Regierung** anzeigen. Diese schikt alsdenn

denn an die Versammlung vier Staatsräthe ab, als Bewacher der Vorrechte des Landesherrn.

Neuenburg und Vallendis sind mit dem Kanton Bern, Landeren, mit dem Kanton Solothurn besonders verbunden. Gemeinschaftlich steht das ganze Fürstenthum in ewigem Burgrechte mit den vier Kantonen, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn.

Staats-Verfassung

von

Müllhausen.

Staats-Verfassung von Müllhausen.

Einige halten diese Stadt für das **Arialbinum** in Antonins Itinerar. Im eilften Jahrhunderte wurde Müllhausen zu einer **Reichsstadt** erhoben. Zur Zeit der Reichsverwirrung hielt sie's, ungeachtet des Päbstlichen Bannes, mit der Partey Kayser **Friedrichs** II. Im Namen eines Gegenkayfers wurde sie hierauf im Jahr 1246 von dem **Bischofe zu Straßburg** bezwungen. **Graf Rudolph von Habsburg** befreyte sie im Jahr 1261. und begabte sie hernach als **Kayser** mit beträchtlichen **Freyheiten.** Unter den nachherigen Kayfern wurden sie bestätigt und erweitert. Kayser **Karl** IV. gab ihr nicht nur das Recht, aus ihrem Mittel einen **Bürgermeister** zu wälen, sondern er gab auch eine Erkanntniß, daß die Stadt nimmermehr **vom Reiche** sollte **veräussert** werden. Im Jahr 1457 kaufte die Bürgerschaft das **Schultheissenamt**, vormals ein Reichslehn, mit Bewilligung Kayser Friedrichs völlig an sich.

Ursprünglich war die Regierung bey dem Reichsschultheiß und zwölf Räthen, nämlich vier Edelleuten

und acht Bürgern gestanden. Die Edelleute hatten ihre besondere Stube, die Bürger ihre Zünfte und Zunftmeister. — Im Jahr 1445 wurden die Edelleute und acht Bürger von der Adelsstube aus dem Rathe gestossen, und die Regierung nunmehr durch drey oder vier Bürgermeister, neun Räthe und zwölf Zunftmeister verwaltet. — Nur sechs von den Zunftmeistern machten mit den Bürgermeistern und Räthen den kleinen Rath aus. Wenn auch noch die sechs andern Zunftmeister herbey berufen wurden, so machten sie zusammen den grossen Rath aus, dem von jeder Zunft noch sechs Sechser, jedoch nur in ausserordentlichen Geschäften beygefügt wurden. — Seit dem Jahr 1739 ist ein eigner, grosse Rath eingeführt. Er besteht aus den XXIV Gliedern des kleinen Raths, den sechs Sechsern von jeder Zunft, wozu noch von jeder Zunft drey andere Bürger kommen. Dieser grosse Rath behandelt alle Staatsangelegenheiten, Bündtnisse, Gesandschaften, Religions- Kirchen- und Schulsachen; er macht Geseze, beurtheilt die Appellationen, besezt die Aemter, errichtet Zölle u. s. w.

Zu ihrer Sicherheit errichteten die Müllhauser verschiedene Verträge und Bündtnisse, z. B. im Jahr 1323 mit Basel, im Jahr 1343 mit dem Bischof von Straßburg und den Städten im Elsaß, im Jahr 1385 mit den schwäbischen Städten, im Jahr 1398 mit Oesterreich, im Jahr 1422 mit Basel, Straßburg und andern Städten in dem Elsaß und Brisgau, im Jahr 1466 mit Bern und Solothurn, im Jahr 1506 mit Basel, im Jahr 1515 mit allen XIII eydgenößischen Kantonen, und zwar

auf ewig. Die katholischen Kantone indes gaben im Jahr 1586 den Bundesbrief wieder heraus. *)

Als zugewandtes Ort der Eydgenoßschaft, ist die Stadt Müllhausen auch den **eydgenößischen Bündtnissen mit Frankreich** in den Jahren 1516, 1521, 1549, 1564, 1582, 1602, 1663, 1777 einverleibt worden.

Die Regierung besteht aus dem **kleinen und grossen Rathe**, und zwar **ersterer** aus drey Bürgermeistern, neun Rathsherren und zwölf Zunftmeistern. **Lezterer** begreift ausser diesen XXIV Gliedern des kleinen Raths noch **sechs** Sechser und **drey andere Bürger** von jeder Zunft, die aber weder Würden noch Einkünfte haben.

Der **Bürgermeister** oder Staatshäupter sind drey. Der eine wird auf Donnstag vor St. Johann Baptista, der andere auf Donnstag vor Weyhnacht, der dritte wieder auf St. Joh. Baptista erwält. Jedes halbe Jahr **wechslen sie im Amt ab.** Der **grosse Rath** schlägt aus dem **Schooße des kleinen Raths** zuerst viere vor, und nach Abtrit ihrer Verwandten erwält er einen aus ihnen mit offenem Mehr. Auf gleiche Weise wält der grosse Rath auch die **Rathsherren.** Hiezu werden gemeiniglich die **zween Zunftmeister** und ein Sechser ab der abgegangenen Zunft in den Vorschlag gethan. —

*) S. Hauptscenen der Helvetischen Geschichte, Theil I. S. 213.

Zu der **Zunftmeisterwal** schlägt die Zunft drey von ihren Sechsern vor, aus welchen hernach der grosse Rath einen Zunftmeister erwält. — Nach Erledigung einer Sechserstelle, geben Tags darauf die sämmtlichen Zünfte drey aus ihrem Mittel in den Vorschlag. Aus denselben erwält alsdenn der grosse Rath einen Sechser. — Die **Dreyer** oder die drey andern Bürger aber werden auf den Zünften von den Zunftgenossen, erwält.

Wöchentlich kommen der **Bürgermeister**, der **Sekelmeister** und Stadtschreiber zusammen, theils zur Besorgung der Staatsoekonomie, theils zur Beylegung geringerer Sachen.

Aus dem **kleinen Rathe** werden durch eine **Vorwal von dreyen**, und alsdann nach Abtritt ihrer Verwandten, durch Mehrheit der Stimmen erwält: — zween Sekelmeister, ein Baumeister und sein Beysizer, zween Kornmeister, zween Feld- und Teichmeister, zween Forstmeister, zween Wegmeister, zween Hirtenmeister, ein Scheidmeyer, ein Kellermeister, ein Obervogt zu Ilzach, ferner die Spital- und andere Pfleger. In der Stadt sind auch zween **Waysenvögte**. Sie wohnen allen Erbtheilungen bey, wo entweder Waysen oder keine Leibserben sind; auch hören sie nebst den **Waysenrichtern der Zünfte** die Waysenrechnungen ab. —

Noch giebts verschiedene Rathskommiteen, z. B. Bau- Wach- Reformations- Feld- Wein- und Mehlgericht, ferner das Direktorium der Kaufmannschaft u. s. w.

Der Stadtschreiber hat den Rang sogleich nach den Bürgermeistern. In den Räthen, Gerichten, Consistorien führt er die Feder; gemeiniglich kommt er, auch ohne weitere Wal, zu den Gesandschaften. So wohl bey Walen als bey Prozessen giebt er den Ausschlag.

Das **Stadtgericht** richtet in erster Instanz über Schuldsachen, Scheltworte und Frefel. In diesem Gerichte präsidirt der **Unterschultheis**, hat aber keine Stimme. Alljährlich wird es neu besezt. Es besteht aus dem Bürgermeister, der für dieses Jahr nicht an die Regierung kömmt, ferner aus zween kleinen Räthen der Reyhe nach, aus drey Zunftmeistern, die nicht im Amte sind, und sechs Gerichts-Schöppen aus der Bürgerschaft, nämlich allemal aus einem von jeder Zunft.

Das **Consiorium** besteht aus vier Pfarrern, drey Bürgermeistern und zween Sekelmeistern. Es urtheilt über Ehesachen, besorgt auch das Kirchen und Schulwesen, und macht die Vorwalen, wenn es um Bestellung der Kirchen- und Schuldienste zu thun ist. — In Ehe- und Scheidungssachen geht die Appellation vor kleinen und grossen Rath.

Das **Blutgericht** kömmt ausschliessend dem kleinen Rath zu.

Die Stadt ist **reformirter Religion.**

Die ganze Bürgerschaft ist in sechs **Zünfte** eingetheilt. Jeder Bürger muß die Zunft kaufen, an die sein Handwerk ihn bindet, sonst steht ihm frey, auf eine andere

zu gehn. — Jede Zunft hat zu Vorstehern zween Raths-herren, worunter auch die Bürgermeister gezählt werden, zween Zunftmeister, die jährlich in der Regierung um-wechseln, und sechs Sechser. Erster Instanz sprechen diese Vorsteher über Zunft- und Handswerkssachen die Appellation aber geht an den Rath.

Staats-Verfassung

von

Genf.

Staats-Verfassung
von
Genf. *)

Beym Cäsar, (de B. G. L. I.) heißt sie Geneva. Zu Karls des Grossen Zeiten nennte man sie Gebenna; in spätern Urkunden Genevra, Janoba, Janua. — Nach Bochat heißt Genev — a und Genev — vag in der alten Celtischen Sprache die Oeffnung des Flusses oder auch die Ueberfahrt.

In der Mitte des XIIIten Jahrhunderts soll die Stadt völlig abgebrannt und hernach entweder von **Marc-Aurel** oder von **Aurelian** wieder erbaut worden seyn. Im Vten Jahrhundert wurde sie von **den Franken** verwüstet, und im VIten Jahrhundert von dem **Burgundischen König Gundebad** wieder erneuert. Nach Erlöschung des Burgundischen Reiches im Jahr 1032 fiel auch **Genf** durch Kayser Conrad II. an das **deutsche Reich**. Die wichtigsten Rechte daselbst anvertrauten die Kayser **Lehensweise den Bischöfen**. Immer indeß mußten sich diese gegen die **vier Stadtsyndiks** eydlich verpflichten, nicht im geringsten die Freyheiten der Stadt zu verlezen. Zu solchen Freyheiten gehörte, daß die Bürgerschaft alljährlich ihre vier Syndiks selber erwälte. Genf wurde als

*) S. Hauptscenen der Helvetischen Geschichte Th. 1. S. 146. und Th. 2. 450.

Reichsstadt betrachtet. Unter dem 18 Nov. 1530 schrieb an sie Kayser Karl V. unter der Aufschrift: Ad Sindicos, Consules & Cives Civitatis Imperialis Gebenensis. Im Jahr 1526 war Genf mit Bern und Freyburg in ein Bündtnis getreten. Bey den damals entstandenen Religions- und Staatsunruhen verließ endlich im Jahr 1533 der Bischof die Stadt, und dadurch gelangte sie zu immer grösserer Befreyung. Nach dem Vorbilde der eydgenößischen Bundesgenossen, errichtete sie einen Rath von sechzig Mann, der über den täglichen Rath, und noch einen grossen Rath von zweyhundert Mann, der über den Sechzigerrath erhoben seyn sollte. In einer allgemeinen Bürgerversammlung vom Jahr 1539. verschwor man sich mit Leib und Blut zur Verfechtung der freyen, republikanischen Verfassung.

Nachdem Genf zur reformirten Religion hinübergetreten war, so gab Freyburg dieser Stadt im Jahr 1534 den Bund auf. Im Jahr 1536 aber erneuerte Bern diese Verbindung. Endlich erfolgte im Jahr 1584 ein ewiges Bündtnis zwischen Genf und den beyden Vororten Zürich und Bern.

Immer hatte Genf bald mit einheimischen, bald mit auswärtigen Feinden zu kämpfen. Besonders seit dem Anfang des XVIIIten Jahrhunderts erhoben sich blutige Streitigkeiten zwischen dem Volk und der Regierung. Im Im Jahr 1738 erfolgte eine Vermittlung abseite Frankreichs und der beyden verbündeten Kantone, Zürich und Bern. Durch diese Vermittlung wurden die Rechte der Bürgergemeinde, (des Generalraths) festgesezt, eine Walordnung getroffen, der grosse Rath beträchtlich vermehrt und auf 250 Personen erhöht u. s. w. Vermög dieser Vermittlung vom Jahr 1738 steht die höchste Gewalt

bey der gesezmäßig versammelten Bürgergemeinde; (conseil general des Citoiens & Bourgeois) einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen macht die Bürgergemeinde Gesetze, ändert sie ab und bestätigt oder verwirft diejenigen, die der Rath vorschlägt; ferner wält sie die vier Syndiks; den Lieutenant, die Auditeurs, den Sekelmeister und den Generalprokurator, aus der Anzahl derjenigen Glieder, die ihr hiezu vom Rathe vorgeschlagen werden; sie bestimmt auch die Auflagen auf den Wein; sie schließt Bündtnisse; macht Staatsanliehen, Kauf und Verkauf; bestimmt die Erweiterung der Festungswerker und der Garnison. Nichts kann indes vor die Bürgergemeinde gebracht werden, als nur durch die Syndiks und den kleinen und grossen Rath. Ausserordentlich versammelt sie sich nur, so oft diese es gut finden: ordentlich hingegen alljährlich zweymal, nämlich zur Erwälung der Staatshäupter und zur Bestimmung der Auflagen auf den Wein.

Die Verwaltung aller übrigen Geschäfte steht in den Händen des kleinen Raths der XXV, des Raths der LX und des grossen Raths der CC. — Die Syndiks werden aus dem Rathe der XXV gezogen; die Glieder des Raths der XXV und des Raths der LX aus den Gliedern des Raths der CC. In allen Raths-Collegien haben die IV Syndiks den Vorsiz, und denselben warten zween Staatsschreiber und der Großweibel ab.

Der kleine Rath der XXV erwält die Glieder des Sechziger und des grossen Raths. Die Glieder des kleinen Raths der XXV hingegen werden theils von dem grossen Rath der CC, theils von der Bürgergemeinde erwält.

Der kleine Rath der XXV verwaltet alle innern und äussern Staatsgeschäfte, wie auch das Policey = Civil = und Criminalwesen.

Der Rath der LX versammelt sich nur, wenn er von dem kleinen Rathe bey ausserordentlich schwierigen Dingen zusammen beruffen wird.

Der grosse Rath der CC. spricht lezter Instanz über alle Staats = Civil = und Polizey = Geschäfte, auch hat er in Criminalfällen das Begnadigungsrecht. Auch dieser Rath versammelt sich nicht ohne Auffoderung des kleinen Raths, ausser an einigen bestimmten Tagen, wo jedes Glied der Reyhe nach Vorschläge zur Beförderung des gemeinen Besten thun darf. Zufolg eines Grundgesezes kann nichts in dem grossen Rathe behandelt werden, es sey denn zuvor in dem kleinen Rathe gebilliget worden; eben so muß zuvor in dem kleinen und grossen Rathe gebilligt seyn, was vor die Bürgergemeinde gebracht werden dürfe.

Die vornehmsten Tribunalien sind: die verschiedenen Kammern für die Staatsrechnungen, für die herrschaftlichen Lehen, für den Festungsbau und das Zeughaus, für das Münzwesen, für den Spital, für die Gesundheit des Volks und des Viehes, für die Sittenverbesserung, für den Wein = und Getraydvorrath, für das Handelswesen, für die Reinlichkeit auf öffentlichen Strassen und Plätzen u. s. w. Jede dieser Kammern besteht aus einigen Gliedern des kleinen und grossen Rathes; in der Rechnungskammer allein sizen nur vier Glieder des kleinen Raths. Bald alle stehn unter dem Vorsiz eines der IV Syndiks.

Erster Instanz steht die Justizverwaltung bey dem Lieutenant und den sechs Auditeurs, denen zween Schreiber beygesellt sind. Von diesem Gerichte gehn die Appellationen an die Apellationskammer. Sie besteht aus einem Syndik, zween kleinen und vier grossen Räthen, nebst einem Schreiber. Von da geht die Appellation weiter an den kleinen Rath.

Bey Criminalprocessen führt der General-Procurator die Klage. Das Gericht des Lieutenants und der Auditeurs untersucht sie, und legt geringere Sachen selbst entweder durch Büssung oder durch Gefangenschaft bey: In schwierigern Fällen führen sie, nach Arrestierung des Fehlbaren, das Verhör und übergeben es sogleich dem kleinen Rath, der alsdenn ohne weitere Appellation abspricht. Wenn in Civilsachen eine Partey vermeint, daß die gesezlichen Ordnungen hintangesezt worden seyn, so hat sie Recours an den grossen Rath. In Criminalfällen, wo es um Lebensstrafe zu thun ist, kann der Bürger ebenfalls bey dem grossen Rathe um Milderung flehen.

Die Aufsicht über die Polizey besorgen der Lieutenant und die Auditeurs, nach den Vorschriften des kleinen und grossen Raths.

Gleiche Gewalt, wie der Lieutenant und die Auditeurs in der Stadt, haben auf der Landschaft die beyden Chatelains zu Peney und Jüßy, wie auch der Richter von Sanct Victor und Chapitre. Von jenen, nämlich den Chatelains, geht die Appellation an die Appellationskammer, und von da an den kleinen Rath. Von diesem, nämlich von dem Richter zu St. Victor und Chapitre, geht die Appellation das eine Jahr an einen

Genferschen Landvogt, der ein Glied des kleinen Raths ist; das andere Jahr aber an den Savoyischen Landvogt von Gaillard und Ternier, und von da weiter an den Rath zu Chambery.

Bey der Genferschen Walform kommen vier Punkten in Betrachtung: 1. Die Anmeldung. 2. Die Prüfung (le Grabeau.) 3. Die Nennung. 4. Die Wal selbst.

Zu den Stellen eines Syndiks, eines Lieutenants und Sekelmeisters sind alle kleine Räthe per se walfähig. Zu allen übrigen Stellen aber müssen die Mitwerber sich in der Kanzley anmelden; hernach werden sie dem Grabeau oder der Prüfung und Censur unterworffen, und zwar in Abwesenheit der Verwandten bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft. Ueber den Prätendenten giebt jedes Rathsglied erstlich öffentlich sein Urtheil, und hernach auch heimlich durch die Balotte, d. i. durch ein Kügelchen, welches entweder Gutheissung oder Verwerfung anzeigt, und in eine Schachtel gelegt wird. Dieß geschieht allein von dem kleinen und grossen Rathe. Nach geendigter Prüfung schreitet man zu der Nennung. (Nomination.) Zur Nennung haben alle diejenigen Anspruch, die durch das Mehr der Kügelchen gutgeheissen und ausgewält worden. Bey Stellen, die nur Einer allein bekleidet, z. B. bey den Stellen eines Lieutenants, eines kleinen Raths, eines Chatelains u. s. w. wird von jedem Wälenden auch nicht mehr als Einer allein vorgeschlagen. Bey denjenigen Stellen, wo zwo Personen erfordert werden, wie z. B. wo auf einmal zween Auditeurs in die Wal kommen, schlägt auch jeder Wälende zween vor. Sind vier Stellen ledig, z. B. der vier Syndiks, so schlägt man zugleich vier vor. Ueber diejenigen, die alsdenn die meisten Stimmen haben, erfolgt hierauf die Wal selbst. Bey der Vorwal des

grossen Rathes zu solchen Wahlen, die hernach vor der Bürgergemeinde geschehn, haben die Väter, Söhne, Schwiegerväter, Tochtermänner, Brüder, Schwäger, Vaters- und Mutterbruder und Enkel des Prätendenten keine Stimme, auch nicht einmal diejenige, die mit ihm in Gesellschaften stehn. Bey Stellen, die der grosse Rath selbst verleiht, treten noch überdies auch alle Verwandte von gleichem Namen und Geschlecht ab. — Bey der Wahl selbst giebt jeder Wählende seine Stimme einem von den Zweyen, oder zweyen von den Vieren, oder vieren von den Achten, die genennt worden, und diejenige, welche die meisten Stimmen erhalten, sind zu den Stellen erwält. In der **Bürgergemeinde** oder dem Generalrathe werden der gesammten Bürgerschaft diejenigen vorgestellt, die von dem grossen Rathe ernennt worden, worauf aus denselben die Stellen von der Bürgergemeinde besezt werden. — In dieser Gemeinde hat eben so wenig ein Abtrit der Verwandten statt als in dem kleinen Rathe. Im erstern Falle ist die Versammlung zu groß, im leztern Falle zu klein. In jenem würde man den Abtrit der Verwandten so nicht empfinden, in diesem hingegen würde die Versammlung zu klein werden. — So wohl bey der Nennung als bey der Wahl werden die Stimmen auf Billets oder Zeddeln gegeben. Durch scharfen Eyd sind alle Kabbalen verboten.

Allemal anfangs des Jänners wird für das Jahr die Regierung bestellt. Man erwält die Syndiks, hält Revision über die Glieder des kleinen und grossen Raths, besezt die erledigten Pläze bey den Tribunalien. Nur allein die Wahl des Statthalters des Stadtgerichtes (des Lieutenants) und der Auditeurs, des Seckelmeisters und des Generalprokurators geschieht alljährlich auf den ersten Sonntag nach dem 15. November. Sonst wer-

den allemal am ersten Sonntag nach dem Jänner die VI **Syndiks** aus dem Mittel der kleinen Räthe von der gesammten Bürgergemeine erwält. Die Stelle behält ein Syndik nicht länger als ein Jahr, und erst nach Verfluß von drey Jahren kann er wieder dazu gelangen.

Gleich Morgens nach gedachtem Sonntage trit der grosse Rath der CC zusammen, und nimmt die **Revision oder Prüfung der kleinen Räthe** vor, und zwar in Abstand ihrer Verwandten, zuerst öffentlich, und hernach heimlich durch die Baloten oder Kügelchen. Tags darauf nimmt der kleine Rath gleiche **Prüfung mit den Gliedern des grossen Raths** vor. Sollte bey solcher Prüfung ein Glied von allen Raths-Collegien ausgeschlossen werden, so müßte man ihm hievon die Bewegursachen eröffnen, damit es sich allenfalls rechtfertigen könnte. Dieser Prüfung sind diejenigen nicht unterworffen, welche von der Bürgermeinde erwält werden.

Bey dem grossen Rathe der CC steht die Erwälung der beyden Staatsschreiber, der Gerichts- und Appellationsschreiber, der Chatelains und des Richters von Sanct Victor und Chapitre, der Hauptleute bey der Garnison u. s. w.

Die beyden Staatsschreiber werden aus dem Mittel des kleinen Rathes gezogen, sie haben aber keine Stimme und den Rang erst nach allen kleinen Räthen. Ihr Amt ist auf keine Zeit eingeschränkt. Wenn sie darauf Verzicht thun, so treten sie wieder in ihren Rang in dem kleinen Rath.

Die Gerichtschreiber Chatelains und Richter von St. Victor bleiben nur drey Jahre im Amte.

Die LX Räthe und die Räthe der CC werden von dem kleinen Rathe erwält. Die mangelnden von den LX Räthen werden allein im Anfang jeden Jahrs ergänzt, und zwar aus dem Mittel der grossen Räthe. Schon an sich selbst sind Glieder des Sechziger Rathes die XXV Glieder des kleinen Rathes, der Lieutenant, die zween Staatsschreiber, die sechs Auditeurs, der Generalprokurator, die beyden Gerichtschreiber, die zween Chatelains von Jüssy und Peney und der Richter von St. Victor.

Die grossen Räthe werden wieder besezt, wenn ihre Anzahl von CC auf CL herabsinkt. Niemand ist walfähig, der nicht das dreyßigste Jahr zurükgelegt hat. In dem grossen Rathe können nicht mehr als ein Vater und zween Söhne, oder drey Brüder nach Abgang des Vaters Plaz haben.

Wenn die Glieder des Sechziger-Raths und des Raths der CC von dem kleinen Rathe erwält sind, werden sie alsdenn dem grossen Rathe vorgestellt. In Abwesenheit ihrer Verwandten, ergeht alsdenn öffentlich so wohl als heimlich durch die Kügelchen über sie die Wal, und sie werden entweder bestätigt oder verworffen.

Den 1. Sonntag nach dem 15. Nov. erwält die Bürgergemeinde den Lieutenant, die Auditeurs, den Seckelmeister und Generalprokurator. Der Lieutenant behält seine Stelle ein Jahr lang, und erst nach drey Jahren kann er sie wieder erlangen. Er wird aus dem kleinen Rathe gezogen, hat den Rang sogleich nach den regierenden Syndiks, wohnt aber dem kleinen Rathe nicht bey, es sey denn auf besondere Einladung zur Ertheilung seines Berichtes über Staats- und Polizeysachen. — Die Au-

diteurs bleiben drey Jahre im Amt. Alljährlich werden zween abgeändert, und zween neue aus dem grossen Rathe, nach einem Vorschlage der Bürgergemeinde von vieren erwält. Sie haben den Rang in dem grossen Rathe gleich nach den Gliedern des kleinen Raths. — Auch der **Sekelmeister** und der **Generalprokurator** werden auf drey Jahre erwält. Nach Verfluß derselben mögen sie auf drey andere Jahre bestätiget werden. Der **Sekelmeister** wird aus dem Mittel des kleinen Rathes gezogen, und behält daselbst seinen Rang. Der **Generalprokurator** aber aus dem Mittel des grossen Rathes; in der grossen Rathsversammlung hat er den Rang sogleich nach den sechs Auditeurs.

Grossentheils stimmen die **Stadtsazungen** mit dem Römischen Recht überein. Ein Bankeroutier verliert alle bürgerlichen Freyheiten. Wenn ein Kind seinen Antheil an des Vaters Schulden nicht bezahlt, so kann es zu keinen Ehrenstellen gelangen. Wer aus öffentlichen Fonds Allmosen genießt, ist ausgeschlossen von der Bürgergemeinde.

Die ganze Stadt ist in XXV Dizaines eingetheilt. Ueber jede ist ein Glied des kleinen, und ein Glied des grossen Rathes, nebst einem Pfarrer und zween sogenannten Dizenniers gesezt.

Ueber die **Kirchenzucht** wacht ein Consistorium. Es besteht aus den Pfarrern und zwölf Aeltesten, deren zween des kleinen, und zehn des grossen Raths sind. Diese Gesellschaft hat die Gewalt, ärgerlich lebende Personen vor ihre Censur zu ziehen und von der Communion auszuschliessen. Wichtigere Vorfälle weißt sie an den **kleinen Rath** hin. Sie untersucht zwar die **Ehesachen**, jedoch giebt sie darüber nur ein Gutachten, kein entscheidendes

Urtheil. Die Partheyen können vor den kleinen Rath kehren.

Die Geistlichen zu Stadt und Land, Beamte und Amtlose, machen zusammen eine **Compagnie** oder Gesellschaft aus. Nach angestellter Prüfung nimmt diese Gesellschaft neue Kirchendiener an, erwält auch Pfarrer, die hernach von dem Rathe bestätiget werden. Die Stelle eines Moderators oder Vorstehers geht unter den Geistlichen wöchentlich um.

Seit dem Jahr 1707 hat der grosse Rath den Lutheranern ein besonderes Haus und einen eignen Pfarrer zum Gottesdienste bewilligt.

Die **Akademie** hat drey Professoren der Gottesgelehrtheit, einen der Morgenländischen Sprachen, einen der Kirchengeschichte, einen in dem Staatsrechte, zween in den bürgerlichen Rechten, zween in der Weltweisheit, einen in den schönen Wissenschaften und einen in der Meßkunst. Der Rector wird von der Gesellschaft der Geistlichen erwält. Er darf nicht nothwendig ein Professor oder ein Kirchendiener seyn. Auch die Professoren werden von dieser Gesellschaft erwält, ausser die Professoren der Rechte, welche der grosse Rath sezt.

Kriegswesen. Alle Mannschaft zu Stadt und Land ist in Regimenter eingetheilt. Die Obersten und Hauptleute werden aus den Gliedern des kleinen Rathes gezogen. Die übrigen Befehlshaber sind meistens Glieder des grossen Raths oder auch Bürger.

Nach der Savoyischen Besteigung im Jahr 1603 ward die Stadt zu besserer Verwahrung ein **Garnison** an.

Das Genfergebiet ist von dreyerley Beschaffenheit: Ein Theil gehört zu dem Stadtbezirk. Ein anderer Theil hängt mit der Hoheit von der Stadt ab. Der dritte Theil von St. Victor und Chapitre steht unter vermischter Regierung.

1. In dem Stadtbezirke liegen Cologny, ein Theil von Chene, Klein-Saconex und verschiedene Landgüter der Bürger. Dieser Bezirk ist unmittelbar der Stadtgerichtsbarbeit und den dortigen Gerichtsstäben unterworffen. Ueber diese Gegend sind drey Rathsherren verordnet, welche gleich den Auffehern in den Stadt-Dixaines Aufsicht haben über die Sitten.

2. Unter die völlige Oberherrschaft der Stadt gehören die beyden Mandements von Peney und Jüssy, der Bezirk von Gentou und Seligny, die Dörfer von Chancy, Avoully, Neidens und Moissins.

3. Die Oerter, welche zu St. Victor und Chapitre gehören, sind hin und wieder in den Savoyischen Landvogteyen Gaillard und Ternier zerstreut. Einige sind mit reformirten Kirchen versehn. Wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeiten erfolgte zwischen Genf und Savoyen im Jahr 1754 ein Verglich.

Aller Orten von aussen sicher gestellt, erwekte Genf in seinem eigenen Schooße von neuem die Flammen der Zweytracht, besonders in dem Jahr 1766. Umsonst daß eine Vermittlung von Seite Frankreichs und der beyden ersten Kantone die Eintracht zwischen der Regierung und dem Volke wiederherstellen wollten! Von Jahr zu Jahr nahm die gegenseitige Verbitterung so sehr zu, daß endlich die vermittelnden und gewährleistenden Mächte, Frank-

reich und die beyden Vororte, auf alle weitere Vermittlung Verzicht thaten. Im April 1781 griff man von beyden Seiten zu den Waffen. Zur Verhinderung grösserer Unruhen traten nunmehr die benachbarten Mächte, **Frankreich, Savoyen und Bern**, zusammen und diktirten der Stadt Genf im Jahr 1782 mit bewaffneter Hand folgende Ordnungen.

I. Titel.

Artikel I. Die verschiedenen Stände des Staates, nämlich die vier Syndiks, der kleine Rath der XXV, der Rath der LX, der grosse Rath der CC und die Bürgergemeinde behalten, jeder seine besondern Rechte, ohne geringsten Eingriff in die Rechte der andern.

Art. II. Die Syndiks können nur aus dem Rathe der XXV gewält werden, die Glieder dieses Raths der XXV nur aus dem Mittel des Raths der CC, eben so wie die Glieder des Rathes der LX. Die Glieder des grossen Raths der CC werden aus dem Mittel der alten und der neuen Bürger (citoyens & bourgéois) gezogen, und sie müssen 25 Jahre alt seyn, um Zutrit zu der Bürgergemeinde zu haben.

Art. III. Die Souverainität des Staates kömmt keinem von den oben benannten Ständen ausschliessend zu. Die Bürgergemeinde allein macht den souverainen Rath aus.

II. Titel.

Von der Bürgergemeinde.

A. Art. I. Der Bürgergemeinde allein kommt die gesezgebende Gewalt zu.

Art. II. Ferner die Gewalt, die vier Syndiks zu wählen, wie auch den Lieutenant, den Sekelmeister, die Auditeurs, den Generalprokurator, die Chatelains und die Justizsekretairs.

Art. III. Die Gewalt, Bündtnisse zu schliessen, und in Kaufhandlungen zutreten.

Art. IV. Die Gewalt, Krieg und Frieden zu machen.

Art. V. Die Gewalt, Auflagen und Steuren zu bewilligen oder zu verwerffen.

Art. VI. Die Gewalt zur Erweiterung oder Einschränkung der Festungswerker.

Art. VII. Die Gewalt zur Auswal unter den vorgeschlagenen Weintaxen.

Art. VIII, IX, X. Die Gewalt zur Annahm oder Verwerfung jeder neuen Anstalt und Judicatur.

Art. XI. Die Gewalt zur Annahm oder zur Abweisung fremder Truppen, jedoch mit Vorbehalt der Truppen der gewährleistenden Mächte, in wie fern sie zur Gewährleistung und zur Handhabung alter Verträge gebraucht werden.

B. Nichts darf vor die Bürgergemeinde gebracht werden, als nur abseite der Syndiks und des kleinen und grossen Raths, welchen allein das Recht zur Zusammenberufung der Bürgergemeinde zusteht.

C. Nichts darf vor den grossen Rath gebracht werden, was nicht vorher in dem kleinen Rathe der XXV gebilliget worden.

D. Die Bürgergemeinde spricht über die Gegenstände ab, die vor sie gebracht werden sollen, und zwar ohne Berathschlagung, nur durch Billets, welche Billigung oder Verwerfung bedeuten.

E. In der Bürgergemeinde und bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten haben die Magistratspersonen und die Geistlichen den Vorrang.

F. Wenn in der Bürgergemeinde Unordnungen entstehn, so kömmt dem Syndiks und dem Lieutenant die vorläuftige Untersuchung zu — das Endurtheil aber den Syndiks und dem Rathe.

G. Bey der Versammlung der Bürgergemeinde soll keine Wache vor die Thüren der Kirche gestellt werden dürfen. Bey denselben soll niemand Wache halten als die so geheissenen Dizenniers.

H. Von der Bürgergemeinde sind ausgeschlossen die Failliten und diejenigen, welche keinen Antheil nehmen an den Beschwerden des Staates, wie auch diejenigen, die öffentliche Allmosen geniessen.

III. Titel.

Von den Syndiks.

Artikel. I. Alljährlich am Freytag vor dem ersten Sonntag im Jänner versammelt sich der grosse und kleine Rath zur Nennung der Syndiks. Die Ernennten werden am folgenden Sonntage der Bürgergemeinde zur Ausval vorgeschlagen. Jeder Alt-Syndik trit wieder in die Stelle ein, wofern er nicht drey Viertel Stimmen gegen sich hat.

Art. II. Wenn keine vollständige Wal der vier Syndiks erfolgt, so versammelt sich den nächsten Freytag der grosse und kleine Rath, und schreitet zur Prüfung (Grabeau) der zum Syndikate walfähigen Räthe. Diese schlägt er Sonntags darauf der Bürgergemeinde vor, welcher die Neuerwälten sogleich den Eyd leisten.

Art. X. Bey allen dringenden und ausserordentlichen Vorfällen, die nicht unmittelbar von dem Kriegesrathe (conseil militaire) abhängen, kömmt den Syndiks die vorläuftige Verfügung (pouvoir provisionnel) zu. Hernach aber müssen sie hievon den kleinen Rath benachrichtigen.

Art. XI. Ganz besonders sind auch die Syndiks zur Handhabung des väterlichen nnd vormundschaftlichen Ansehens verpflichtet. Zu diesem Ende hin steht es bey ihnen, minderjährigen oder unverehlichten Kindern, die gegen Eltern und Vormünder die Achtung vergessen, Erinnerungen zu thun, ja sie sogar mit Arrest zu belegen. Der Arrest darf aber nicht über einen Monat dauren, und muß der Curatel- oder Vormundschaftskammer angezeigt werden. Diese besondere Gewalt der Syndiks soll indeß der Gerichtsbarkeit der andern Staatstribunale niemals im Wege stehn.

Art. XXIV. Jeder von den Syndiks hat die Gewalt zur Arrestirung, jedoch nach den festgesezten Formalitäten.

IV. Titel.

Von dem Lieutenant und den übrigen Beamten, deren Wal von der Bürgermeinde abhängt.

Art. I. Wenn ein Lieutenant von der Bürgemeinde erwält ist, so hat er erst nach vier Jahren wieder Zu-

trit zu dieser Stelle. Auch erhält er sie, wofern er nicht drey Quart Stimmen gegen sich hat.

V. Titel.

Von den Walbillets bey der Bürgergemeinde.

Wenn bey den Nennungen und Walen die Stimmen gleich getheilt sind, so entscheidet das Loos. Bey allen andern Operationen wird, im Fall gleicher Stimmen, die Bürgerschaft auf den nächsten Morgen zu neuer Sammlung der Stimmen zusammenberuffen.

VI. Titel.

Von dem grossen Rathe.

Art. I. Ein Bürger hat zu demselben nicht Zutrit vor dem dreyßigsten Jahre; jedoch wenn er verheurathet ist, oder als Advokat die Prüfung ausgestanden hat, bekömmt er den Zutrit schon im sieben und zwanzigsten Jahre.

Art. IV. Von gleichem Namen und Geschlechte können im grossen Rathe nur sechs Personen Siz haben.

Art. VII. Die Anzahl der Glieder des grossen Rathes beläuft sich auf CCL Mann. Sogleich nach Erledigung von sechzehn Plätzen, schreitet man zu neuer Wal.

Art. IX. So bald die Zeit zu neuer Wal angekündigt ist, melden sich die Prätendenten bey der Kanzley, oder lassen sich melden. Hernach versammelt sich der grosse Rath, und durch das Loos werden XXV Glieder ernennet, welche nebst den Gliedern des kleinen Rathes, jeder einzeln, das Recht haben, eine Person zur Wal vorzu-

schlagen. Die Vorgeschlagenen erklären sich hernach bey dem ersten Syndik, ob sie sich der Wal unterziehn wollen, oder nicht? Nur diejenigen, die sich unterziehn, nebst denjenigen, die sich bey der Kanzley haben einschreiben lassen, kommen alsdenn zur Wal. Nachdem sie in dem kleinen Rathe walfähig erkennt worden, ernennt dieser kleine Rath aus demselben sechzehn Personen. Tags darauf schlägt er sie dem grossen Rathe vor, der achte davon durch Mehrheit der Stimmen auswält. — NB. Sowol in diesem grossen Rathe, als vorher in dem kleinen schreibt jedes Rathsglied acht Personen auf sein Billet. Man zählt sie zusammen, und diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sind erwält. Wenn ein Wälender mehr oder weniger als acht Namen auf sein Billet sezt, so gilt ein solches Billet nichts.

Art. XIV. Wenn unter den Gewälten zwo oder mehrere Personen sind, die wegen Verwandtschaft nicht neben einander im grossen Rath sizen können, so schließt man diejenigen, welche die wenigern Stimmen haben, von der Wal aus. Sind zwischen denselben die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

Art. XVI. Wenn auf solche Weise acht Glieder erwält sind, so versammelt sich morgens darauf der grosse Rath und ernennt noch sechzehn Personen, aus welchen Tags hernach der kleine Rath achte auswält.

Art. XXII. Der grosse Rath kann dasjenige, was ihm der kleine vorträgt, billigen, verwerffen, abändern: allein bey der Berathschlagung darüber kann er keinen fremden Gegenstand einmischen, der nicht von dem kleinen Rathe zum voraus behandelt worden.

Art. XXV. Alljährlich legen alle Kammern und Tribunalien von ihren Verrichtungen dem grossen Rathe Rechenschaft ab.

Art. XXVI. Ueber jede Unternehmung, welche die Summe von 21000 Gulden übersteigt, gehört die Entscheidung dem grossen Rathe zu.

Art. XXVII. Bey ihm steht die Erhöhung der Amtsbesoldungen, wofern sie die Summe von 1200 fl. übersteigen, oder von ihm die Wal der Beamten abhängt.

Art. XXX. Bey ihm steht es zu bestimmen, ob die verschiedenen Zweige der Staatseinkünfte sollen Pachtsweise oder en regie benuzt werden.

Art. XXXI. Ohne seine Bewilligung kann der Preiß des Brodes, welches die Kornkammer verkauft, weder vermindert noch erhöht werden.

VII. Titel.

Von dem Rathe der Sechziger.

Art. I. Dieser Rath ist zusammengesezt aus dem kleinen Rathe, aus den Magistratspersonen, welche die Bürgergemeinde erwält, und aus XXI Gliedern des grossen Raths. In diesem Rathe haben auch die Staatsschreiber ihre Stimmen.

Art. IV. Der Sechziger-Rath beschäftigt sich mit den Unterhandlungen wegen der Verträge und Bündtniße, welche der Staat allenfalls mit auswärtigen Mächten eingehen könnte. Auch urtheilt er sonst über auswärtige Gefahren und Geschäfte, worüber der kleine Rath ihn benachrichtigt.

Art. V, VI, VII. Nur über dasjenige, was der kleine Rath vor ihn bringt, ohne Einmischung anderer Punkten, urtheilt der Sechziger Rath. Was ihm einmal vorgelegt worden, kann der kleine Rath nicht wieder für sich allein einseitig behandeln, hingegen kann es jener Rath an diesen zurükweisen.

Art. VIII. Wenn der Sechziger Rath zu Unterhandlungen eine Deputation auffer Land abschikt, so giebt er die Instruktion, der kleine Rath aber wält die Deputirten.

Art. IX. Bey einheimischen Geschäften von besonderer Wichtigkeit kann der kleine Rath nach Belieben bey den Sechzigern Rath suchen: in diesem Fall aber ist das Gutachten der Sechziger keineswegs unmittelbar verpflichtend für den kleinen Rath.

VIII. Titel.

Von dem kleinen Rathe der XXV.

Art. I. Die Walform bleibt eben dieselbe, wie bisher.

Art. IV. Wenn ein Glied des kleinen Rathes durch Tod oder auch sonst abgeht, so bekommts zum unmittelbaren Nachfolger weder seinen Sohn, noch seinen Eydam, noch sonst eine Person von gleichem Namen und Geschlechte.

Art. V. Vor Verfluß des fünf und dreyßigsten Jahres hat niemand Zutrit in den kleinen Rath, auffer denjenigen, die schon ein Jahr lang eine Magistratswürde bekleidet, einen akademischen Lehrstuhl besessen oder bey irgend einem Tribunal Siz gehabt haben.

Art. VII. Der kleine Rath behält alle seine alten Vorrechte, überhaupt alle Rechte, die nicht ausschliessend entweder der Bürgergemeinde, oder dem grossen Rathe, oder dem Sechzigerrathe, oder dem Kriegsrathe oder Syndiks oder dem Lieutenant und seinem Tribunal, oder irgend einem andern Amt und Tribunale zugekennt sind.

Art. VIII. In Zukunft urtheilt der kleine Rath ohne Appellazion über jeden Civilproceß, der die Summe von 2000 Gulden in der Hauptsache nicht übersteigt. Hievon bedingt man Eigenthum, unbewegliche Güter, Dienst, Zehnten, herrschaftliche und Feudalrechte aus.

IX. Titel.

Von den Prüfungen und Grabeaux.

Art. I. Wenn ein Glied des kleinen Rathes, das wieder zum Amte eines Syndiks könnte beruffen werden, von diesem Amte durch den Grabeau (die Prüfung oder Censur) sowohl mit lauter Stimme als durch die Balotte ausgeschlossen wird, so wird es sogleich dem grossen Rath angezeigt. Der regierende Syndik zeigt dem Ausgeschlossenen seine Ausschliessung an, und zugleich (wofern sie kundbar sind,) die Beweggründe dazu, um ihm allenfalls Gelegenheit zur Verantwortung zu geben. Alsdenn schreitet auch der grosse Rath zur Balotte. Wird bey derselben die Ausschliessung bestätigt, so gelangt für dießmal der Ausgeschlossene nicht zu dem Amt eines Syndiks; er behält aber seinen Plaz als Rathsherr. Gleiche Regel beobachtet man bey der Wal eines Lieutenants und anderer Beamten, wofern das Gesez nicht eine besondere Ausnahme gemacht hat.

Art. V. Die Ausschliessung durch den Grabeau führt keine Entehrung mit sich. Die Ausgeschlossenen sind auf jeden Fall wieder walfähig.

X. Titel.

Von den verschiedenen Klassen der Bürger, der Eingebohrnen, Einwohnern und Unterthanen.

XI. Titel.

Von den Ansassen. (Domiciliés.)

XII. Titel.

Von den Versammlungen und Zusammenkünften.

Art. I. Die Gesellschaftskraise, (cercles) die sich periodisch an gleichem Orte versammeln, und die zu politischen Zusammenkünften geworden, nicht ohne Gefahr für die Regierung und die öffentliche Sicherheit, sollen für immer abgeschaft bleiben.

XIII. Titel.

Von den Vorträgen oder Repräsentationen.

Art. I. Jeder Privatmann behält das Recht, in seiner eignen Sache sich durch Bittschriften an die Tribunale zu wenden.

Art. II. Damit die Bürger das Vorrecht, gemeinnüzige Vorträge zu thun oder sich über allfällige Hintansezung der Geseze und Ordnungen zu beschweren, auf eine

für den Staat vortheilhafte Weise ausüben können, wird man diejenigen unter ihnen, die man als die würdigsten Patrioten kennt, nach und nach mit dem Zutritte zu den periodischen Zusammenkünften des grossen Rathes beehren.

Art. III. Man führt ein genaues Verzeichnis von allen weltlichen Bürgern, die zu der Bürgergemeinde gehören. Diejenigen, die auf dem Boden der Republik liegende Gründe, am Werthe von wenigstens 10000 Livers besizen, bezalen 24 Gulden für die Stadtwache. Diejenigen, welche keine liegende Gründe haben, bezalen in einem Zeitraum von drey Jahren vier und vierzig Gulden.

Art. IV. Alljährlich im Jänner erwält man von den Bürgern, die sich für obige Taxe haben einschreiben lassen, durch das Loos sechs und dreyßig, die für dieses Jahr dem grossen Rathe der CC beywohnen.

Art. VI. Zur Beywohnung in dem grossen Rathe können sie nach Verfluß des Jahres erst zu fünf Jahren um wieder ernennt werden, es wäre denn, daß die Anzal der übrigen walfähigen Bürger nicht groß genug wär.

Art. VII. Diese XXXVI Adjunkten oder Rathsfreunde haben den Rang unmittelbar nach den Gliedern des grossen Raths.

Art. VIII. 1. Jeden ersten Montag des Monats werden im grossen Rathe Vorschläge zum gemeinen Besten gethan. Das Recht zu solchen Vorschlägen oder zur Unterstüzung derselben kommt auch diesen XXXVI Adjunkten oder Rathsfreunden zu.

2. Sie haben in allen Versammlungen des grossen Raths eine berathschlagende Stimme.

3. Auch stimmen sie bey allen Waloperationen des grossen Raths mit.

Art. X. Man führt ein Register über alle Vorträge sowohl der grossen Räthe als der Adiunkten. Zu beyder Gebrauch wird dieses Register in der Kanzley aufbewahrt. — Auf solche Vorträge ist der kleine Rath schuldig, in Zeit von zween Monaten Antwort zu geben, und die Antworten werden in obiges Register verzeichnet.

Art. XI. Der kleine Rath behält das Recht, jeden Vortrag zur Abschaffung, Einführung, Abänderung der Geseze zu verwerffen.

Art. XII. Wenn nach der Antwort des kleinen Rathes eine Beschwerde über Eingriff in die Geseze und Ordnungen erneuert und von XXV Gliedern oder Adjunkten des grossen Raths unterstüzt wird, so muß sie von diesem Staatskörper in Zeit von zween Monaten untersucht werden.

Art. XIII. Wenn der grosse Rath darüber abgesprochen hat, so dürfen solche Beschwerden oder Vorträge nicht eher als nach Verfluß eines Jahres wieder auf die Bahn gebracht werden.

Art. XIV. Kommen sie hernach wieder auf die Bahn, so behandelt man sie nach der schon beschriebenen Manier. Hat aber der grosse Rath zum zweyten male darüber einen Ausspruch gethan, so können solche Vorträge nicht wieder erneuert werden, als nach Verfluß von zehn Jahren.

Art. XVIII. Der Generalprokurator behält das Recht zu beliebigen Gegenvorstellungen und Auffoderungen.

XIV. Titel.

Erklärung des Edikts vom Jahr 1635.

Art. I. Ohne ausdrükliche Erlaubnis des Rathes sollen kein Bürger, Einwohner, Unterthan von Genf Gehalte und Besoldungen von fremden Herren annehmen.

Art. II. Kein Bürger, Einwohner, Unterthan von Genf, und wenn er auch auf die Rechte eines solchen Verzicht thäte, kann von dem Rathe als Minister oder Agent eines fremden Herrn anerkannt werden. Wenn ein Bürger, der einem fremden Herrn als Minister oder Agent dient, sich in Genf aufhält, so ist er an die Gesetze und Ordnungen des Staates, wie jeder andere Bürger, gebunden.

Art. III. Vasallen und Dienstmänner einer fremden Macht sind von allen Berathschlagungen ausgeschlossen, bey welchen eine solche Macht interessirt ist.

Art. IV. Durch gegenwärtigen Titel ist das Edikt vom Jahr 1635 abgeschaft.

XV. Titel.

Gesez gegen die Scheltungen einer Parthey gegen die andere.

XVI. Titel.

Gegen Schriften, welche die öffentliche Ruhe stören.

Weder in der Stadt noch anderstwo sollen keine Schriften gedrukt werden, welche die alten Streitigkeiten

wieder aufweken oder neue hervorbringen könnten. Auch soll überall keine Schrift über die Geseze, über die Verfassung und Regierung von Genf, ohne ausdrükliche Erlaubnis des kleinen Raths, durch den Druk bekannt gemacht werden. Alles bey hoher Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände.

XVII. Titel.

Von dem Gesezbuch

Art. I. Dieses gegenwärtige Edikt kommt an den Plaz des Edikts vom Jahr 1738 und aller andern Edikte, die seit dem Jahr 1733 gemacht worden. Diese sind also, eben so wie die vorhergehenden vom Jahr 1568 annullirt.

Art. II. In Zeit von vier Monaten soll ein Gesezbuch von allen nicht abgeschaften, politischen Edikten verfertigt, und demselben dieses gegenwärtige Edikt zu genauer Handhabung beygefügt werden.

Art. III. Der Entwurf dieses Gesezbuches soll von der Komitee, die es verfertigt, nach und nach dem kleinen Rathe, dem grossen Rathe, der Bürgergemeinde überreicht werden, um es in Globo entweder zu verwerfen oder zu bestätigen.

Art. VI. Auf gleiche Art soll auch eine Sammlung, der Civil-Edikte verfertiget werden.

Art. IX. Eben so eine Sammlung der Kirchenordnungen, bey deren Verfertigung die obrigkeitliche Komitee vier Geistliche zu Rath ziehn soll.

Art. XI. In Zeit von fünf Jahren sollen alle diese Edikte durch den Druk bekannt gemacht werden.

XVIII. Titel.

Aufhebung der Verbannung der im Jahr 1770 verwiesenen Natifs.

XIX. Titel.

Von den Vormundschaften und der Kuratelkammer.

XX. Titel.

Von Injurienprozessen.

XXI. Titel.

Von Criminalprozessen.

Art. III. Der Rath, die Syndiks, der Lieutenant, die Justiz-Auditeurs können jeden in Verhaft nehmen lassen, gegen den eine Klage oder Verschuldung bekannt gemacht wird. Allein kein Bürger oder Einwohner kann arrestirt werden, bevor er, wenn er's begehrt, zu einem der Syndiks oder zum Lieutenant, oder vor Rath geführt worden, im Fall daß der Rath seine Arrestirung erkennt hat. Wenn der Rath entweder nicht sizt oder sonst den Angeklagten nicht sogleich selbst anhören will, so giebt er hiezu einem von den Syndiks oder dem Lieutenant den Auftrag.

In ihren Landvogteyen haben die Chatelains das Recht zur Arrestierung. Ist aber der Arrestierte ein Bürger oder Einwohner, so müssen sie unverzüglich von dem kleinen Rathe weitere Verfügungen verlangen.

Art. V. Wenn der Beklagte zu einem der Syndiks oder zu dem Lieutenannt geführt wird, so nimmt der

Auditeur in ihrer Gegenwart über dasjenige, war zwischen ihnen vorgeht, einen Verbal-Prozeß auf. Sogleich hernach zeigen sie dem Rathe die Ursachen entweder der Gefangennehmung oder der Loslassung an.

Art. VIII. Wofern die Syndiks, der Lieutenant, die Auditeurs und Chatelains zur Festmachung des Beklagten nicht genug Häscher zur Hand haben, so stehn ihm die Garnisonssoldaten zu Dienste. In der Stadt aber dürfen hiezu die Soldaten nicht anders gebraucht werden, als in Gegenwart und auf Befehl einer von den oben erwähnten Magistratspersonen, — jedoch mit Ausnahm gewisser Fälle, die der Titel vom Kriegsrathe bestimmt, wie auch in solchen Fällen, wo die Partikularen selbst die Wache oder Patroille zu Hülfe rufen.

Art. IX. Auch auffer der Stadt wachen die Patroillen der Garnison für die öffentliche und Privatsicherheit, jedoch dürfen sie ohne schriftliche Ordre von einem der Syndiks in kein Haus hineingehn. In diesem Falle wohnt alsdenn der Dizennier des Quartiers der Nachforschung auch bey.

Art. XI. XII. Der Arrestirte muß sogleich verhört, und das Verhör in Zeit von 24 Stunden dem Rath überreicht werden. Bey dem Verhör darf man weder Dräuungen noch Versprechungen machen.

Art. XXI. Der kleine Rath allein kann erkennen, daß ein Gefangener soll in Ketten gelegt werden. In gar keinem Falle darf man sich der Folter bedienen.

Art. XXV. Der Angeklagte kann zu seiner Vertheidigung einen Advokaten und Sachwalter in der

Stadt auswälen, und bey Strafe der Interdiction ist der Ausgewälte schuldig, die Sache des Gefangenen zu führen. Auch kann dieser leztere nach eigem Belieben zween von seinen Verwandten oder Freunden zu sich ins Gefängnis beruffen, um bey der Instruction des Sachwalters ihres Rathes zu pflegen. Zu diesen beyden kann er noch zween andere Verwandte oder Freunde auswälen, in allem also viere, die ihn mit dem Advokaten zum Verhöre begleiten, und bey der Anklage und Verantwortung persönlich zugegen sind.

Art. XXV. In dem kleinen Rathe hat kein Todesurtheil statt, ohne eine Mehrheit von zwo Stimmen.

Art. XXIX. Ein Bürger, Einwohner, Unterthan kann sich an den grossen Rath wenden, der das Urtheil des kleinen Raths lindern, aber nicht schärfen darf.

Art. XXX. Zur Bestätigung des Todesurtheils wird eine Mehrheit von fünf Stimmen erfordert.

Art. XXXI. Kein Bürger, Einwohner, Unterthan der Republik kann sich an den grossen Rath wenden, wofern er nicht zuvor von dem kleinen Rathe wenigstens zu einer Gefangenschaft von sechs Monaten, zu einer Landesverweisung auf ein Jahr, zur Suspension seiner bürgerlichen Rechte auf fünf Jahre, zur Entehrung, zu einer Geldbusse von 500 Thalern oder zu irgend einer ähnlichen oder noch schwerern Strafe verurtheilt worden.

XXII. Titel.

Von der Procedur bey geringern Vergehungen, und von den Fällen, wo ein unschuldig Arrestirter vom Staate Schadloshaltung verdienet.

XXIII. Titel.

Von der Garnison und von dem Kriegesrathe.

Art. II. Gewöhnlich soll die Garnison tausend Mann stark seyn. Je nach Gutbefinden des grossen Raths aber kann sie auf 800 hinab, oder auf 1200 hinaufgesezt werden. Höher kann sie ohne Einwilligung der Bürgergemeinde nicht steigen.

Art. IV. Die Garnison steht unmittelbar unter den Befehlen des Kriegsraths.

Art. V. Sie schwört der Republik den Eyd der Treu, und den Eyd des Gehorsams dem grossen Rathe und dem Kriegsrathe.

Art. VI. Der Kriegesrath besteht aus einem alljährlich erwälten Syndik, aus dem Oberist, dem Oberistlieutenant, dem Major, einem alljährlich erwälten Auditeur, sechs Gliedern des grossen Raths, die für sechs Jahre erwält werden, und einem Sekretair, der aus und von dem grossen Rathe ernennt wird.

Art. VII. Alle Glieder des Kriegesrathes werden von dem grossen Rathe erwält; auch sind sie dem jährlichen Grabeau desselben unterworffen, jedoch mit Ausnahme des Syndiks und des Auditeurs, deren Amt am Ende des Jahres per se aufhört.

Art. IX. Die Kriegesräthe können zwey Jahre nach ihrem Austrit aus dem Kriegsrath wieder darein ernennt werden.

Art. XI. Der Obrist und der Major müssen Ausländer und der reformirten Religion zugethan seyn. Durch

ihre Erwälung bekommen sie das Bürgerrecht, jedoch ohne Zutrit zum grossen Rathe. Im Fall der Entsezung durch das Grabeau, verlieren sie zugleich auch die Rechte des Bürgers.

Der Obristlieutenant wird aus dem Mittel des kleinen oder grossen Rathes erwält oder auch aus den Gliedern der Bürgergemeinde, in wie fern sie zum wenigsten zehn Jahre in auswärtigem Kriegsdienste gestanden.

Im Verfolg kann der grosse Rath, wenn er es gut findt, anstat der Ausländer, auch Genfer erwälen. Zu dieser Abänderung aber wird eine Mehrheit von drey Quart Stimmen erfordert.

Art. XII. Wenn ein Glied des kleinen Raths zu einem dieser drey Kriegesämter erwält wird, so verliert es dadurch seinen Plaz in dem kleinen Rathe.

Art. XIV. In Absicht auf den Beysiz im Kriegesrathe beobachtet man gleiche Einschränkungen, wie bey dem Beysiz im kleinen Rathe.

Art. XV. Der Oberist, der Obristlieutenant und der Maior haben den Rang sogleich nach den Gliedern des kleinen Rathes.

Art. XVI. In dem Kriegesrath hat der Syndik den Vorsiz; in seiner Abwesenheit hat diesen Vorsiz der Oberist, der Obristlieutenant oder der Maior. Auch sie haben das Recht zur Zusammenberufung des Kriegsraths, im Fall daß der Syndik entweder abwesend seyn sollte, oder sonst sich weigerte, den Kriegsrath zusammen zu rufen.

Art. XVIII. Bey dem Kriegsrath steht die Besorgung der Befestigungswerker, der Artillerie, der Munition, der Zeughäuser u. s. w. Ueber alle diese Gegenstände trägt er dem kleinen und grossen Rathe sein vorläuftiges Gutachten vor, und bey ihm steht die Ausführung alles dessen, was erkennt wird.

Art. XX. Die Officiers bey der Garnison erwält der grosse Rath. Demselben schlägt aber der Kriegesrath zu jeder Stelle zwo Personen vor. Zwey Glieder des grossen Raths, die das Loos ernennt, fügen den beyden Vorgeschlagenen, jedes noch Einen bey, aus welchen vieren der grosse Rath hernach den Officier auswält.

Art. XXI. Ohne Unterschied können die Officiers aus dem Mittel der Bürger, der Natifs, der Einwohner, der Unterthanen erwält werden.

Art. XXII. Die Unterofficiers erwält der Kriegsrath.

Art. XXIII. Die Garnisonsofficiers sind dem jährlichen Grabeau des grossen Raths, die Unterofficiers dem Grabeau des Kriegsraths unterworffen.

Art. XXVI. Alle Vergehungen der Ober- und Unterofficiers und der Soldaten, in so fern solche Vergehungen in ihren Casernen, auf den Posten oder unter den Waffen geschehen, fallen unter die Gerichtsbarkeit des Kriegesraths: in jedem andern Fall gehören sie vor den gewöhnlichen Richterstul.

Art. XXVII. Mit Ausnahme Todeswürdiger Verbrechen, gehört die Bestrafung aller andern Vergehungen der Unterofficiers und Soldaten, ohne weitere Appellation, vor den Kriegesrath. Im Fall eines Capitalver-

brechens benachrichtigt dieser Kriegesrath sogleich den kleinen Rath. Dieser giebt alsdenn jenem neun Glieder des grossen Raths zu. Nach erfolgtem Todesurtheil hat Zuflucht an den grossen Rath statt.

Art. XXVIII. Ebenfalls ohne weitere Instanzen urtheilt der Kriegesrath über die Garnisons-Officier, in wie fern ihr Vergehen keine grössere Strafe nach sich zieht, als entweder Arrest auf einen Monat oder Suspension auf drey Monate. Bey schwerern Vorfällen benachrichtigt der Kriegesrath den kleinen Rath. Dieser giebt ihm alsdenn zufolge des vorhergehenden Artikels die gehörigen Adjunkten zu.

Art. XXIX. Bey der Procedur werden die gleichen Vorschriften, wie bey andern Arrestanten, beobachtet, nur daß keine Loslassung auf Bürgschaft hin statt hat.

Art. XXX. Dem Kriegsrathe steht die Garnison zur Sicherstellung der Republik zu Gebote. Im Fall eines Tumults kann er sie hervorrüken lassen: alsdenn aber muß er hievon sogleich die Syndiks benachrichtigen. Ungesäumt beruffen diese den kleinen Rath zusammen, und in Zeit von 24 Stunden wird auch der grosse Rath versammelt. Nach angehörtem Berichte des Kriegesrathes macht alsdenn dieser die weitere Verfügungen. Ist unter solchen Umständen jemand arrestirt worden, so wird er sogleich den Syndiks und dem Rath überliefert, damit, nach geschehener Bekanntmachung des Handels vor kleinem und grossem Rathe, sein Prozeß nach den Gesezen des Staats untersucht werden kann.

Art. XXXII. Wenn der grosse Rath mit den vorläuftigen Verfügungen des Kriegsraths oder des Etat-Majors unzufrieden seyn sollte, und ihm entweder Saumseelig-

keit oder Mißbrauch der Gewalt vorwerffen könnte, so kann er gegen die Fehlbaren die Instruction eines Criminalprozesses verordnen, oder auch ohne Aufschub über die Glieder des Kriegsrathes ein ausserordentliches Grabeau ergehn lassen.

Art. XXIV. Gegen Particularen, Bürger, Natifs, Einwohner, Unterthanen, Ansassen kann man sich der Garnison nicht bedienen, ausser in denjenigen Fällen, die durch gegenwärtiges Edikt bestimmt sind, oder im Fall eines thätlichen Widerstands.

Art. XXXVII. Jeder Bürger, Natif, Einwohner, Unterthan, Ansaß muß sein Feuergewehr in die Zeughäuser der Republik niederlegen. Bey Strafe der Landesverweisung darf kein solches in Privathäusern aufbewahrt bleiben.

Art. XL. Alle Miliz zu Stadt und Land soll abgeschaft werden. Eben so sind alle Schüzenpläze und Schüzenfeyerlichkeiten abgeschaft. Die beweglichen und unbeweglichen Güter der Schüzengesellschaften fallen dem Fiscus heim.

XXIV. Titel.

Von Entlehnungen, Auflagen und Einkünften des Staates.

Art. I. Da der Capitalfond des Staates beynahe ganz aufgezehrt ist, und die neuen Anstalten beträchtliche Ausgaben erfordern, so müssen nothwendig Entlehnungen gemacht und neue Auflagen verordnet werden.

a. Der kleine und grosse Rath ist also autorisirt, eine Summe von 600,000 Livr. zu entlehnen und dafür die

Domainen und Einkünfte des Staats zum Unterpfande zu geben.

d. Auch nach der Abbezahlung, können der kleine und grosse Rath immer 300,000 Livr. entlehnen, ohne hiezu die Einwilligung der Bürgergemeinde nöthig zu haben.

Art. II. Auflagen auf das Getrayd.

Art. III. —— auf das Schlachtvieh.

Art. IV. —— auf das Salz und Schießpulver.

Art. V. —— auf den Wein.

Art. VI. —— auf das Brennholz.

Art. VII. —— auf Unschlitt.

Art. VIII. —— auf Spielkarten.

Art. IX. —— auf Glas, Vergoldungen, Marmor.

Art. X. —— auf Zuker.

Art. XI. —— auf Caffee.

Art. XII. —— auf Thee.

Art. XIII. —— auf Wachskerzen und weisses Wachs.

Art. XIV. —— auf Tabak.

Art. XV. Zoll von der Einfuhr und Ausfuhr.

Art. XVI. Vom Verkauf der Waaren, welche Fremden zugehören.

Art. XVII. Von Wechsel- und Waaren-Courtage.

Art. XVIII. Von dem Schuzrechte des Handels und der Handwerksinnungen.

Art. XIX. Von der Auflage auf Silberarbeit.

Art. XX. Von der Auflage auf Leder.

Art. XXI. Von dem Tavernenrecht.

Art. XXII. Von dem Wachgelde.

§. 3. Handwerksgesellen, Taglöhner und andere Arbeiter, die nur von ihrer Handarbeit leben, bezahlen in der Stadt von 12 bis zu 18 Gulden: ausser der Stadt von 7 bis zu 10 Gulden.

Handwerksmeister, und diejenigen, die sich mit dem Handel oder mit Künsten und Wissenschaften beschäftigen, bezahlen, wenn sie kein anderes Gut haben, als ihre Industrie, zum wenigsten 18 Gulden, zum höchsten 32 Gulden.

Glieder des grossen Rathes bezahlen zum wenigsten fünf Thalern.

Glieder des kleinen Rathes zum wenigsten zehn Thaler.

Töchtern und Wittwen, die nur von ihrem Erwerb leben, sind von der Taxe befreyt.

§. 4. In Absicht auf die Glüksgüter ist die Taxe folgendermassen bestimmt:

1. Wer nicht über 10000 Thaler besizt, bezahlt einen halben vom Tausend des Kapitals.

2. Wenn

2. Wenn das Gut über 10000 Thaler steigt, bezahlt man einen halben vom 1000 der ersten tausend Thaler, und einen vom 1000, was über diese Summe hinaufsteigt.

3. Die höchste Taxe steigt nie über 3500 Gulden.

4. Bey der Würdigung der Glüksgüter begreift man alles Eigenthum, von was für einer Natur es immer seyn mag, und wo es auch liegt, ausgenommen Werkzeuge und bewegliche Güter.

§. 6. Personen, deren Eigenthum nicht über 25000 Thaler steigt, sind von dem Quart ihres Wachgelds befreyt, wofern sie drey oder mehr Kinder haben, und von der Hälfte, wenn sie ihrer sechs oder mehrere haben, jedoch nur so lang, als solche Kinder ihren Unterhalt geniessen.

§. 7. Personen, welche auf einmal zehn lebende Kinder beysammen gehabt haben, sind für lebenslang von der Wachtaxe befreyt.

§. 8. Personen, die sich ausser Landes aufhalten, bezahlen während ihrer Entfernung nur die Hälfte ihrer Taxe.

Art. XXIII. Auflagen auf das Silbergeschirr.

Art. XXIV. —— auf die Häuser, Buden, Gewölber und andere Mierhpläze.

Art. XXV. —— auf die Bedienten.

Art. XXVI. Auflagen auf die Pferde.

Art. XXVII. —— auf die Leichenbegängnisse.

Art. XXIII. —— auf die Kanzleybedienungen.

Art. XXIX. —— auf die öffentlichen Auctionen.

Art. XXX-XXXI. Von Inventur-Abgaben und Siegelgeld.

Art. XXXII. Von Erbschaften und Vergabungen, bey welchen dem Staat zehn vom Hundert bezahlt wird.

Art. XXXIII und XXXIV. Vom Abzugsrecht und von Testamenten.

Art. XXXV. Von dem Miethzins, der dem Staat von Kirchenstülen bezahlt wird.

Art. XXXVI. Vom Brükenzoll.

Art. XXXVII. Von den Lods.

Art. XXXVIII. Von Gefällen, Dienstleistungen und andern Feudalbeschwerden.

Art. XXXIX. Vom Zehnden.

Art. LX. Vom Fischfang.

Art. LXI. Von den übrigen Einkünften des Staates.

Art. XLII. Der kleine und grosse Rath machen, jeder für seine Behörde, die nothwendigen Anordnungen zur Einziehung der öffentlichen Einkünfte. Keineswegs aber können diese Anordnungen die gesezlichen Abgaben vermindern. Wofern sie dieselben vergrössern oder noch auf andere Gegenstände ausdehnen, haben dergleichen

Anordnungen keine Kraft, bevor sie von der Bürgergemeinde bestätiget worden.

Art. XLIII. Wenn in der Folge der grosse und kleine Rath bey den festgesezten Abgaben beträchtliche Schwierigkeiten findet, so können sie gegen solche Abgaben andere vorschlagen, die eben so einträglich sind. Jedoch daß sie von der Bürgergemeinde bestätiget werden.

XXV. Titel.

Geseze zur Handhabung dieses gegenwärtigen Edikts.

Art. I. Dieses Edikt kann nicht abgeschaft und ein neues eingeführt werden, ohne eine Majorität von drey Quart Stimmen in dem grossen Rathe, und von drey Quart Stimmen in der Bürgergemeinde.

Art. VI. Alle Punkten dieses Edikts werden von dem König von Frankreich, von dem König von Sardinien und von dem Kanton Bern garantirt, jedoch mit feyerlicher Anerkennung der Genferschen Souverainität und Unabhängigkeit.

Keineswegs indes soll diese Verpflichtung den Solothurnervertrag vom Jahr 1579 zwischen Frankreich und den beyden Kantonen, Zürich und Bern, oder den Bund vom Jahr 1584 zwischen diesen beyden Kantonen und der Republik Genf auch nur im geringsten entkräften.

Endlich errichten die gewährleistenden Mächte, Frankreich, Sardinien und Bern, gegenseitig unter sich in Absicht auf die Republik Genf eine ewige und unwiderrufliche Neutralität.

Engelberg.

Dieses Stift steht in Schuzverwandschaft mit den Waldkantonen.

Gersau.

Dieser kleine Freystaat steht ebenfalls in solcher Schuzverwandschaft.

Geschichte

des

eydgenößischen Staatsrechtes.

Einleitung.

Aus Mangel und Ungeduld entschlossen sich die rohen Helveten, ihre schlechten Hütten zu verbrennen und unter Anführung des Orgetorix in Gallien günstigere Wohnpläze zu suchen. Cäsar schlug sie zurük und so wurden sie Deditii oder gleichsam Leibeigne der Römer. Eben so klug als grosmüthig ward indessen von dem Weltbezwinger ihr Schiksal erleichtert; damit sie auf der einen Seite sich desto weniger mit den Galliern zum Nachtheil der Römer zusammen verschwören, und auf der andern Seite dem Ueberfall der Teutschen desto lieber begegnen, wurden sie aus Dedititiis zu Fœderatis, aus Sclaven zu Bundesgenossen der Römer erkläret. (Cic. pro Balb. XIV.) als solche lebten sie nunmehr nach eignen Gesezen. Sechs Jahre nach ihrer Rükkehr ins Vaterland nahmen sie Antheil an der Gallischen Zusammenverschwörung des Vercingentorix, die von Cäsar entdekt und bestraft ward. Nunmehr verlohren sie den Namen Römischer Bundesgenossen und sahn sich in die Lionische Provinz eingeschoben. In Absicht auf die Regierung stellte mehr oder weniger jede Municipalstadt im Kleinen Rom vor, indessen niemals ganz ohne allen Zusaz der Localgebräuche und hergebrachten Geseze. Jeder Flecken oder Burg, (vicus, castrum,) hatten einen besondern Rath; nach Eberhard Otto stieg die Zahl seiner Glieder nie über eilf hinauf, nie unter zween hinunter; in den Flekken hiessen sie Vicani, in grossen Städten Decuriones. Wahrscheinlich wurden sie von den Einwohnern, ihr Haupt

aber, der Curator in ihrem eignen Mittel gewälet. Alle diese Personen waren **Eingeborne**; für die Römer selber wären solche Stellen zu niedrig und zu beschwerlich gewesen. Auch die Einwohner wurden zur Annahm derselben genöthigt und alljährlich ward eine **neue Wal** vorgenommen. Quæstores und Aediles Curcules waren von dem Rath abgesönderte Stellen. Die gesezgebende Gewalt blieb bey dem Kayser; auch kein Præfectus Prætorio, der das höchste Haupt in einer Provinz war, durfte Hand an dieses Vorrecht der höchsten Gewalt legen; er war in seinem Bezirk nicht mehr und nicht weniger, als was der Prætor zu Rom war. Er hatte seine Beysizer und seine Judices pedanei. Diese berufte er in eine Stadt seines Gerichtkraises. Die Versammlung hieß man Conventus. Die Beysizer hatten nur die berathschlagende Stimme. Zuweilen aber wurden sie Meister über den unwissenden Prætor.

Die alte celtische Gewohnheit, durch Zusammenkünfte allgemeine Landesangelegenheiten zu behandeln, ward, mit Genehmigung des Kayserś, beybehalten; jeder Pagus hatte seinen eignen **Landtag**; dieser verlor sich in dem allgemeinen Helvetischen; auch dieser in der grössern Versammlung der ganzen Provinz; die den Namen von Lion trug; endlich verschlang diese alle der Landtag von ganz Gallien. Die Glieder waren **Ausgeschloßne** aus dem Stadtrath jeden Ortes. Auf dem Rathhaus zu Lausanne ist eine alte, lateinische Inschrift in Marmor, die 1739 am See, an einem Orte, genannt Vidi, wo auch ein alter Haven ist, gefunden worden; sie heißt: Soli Genio Lunæ Sacrum ex voto pro Salute Augustorum P. Clod. Corn. Primus Curator Vicanor. Lousonnensium II. IIIIII vir Augustal. C. C. R. Conventus Helv. D. S. D. die Inschrift ist aus der Antoninen Zeiten im andern Jahrhundert. Aus

diesem Ausdruk convent. helv. schließt Biörnstähl (Band III. S. 127. seiner Briefe) daß hier ein Helvetisches Korps seine Landtäge gefeyert habe. *) — Je zahlreicher und einträglicher die Aemter in den Provinzen geworden, desto weniger Eingeborne, und desto mehr Römer gelangten zum Besize derselben und zum Zutrit in diese Versammlungen. Die Glieder wurden von dem Præfectus und von den Unterbefehlshabern zum Vortheil der Römischen Kayser gestimmet. Die Berathschlagungen hatten allgemeine Angelegenheiten zum Gegenstand, Vorschläge gegen feindlichen Angriff und gegen den Muthwill der Soldaten, Ablehnungen mehrerer und stärkerer Auflagen, Erwälung der Abgesandten an den Kayser u. s. w. Allen diesen Bemühungen kam der Præfectus dadurch zuvor, daß er Leute in die Versammlung beförderte, die blindlings ihm zustimmten. Wahr ists, die Abgeordneten brachten Befehle von Haus mit, allein unter verschiedenem Vorwand vergassen sie dieser Befehle.

In Turicum (Zürch) war ein Kaufmännischer Zollstock, oder nach der Römischen Sprache eine Statio Quadragesimæ Galliarum. (Man sehe Hagenbuch Epist. Epigraph.) Kraft dessen wurden dem Kayser von allen durchgehenden Waaren zween und ein halber vom Hundert bezahlet. Eine solche Statio oder Zollstadt war auch in Lion.

Unvermerkt ward in diesen Gegenden die Römische Herrschaft von den Allemanen geschwächt. Die Allemanen waren ein zusammengelauffnes Gesindel. Ihr Name sowohl, als die mehresten von denen, welche ihn

*) S. Bochat Memoires T. III. S. 498: 618.

trugen, ist, nach Wachters Originibus Alemanicis, Gallischen Ursprungs: All, Ell war bey den alten Galliern ein Andrer, ein Fremder, d. i. auf der einen Seite kein Römer, auf der andern kein Teutscher, sondern Ellmyn, das ist, ein Andrer. Durch Zufluß der **Schwaben** wurden sie furchtbar. Unter **Caracalla** wurden sie von den **Römern** zur Nothwehr gereizt. Zwischen beyden Völkern waren blutige Kriege vom Anfang des dritten bis ins fünfte Jahrhundert. Wenig glaubten die Provinzen bey **Vertauschung des Jochs** zu verlieren; um sie treu zu erhalten, wußte sich **Alexander Severius** nicht besser zu rathen, als daß er unter die Krieger die eroberten Allemanischen Länder vertheilte; dadurch pflanzt' er ein wohlgerüstetes Kriegsheer, welches für seinen eignen Vortheil, nicht blos zum Vortheil, des Kayfers ins Feld zog. (Lampridius im Sever. 58.) In dieser Ländervertheilung liegt der Grund der nachherigen **Lehenverfassung**. Aller dieser Vorkehr ungeachtet, siegten die **Allemanen** und liessen beynahe keine Spur von Roms Grösse zurük. Gegen der Mitte des fünften Jahrhunderts befand sich das **westsüdliche Helvetien** unter **Burgundischer**, das **Ost-Nördliche** unter **Alemanischer** Bottmäßigkeit. Ungeachtet Strabo B. VII. den Teutschen schlechterdings gar allen **Akerbau** abspricht, so erwähnt doch Tacitus des teutschen **Gerstenbiers** und der **Austauschung der Aeker**; freylich läßt eine solche Austauschung keinen günstigen Zustand der Wirthschaft vermuthen. Im VIten Buch C. 22. macht Cäsar von den Teutschen folgende Beschreibung: „Sie „treiben nicht sehr den Ackerbau; ihre meiste Nahrung „besteht in Milch, Käse und Fleisch. Unter ihnen hat „keiner sein eigen Feld; jedes Jahr theilen ihre Häupter die Grundstüke aus; das folgende Jahr müssen sie

„ wieder an andere ausgetauscht werden. Dieses thun „ sie, damit sie sich nicht zu sehr dem Landbau ergeben „ und dadurch den kriegerischen Nationalgeist verlieren; „ damit keiner nach weitläuftigem Landeigenthum strebe „ und seine Mitbrüder verschlinge; damit sie ihres kur„ zen Aufenthalts wegen von der Versuchung bewahrt „ bleiben, sich entweder allzu bequeme oder allzu feste „ Wohnung zu bauen. Ihren Ruhm sezen sie darinn, „ rings um sich herum Wüsteneyen zur Grenze zu haben. „ Vorzüglich scheint diese Beschreibung auf die Sueven zu gehen. „ Die Suevische Nation, schreibt er C. XI. „ ist unter allen Germaniern die zahlreichste und kriege„ rische; sie soll aus hundert Gauen bestehn; aus jeder ziehn „ jährlich tausend streitbare Männer zum Kriege; die „ übrigen bauen zu Haus für sich und die andern das „ Feld; das nächste Jahr drauf ziehn diese in den Krieg „ und lassen jene zurük. „

In zwo verschiedene Herrschaften ward nun das den Römern entrißne Helvetien getheilt. In dem südwestlichen Theile herrschten die **Burgunder**, und zwar ziemlich gelinde; in dem ostnördlichen Theil die **Allemanen**. Anfänglich waren diesen leztern die geringsten Spuren von Roms Gebräuchen zuwieder; allmählich aber fiengen sie an, das eine und andere von der Römischen Verfassung zu borgen. Jeder Allemanische Herr besaß einen **Meyerhof** oder Curtis, von den **Leibeignen** besorget; öfters ward diesen ein besonderes Feldstük überlassen, jedoch ohne Erlaubnis einiger Veräusserung und unter Beding eines jährlichen Grundzinßes an Vieh oder Früchten, mit Vorbehalt bestimmter Tagwen und Frohnen. — Mehrere Curtes machten einen Cent aus; das Haupt eines solchen hieß **Centenar** oder **Cent-Richter**. Jede Cent hat ihre

eigne Gerichtsstätte oder Mallus. *) Alle vierzehn Tage ward das Gericht versammelt; bey überhäuften Geschäften noch öfter; hier wurden Civilzwiste entschieden; jeder Beysizer hatte seine Stimme und das Urtheil war auf die Allemanische Geseze gegründet. Mehrere Cent wurden in Gaüe oder Pagus vereinigt; ein Graf war ihr Haupt; seine Würde dauerte nicht länger als es dem Cent oder der ganzen Conföderation gefiel. Von dem Centgericht galt die Uppellation an den Grafen. Zu Kriegeszeiten führte der Centrichter seinen Haufen zum Grafen, und dieser war alsdenn der Kriegesoberste in seinem Gäu oder Pagus. Ueber den Grafen waren die Herzoge gesezet. Auch diese besassen ihre Stellen nicht erblich; sie waren nur die obersten Häupter des Staates. Mit den Allemanischen Beherrschern wuchsen nach und nach die alten, Helvetischen Einwohner nur in Ein Volk zusammen; ihre Verfassung in diesen Gegenden daurte nicht länger als ungefehr achtzig Jahre. **)

Ends des fünften Jahrhunderts ward die Allemanische Herrschaft von den Franken verschlungen. Ursprünglich waren diese zwischen dem Mayn, dem Rhein und der Weser gelegen; sie giengen über den Rhein, eroberten Gallien und machten endlich dem ganzen Römischen Reiche im Jahr 499. ein Ende.

In diesem Jahr geschah die blutige Schlacht bey Tolbiach zwischen den Allemanen und zwischen den

---

*) Mallus, von Mal, Gastmal, womit man das Gericht anfieng und endete. S. Lazius de Migrat. Gent.

**) S. Senckenbergs Selecta und eben desselben Visiones &c. wie auch Heineccii Antiq. Germ.

Franken; unter Clodowichs Anführung erhielten diese einen glorreichen Sieg; ein Theil der Allemanen ergab sich und kam nun unter Fränkische Herrschaft; ein andrer Theil nahm die Flucht durch Helvetien in die Länder des Ostgothischen Königs **Dieterichs**; dieser nahm sie in seinen Schuz auf und gab ihnen **Wohnplaz in Mayland und in Rhätien.**

Gemeiniglich glaubt man, daß durch die Franken Allemanien, und damit zugleich auch Helvetien völlig in **Dienstbarkeit** gesezt worden seyn. Diese Vermuthung gründet sich auf einige verdreheten Worte in dem Fürbittschreiben Dietrichs an Chlodowich. Indeß blieb Helvetien immer in ähnlichem Zustand unter den Franken, wie vormals unter den Allemänen. Nur diejenigen Curtes, welche Herrenlos waren, zög Chlodowich zu seinem **Königlichen Fiscus.** Nach der Entweichung so vieler Allemanischen Herren, wurden freylich ihre zurükgelaßnen Güter theils zu den Domainen geschlagen, theils unter die Kriegesbediente vertheilet. **Das ehmalige Gesezbuch,** die alten Ordnungen und Gebräuche blieben auch unter **Fränkischer Regierung** eben dieselben. Auch unter dieser Regierung wurden die Helveten und Allemanen zu den bürgerlichen sowohl als zu den Kriegesbedienungen gezogen; sogar findt man, daß nicht lange nach der Schlacht bey Tülpich wieder **Herzoge** über Allemanien gesezt worden; zween derselben, Vater und Sohn, sollen im siebenten Jahrhundert ihren Auffenthalt in Pfungen bey Winterthur gehabt haben.

Nicht lange nach der Schlacht bey Tülpich kam auch das südwestliche Helvetien unter Fränkische Bothmäßigkeit. Gleiches Schikfal hatte endlich der dritte Theil von Hel-

vetien, nämlich das Ostgothische Land von Rhätien bis an den Alpstein, nebst einem Strich von den VI. Waldstädten. Aller Orten blieb die vormalige Einrichtung; nur daß unter den Carolingern die Würde der Herzoge als gefährlich für das Königliche Ansehn, abgeschaft wurde. An ihre Statt kamen Missi regii; es waren verschiedene Arten dieser Königlichen Commissaren; überhaupt waren sie die Aufseher über die Centrichter und Grafen. Von Zeit zu Zeit reiseten sie durch alle Provinzen, um sich von den Unterbeamten Rechenschaft geben zu lassen. *)

Schon in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts hatte der Fränkische König Chlodowich das Reich unter vier Söhne getheilet. Seither wurden unter ihren Nachkommen die Provinzen mehrmal bald wieder vereinigt, bald wieder getrennet.

Ein Theil von Helvetien, sonderheitlich das Zürchergäu und die III Länder Ury, Schweiz und Unterwalden sollen von den Fränkischen Kaisern mit vorzüglichen Freyheiten begabet worden seyn, und zwar (wie man vorgiebt) wegen des im Jahr 829 dem Römischen Stul gegen die Saracenen geleisteten Beystands.

Vermög des Dagobertschen Codex waren die Allemanen, zu denen auch grossentheils die Helveten gehörten, zu kriegerischem Zuzug gegen die Fränkischen Monarchen verpflichtet. Von Auflagen nämlich wußte man beynahe noch gar nichts und das meiste geschah in persönlichen Dienstleistungen. (Stewart.) Jede über-

*) S. de Roye de Missis dominicis eorumque officio & potestate,

wundene Völkerschaft behielt die eignen Geseze; ohne Zweifel durfte man keine allgemeine, gleichförmige Gesezgebung in einem barbarischen kriegerischen Zeitalter erwarten. Die Vollstreckung der Geseze stand bey den Grafen und Vögten. *) (Conring de imp. germ.) In dem Lande besanden sich verschiedene Gerichtspläze oder Malle; in solchen wurden die angesehensten Einwohner versammelt; der Beweis geschah durch Zeugen und Eyde; noch waren schriftliche Urkunden selten. Der Zeuge mußte mit dem Beklagten von gleicher Würde und Rang seyn; nur die Dienstmänner des Reiches ausgenommen, das ist, diejenige, welche Lehen und Aemter vom Reich hatten; auch über Leute von höherm Stande durften diese richten und zeugen; in dem einzigen Fall nicht, wo es um Leben, Recht und Ehre der freyen Herren zu thun war. Ueberhaupt ward auch auf die Ermordung eines Allemanen ein geringeres Lösegeld gesezt als auf die Ermordung eines Francken.

Nach Entsezung Carls des Fetten im Jahr 887. bemeisterte sich Arnolph, ein unächter Sohn seines Bruders, der Krone. Dieser erkennte das nördliche Helvetien als Landesherrn, und so ward es zu dem neuen Allemanischen Herzogthume geschlagen; das südwestliche Helvetien fiel zu dem besondern Burgundischen Reich, welches während der allgemeinen Verwirrung jenseit des Jurassus entstand; es daurete vom J. 888 bis aufs J. 1032, da Rudolph III. ohne männliche Erben wegstarb; **)

*) Vogt, zusammengezogen aus dem Worte advocatus. Siehe Meibom.

**) S. Scheidii Origines Guelphicæ und Gerard Heß Monument. Guelphica, Vol. II. 1784. 4. à Kempten.

hierauf kam es an dessen Neffen, Kaiser Conrad II. aus Francken; und so ward nunmehr ganz Helvetien wieder unter Teutschen Zepter vereinigt; zum Theil wards sogar das Eigenthum einiger Kaiser. Im Jahr 1113. ward die Regierung von Kleinburgund dem Herzog Conrad von Zähringen aufgetragen. Schon der Vater dieses leztern, Berthold II. war im Jahr 1097 von Kaiser Heinrich IV. mit der erblichen Kastvogtey über Zürich belehnt worden. Er machte ebenfalls Anspruch an das Allemanische Herzogthum; dasselbe ward zwischen ihm und Friedrich von Hohenstaufen vertheilet; ersterm blieb obige Kastvogtey nebst Thurgäu; lezterm das Herzogthum Allemanien, welches aber in die Gränzen von Schwaben eingeschränkt worden. Berthold IV. von Zähringen erbaute Freyburg im Nüchtland, eben so wie Bern, Berthold V. Mit diesem erlosch das Zähringische Haus im Jahr 1218. Hätte dasselbe länger geblüht, so wär es ihm bey den nachherigen Reichsunruhen vielleicht möglich gewesen, sich von ganz Helvetien unumschränkt Meister zu machen. Nach Auslöschung des Zähringschen Hauses fielen alle seine Kastvogteyen zurük an den Kayser. Dieser oberste Lehensherr verlieh nun dieselben nicht weiter weder erblich, noch einem allein, noch allzumächtigen Herren. Während der Kriege zwischen Kaysern und Päbsten wie auch während der Kreuzzüge hatten die Unterthanen und Leibeignen die beste Gelegenheit freyer zu athmen die Dörfer und Flecken bekamen Oeffnungen; die Städte Polizeyordnungen, Richter und Rathsmänner vom Geblüte der Bürger; die Bauern wurden Kriegsknechte, die Bürger Stifts- und Lehnfähig. (Otto von Freysingen B. II. C. 13.) Kayser eiferten mit den geistlichen und weltlichen Her-

ren,

ren, den Städten Vorrechte zu geben, weil die Städte ihnen die Dienste von Festungen thaten und bey Gelegenheit sie mit Geldsummen unterstüzten. Schon unter Otto I. im zehnten Jahrhundert waren, nach dem Sigonius, die meisten Städte (wenigstens in Italien und in der Nachbarschaft von Italien,) frey gemacht worden, nur daß sie dem König einigen Tribut bezalten und den Eyd der Treu schwuren.

Vielleicht daß Arnold von Brixen, welcher im Jahr 1145 zu Rom verbrennt worden, Römische Freyheitsbriefe in diese Gegenden, und besonders auch nach Zürich gebracht hat. Schon im J. 1111 findt sich ein Stadtrath in dieser Stadt.

In den feindseligen Zeiten des Zwischenreiches vom Jahr 1250 - 1273 hatten die **Reichsstädte** und **Reichsländer** ein sehr abänderndes Schiksal; bald wurden ihre **Freyheiten** vergrössert, bald wieder geschmälert. Wenn sie den Rachen der Knechtschaft entgiengen, so hatten sie's, ausser ihren **Conföderazionen**, der **gegenseitigen Eyfersucht** grösserer und kleinerer Fürsten zu danken. Entweder von Friedrich II. oder von einem Gegenkayser erhielt Graf Gottfried von Habsburg die **Reichsvogtey über Schweiz**, und Pfandweise die **Kayserlichen Steuren** in allen III Ländern. Mit Beyhülfe des einheimischen Adels sollten sie unvermerkt unterjocht werden. Gegen diese Gefahr vereinigten sie sich; im Jahr 1250 trat auch Zürich in diese Verbindung. Im Jahr 1257 während des Zwischenreiches erwälten sie aus eigner Willkühr **Graf Rudolph von Habsburg** zu ihrem Beschüzer. Dieser bestätigte alle ihre **Freyheiten**, als er im Jahr 1273 unerwartet auf den Kayserlichen Thron stieg; mit dem Anwachs des Glükes änderte er seine Gesinnungen; indem er den Städten und Ländern mit der einen Hand liebkosete, bemerkten sie nicht immer die Fesseln, die er ihnen mit der andern Hand zubereitete. Im Jahr

1291 machte der Tod seinen weitaussehenden Anschlägen ein Ende. Sein Sohn **Albrecht**, nachmaliger Kayser, war bemüht, mit Gewalt durchzusezen, was der Vater mit List anfieng. Als er izt den III Ländern, Ury, Schweiz und Unterwalden, seine **unmittelbare Regierung** aufdringen wollte, hatten diese den Muth, ihm Abschlag zu geben. Hierauf schritten die Kaiserliche Vögte zu **Gewaltthaten**, ohne Zweifel in der Absicht, Aufruhr zu reizen und alsdenn unter diesem Vorwand das Volk in Ketten zu werfen; die III Länder hüteten sich zu den **Waffen** zu greiffen; sie begnügten sich, mit **Klagen** vor den Kayser zu kommen; die Klagen wurden verachtet und die Grausamkeit der Vögte vergrösert. Nunmehr traten die III Länder zurük in den **unabhänglichen Naturstand**. Walther Fürst von Ury, Werner von Staufachen aus Schweiz und Arnold von Melchthal aus Unterwalden waren **die Häupter der edeln Verschwörung**. In den Raubschlössern wurden die kleinen Besazungen entwafnet und die Vögte im Frieden über die Gränzen geführt; doch nicht ohne eydliche Versicherung, daß sie niemals wieder mit ihrem Fusse dieses Land der Freyheit entweyhn. Diese eydgenößische Verbindung geschah im Jahr 1308, und zwar blieb sie anfangs nur auf zehn Jahre eingeschränkt.

Auf die erste Nachricht von dem Schiksal seiner Vögte ergriff **Kayser Albrecht** die Gelegenheit, unterm Vorwand das Kayserliche Ansehn zu schüzen, die III Reichsländer zu strafen und dieselben wenn es seyn könnte, **ganz von dem teutschen Reiche** zu trennen und sich selbst zuzueignen; daher wollt er sie nicht als Kayser, sondern als Herzog von Oesterreich bekriegen. Während den Zurüstungen aber ward er von seines Brudersohn, Herzog **Johann von Schwaben** aus Rache wegen hinterhaltener Erbschaft in der Gegend von **Königsfelden** Meuchelmörderischer Weise erschlagen. Dieser Vorfall gab den III Reichsländern Musse, desto besser an Vertheidigung ihrer Freyheit zu denken. Des Kaysers Thronfolger **Heinrich VII von Luxemburg**, bestätigte sowohl ihre Rechte als ihre Verbindung nnd nahm sie wieder in den Schuz des Reichs auf. Nach dem Tode desselben erkannten sie **Ludwig den V. aus Bayern** als rechtmäßigen Kayser; auch dieser hieß ihre Freyheiten und ihren Bund gut.

Erster Zeitraum

bis auf die Kriege mit Friedrich von Oesterreich.

Im Jahr 1415.

Eydgenößisches Staatsrecht.

§. 1.

Die Verbindung von Ury, Schweiz, Unterwalden im Jahr 1315 ist die Grundlage der eydgenößischen Verbindung. Einen ähnlichen Vertrag findt man zwar schon vom Jahr 1291. bey Gleser. Wesentlich sind beyde Verkommnisse wenig von so vielen andern Verkommnissen aus diesem Zeitalter verschieden. Alle diese Conföderationen, entweder zu weitläufig, oder nur wegen des damaligen Handels eingeführt, sind nach Veränderung der Umstände zu Grunde gegangen. Die Helvetische allein erhielt sich, ohne Zweifel nicht blos wegen glüklicher Lage der Gegend, besonders auch wegen eingeschränkter Anzahl und vornehmlich wegen des höhern Zweckes, welcher sich nicht blos auf Handelsfreyheit allein einschloß. *)

§. 2.

Seit dem Jahr 1315-1353 wuchs die Anzahl der eydgenößischen Kantons auf VIII verbundene Orte. Bey dieser Zahl bliebs ungefehr 130 Jahre. — Noch heut zu Tage werden dieselben in Absicht auf Rang so wohl als in Absicht auf einige gemeinsame Herrschaften von den übrigen verschieden.

*) S. Conring de Imp. German. Acroam. II. S. 59. wie auch Simler de Rep. Helv. B. I.

§. 3.

Bey Verjagung der Oesterreichischen Vögte im Jahr 1308 schlossen die drey Länder Ury, Schweiz und Unterwalden ein Bündtniß auf zehn Jahre. Dieses Bündtnis wurde nicht ewig als auf den Sieg bey Morgarten im Jahr 1315 der Zweck desselben war hauptsächlich gegenseitige Beschüzung der Reichsfreyheit. Auch ward eben deswegen der Gehorsam gegen das Reich und den Kaiser vorbehalten, nicht weniger die Rechte der Edelleute in ihrem Bezirke. — Um ihrer eignen Entzweyung vorzubeugen, verstanden sie sich, ohne gemeinschaftliche Einwilligung, in keine andere Verträge oder Bündtnisse zu treten, und auch, ohne solche, kein Haupt des Reiches zu erkennen. — Unter sich selber errichteten sie ein Schiedrichter-Amt zu Beylegung etwaniger Zwiste. Zugleich trugen sie der neutralen Parthey die Gewalt auf, mit bewafneter Hand den schiedrichterlichen Ausspruch zu unterstüzen.

§. 4

Im Jahr 1332 trat Luzern dem Bund bey. Auch diese Stadt bedingte Oesterreichs gesezliche Rechte aus. — Alle contrahirende Theile verpflichteten sich zu gegenseitigem kriegerischen Beystand, so bald derselbe durch Mehrheit der Stimmen würde erkennt worden seyn.

§. 5.

Durch gleichen Feind und durch gleichen Vortheil wurde auch Zürich im Jahr 1351 veranlaßt, in obige Verbindung der IV Waldstädte zu treten. — In diesem Vertrag

aber finden wir schon merkliche Verschiedenheit so wohl in Absicht auf Zweck als in Absicht auf Ausdruck. — Zürich behält sich nicht allein die vormaligen Rechte und Verbindungen vor, sondern auch eben so, wie nunmehr die IV. Waldstädte; Gewalt zu neuen Bündtnissen, jedoch ohne Nachtheil der eydgenößischen. Zugleich macht Zürich die Bundesgenossen zu Gewährleistern der neueingeführten Zunftverfassung.

Nunmehr erstrekte sich die Eydgenoßschaft von Rhätiens Gränzen bis an die Thur, den Rhein und die Aare. — In diesem Umfang sollten die Verbündeten einander auf eigene Unkosten beystehn, und zwar bey plözlichem Ueberfall ohne Auffoderung. — Im Fall einer Belagerung solten die hülfleistende Garnisonen von den Städten selber besoldet werden. — Die contrahirenden Partheyen verhindern ihre Angehörigen, daß sie in Civilprozessen nicht vor geistliche Richterstüle hingehen. — Auch verpflichten sie sich, einen Feind oder Verbrecher gegen die Bundesgenossen allenthalben und selbst auch alsdenn zu greiffen, wenn gleich die That ausser dem Umfang der verbündeten Orte geschehn. Ohne Zweifel daß man sich dadurch der Rachsucht eines Adels entgegen zu sezen gedachte, der wenig das Völkerrecht schonte. Nichts desto weniger ward in folgenden Zeiten dieses Verkommnis mißbraucht, um unter solchem Vorwand, auf unbesonnene Weise Händel zu suchen.

Die Abtey Einsiedeln wurde zum Schiedrichter-Orte über die Streitigkeiten zwischen Zürich und den Waldstädten gewält. — Man verband sich, die Bundesbe-

schwörung alle zehn Jahre zu erneuern. Immerhin sollte indeß das Vorbeygehn solcher Feyerlichkeit die ewige Unverbrüchlichkeit des Bundes nicht hindern. — Die Bundesgenossen gaben Zürich den Vorrang, und seither hat sie den Vorsiz und zugleich die Kanzley in den gemeineydgenößischen Geschäften.

§. 6.

Während des Kriegs mit Oesterreich drangen die Völker von Zürich und aus den III. Waldstädten im Jahr 1352 in das Land Glarus, das von Oesterreich unterdrükt war. Daselbst stellten diese Befreyer die alte, populare Verfassung wieder her, zugleich nahmen sie die Einwohner in ihren ewigen Bund auf. Zug that den eydgenößischen Truppen einigen Widerstand; allein, von Oesterreich verlassen, unterwarf es sich bald wie Glarus. In dem gleichen Jahr 1352 erhielt Zug ebenfalls Zutrit zu der eydgenößischen Verbindung, jedoch anfänglich unter ungleichen Bedingnissen. Den neuen Verbündeten nämlich wurde jede andre Verbindung verboten, und nur den erstern Kantons blieb erlaubt, in den Bundesartikeln zu ändern. — In der Folge aber verschwand dieser Unterschied. — Die gesezlichen Rechte von Oesterreich wurden noch immer in diesen Verträgen ausbedungen. — In dem Friedensverglich stellte man den Herzogen ihre Einkünfte und Gerichtsbarkeiten zurük. Das eydgenössische Bündtniß wurde erhalten, nur daß man sich verstand, künftig in dasselbe keinen Oesterreichischen Unterthanen Zugang zu geben.

§. 7.

Während dieser Zeit hatte Bern gegen die Edelleute die gleiche Rolle zu spielen. Diese Stadt existirte erst hun-

dert und sechzig Jahre. Die Bürger mußten sich gegen die Grafen von Kyburg zur Gegenwehr sezen. Schon im Jahr 1323 hatte Bern mit den III Waldstädten ein **Schuzbündtnis** geschlossen. Grossentheils diesem hatten sie im Jahr 1339 **den Sieg bey Laupen** zu danken. — Ein Zwist mit **Unterwalden**, dessen Entscheidung **Bern** den beyden andern Waldstädten überließ, veranlaßte seine **ewige Verbindung mit den** III **Ländern** im Jahr 1353. In diesem Vertrag wird der Ort der Zusammenkünfte in einem Dorf an den Gränzen von Unterwalden festgesezt, um daselbst durch Deputirte **zu rathschlagen** oder durch Schiedrichter **zu entscheiden**. — Wenn eine von den Partheyen **Hülfsvölker** auffodert, so werden dieselben nachdem sie in einer vorhergegangenen Zusammenkunft bestimmt worden, **von der auffodernden Parthey besoldet**, so bald sie zu **Unterseen**, an der Aare, über den Thunersee ankangen. — Im Fall einer **Belagerung** soll die Stadt Bern **alle Unkosten** tragen, eben so wie die Waldstädte, so lang dieselben von höherer Gewalt **in ihre Gränzen** eingeschlossen blieben: allein bey Ausfällen **in des Feindes Land** selber soll jeder Bundsgenoß sich **auf eigne Unkosten** bewaffnen.

In diesem Bunde werden **das Reich**, werden die **Privilegien** jedes **Bundesgenossen**, wie auch alle andern **vorhergegangenen Verträge** bis zu ihrer Vollendung ausbedungen.

Zürich und Luzern versprechen der **Stadt Bern**, und diese ebenfalls jenen, jedoch nur in **besondern Erklärungen**, daß sie einander beyspringen wollen, so bald sie

von den drey Waldstädten würden aufgefodert werden.

Seither wurde bis zum Jahr 1481 die Anzahl der Eydgenossen nicht weiter vermehrt.

§. 8.

Im Jahr 1370 ward der Pfaffenbrief errichtet. Dieser Vertrag, den sechs Kantons aufrichteten und beyde übrigen annahmen, schränkt nicht nur die Kirchenfreyheiten ein, indem er den Geistlichen verbeut, mit ihren Gegenvartheyen vor bischöfliche Tribunale zu ziehen; derselbe umfaßt überall die ganze Sicherheit der Güter und der Personen. Vermög dieses Vertrags darf sich keine Parthey dem natürlichen Richter entziehn. Strafbaren Flüchtlingen wird der Aufenthalt in den Kantons verweigert. Auch noch heut zu Tage kann jeder Kanton seine Missethäter eben so wohl aus der ganzen Eidgenoßschaft als aus seinem besondern Gebiethe verbannen. — Endlich wird unter den Verbündeten zur Sicherheit des Handels und der Strassen durchgängige Gewährleistung festgesezt.

§. 9.

Allgemeines Mißtrauen veranlaßte gegen dem Jahr 1385 eine Bündtnis zwischen den Städten in der Pfalz, im Elsaß und Schwaben. Dieser Bündtnis traten die IV eydgenößischen Städte auch bey, ohne geringste Einwendung der Bundesgenossen.

Gegenseitige Eyfersucht des Adels und der Städte veranlaßte Feindseligkeiten. Luzern gab den Friedensvertrag mit Oesterreich auf, des lästigen Zolls wegen bey Rothen-

burg. Bald breitete sich die Kriegesflamme im ganzen Land aus. Zweymal erhielten die Verbündeten den Sieg, das einemal im Jahr 1386 bey **Sempach** im Kanton Lucern, das andremal im Jahr 1388 bey Näfels im Glarner-Kanton. Hierauf erhielten sie einen vortheilhaftern Frieden als niemals.

§. 10.

Gerührt von den Unbequemlichkeiten einer allzu leichten Ergreiffung der Waffen, und von den Unordnungen, welche den Sieg selber begleiteten, errichteten die Kantons im Jahr 1393 den **Sempachervertrag.** — **Ohne Einwilligung** der übrigen, darf niemand zu Thätlichkeit schreiten; zugleich wird **Subordination unter den Truppen** errichtet und dem **Misbrauch bey Plünderungen und Ausbeuten** begegnet. — In der Folge ward diese Verkommniß vergessen.

§. 11.

Anfangs des XVten Jahrhunderts empörte sich **Appenzell** gegen die **Gewaltthätigkeiten des St. Gallischen** Stiftes; ihr Interesse vereinigten sie mit dem Interesse der **Stadt St. Gallen.** — **Oesterreich**, zu Gunsten der Abtey bewaffnet, ward unerschrocken zurückgetrieben und die ganze Gegend verwüstet. — Indessen nahmen die Kantons, es sey nun aus Achtung gegen den Friedensverglich, oder weil die Schaubühne des Krieges sich ausser ihrem Umfang befand, sich der Sache unmittelbar nicht an. Einzig der Kanton Schweiz machte sich die Verwirrung zu Nuze, um das Land Gaster an sich zu bringen.

Zweyter Zeitraum.

bis zur Aufnahme des Appenzeller Kantons.

Im Jahr 1513.

§. 1.

Herzog Friedrich von Oesterreich hatte den Pabst Johann XXIII. nachdem er im Jahr 1415. von der Costnizer Kirchenversammlung war entsezt worden, in Schuz genommen. Beyderseits wurden sie in Bann und Acht gethan. Die Vollstrekung hievon trug man den Kantons auf. Zürich, Bern und Luzern bemeistern sich einiger Oesterreichischen Ländereyen auf eigene Rechnung. Zur Eroberung hingegen der freyen Aemter und der Grafschaft Baden vereinigen sich sämmtliche Kantons; die gemeinschaftlich eroberten Provinzen wurden zu gemeinsamen Herrschaften gemachet.

Keineswegs hinderte die allgemeine, eydgenößische Verbindung, daß nicht auf der einen Seite zwischen besondern Kantons, auf der andern Seite zwischen diesen und andern Staaten besondere Verträge entstanden. Immer hatte zwar die allgemeine eydgenößische Verbindung den Vorzug.

Als Zürich, aus Verdruß über einen Zwist mit dem Kanton Schweiz, sich im Jahr 1442 mit Oesterreich in besondere Verträge einließ, so erklärten es

die Miteydgenossen als Eingriff in die eydgenössische Bündtniße. Die Sache verdient folgende nähere Beleuchtung.

§. 2.

Friedrich, der lezte Graf von Toggenburg, erlaubte seinen Unterthanen, bald mit Schweiz, bald mit Glarus in ein Burgrecht zu treten. Mit Zürich hatte der Graf selber ein Land- und Burgrecht auf fünf Jahre nach seinem Tode; auch schien es ihm nicht zu wieder, nach seinem Hinscheid einen Theil der Toggenburgischen Ländereyen in den Händen der Zürcher zu lassen — Ausser Toggenburg besaß er auch noch die Herrschaft Windegg, Uznach und Gaster nebst der Grafschaft Sargans als Lehen von Oesterreich. — Von Kayser Siegmund hatten die Züricher das Recht erkauft bey Auslöschung der Toggenburgischen Grafen, diese Lehen an sich zu lösen.

Nun gab der Kanton Schweiz vor, der Graf habe nach seinem Absterben den Toggenburgern ein Landrecht mit Schweiz erlaubt, und zwar aus Unwillen gegen den Zürcherschen Bürgermeister Strüßi. — Aus Eyfersucht reizte der Schweizerische Kanton andere entfernte Verwandte des Grafen, daß sie der Wittwe jede Nuzniessung und Veräusserung der Gräflichen Länder verwehrten; auch vermochte er Oesterreich, daß es von der Gräfin die Wiedereinlösung des Gasters verlangte. Auf gleiches Anstiften foderte Graf von Werdenberg die Grafschaft Sargans zurük, welche Oesterreich seinen Voreltern entrissen und den Grafen von Toggenburg verpfändet hatte. — Den Toggenburgern mahlten die Schweizer die Vortheile des erdichteten Landrechtes

so scheinbar, daß sie sich gerne der Herrschaft der Gräfin entzogen. — Endlich hinderten sie den Zürcherschen Kanton, daß er das vom Kaiser erhaltene Lösungsrecht über Wesen und Gaster nicht ausüben konnte.

Bey diesem Zwist suchte Schweiz die Eydgenossen sich günstig, den Zürchern hingegen ungünstig zu machen. Zu dem Ende hin anerboten sie denselben ihr Landrecht mit Toggenburg; ausser Glarus hatte kein andrer Kanton Lust zu Annahm desselben.

Um dem Kanton Schweiz zu liebkosen verstanden sich die vorgegebenen Erben des Grafen gar willig zu dem Landrecht. Auch wußte der Schweizersche Kanton dem Grafen von Mätsch, einem Bruder der Gräfin von Toggenburg, so sehr zu schmeicheln, daß er seine Schwester vermochte, den Schweizerschen Landammann Itel Reding zum Schiedrichter zwischen ihr und den vorgegebenen Erben des Grafen anzunehmen. Durch Reding ward alsdenn die Toggenburgische Erbschaft nicht der Gräfin, sondern den entfernten Anverwandten des Grafen zuerkennt. — Zürich ward erbittert. Schweiz schlug diesem Kanton einen eydgenößischen Rechtsspruch vor. Dem Rechtsspruch wollte sich Zürich, als einem partheyischen Tribunal, nicht unterziehen. Dadurch zog es sich den eydgenößischen Haß zu.

Aus Unwillen schlug Zürich den Einwohnern von Uznach und Gaster, als neuen Bundesgenossen des Schweizerschen Kantons, den freyen Kauf, besonders des Getrayds, ab. Neuerdings anerbot Schweiz, und zwar abermal fruchtlos, das eydgenößische Recht. Hierauf besezten die Schweizer ihre Gränzen; die Zürcher

thaten ein Gleiches. Die übrigen Eydgenossen traten auf seite der Schweizer. An dem Ezel wurden die Zürcherschen Truppen zurükgetrieben und ihr ganzes Gebiet ward eine Beute der Eydgenossen. Zürich sah sich zu folgenden Friedensbedingnissen gezwungen.

I. Sollten das Bündtniß zwischen Zürich und Sargans, wie auch alle Ansprach und Pfandschaft der Zürcher auf Toggenburg aufgehebt werden.

II. Wurden die Höfe welche den Zürchern an dem obern Theil des Sees zugehört hatten, Pfeficon, Freyenbach, Teufenau, Wollrau, dem Kanton Schweiz zuerkennt.

III. Gab Schweiz die Herrschaft Grüningen an Zürich zurük. — Dieser Friede geschah im Jahr 1442.

Damit wurde der Nachwelt ein trauriges Beyspiel gegeben, daß in bürgerlichen Kriegen gar wohl der Sieger sich die Eroberung zueignen könne.

Zu Wiedererlangung ihres Ansehens errichteten die Züricher im Jahr 1442. mit Kayser Friedrich III. (Herzog Friedrich VII. von Oesterreich) ein gegenseitiges Schuzbündtniß. Um so viel mehr glaubten sich die Zürcher zu diesem Bunde berechtigt, da sie nicht nur in dem ewigen Bund mit den VII Kantons sich die Freyheit zu andern Bündtnissen ausbedungen, sondern da sie von den Schweizern selber hievon ein Beyspiel aufweisen konnten. Wenig Jahre nämlich vorher hatten diese mit Oesterreich wider Zürich und Sargans ein Bündtniß errichtet. Dessen ungeachtet erklärte Schweiz diesen Oesterreichischen Bund der Zürcher als Entkräftung des eydgenößischen Bunds; hierüber foderte es also Erörterung nach dem

eydgenößischen Rechte. — Bey abermaliger Weigerung der Zürcher brachen von neuem die Flammen des Kriegs aus. Alle Eydgenossen traten wieder auf Seite der Schweizer. Die einzigen Bundesgenossen der Zürcher waren der Kayser und der Oesterreichische Adel. Von denselben bekamen sie einige, aber nicht hinreichende Hülfe. Der Anfang dieses zweiten Krieges war für Zürich abermal traurig; die Stadt selbst wurde von den Eydgenossen zehn Wochen belagert. Auch machte man sich kein Bedenken, die Oesterreicher, jene ehmaligen Feinde zum Schuz in die Stadt aufzunehmen. In einem Ausfall vor die Stadtthore ward der Bürgermeister Stüßi erschlagen.

Zu gleicher Zeit war es ein **Bürgerkrieg** zwischen Zürich und den Kantons; zugleich auch ein **alter Groll** zwischen diesen und Oesterreich.

Indessen rükte der **Dauphin**, nachmaliger König **Ludwig** XI. mit zahlreichem Kriegsheer an die eydgenössischen Gränzen. Nach einiger Vermuthung, um die **Kirchenversammlung zu Basel** zu zerstreuen; nach andern soll der Kaiser selber dieses Französische Kriegesheer gegen die **Eydgenossen** hergelokt haben. Haufenweise zogen diese aus dem Lager vor Zürich nach Basel. Dort geschah jene berühmte Schlacht zu St. Jacob. Von 1600 Eydgenossen blieben nur 16. bey Leben. Von 40000 Franzosen wurden 8000 erschlagen.

Von dieser Zeit an waren die Zürcher etwas glüklicher gegen die **Eydgenossen**, ohne darum sie ganz von ihren Gränzen vertreiben zu können. Sehr vermuthlich blieb immer ein **heimliches Verständnis** einiger Bürger in der

Stadt

Stadt mit den Feinden. Da indessen allmählich die vornehmsten Stifter des Krieges wegstarben, so neigten sich je länger je mehr die Gemüther zum Frieden.

Von beyden Seiten wurden die Streitpunkten dem Ausspruch einiger Schiedrichter übergeben. Von diesen wurde das Zürchersche Bündtnis mit Oesterreich für ungültig erklärt. — Schweiz und Glarus wurden in denjenigen Besizungen bestätigt, die sie schon anfangs den Zürchern entwendt hatten.

Dieser ganze einheimische Krieg hatte vom Jahr 1438 bis 1445 gewähret.

§. 3.

Durch diesen Krieg wurden offenbar zween wichtige Punkten in dem eydgenößischen Staatsrecht bestätigt.

Der erstere; daß jeder Zwist zwischen den Kantons der Unterhandlung oder der Entscheidung der unpartheyischen Kantons unterworfen seyn solle.

Der leztere; daß ungeachtet der Freyheit zu neuen Bündtnissen nichts desto weniger alles davon abhänge, ob sie der allgemeinen eydgenößischen Verbindung nachtheilig seyn.

Ein Beyspiel aus frühern Zeiten läßt uns vermuthen, daß die Eydgenossen so gar bis in die innern und gleichsam häuslichen Angelegenheiten jedes Kantons sich einigen Einfluß angemaßt haben. In dem Jahr 1404. entstand ein Zwist zwischen der Stadt Zug und

den drey Gemeinden, die in gewissem Maase mit der Stadt sowohl die Rechte als die Aemter gemeinsam besizen. Die Gemeinden behaupteten eine mehrere Gleichheit; sie wurden durch eine starke Parthey in dem Kanton Schweiz unterstüzt. Die Kantons wurden von Zug zu Hülfe gerufen; man bediente sich der eydgenößischen Waffen zu Wiederherstellung der Ruhe. Indessen kann man diesen Schrit höchstens als Gewährleistung einer alten Verfassung betrachten. Spätere Zeiten liefern mehr solche Beyspiele, daß auch ohne festgesezte Verträge die Eydgenossen als Mittler und Gewährleister sich in die Angelegenheiten der Miteydgenossen eingemischt haben.

§. 4.

Die Eroberung des Thurgäu im Jahr 1460. und überhaupt das Ansehn, welches die Eydgenossen erhielten, veranlaßten eine Verbindung mit Oesterreich. Diese diente zum Untergange des Burgundischen Herzogs, Karls des Kühnen. Ludwig XI. unterhielt die Kriegesflamme, zur Schwächung des gefährlichen Vasallen.

Indeß war dieser Krieg die Epoche von zwo Verbindungen, die für Helvetien von äusserster Wichtigkeit schienen; wir reden von dem Erbverein mit Oesterreich und von dem Bündnis mit Frankreich.

Schon nämlich im Jahr 1471 veranstaltete Ludwig XI. einen Friedensverglich zwischen dem Oesterreichischen Siegmund und zwischen den Kantons. Jenen reuete, daß er sich mit dem Herzoge von Burgund in Pfandschaftsverträge und daher entstehende Prozesse ein-

gelassen; den Eydgenossen hingegen schien mit einem Gefecht gegen den Burgundischen Herzog gedient. Daher entstand ein **Vertrag**, welcher von **Siegmunds Seite** eine **förmliche Uebergabe** der Ländereyen enthielt, welche die Eydgenossen seinen Vorältern abgenommen hatten — ferner enthielt er gegenseitige **Friedensverheissung** und **Gewährleistung** beydseitiger Staaten — nach Gutbefinden der Partheyen wurden der Bischof oder die Stadt Basel als **Mittler und Schiedrichter** anerkennt, **und** zwar nebst Verpflichtung, die Widerspenstigen **mit Gewalt** zur Annahm des Schiedrichterlichen **Ausspruchs** zu zwingen. — Auch versprechen sich beyde Theile im Nothfall ihre **Hülfsvölker** auf Unkosten desjenigen der sie auffodern würde. — **Zur Gränzsicherheit** anerbeut sich der Herzog, den eydgenößischen Truppen **der vier Rheinischen Waldstädte** offen zu lassen.

§. 5.

Im Grunde war **das Bündnis Ludwigs XI.** im Jahr 1480 nichts anders als ein **Miethvertrag**. Laut desselben überliessen die Kantons das Schikfal der **Franche-Comte** dem König; zugleich bewilligten sie ihm ihren **Kriegesdienst**. Dieser Vertrag enthält die Grundlage zu allen nachherigen. Beynahe immer hatten sie zur Absicht, auf der einen Seite die Dienste **so wohlfeil zu bekommen**, auf der andern Seite **so theuer zu überlassen** als möglich. Diese auswärtigen Kriegesdienste erwekten die **kläglichsten Verwirrungen** in dem Schoos des Vaterlandes.

Ein heiliger Eremite, **Niklaus von der Flühe**, trit aus seiner Einsiedeley hervor und begiebt sich nach **Stanz in die Versammlung der Helvetischen Amphy-**

ctionen. Unterstüzt durch das Ansehn streitiger Frömmigkeit, facht dieser Schuzengel des Landes die eydgenößische Bruderliebe wieder an; im Jahr 1481 wird er Schiedrichter der Kantons.*)

Auf dieser **Versammlung zu Stanz** geloben sich die Eydgenossen **gegenseitige Schuzleistung** und zwar sowohl gegen auswärtige Feinde als auch im Fall innerer Unruhen; sie machen Einrichtungen wegen Vertheilung **der Kriegesbeute**, nach dem Maß des geleisteten Beytrages; sie bestätigen ihre alte Verbindungen und anerbeuten sich, dieselben alle fünf Jahre von neuem zu beschwören; zulezt beziehn sie sich auf **den Pfaffenbrief** vom Jahr 1370 und auf **den Vertrag wegen der Kriegespolicey** vom Jahr 1393.

§. 6.

Zu gleicher Zeit wurden **Freyburg und Solothurn** in den eydgenößischen Bund aufgenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie ohne **Einwilligung der ältern Kantons** sich in keinen Krieg oder in kein Bündnis begeben; daß sie diese Kantons als Schiedrichter erkennen, sobald einer der streitenden Theile dieselben hiezu vorschlagen würde; endlich, da sie in Zwisten der ältern Kantons **die Neutralität** beobachten. In dieser neuen Vereinigung wurden **die Gränzen** der gegenseitigen eydgenößischen Hülfleistung beträchtlich erweitert.

Eine Begebenheit vom Jahr 1489 bestätiget das Recht, welches die Kantons sich, besonders gegen neuern Bundesgenossen anmassen, über solche Zwiste zu urtheilen, welche dem allgemeinen Frieden nachtheilig seyn könnten. —

*) S. den Helvetischen Almanach vom Jahr 1780 Zürich.

Nach den Kriegen, in welchen die Appenzeller und die Stadt St. Gallen sich der Herrschaft der St. Gallischen Abtey entzogen, hatte im Jahr 1451 den Abt Caspar von Landenberg, ein Burgrecht mit den IV. Kantons, Zürich, Luzern, Schweiz und Glarus errichtet. — Im Jahr 1489 ward Abt Ulrich unwillig über die Stadt, die ihm ein kleines Stük Boden verweigerte, dessen er sich zu Erweiterung des Klostergebäudes bedienen wollte. Aus Rache war er darauf bedacht, an dem Bodensee einen neuen Wohnplaz zu bauen und daselbsthin allen Erwerb zu verpflanzen. Nicht ohne Eifersucht vernahmen die Einwohner von der Stadt und von Appenzell dieses Vorhaben, haufenweise vereinigten sie sich und schleiften die neuen Gebäude. Bey verweigerter Genugthuung gegen den Abt, wurden sie dazu von den Kantons gezwungen. Die Stifter des Aufruhrs verliessen das Land und das Volk unterwarf sich. Die Stadt St. Gallen ward zu Bezahlung der Kriegesunkosten verdammet; den Appenzellern ward die Vogtey Rheinthal genommen, die sie im Jahr 1460 anerkauft hatten. In der Folge wurden auch die neuteral gebliebenen Kantons mit in die Regierung des Rheinthals aufgenommen und seither auch Appenzell selber, nachdem es dem eydgenößischen Bund einverleibt worden.

§. 7.

Mit Stillschweigen übergehen wir den Krieg, welchen im Jahr 1499 die Nationaleyfersucht zwischen der Ritterschaft von St. Georg in Schwaben und zwischen den Eydgenossen veranlaßte. Dieser Krieg hatte von Basel bis in Graubündten die Ufer des Rheines mit Blute gefärbet. — Nebst dem Ruhm eines entschiedenen Vorzuges im Schlachtfeld trugen die X Kantons

von diesem Wettstreit keinen andern Vortheil davon, als die Ueberlassung des Criminalrechtes im Thurgäu. Da schon seit dem J. 1460 sieben von den alten Kantons daselbst die Territorial- und Civilrechte besessen, so entstand aus dieser allmähligen Erwerbung der verschiedenen herrschaftlichen Rechte in verschiedenen Zeitfolgen eine seltsame Form der Regierung, die in der Grafschaft noch bis auf den heutigen Tag fortdaurt. — Die Landvögte welche die VIII alten Orte wechselweise dahin senden, (seit dem Jahr 1712 wurde Bern ebenfalls in die Verwaltung mit aufgenommen,) müssen X Kantons von den Confiscationen Rechenschaft geben, die aus Kapitalverbrechen herstiessen. Die Zweydeutigkeiten, welche nothwendig in so verwikelter Rechtsform vorkommen, werden durch besondere Erkanntnissen vom Jahr 1549 und 1555 gehoben.

§. 8.

Im Jahr 1501 wurden die Städte Basel und Schaffhausen, endlich im Jahr 1513 Appenzell in den eydgenößischen Bund aufgenommen. Seither ward die Anzahl der Kantons nicht weiter vermehret. Die Verträge der III leztern Kantons sind den Verträgen von Freyburg und Solothurn vom 1481 ganz gleich. Auch Konstanz war nicht ungeneigt, in den Helvetischen Bund einzutreten: allein die Umstände waren diesem Entwurfe nicht günstig.

Dritter Zeitraum.

von der Aufnahm der Appenzeller bis auf die Verbindung der Eydgenossen mit Frankreich.

Im Jahr 1777.

Mit Aufnahm der Appenzeller fängt sich die dritte Epoche des eydgenößischen Staatsrechts an. Die seitherigen Begebenheiten werden in drey Klassen getheilet: I. Eroberungen. II. Verträge zwischen den Kantons. III. Verträge mit auswärtigen Staaten.

Die Natur selber scheint die Grenzen des Schweizerbundes in die Alpen, den Jurassusberg, und in die Flüsse des Rheins und der Rhone eingeschlossen zu haben. Daher wurden nicht nur das Franche-Cömte und das Wattland sich selbst überlassen, sondern auch Mayland.

Indessen unterwarfen sich im Jahr 1500 die Thäler Pallenza, Riviera, Bellinzona den III Kantons Ury, Schweiz und Unterwalden. Im Jahr 1512 bemächtigten sich die Schweizer und die Graubündtner im Unwillen gegen Ludwig XII. — Jene der IV Vogteyen Lugano, Lucarno, Mendris und Meinthal. — Diese der Grafschaften Worms, Chiavenna und Veltlin. Nach der Niederlage der Franzosen bey Novarra im Jahr 1515, nach dem Einfall der Schweizer in Burgund und nach dem Sieg bey Marignan überließ

Franz I. den zwölf Kantons und den Graubündtnern das Eigenthumsrecht über diese eroberten Provinzen.

Auf der andern Seite gewöhnten sich **Bern und Freyburg**, mit bewafneter Hand das **Wattland** zu durchstreichen, um das **verbündete Genf** zu beschüzen. Nach verschiedenen Feindseligkeiten bemeisterten sich endlich **die Berner** im Jahr 1536 eines **grossen Theils dieser Provinz** und andrer Besizungen des Herzogs **von Savoyen.** Die **Freyburger** hatten das Bündtniß mit **Genf** aufgehoben, und **die Walliser** standen in gar keinem solchen Bunde, nichts desto weniger bedienten sie sich dieser Gelegenheit, diejenigen Ländereyen des Herzogs an sich zu bringen, die ihnen im Wurf lagen. Der ganze Zwist daurte beynahe dreyßig Jahre. Endlich erhielt der Herzog durch **Französische und Spanische Vermittlung**, und durch **Vermittlung** der XI **unpartheyischen Kantons** im Jahr 1564 **die Zurükstellung des Landes Ger**, des **Chablais** und der **Gegenden um Genf** her, mit anbedingtem **Verzicht auf das übrige.** Beyde Vermittelnde **Kronen wurden** Gewährleister dieses Vertrages; allein nur nach und nach und blos von den **nächstgelegenen Kantonen** erhielt **Bern die Gewährleistung** seiner **Eroberungen im Wattland.**

§. 2.

Seit dieser Epoche veränderten sich **die Grenzen der Eydgenoßschaft** nicht mehr.

Ungeachtet der sich mannigfach kreuzenden Verhältnisse dürfen wirs gleichwohl als **Grundsaz des Helvetischen Staatsrechts** betrachten: daß kein besonders oder gemei-

nes Eigenthum sowohl der Kantons als der zugewandten Bundesgenossen vorkomme, ohne daß nicht alle andern, mittelbar oder unmittelbar, entweder als würkliche Gewährleister, oder doch als Hülfsvölker von diesen sich einmischen können.

Eyfersucht, bald politische, bald religiose, hinderten vollständige und gleichförmige Staatsform.

So lang die protestantische Kantons den Eyfer für die Glaubensverbesserung nur in das Innere ihres eignen Gebiets einschränkten, so begnügten sich die katholischen Kantons damit, daß sie in ihrem Gebiethe der neuen Lehre den Zugang versagten: allein sobald diese sich auch über die gemeinen Herrschaften auszubreiten anfieng, so faßten sie den Argwohn, daß die protestantischen Unterthanen auch den protestantischen Kantons mehr ergeben seyn möchten. Zürich und Bern unterstüzten die Reformation. Im Jahr 1529 griff man zu den Waffen; anfangs schien eine eilfertige Verkommnis das gegenseitige Mißtrauen zu schwächen; allein im Jahr 1531 ward es von neuem entflammt. Auf reformirter Seite herrschten auch innere Unruhe und Zwietracht, welche immer im Begleite grosser Revolutionen erscheinen: die V katholischen Kantons hingegen triumphirten durch Eintracht und Muth. Durch einen neuen Friedensverglich wurde die Messe zu Kaperschwyl, in der Grafschaft Baden und in verschiedenen Gegenden der gemeinen Herrschaften wieder eingeführt.

§. 3.

Seit dieser Epoche entstand ein neuer Partheygeist, dem der Geist der verschiedenen Regierungsgestalten

Plaz machte; auf der einen Seite Zürich und Bern, auf der andern Seite die V katholischen Kantons. Dem Gelübd der Neutralität blieben die V neuern Kantons treu; nichts desto weniger scheinen Basel und Schaffhausen sich mehr auf reformirte Seite, — Freyburg hingegen und Solothurn auf katholische Seite zu neigen. — Da in den Kantons Glarus und Appenzell beyde Arten des Gottesdiensts herrschen, so vermeiden sie um so viel sorgfältiger jeden Religionszwist.

Wir finden drey solcher Trauerscenen, wo die Eydgenossen sich der Religion- und Privathändel wegen entzweyten.

Der Kapelerkrieg in den Jahren 1529 und 1531. (wovon wir oben geredt haben,) war der erste, blutige Auftrit.

Hierauf formirte im Jahr 1630 der Kanton Zürich Klagen gegen die V Kantons wegen Drukung der evangelischen Unterthanen in den gemeinen Herrschaften. Im Jahr 1632 mußten Schiedrichter hierüber entscheiden. Im Jahr 1655 flüchteten sich einige Familien von Arth aus dem Kanton Schweiz, wegen Religionszwanges, nach Zürich. Die Regierung von Schweiz verweigerte den Flüchtlingen ihr Geld und Guth; sie foderte sogar ihre Auslieferung, um sie als Apostaten zu strafen. Es entstanden thätliche Feindseligkeiten. Die Bernerschen Truppen (in diesem Fall blos als Hülfsvölker betrachtet,) wurden durch Ueberraschung bey Villmergen geschlagen. Durch die unpartheyische Kantons ward im Jahr 1656 Friede gemacht.

§. 4.

Endlich veranlaßten die **Prozesse zwischen dem Abt von St. Gallen** und seinen Angehörigen, den **Toggenburgern** im Jahr 1712 einen neuen **Religionskrieg**. Unweit **Bremgarten** erhielten anfangs **die Berner den Sieg**. Indessen während der Friedensvorschläge grieffen die **katholischen Truppen** mit Uebermacht die **Berner** bey **Villmergen** an. Diesen leztern war der Sieg abermal günstig. Nach gebrochnem Waffenstillstand von Seite **der V katholischen Kantons** hielten sich **Bern und Zürich** berechtigt, von jenen die Ueberlassung ihrer Rechte auf die Grafschaft **Baden** und auf einen Theil der **freyen Aemter** zu fodern. Auch erhielt **Bern** in dem Friedensverglich **Antheil** an der Regierung des **Thurgäus**, **des Rheinthals** und der Grafschaft **Sargans**. Nachdem der **Abt von St. Gallen** fruchtlos den Schuz des Reichs gesucht hatten so machte er seinen **besondern Friedensvertrag** im Jahr 1718. Erst im Jahr 1759 wurden die Verhältnisse zwischen dem **Abt** und zwischen den **Toggenburgern** von den beeden Kantons **Zürch und Bern** genauer bestimmt.

§. 5.

Noch müssen wir, um den eydgenößischen Staatskörper von allen Seiten zu zeigen, auch der **Verbindungen** desselben mit **auswärtigen Staaten** erwähnen.

Nach öfterm, schlecht beobachteten Waffenstillstand, ward im Jahr 1414 zwischen **Oesterreich** und zwischen den **Eydgenossen** ein **fünfzigjähriger Friede** geschlossen. Neue Zwiste verursachten neue und unsichere Verträge. Die alte Feindschaft wich endlich dem **neuen Haß beyder**

Partheyen gegen Herzog Carl von Burgund. Ludwig XI. bediente sich dieser Gelegenheit zur Aussöhnung der Kantons mit dem Oesterreichischen Siegmund. Nach der Burgundischen Ausbeute schloß dieser leztre im Jahr 1477 für sich und für seine Nachkommen den ersten, ewigen Erbverein mit den VIII Kantons und der Stadt Solothurn. In demselben ward der Vertrag vom Jahr 1470 zum Grunde gelegt. Dieser Erbverein bezog sich blos auf die Länder des Herzogs in Schwaben und im Sundgäu, an den Schweizerschen Grenzen. Er bestätigte die im Jahr 1474 ausdrüklich bewilligte Ueberlassung der dem Haus Oesterreich weggenommener Länder an die Eydgenossen. Im Grunde wars ein Friedensverglich und Schuzbündtniß.

§. 6.

Unmittelbar nach dem Schwabenkrieg im Jahr 1500 erhielt Kaiser Maximilian I. von einigen Kantons die Bestätigung dieses Vertrages. Im Jahr 1511 erneuerte er ihn auf feyerlichere Art mit den XI Kantons, der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell; sein Enkel, nachheriger Kaiser Carl V. ward mit eingeschlossen. Aus einigen Stellen sollte man schliessen, daß der Vertrag alle, sowohl künftige als gegenwärtige Herrschaften von Oesterreich umfasse: andre Artikel hingegen beweisen, daß er sich nur auf den Nachlaß Herzog Siegmunds und auf das Franche-Comte einschränke, welches leztre ein Eigenthum des Erzherzog Carls geworden. In diesem Vertrag findt sich zum erstenmal der Ausdruk treues Auffehen, welches beyde Partheyen sich gegenseitig in Absicht der Grenzorte geloben. Allzuschwach scheint dieser Ausdruk für absolute Gewährleistung —

müßig und unnüz hingegen, wenn er nicht gegenseitige Schuzhülfe anzeigt. Die ungleiche Auslegung hat in der Folge Zwiste und Vorwürfe erzeugt. Die Kantons scheinen den Sinn der Worte einzig auf plözliche Ueberfälle und Aufruhren einschränken zu wollen: Immerhin ein kluger Staatsstreich für den Kaiser, die Kantons zur Bewachung der Gränzen gegen Frankreich zu vermögen. Ungefehr einen ähnlichen Vertrag schloß Maximilian im Jahr 1485 mit den Graubündtnern. Ohne geringste Abänderung erneuerte der Spanische Philipp II. im Jahr 1557 die Verbindung mit den Kantons.

§. 7.

Der Handels- und Zollvertrag, der, unterm Namen des Capitulats, zwischen den Eydgenossen und zwischen Mayland statt hat, ist ein neues Band der Kantons mit Oesterreich, seitdem dieser Mayland in Besiz nahm. Galnez Sforza legte im Jahr 1467 den Grund zu dieser Verbindung; unter Ludwig XII. König von Frankreich ward sie erneurt; von Franz I. ward sie sogar im Jahr 1516 dem eydgenößischen Bund beygefügt; Kaiser Carl V. bestättigte sie im Jahr 1552. Hernach ward sie im Jahr 1634 in den Bund der katholischen Kantons mit der Spanischen Krone eingeflochten. Während des Krieges wegen der Spanischen Thronfolge vermochte Frankreich eben diese Kantons, daß sie, ungeachtet der Wienerschen Gegenvorstellungen, im Jahr 1702. in die Erneuerung des Capitulats einwilligten. Vier Jahre hernach wurden einige Kantons durch diese Gegenvorstellungen und durch das Zudringen der evangelischen Stände von ihrem Entschluß abgezogen, und nur IV. Kantons erneuerten die Verbindung mit Spanien.

§. 8.

Inzwischen wünschte Savoyen wieder in den Besiz der verlornen Länder zu treten; hiezu schien die Unruhe, welche die **Reformation** erwekte, behüflich; sechs Kantons verbanden sich im Jahr 1560 mit dem Savoyschen Herzog. **Freyburg** weigerte sich, in diese Verbindung zu treten, so lang der Hof zu **Turin** die Ansprüche auf das Wattland nicht aufgeben würde. Dieses trug zu Schliessung des Vertrages viel bey, welchen Herzog Emanuel Philibert im Jahr 1564 mit Bern machte. Vermittelst desselben erhielt der Fürst von den Bernern die **Wiederherstellung** eines Theiles der eroberten Länder, jedoch mit ausbedungener Verzicht auf alles übrige. **Bern** selber trat mit Herzog Emanuel Carl im Jahr 1617 in Bündtniß. Da dieser Vertrag während eines Krieges des Herzogs mit Spanien gemacht ward, so muß man ihn als **Capitulation für die Truppen** ansehn, welche Bern noch izo dem Turiner-Hofe bewilligt. Einen umständlichen **Bund** schlossen die **katholische Kantons** mit dem damaligen Herzog auf Lebenslang im Jahr 1651. Im Jahr 1683 ward er von Victor Amadäus II. bestätigt. Ausser der Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfleistung fügte der Herzog das Versprechen bey, daß er sich in den Zwisten der Kantons als **Vermittler**, und zwar im Nothfall **bewafnet** wollte auffodern lassen. Die Kantons hingegen gelobten, daß sie sich der **Stadt Genf** nicht annehmen wollten, so lang die Herzoglichen Ansprüche auf dieselbe in Kräften seyn würden.

§. 9.

Seit der Trennung des Burgundischen Reiches von der Fränkischen Monarchie, zu Ende des IX. Jahrhun-

derts, hatten die Helvetier keine weitere Verbindung mit Frankreich. Beyde Nationen fiengen an, bey der blutigen Schlacht zu St. Jacob bey Basel im Jahr 1444 sich von neuem kennen zu lernen. Diese Bekanntschaft veranlaßte einen Vertrag zwischen dem Französischen **Carl** VII. und zwischen den **Eydgenossen** im Jahr 1453. Zehn Jahre hernach ward er von **Ludwig** XI. bestätigt. Nach der Schlacht bey Marignan schloß endlich **Franz** I. im Jahr 1516 **den ewigen, eydgenößischen Frieden.** Ein engeres Bündtniß schloß er im Jahr 1521. Dieser Vertrag wurde von mehrern seiner Nachfolger **erneuert**, von **Carl** IX im Jahr 1564 von **Heinrich** III. im Jahr 1582, von **Heinrich** IV. vom Jahr 1602. 1613. **Ludwig** XIV. schloß ein neues Bündtnis mit dem ganzen Helvetischen Staats-Körper im Jahr 1663. Nach dem einheimischen Krieg zwischen den Eydgenossen schlug Frankreich im Jahr 1715 eine Erneuerung des Bunds vor, welchen die reformirten Kantons ausschlugen. Durch geheime Artikel ward den katholischen die Wiederherstellung der verlornen Vogteyen versprochen. Die Bekanntmachung dieser Artikel verursachte, nebst andern Beweggründen, im Jahr 1729. auf der Landesgemeine zu Zug starke Erschütterung; dieselbe ward mit Aufsage des Bundes begleitet; eben dieses geschah im Jahr 1765 in dem Kanton Schweiz. Im Jahr 1777 ward **ein neues und gemeinschaftliches Bündtnis** aller Eydgenossen und zugewandter Orte mit **Ludwig** XVI. geschlossen.

Seit der Regierung Carls VIII. bis auf gegenwärtige Zeiten befanden sich immer Schweizerische Truppen in Französischem Solde. Vom Jahr 1480 bis zum Jahr 1715 belief sich ihre Anzahl beynahe auf

700,000 Mann, und zwar nur für den jedesmaligen, ersten Aufbruch, ohne die Recrüen. Ein Schweizerisches Infanterie-Regiment von 1292 Mann kostet den König jährlich 203480 Gulden, folglich kosten 22000 Mann jährlich 3464829 fl. 30 s. in 303 Jahren also kosteten sie sämtlich 1049843414 fl. 10 s. Noch darf man nicht vergessen daß vormals der Sold grösser war als heut zu Tage; dagegen aber hatten sich von Zeit zu Zeit die Französischen Pensionen vermehret. Die Summe dieser leztern soll sich vom Jahr 1474 bis zum Jahr 1715. auf 97025310 fl. belaufen. Noch fehlen ähnliche Berechnungen über die Schweizer-Truppen in Spanien, Savoyen, Oesterreich, Holland u. s. w.

§. 10.

Noch haben wir von einigen Bündtnissen zu reden, welche bald einzelne, bald sämmtliche Kantons, bald auf gewisse Zeit, bald für immer aufrichteten.

In den **Mayländischen Kriegen** schlossen die beeden Päbste **Julius** II. und **Leo** X. im Jahr 1510 und 1515 **Bündtnisse** mit den Kantons, um von denselben Truppen zu borgen. Im Jahr 1565 schloß Pabst **Pius** IV. ein neues **Bündtniß** mit den V katholischen Orten. Seit dem Jahr 1615 herrscht ein **Subsidienvertrag** zwischen den beeden Kantons **Bern und Zürich** mit dem **Venetianischen Freystaat.** Jene stehn diesem mit Volk, dieser steht jenen mit Geld bey. In den Jahren 1648 und 1658 ward dieser Vertrag erneuert. Die Bedingnisse des Kriegessoldes wurden im Jahr 1706 der erfolgten Münzabänderung gemäß auch abgeändert. Indessen

dürfen

dürfen die Truppen der beeden Kantons nicht anderst als nur zum Schuz des festen Landes der Venezianer gebraucht werden.

§. 11.

Das erste politische Verhältnis der protestantischen Kantons mit England und Holland datirt sich vom J. 1654. *) Für ihre geleistete Dienste wurden sie damals in dem Friedensvertrag zwischen Cromwell und zwischen den vereinigten Niederlanden mit eingeschlossen. — Wilhelm von Oranien bemühte sich, als er auf den Englischen Thron stieg, ein Bündtnis mit den protestantischen Kantons zu errichten, in der Absicht, von denselben Truppen zu borgen. Im Jahr 1690. ward ein Subsidienvertrag geschlossen. Seither sind die protestantischen Schweizer mit England, besonders aber mit Holland, woselbst Wilhelm Statthalter war, in Verbindung geblieben. Ein besonderes Schuzbündtnis schloß mit den Niederländern Bern im Jahr 1712. Ein Jahr hernach folgten diesem Beyspiel die Graubündtner. Vermög bestimmter Capitulationen unterhalten die Generalstaaten, sonderheitlich in den Gränzplätzen, eydgenössische Truppen.

§. 12.

Wir kommen zu den zugewandten Orten, zugleich mit unter dem Namen des Helvetischen Staats-Körpers begriffen.

---

*) Man sehe Stockars handschriftliche Gesandtschafts-Memoiren.

Der Abt von St Gallen besaß ein sehr beträchtliches Gebiet, bevor anfangs des XV. Jahrhunderts sich die Stadt **St. Gallen** und das **Land Appenzell** sich seiner Herrschaft entzog. Im Jahr 1468 erhielt der Abt das **Toggenburg.** Aus Furcht vor der Stadt St. Gallen hatte sich Abt **Caspar von Landenberg** mit seinem Kloster unter **den Schirm** der IV. Kantons Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus begeben. Im Jahr 1451. Laut dieses **ewigen Bürgerrechtes** erklärte er sie **als die einzigen Richter** zwischen ihm und seinem Volke. Seither sezten die Kantons wechselweise einen **Landshauptmann nach Wyl.** Derselbe ist Wächter über die gegenseitigen Rechte des Abts und seiner Leute; zugleich hat er Antheil an den Kriminaluntersuchungen. Durch einen besondern Vertrag vom Jahr 1497, unmittelbar nach Ankauf des Toggenburgs wurde das Gehalt dieses Landshauptmanns festgesezt. **Abt Ulrich** schloß unter dem neuen Titel als Graf von Toggenburg ein besonderes **Burgrecht mit Schweiz und Glarus**; zum Gegengewicht desjenigen, welches diese beeden Kantons im Jahr 1436. mit den **Toggenburgern** geschlossen hatten. Mit den übrigen Kantons hatten die Aebte keine unmittelbare Verbindung; nur weil sie mit denselben zu verschiedenen auswärtigen Bündtnissen Zugang erhielten, ward mans gewohnt, ihren Abgesandten bey den **eydgenößischen Tagsazungen Zutrit** zu lassen. In dieser Rüksicht betrachtet man die **Abtey St. Gallen** als **zugewandten Ort.**

Wenig hätte gefehlt, daß nicht die **Stadt St. Gallen**, indem sie während der Appenzeller-Unruhen ihre Rechte erweiterte, die Abtey eines grossen Theils ihrer Länder würde beraubt haben. Da die Aebte den Schirm einiger

Kantons erhielten, so war die Stadt in Eile darauf bedacht, den gleichen Beystand zu finden. Im Jahr 1453. verbündete sie sich mit den sechs Kantons, Zürich, Bern, Luzern, Schweiz, Zug und Glarus. In diesem Vertrag verpflichtete sie sich, ohne Einwilligung der Kantons in kein Bündtnis zu treten und sich ihrem Ausspruch in jedem Fall zu unterziehen, so bald eine Gegenpartey sie darum ansuchen würde. Im Jahr 1489 wurde die Stadt St. Gallen von den Kantons in einen Streit mit dem Abte vermittelst der Waffen gezwungen, diese Verpflichtung zu ehren. In den Kriegen der Eydgenossen trug die Stadt seither immer ihren Antheil an Truppen bey; auf solche Art ward sie mit in einige Bündtnisse auswärtiger Staaten gezogen; sie hatte ihren Antheil an den Subsidiengeldern und sandte Deputirte auf die Tagsazungen. Leztrer Vorzug ward im Jahr 1666 von den Kantons bestätigt; desto wichtiger ist er, da ihre Territorialgüter nebst einer niedern Gerichtsbarkeit im Thurgäu sie oft in die Geschäfte der alljährlichen, eydgenößischen Tagsazung verwikeln.

§. 13.

Unter allen zugewandten Orten hat keines derselben ein so allgemeines Bündtnis mit den Kantons gehabt, als Müllhausen, im obern Elsaß, ausser den Helvetischen Gränzen. Die genaue Verbindung dieser Stadt mit der Stadt Basel, ihr Bündtniß mit Bern, Freyburg und Solothurn im Jahr 1466, der Antheil an den eydgenößischen Kriegen, sonderheitlich an den Zwisten mit Frankreich seit dem Jahr 1512-1515 alles dieses verschaft ihr in dem leztern Zeitpunkt ein Bündtnis mit den XIII Kantons; aus dieser Ursache ward sie auch in die Französische Verträge mit eingeschlossen, zugleich erhielt sie Zutrit zu den eydgenößischen Tagsazungen.

Während der Mühlhausischen Unruhen vom Jahr 1587 hatte der Magistrat durch unbedachtsame Schritte die katholischen Kantons beleydigt. Ohnehin eyfersüchtig wegen des Ueberganges der Mühlhauser zur Reformation, gaben sie nunmehr das Bündtnis mit denselben ganz auf.

§. 14.

Nicht ganz unabhängig ist die Stadt Biel, gewohnt dem Bischof von Basel zu huldigen. Indessen genießt dieser Ort verschiedener Souverainitätsrechte, unter anderm das Recht, in einem beträchtlichen Bezirk umher die Waffen zu tragen. Vermög dieses Rechtes gelang es den Bielern an den alten Kriegen der Berner und Solothurner gegen Oesterreich Antheil zu nehmen. Kraft Burgrechtes mit Bern in den Jahren 1278, 1306 und 1353, mit Solothurn im Jahr 1382, mit Freyburg im Jahr 1496. glänzte ihr Pannier mit dem Pannier der Kantons. Auf solche Art hatte Biel Antheil an den Bündtnissen mit Frankreich, auch sendt diese Stadt Deputirte auf die Tagleistungen.

§. 15.

Noch sind mehrere einzelne Staaten an den Helvetischen Gränzen, vermög besonderer Bedingnisse ebenfalls mit den einen oder mit den andern Kantons oder auch mit den auswärtigen Bundesgenossen von diesen vereinigt. Unter diesen Staaten ist der beträchtlichste **Graubündten**. Jeder von den III Rhätischen Bündten besteht aus verschiedenen, freyen Gemeinden, ganz demokratisch verwaltet. Diese absönderlichen Verbindungen, die in dem Lauf des XVten Jahrhunderts entstanden,

schmolzen enger zusamen im Jahr 1471. Die Zwiste der Graubündtner mit Oesterreich veranlaßten eine Vereinigung derselben mit den Eydgenossen gerade zu der Zeit als der Schwäbische Krieg ausbrach. Zuerst schloßen sie ein Schuzbündtnis im Jahr 1497 mit den VII alten Kantons, indem Bern nicht einverleibt war. Ein Jahr hernach schloß der **Gotteshausbund** dieselbe Verbindung; im Jahr 1567 suchte der **Zehngerichten-Bund** die gleiche Freundschaft; allein die Kantons begnügten sich, Versicherung nachbarlicher Theilnehmung zu geben; dem **religiosen Partheygeist** schrieben es die Protestanten zu, daß man im Jahr 1701. den III Bündten den Zutrit zur eydgenößischen Verbindung verweigerte. Indessen muß man gestehn, daß die unaufhörlichen Verwirrungen in der Rhätischen Democratie ebenfalls die Eydgenossen von engerer Verbindung abschreken konnten.

Durch die Ueberfälle der Graubündtner in der **Lombardey** erlangten sie daselbst wichtige **Besizungen**; allein in der Folge wurden sie Zunder des Streites. Das **Veltlin**, die Grafschaft **Chiavenna** und **Worms** wurden denselben in gleichem Friedensverglich mit **Franz I.** überlassen, in welchem auch den Kantons das Eigenthum ihrer Eroberungen gut gesagt worden. Meistens waren indeß die Graubündtner **auf eigne Rechnung** und **absönderlich** mit auswärtigen Mächten in Bündtnis getreten; eine besondere Vereinigung haben sie mit dem Haus **Oesterreich**, eigne Kapitulazionen mit dem Herzogthum **Mayland**, eigne Bündtnisse mit **Frankreich**, mit **den Päbsten**, mit **Venedig**, auch verbanden sie sich besonders im Jahr 1600 mit **Wallis**, im Jahr 1608. mit **Bern**, im Jahr 1707. mit Zürich.

§. 16.

Wallis ist ebenfalls ein besonderer Staatskörper, aus verschiedenen, kleinen Democratien oder Zehnten zusammengesezt. Einiger massen kann man den Bischof von Sion als Haupt dieses Freystaates betrachten. Vom Jahr 1250 machte Wallis Verträge und hatte öftere Zwiste mit Bern. Im Jahr 1416 und 1417 traten III. Zehnten des Walliserlandes in ein Burgrecht mit Luzern, Ury und Unterwalden; im Jahr 1473 machte das ganze Land einen ewigen Bund mit diesen III Kantons und mit Schweiz. In dem Schwabenkrieg versorgten die Walliser die Eydgenossen mit Hülfsvölkern, auch hatten sie einigen Antheil an ihren Lombardischen Kriegen. Im Jahr 1528 machten sie mit allen katholischen Kantons ein Bündtnis zur Beschüzung des Glaubens. Nicht selten streitet dieses Bündtniß mit demjenigen, welches immer zwischen Wallis und Bern statt hat und seit dem Jahr 1448 bis 1618 mehrmal ernеuert worden. Vermög obiger Verbindung mit den katholischen Kantons wurden die Walliser zugleich mit diesen in verschiedene, auswärtige Bündtnisse gezogen. Ihrer seits schlossen sie besondere Verträge mit Savoyen und Frankreich seit dem Jahr 1500. mit Graubündten im Jahr 1600. Eben so, wie diese leztere, werden sie niemals auf die eydgenößische Tagsazungen eingeladen als nur in Fällen, welche sie besonders angehn.

§. 17.

Die Zwiste zwischen den Bürgern zu Genf und ihren Bischöfen, die von Savoyen unterstüzt waren, schlugen wenig Zeit vorher in Flammen aus, bevor die gänzliche Niederlage Herzog Karls von Burgund

die beyden Städte **Bern** und **Freyburg** zur Eroberungssucht reizte. In dieser Hinsicht verbanden sich alle drey Städte; auch ihren **Bischof** vermochten die **Genfer**, daß er sich im Jahr 1478 mit **Bern und Freyburg** vereinigte. Neuer Eingriff in ihre Gerechtsamen veranlaßten im Jahr 1519 ein besonderes **Burgrecht mit Freyburg**. Dem Herzog gelang die Auflösung desselben. Wiederholter Eingriff verursachte im Jahr 1526. seine **Erneuerung zwischen Bern, Freyburg und Genf.** Im Jahr 1533 gab es **Freyburg** nochmals auf, und zwar aus Verdruß, daß **Genf** zur **Reformation** hinübergegangen. Das **Bündtnis mit Bern** hingegen wurde im Jahr 1558. **auf ewig** geschlossen; im Jahr 1584. trat in dasselbe **auch Zürich**. Um die Unabhänglichkeit von Genf zu behaupten, wär diese Stüze **ohne Französischen Beystand** schwerlich hinreichend gewesen. In einem besondern Vertrag der Krone wurde Genf im Jahr 1579. zugleich mit **Bern und Solothurn** eingeschlossen im Jahr 1601 trat **Zürich** ebenfalls hinzu. Vermög dieser Verbindungen wurde Frankreich mit den beeden Kantons Zürich und Bern **Vermittler und Gewährleister** der innern Genferverfassung. In gegenwärtigem Jahrhundert wurden sie mehrmal wegen Aussöhnung des Rathes mit den Bürgern beschäftigt, besonders bey Errichtung der Vermittlung im Jahr 1738. und hernach im sechsten, siebenten und achten Jahrzehent. — Kraft des Bündtnisses mit Zürich und Bern steht Genf in Verhältnis mit den übrigen eydgenößischen Staatskörper. Oftmals und besonders im Jahr 1601. suchten die Genfer, aber fruchtlos, demselben unmittelbar einverleibt zu werden.

§. 18.

Mitten unter diesen freyen Völkerschaften befindt sich ein souveraines Fürstenthum. Bey Anlaß eines Bruches mit Frankreich im Jahr 1512. wurden die Grafschaften **Neuenburg und Vallengin** von den Kantons eingenommen. Nach der Aussöhnung verpflichtete sie **Ludwig** XII. im Jahr 1512. zur Zurükstellung dieses väterlichen Erbgutes an **Johanna von Hochberg**. Uebrigens genossen die Einwohner dieser Grafschaften seit langem **grosser Freyheiten**; die Landesstände selber sinds, welche zwischen den Prätendenten auf die Erbfolge entscheiden. In jenem mittlern Zeitalter herrschte viel Zwist zwischen den Grafen von Neuburg und ihren Unterthanen. In einem solchen vom Jahr 1406. erhielt die Stadt Neuburg unter der Form eines Burgrechtes **den Schirm der Berner**. Graf **Conrad von Freyburg** suchte mit diesen einen ähnlichen Vertrag. Unter diesem doppelten Verhältnis ward nun Bern Schiedrichter zwischen dem Grafen und den Einwohnern von Neuburg. Zugleich erhielt der Kanton Gewalt, seinem Ausspruch durch die Waffen Nachdruk zu geben. Dieses Richteramt hatte Bern zu verschiedenen malen ausgeübt. **Vallengin**, dessen Gebiet einige Zeit von Neuburg getrennt war, schloß im Jahr 1399 ein ähnliches Burgrecht mit Bern; mehrmal wurden diese Verträge wiederholt; auch haben die **Fürsten von Neuburg** Bündnisse mit den Kantons **Luzern, Freyburg und Solothurn**. Kraft derselben wurde dieses Fürstenthum **von dem teutschen Reich unabhänglich** erklärt, **für ein verbündetes Ort der Eydgenossen**, und in den Kriegen des Kaysers mit **Frankreich** für **neutral** angesehn.

§. 19.

Der ausschliessende Religions-Eyfer erzeugte im Jahr 1579 ein engeres Bündtnis zwischen den katholischen Kantons und zwischen dem Bischof von Basel, von dessen Nachfolgern sorgfältig erneurt. Dieser Vertrag giebt dem Bischof Zutrit unter den zugewandten Orten der Eydgenoßschaft; indeß bezieht sich dies Vorrecht nur auf diejenige Bischöfliche Länder, die sich im Schweizerland befinden. Ein andrer Theil seiner Länder hängt vom Reich ab. Vermög dieser leztern hat er Siz und Stimme in dem Oberrheinischen Kraise, auch bezahlt er die Reichssteuer.

In dem Bündtnis mit dem Bischof verpflichten sich die VIII Orte, seine Unterthanen mit bewafneter Hand in den Schooß der katholischen Kirche zurükzuführen: allein da auf der andern Seite diese Völker, besonders die Gemeinden im Münsterthal oder zu Moûtier-Grand-Vall des Schirmes der Berner geniessen, vermög eines Vertrages, der im Jahr 1486 geschlossen und hernach erneuert worden, — da ferner die IV protestantischen Kantons die freye Religionsübung in den umliegenden Gegenden beschüzen, — da zugleich die katholische Kantons mit dem Bischof ausdrüklich ausbedungen, daß er ohne ihren Rath und Gutachten nicht zu den Waffen greiffen, so hatte diese Zwang-Clausel in dem Bündtnis vom Jahr 1579 nicht die geringste Würkung in den öftern Zwisten des Bischofs mit Bern bey Gelegenheit der Rechte seiner Unterthanen. Mit Frankreich ist der Bischof durch besondere Verträge verbunden.

§. 20.

Allgemeine Anmerkungen.

Ueberhaupt besteht die Eydgenoßschaft aus einem engen und immerwährenden Schuzbündtnis zwischen XIII. kleinen Freystaaten. Die Absicht dabey ist einerseits Beschirmung gegen auswärtige Feinde, anderseits Verhütung innerer Unruhen.

In Absicht auf erstern Punkt hatte der ursprüngliche Bund nichts anders zum Zweke als **Bewahrung persönlicher Freyheit und der Municipalrechte.** In der Folge verwandelte sich diese Verbindung in **Gewährleistung** aller neu hinzu gekommenen Rechte, alles Landeigenthums u. s. w. Auf solche Art maßt jedes Glied der Eydgenoßschaft sich zur Vertheidigung **den Beystand der übrigen** an; nur daß die Uebung dieses Rechtes von grösserm Umfang ist für die VIII. alten Orte als für die V. neuen. Nur bloße Auffoderungen bedarf es von jenen, ohne daß sie eben Rechenschaft von ihrem Zwist mit dem auswärtigen Feinde ablegen müssen. Die V. neuen Kantons hingegen mischen sich in den Zwist nicht anderst als wie **Mittelspersonen** und **Hülfsvölker**; auch dürfen diese für sich selber ohne das Gutachten der übrigen Bundsgenossen in keine Feindseligkeit treten. Wenn der Gegner sie vor den eydgenößischen Richterstuhl fodert, so müssen sie die Kantons als Schiedrichter ehren.

Die einzige Ausnahme von der gegenseitigen Gewährleistung betrift das Bernersche Waatland. Dasselbe wird nur allein von den reformirten Kantons, und unter den katholischen nur von Luzern, Freyburg und So-

lothurn in Gewährleistung genommen. Da indeß das Freyburgsche Wattland von allen katholischen Kantons garantirt wird, so sind sämtliche Eydgenossen, mittelbar oder unmittelbar zur Beschüzung des Wattlands verpflichtet.

§. 21.

Der zweite, wesentliche Zwek der eydgenößischen Verbindung ist die Erhaltung der innern Ruhe. Dieses geschieht durch gegenseitige Gewährleistung der Regierungsformen in jedem besondern Kanton. Vermög solcher Verbindung kann jeder derselben Missethäter und Aufrührer nicht nur aus eignem Gebiete, sondern auch aus allen eydgenößischen Ländern verbannen.

Zürich war es, die zuerst solche Gewährleistung seiner Staatsform verlangte; es geschah im Jahr 1351. als diese Stadt wegen der verbannten Magistratspersonen in Gefahr war und eben darum in den eygenößischen Bund trat. — Indem Glarus von dem Oesterreichischen Joche befreyt wurde, stellten daselbst die Eydgenossen die alte Regierung wieder her. Schon oben führten wir das Beyspiel von Zug an, woselbst die Kantons im Jahr 1404. mit gewafneter Hand die Ordnung herstellten.

Das gegenseitige Mißtrauen der Kantons, nach den Burgundischen Kriegen, ward durch den Stanzervertrag vom Jahr 1481 gehoben. Dieser Vertrag soll Factionen und Aufruhr verhindern, indem er in jedem Kanton die Regierung, welche den Souverain vorstellt, unterstüzt. Zur Zeit des Waldmannischen Tumultes im Jahr 1489 waren auch eydgenößische Vermittler in Zürich; ihre Vermittlung aber fachte die Flammen viel-

mehr an als daß sie dieselben auslöschte. Hingegen in dem grossen **Bauren-Aufruhr** vom Jahr 1653, der in den Kantons Basel, Solothurn, Bern, Luzern und in einigen gemeiney Herrschaften ausbrach, waren würklich die demokratischen Kantons nebst Zürich die ersten, die sich mit Erfolg dem Tumult wiedersezten.

§. 22.

Nicht nur **ewig** ist die eydgenößische Verbindung, auch muß sie allen **übrigen Bündtnissen** vorgehn. Anfangs wurden freylich der Kayser und das Reich, auch etwan der Römische Stuhl oder sonst ein älteres Verhältnis ausbedungen; auch selber die gesezlichen Rechte des Oesterreichischen Hauses. Im Jahr 1316 erklärte Kayser **Ludwig aus Bayern**, ein Feind der Oesterreicher, die Ansprüche dieser leztern auf die IV. Waldstädte für **nichtig**. Bald durch Kauf und Auslösung, bald durch Gewalt der Waffen wurden hernach die Oesterreichische Herzoge ganz aller Rechte in den Kantons verlustig. Den Vorbehalt indeß zu ihren Gunsten in den Zuger- und Luzernerverträgen ließ man erst im Jahr 1454 weg. Einige der Kantons waren durch ältere Privatverträge und Burgrechte gebunden, und diese mußten der neuen Verbindung vorhergehn.

Die Verbündete alle waren anfangs gar nicht **unmittelbar** untereinander verbunden; auch schloß ihr Bund ähnliche Verbindungen nicht aus. Erst durch die **Stanzerverkommniß** und nach dem Zutrit der Kantons **Freyburg** und **Solothurn** im Jahr 1481. bekam die Eydgenoßschaft das Ansehn **ununterbrochner, gemeinschaftlicher Nationalverbindung.**

§. 23.

Durch lange **Verjährung**, (anerkennt als solche durch **förmliche Titel**,) rissen sich die Eydgenossen **von dem teutschen Reich** ganz los; auch ward der Vorbehalt des Reiches nicht weiter in die Instrumente eingerükt. Vormals erkannten die Städte und Länder in der Schweiz nicht nur ihre **Abhänglichkeit** von dem Reiche, sondern **auf dieselbe** stüzten sie auch die Beweggründe ihrer Verbindung. Zufolge dieses Grundsazes fuhren sie bey jeder Thronänderung fort, um die **Bestätigung ihre Rechte** zu bitten. Von den **Oesterreichischen Kayfern** ward ihnen dieselbe oft abgeschlagen oder nur nach langem Aufschub und Bedingungsweise bewilligt. **Von den Kayfern aus andern Häusern** hingegen erhielten sie nicht nur Bestätigung, sondern auch Vermehrung der Rechte. Seitdem die Kayserwürde beynahe auf den Oesterreichischen Stamm ganz eingeimpft worden, so verabsäumten die nunmehr stärkern Kantons um so vielmehr den **Vorbehalt des Kayfers**; zum leztenmal geschah er unter **Maximilian** II. Im Jahr 1607. drangen **St Gallen und Zürich** in die Eydgenossen, daß sie sich aufm Reichstag bey Kayser Rudolph II. um **die übliche Bestätigung** anmelden möchten. **Bern, Solothurn und andre Kantons**, nicht in das gleiche Handelsintereffe mit dem Reich eingeflochten, wiesen den Vorschlag von sich. Auf solche Art verfloß die Regierung **Rudolphs** II. und **Mathias**, ohne daß weiter die Kantons den geringsten Schritt thaten. Um die Bürger **von St. Gallen** zu beruhigen, ward ihnen der Schuz des ganzen, Helvetischen Staats-Körpers versprochen, im Fall daß sie in ihrem Handel gestört werden sollten. Der dreißigjährige Krieg unter der Regie-

rung der beeden Ferdinande II. und III. wurde durch den **Westphälischen Frieden** vom Jahr 1648. beendigt. In denselben wurden die Eydgenossen **von dem teutschen Reich unabhänglich** erkläret.

Eben so, nachdem ein Theil der Eydgenossen sich **von der Römisch-Katholischen Kirche** losgetrennt hatte, so ward auch seither der **Vorbehalt des Römischen Stuhles** in den Bundesbriefen weggelassen. Selbst bey den katholischen Kantons schränkt sich derselbe auf das Lehrgebäude, den Gottesdienst und die Kirchenzucht allein ein. **Als Grundsaz des Helvetischen Staatsrechtes** können wirs also erklären, daß heut zu Tage die Verbindung der Kantons jeder andern politischen Verbindung vorgehe.

§. 24.

Indem wir die Natur und den Umfang der Eydgenoßschaft dargestellt haben, beschrieben wir damit zugleich **ihre Gränzen.** In allem, was die Freyheit der übrigen Kantons nicht verlezt, bleibt jeder Kanton **unumschränkt.** Von Zeit zu Zeit üben die einen oder die andern diese **Unabhänglichkeit** durch gegenseitige Prohibition aus. Ein Kanton verbeut **die Münze** des andern oder hindert **Ausfuhr und Einfuhr**, wenn nur die **Durchfuhr** in andern Kantons frey bleibt und keine **Steigerung des Zolles** erfolget. Nach Willkür (einzig mit Vorbehalt der eydgenößischen Verbindung) trit jeder Kanton für sich allein mit fremden Mächten in **Bündtnis** oder überläßt seine **Truppen.** Ausser sehr wenigen Fällen, die ausdrüklich in den Bündtnissen bestimmt sind und die unmittelbar die eydgenößische Ver-

bindung betreffen, ist kein Kanton der Mehrheit in den Entschliessungen unterworfen.

§. 25.

Ungleichheit der Macht, Verschiedenheit der Regierung und der Religion sind allein schuld, warum kein stärkeres und engeres Band statt hat. Der so geheißne güldene oder Boromäische Bund zwischen den katholischen Staaten in der Schweiz vom Jahr 1586. scheint im Widerspruch mit der allgemeinen, eydgenößischen Verbindung zu stehen. Im Jahr 1655 suchten die evangelischen Kantons eine vollkommene Vereinigung der Eydgenossen. Religionshaß und Kunstgriff auswärtiger Politik waren dem Vorschlag entgegen; vielmehr erfolgte feyerliche Erneuerung des einseitigen, katholischen Bundes. Nicht lange hernach entstand ein einheimischer Krieg, mit günstigem Erfolg für die katholischen Kantons. Die reformirten suchten sich durch Bündtnisse mit Mächten ihrer Religion zu verstärken. Indessen so lang diese Bündtnisse nur defensiv sind, so lang jede Parthey die Freyheit der andern ungekränkt läßt, so lang jede die Bedingnisse der Helvetischen Hülfleistung beobachtet, so scheints eben so billig als klug, von den Absichten nur nach den Thaten zu urtheilen. Bey der ersten, geringsten Bedräuung der Nationalfreyheit würde man gar bald jenes grosse und allgemeine Interesse, den Geist der alten Bündte, in voller Kraft wieder aufleben sehen. Unzweydeutiges Zeugniß hievon giebt der Vorfall vom Jahr 1668, als die Kriegsbühne zwoer benachbarter Mächte an die Gränzen der Schweiz verlegt wurde. Damals verstanden sich die Kantons nebst den zugewandten Orten zu einem Vertheidigungsplan vermittelst vereinigter Kräfte.

§. 26.

Eben dieser Plan beweißt, daß die zugewandten Orte nicht sämmtlich von allen Kantons als Bundesgenossen angesehen werden. Auch sind die Grade ihrer eignen Freyheit so verschieden, die Bedingnisse ihrer Verbindung so ungleich, daß es beynahe unmöglich ist, von der Lage dieser zugewandten Orte eine gemeinschaftliche Beschreibung zu geben. Vergleicht man die Verträge der Städte **Mühlhausen und St. Gallen** mit den Verträgen der V. leztern Kantons, so scheint die ganze Verschiedenheit in dem Rechte zu liegen, welches diesen leztern die Mitregierung der gemeinen Herrschaften gestattet. Andre hingegen, wie z. B. der **Abt von St. Gallen und Toggenburg** geloben den Kantons als Schirmherren Folgleistung und Dienste. Besonders aus den Beyspielen von **Mühlhausen** und **Rothweil** erhellet, daß die Verbindung mit den zugewandten Orten **weit schwächer und zufälliger** ist als die Verbindung der Kantons. Der Vorzug, den einige von jenen besizen, daß sie, vermög hergebrachter Uebung, den eydgenößischen Tagleistungen beywohnen dürfen, ist **weniger reell als scheinbar.** Dieser Vorzug besteht **blos in einem mittelbaren Weg,** ihre Bitten den Schirmherren vorzutragen; er besteht **blos in dem Rechte,** einen guten Rath, über das gemeinschaftliche Interesse zu geben. Der **wesentliche Vortheil der zugewandten Orte** besteht darinn, daß sie ihre Freyheiten unter dem eydgenößischen Schirm desto leichter behaupten, daß sie als Schweizersche Bundesgenossen in dem Westphälischen Frieden vom Jahr 1648. ebenfalls frey erklärt worden, und daß sie sowohl in Frankreich als in andern benachbarten Ländern an den Gerechtsamen der übrigen Schweizer Theil haben.

§. 27.

§. 27.

Nachdrüklich sagt Tscharner, aus dessen Abhandlung *) diese Skizze hergeholt ist: „Den Helvetischen Bund mag „man mit jenen grossen Denkmalen vergleichen, welche „blos durch Kraft der Hand, ohne Beyhülfe der Kunst „aufgeführt worden; solche Denkmale in barbarischen „Zeitaltern errichtet, rühren das Aug durch die Kühn„heit der Unternehmung und durch die erhabene Roh„heit; ihre Festigkeit liegt mehr in dem natürlichen Zu„sammenwachsen der Lasten als in genauer Verbindung „der Theile. Eben so beruht die Vereinigung der eyd„genößischen Freystaaten weit mehr auf dem gegenseiti„gen Interesse und auf der natürlichen Lage des Bo„dens als auf politischem System und Berechnung; „vielleicht eben darum darf man von einer solchen Ver„bindung desto ununterbrochenere Fortdauer erwarten.„ Von dem Helvetischen Staatskörper sagt Conring in dem Werke de Germ. Imp. II. S. 59. Helvetica Societas pauca, quidem urbe comprehendit, at aeternitate & robore plane sine exemplo est. Non enim ipsa illa antiquitati celebrata, vel achaicum vel actolicum, græcarum urbium fœdera cum helvetio sive potentia sive tempore contendi merentur.

§. 28.

Im Jahr 1668. ward zwischen den Kantons und einigen zugewandten Orten ein conföderirtes Krieges-

*) Man sehe die Encykloped. von Yverdun unterm Artikel Corps Helvetiques.

her angeordnet. Zum ersten Wegzug geschieht von den Kantons folgender Beytrag:

Zürich 1400 Mann.
Bern 2000.
Luzern 1200.
Ury 400.
Schweiz 600.
Unterwalden 400.
Zug 400.
Glarus 400.
Basel 400.
Freyburg 800.
Solothurn 600.
Schaffhausen 400.
Appenzell 600.

9600.

Unter den zugewandten Orten geben:

Abtey St. Gallen 1000 Mann.
Stadt St. Gallen 200.
Biel 200.

1400.

Jeder Ort giebt ein Feldstük von sechs Pf. in allem 16 Canonen.

Die eroberten Provinzen liefern:

Lugano	400 Mann.
Locarno	200.
Mendris	100.
Vall = Maggio	100.
Freyen Aemter	300.
Sargans	300.
Thurgäu	600.
Baden	200.
Rheinthal	200.
	2400.

§. 29.

Ein neuer Zeitpunkt des eydgenößischen Staatsrechtes scheint mit dem Jahr 1777. zu entstehen; in diesem Jahr traten die Kanton nebst den zugewandten Orten gemeinschaftlich in ein Schuzbündtnis mit der Französischen Krone. Die Veranlassung hiezu gab die Erneuerung des Bundes vom Jahr 1715, welche die katholische Kantons Ludwig XVI. vorschlugen. Der König wünschte, daß, anstatt jenes einseitigen Bundes, lieber ein gemeinschaftlicher möchte errichtet werden, zugleich mit Einschliessung auch der protestantischen Kantons; um so viel eher liessen sich diese hiezu bereden, da sie durch gemeinschaftliche Handbietung grössere Eintracht unter sämtlichen Schweizer-Staaten herzustellen hoften.

Dieser neue Bund ist eigentlich für einmal nur auf fünfzig Jahre gestellet. Die Schweizerschen Staaten versprechen dem König, in so fern er in seinen Europäischen Ländern sollte angegriffen werden, 6000 Mann Hülfstruppen über die capitulirten Regimenter. — Von Seite beeder Parteyen wird die Auslieferung der Hauptverbrecher und die Bestrafung der Bankeroutiers angelobt. — Auf seiner Seite verspricht der König den Schweizern gänzlichen Beystand, gegen äussern Angriff; ferner auch den freyen Korn- und Salzhandel, jedoch ohne Nachtheil seiner eigenen Staaten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard,

Abriß des eydgenößischen Staatsrechtes überhaupt nebst dem besondern Staatsrechte jedes Kantons und Ortes

St. Gallen 1786

Helv. 491
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10620340-4
VD18 14928876-001